Jus. 1886

Protestation

wider

die römischen Kanzleyregeln

oder

Beweiß

vom

Recht der Metropolitane

über ihre Bischöffe,

von

Antonio Pereira von Figueiredo.

Aus dem Portugiesischen in das Teutsche übersetzt

und

mit einigen Anmerkungen begleitet

von

Johann Friedrich le Bret,

Herzogl. Würtembergischen Konsistorialrath ꝛc.

Frankfurt und Leipzig,

bey Dodsley und Kompagnie.

1780.

Vorrede.

Man hoffet bey einem grossen Theil des teutschen Publikums Dank zu verdienen, daß man gegenwärtige Schrift des portugiesischen Febronius durch einen neuen Abdruck gemeinnützliger macht. Da es die, in gleichem Verlag 1773 gelieferte Abhandlung eben dieses Verfassers von der Macht der Bischöfe in Dispensationssachen, mit lautem Beyfall aufgenommen; so vermuthet man mit Grunde, es werde auch gegen diesen, dazu gehörigen vortreflichen Pendant nicht gleichgültig bleiben. Viele teutsche Gelehrte kennen zwar bereits des Einsidtsvollen Pereira Abhandlung von dem Recht der Metropolitane über ihre Bischöfe; denn sie steht in des Herrn Konsistorialraths le Bret reichhaltigen Magazin zum Gebrauch der Staaten und Kirchengeschichte. *) Allein, zu geschweigen, daß sie zerstückt unter mannigfaltigen andern Materien herausgesucht werden muß, wodurch

*) B. 3. S. 353 — 400. B. 4. S. 490 — 574. B. 5. S. 559 — 590. B. 6. S. 353 — 532.

die Lektüre erschweret wird; so ist auch das, nun sieben Bände starke, folglich kostbare le Bretische Magazin, nicht jedermanns Kauf. Und doch ist es der Mühe so sehr werth, dieses Pereirische Produkt, nicht blos einmahl, sondern zu wiederhohltenmahlen zu lesen, d. h. fleißig und genau zu studiren. In der That, man würde darüber erstaunen, wie in Portugal solch ein Buch habe entstehen können, wenn man nicht wüßte oder bedächte, daß ein Pombal Portugal regiert hat, daß auch dieses Werk, so wie viele andre zu Portugals Aufklärung abzielende Anstalten, eine Würkung von des unsterblichen Pombals grossen Geist wäre. Ohne sein patriotisches Bestreben, die portugiesische Nation, und insonderheit die Klerisey, von bekannten, unrechtmäßigen Anmassungen des römischen Hofs und von der Tyranney eines gewissen Ordens zu befreyen, würde die Gelehrsamkeit eines Pereira nie ein solches Werk haben erzeugen können, noch dürfen. Man weiß aus der neuern Geschichte, (die aber freylich nicht aus englischen und jesuitischen Quellen, worinn lauter Galle fließt, geschöpft werden darf) daß Pombal, als ein wahrer Kosmopolit, unermüdlich darauf losarbeitete, wie er seine Landsleute einer Seits von Großbritannien, andrer Seits vom Papst unabhängig machen wollte, ohne sie jedoch von der katholischen Kirche zu trennen, ohne die, dem heiligen Vater, als Oberhaupt der römischkatholischen

schen Kirche, gebührende Achtung zu vertilgen. In dieser Absicht ließ er den Grund der Vorrechte, welche der Krone Portugal in Ansehung des päpstl. Stuhls zukommen, auf das genaueste untersuchen. Denn da mehrere Päpste viele der königlichen Macht in Kirchensachen nachtheilige Eingriffe gewagt hatten; so ließ der Marquis von Pombal von einigen, in den Rechten und in der Geschichtkunde erfahrnen, und von keinen Vorurtheilen oder Eigennutz eingenommenen Gelehrten, Untersuchungen und Prüfungen der Gränzen zwischen der königlichen und päpstlichen Gewalt in Kirchensachen anstellen. So gab z. B. Papst Klemens der Dreyzehnte im Jahr 1760. durch das Betragen seines Bothschafters zu Lissabon, Kardinals Acciajuoli, bey Gelegenheit der Vermählung der ältesten Prinzeßin des vorigen König Joseph Emanuels, ietzigen Königin von Portugal, mit dessen leiblichen Bruder, Don Pedro,*) Anlaß, die päpstlichen Rechte in Betreff der Ehedispensationen zu untersuchen.

Dieses wichtige Geschäft wurde unserm Pereira aufgetragen, und er vollendete es glücklich in der vor-

*) Man sehe hierüber den Ausführlichen Bericht wegen der Verstossung des päpstlichen Nuncius, Kardinals Acciajuoli, aus Lissabon; mit wichtigen Anmerkungen des portugiesischen Ministers, Commendators d' Almada. 1761. 4. Der Verfasser ist Herr le Bret.

hin schon genannten Schrift. *) Er greift in dieser und in seinen andern Ausarbeitungen das päpstliche Ansehen gerade an dem Ort an, wo es von Männern, die Glieder der römischkatholischen Religion seyn wollen, angegriffen werden kann und muß. Nur erst den Bischof zu Rom in eine Gleichheit göttlicher Rechte mit den andern Bischöfen gesetzt, und diesen eben die Befugnisse ertheilt, die mit so vieler Kunst, als Ungerechtigkeit, zum Eigenthum des römischen Stuhls gemacht werden — dann muß der Theil seines Ansehens, der ihm nicht gebührt, in der ganzen Kirche nicht wanken, sondern fallen. Dies ist nun zwar oft geschehen, und französische Prälaten und Gelehrte haben eben das unzähligemahl gesagt, was hierauf Febronius in Teutschland, und hernach Pereira in Portugal, mit unumstößlichen Gründen befestiget haben. Daher auch Febronius und Pereira in der Geschichte eben so denkwürdig, ja noch denkwürdiger bleiben werden, als Düpin und Bossuet. Als Pereira's erste Schrift erschien; so sahe man sie als eine erstaunenswürdige Neuigkeit aus Portugal an, wo man kaum den Vorrath der von ihm gebrauchten

Hülfs-

*) Man kann nicht angeben, in welchem Jahr das portugiesische Original erschienen ist. Man bekam auch eine französische und eine italienische Uebersetzung davon. Letztere hat den D. und Prof. Marcolino Romano zum Verfasser, und erschien zu Venedig 1768 in 4.

Hülfsmittel vermuthet hätte. Er schrieb jene, so wie seine folgende Schriften, mit eigenem Fleiß, mit eigenem Nachdenken; und er bereicherte die Beobachtungen seiner Vorfahren mit neuen Entdeckungen. Er begieng aber auch solche Fehler, die recht eigentliche Merkmahle sind, daß er in einem, von seiner Nation unbekannten Felde arbeitete, und daß er der erste wäre, der es urbar machte, der eine Neuerung wagte; und selbst diese Fehler, die er bey einem bessern Unterricht in der Kirchenhistorie gewiß vermieden haben würde, sind, dieser Umstände wegen, mit gefälligen Augen betrachtet worden.

Die Folge dieser Arbeit war, daß die portugiesischen Erzbischöfe, denen es vorher an Muth oder an gehöriger Kenntniß ihrer eigenen Gerechtsame fehlte, anfiengen, Ehedispensationen zu ertheilen. Dies that z. B. der Erzbischof von Evora, als sich der Graf von Vimieros mit seiner nahen Verwandtin im J. 1767 vermählen wollte.

Auf jene wichtige Abhandlung folgte zunächst — wir wissen nicht genau, in welchem Jahr — gegenwärtige Schrift, die, wie gesagt, Herr le Bret zuerst in Teutschland bekannt machte, und mit einigen lehrreichen Anmerkungen versah. Sie ist gerade zu wider den Geist der römischen Kanzleyregeln gerichtet, voll ächter Kritick über die Quellen des kanonischen Rechts, voll von Unpartheylichkeit und Freymuth,

voll von Belesenheit in der Geschichte und dem Kirchenrecht: jedoch nicht ganz ohne Fehler, z. B. daß er die Metropolitane schon in die Zeiten der Apostel setzt. Pereira geht alle Jahrhunderte durch, und will die alte Gestalt der Kirche, ohne Kanzleyregeln, wieder hergestellt wissen.

Diese päpstlichen Angelhacken sollten ursprünglich weiter nichts seyn, als Instruktionen für die Schreiber und Kanzlisten, um sie in den Stand zu setzen, die verschiedenen Briefe und Rescripte zu formalisiren, welche die Päpste in verschiedenen Angelegenheiten ausfertigen liessen, nachdem sie bereits angefangen hatten, sich in die Wahlgeschäfte der Bischöfe zu mischen; zu welcher Einmischung freylich Anfangs allerley unverdächtige Formeln erdacht werden mußten. Noch im dreyzehnten Jahrhundert, da die weltliche Obrigkeit die Ernennung der Bischöfe dem Volk überlassen hatte, gelang es schon der Klerisey, das Volk auf mancherley Weise zu verdrängen, und mit Hülfe der Bischöfe der Provinz, unter der Bestätigung des Metropolitans, sich die Wahl allein anzumassen. Die teutschen Kaiser hatten auch bereits ihre Handhabung darüber versprochen, als noch im demselben Jahrhundert, durch Hülfe des Papsts — der jetzt alle Wählende für seine Untergebene ansah, weil alles, was da wählte, Klerisey war — selbst unter der Klerisey ein wichtiger Unterschied gemacht,

und

und alles Uebrige, was nicht zum Kapitel gehörte, von der Wahl ausgeschlossen wurde. Und so kamen die Kapitel zu ihren privativen Wahlrechten. Die Kaiser, Otto der 4te, Friedrich der 2te, Rudolf der 1te, bestätigten sie darinn; und weder der Kaiser, noch viel weniger der Papst, sollten ihnen mehr eingreifen können. Die Verleihung der Pfründen hingegen war schon im eilften Jahrhundert bey den Bischöfen, nicht aber bey den Ständen oder dem Volke. Aber gegen Ende des zwölften Jahrhunderts versuchte der römische Hof, besonders Papst Gregor der Neunte, mit Mandatis de providendo und mit Gratiis expectativis hervor zu rücken: jedoch auch nicht auf einmahl, sondern ganz anfänglich nur erst mit Precibus, (wo nämlich der Bischof von dem Papst ersucht wurde, diesem oder jenem verdienten Manne die Pfründe zu geben). Diese Preces wurden bewilliget, theils auch nicht bewilliget. Die Fälle der Nichtbewilligung veranlassten die Päpste, besonders Alexander den Dritten, sich ihrer Günstlinge anzunehmen, und die Bischöfe daran zu erinnern, diese Monitoria aber, gleichsam nach dem Kurialstyl, in eine Art von Mandat einzukleiden. Eben deswegen fürchteten sich aber auch die Bischöfe nicht vor den Mandatsformalitäten, sondern giengen ihren geraden Weg fort. Dies leitete die Päpste auf den Gedanken, sich unter den Bischöfen selbst Partey

zu machen, und einem gegen dem andern zum Exekutor zu bestellen; und zwar auf dem Fuß des römischen Rechts, welchem nach die Prätoren trinis literis et edictis die Abwesenden zu citiren pflegten. Denn vor der Exekution liessen die Päpste meistens noch eine mittlere Expedition abgehen, die sie praeceptoriam nannten.

Dies gieng so fort, bis gegen die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, wo Papst Klemens der Vierte es wagte, sich die Verleihung aller Pfründen, deren Besitzer in Rom sterben würden, durch einen Kanon zu reserviren. Und das war der erste Funke von Reservation. Gregor der zehnte hat jedoch auf der Kirchenversammlung zu Lyon im Jahr 1274, vermuthlich dem neuen Kaiser Rudolf von Habsburg zu Ehren, dessen Wahl er in diesem Jahr bestätigte — die Reservation im zwey und zwanzigsten Kanon dahin eingeschränkt, daß sie nur einen Monat lang von dem Tage des Todes an dauern, und, wenn der Papst indessen die Stelle nicht besetzt hätte, das Recht der Besetzung wieder an die ordentlichen Kollatoren zurückfallen sollte.

Dies bestätigte nach ihm Papst Bonifaz der Achte in den Jahren 1295 und 1298 sehr nachdrücklich, aber auch mit der Ausdehnung, daß auch desjenigen Domherrn Pfründen, der auf der Reise von Rom oder nach Rom, wenn er nicht über zwo Tagreisen

reisen von der Stadt entfernt ist, stirbt, unter die Reservation fallen sollte. Dabey ließ es nun, wie leicht zu erachten, der Nachfolger, Klemens der Fünfte, nicht nur, sondern dessen Nachfolger, Johann der Zwey und zwanzigste, gieng noch weiter, und erklärte im Jahr 1317 zu Avignon den Fall, da ein Domherr neben seiner Pfründe noch eine andere annimmt, die mit Seelsorge verbunden ist, auch für einen Todesfall in Curia; und dieser Fall sollte folglich, in Ansehung der ersten Pfründe, die der Domherr darüber verliehren soll, mit unter die Reservationen gerechnet werden. Dies wurde, wie bekannt, durch die famöse Extravagante Execrabilis &c. festgestellt. Benedikt der Zwölfte schmückte mit seiner, auch zu Avignon im Jahr 1335 gegebenen Extravagante Ad Regimen &c. den Casum mortis in curia noch mehr aus; und so erlangte er endlich unter Klemens dem Sechsten im Jahr 1342 seine gänzliche Ausbildung. *)

Nachdem man zu Rom einmahl so weit war; so behandelte man die Vermehrung und Verbesserung dieser Materie als eine blosse Formalitäten- und Kanzleysache; fast auf dieselbe Weise, wie man den Kindern die Lehren des Christenthums beybringt, indem sie lesen und schreiben lernen. Die Kanzleyregeln, oder die Regeln der Schreiber, wurden auf

diese

*) Man vergleiche, was Pereira S. 115 u. f. hierüber sagt.

diese Art unbemerkt zu Regeln der Kirche oder der Bischöfe. Diese mußten ihre Aepfel von den Bäumen nehmen, und sie den, die bischöfliche Macht nachäffenden Schreibern geben, blos weil in ihrem A B C-Buche stand:.

Der Affe gar possirlich ist,
Zumahl wenn er vom Apfel frißt.

So ohngefähr verhielt sich die gesetzgebende Kraft der Kanzleyregeln zu der Macht der Bischöfe.

Als hernach, im funfzehnten Jahrhundert, das Licht der Wissenschaften in den meisten christlichen Ländern wieder zu scheinen anfieng; so sahe man nach und nach die Schliche, Erpressungen, und andre Mißbräuche der römischen Kurie ein. Die Teutschen wagten es zuerst, laut darüber zu klagen, und die Menge der Kanzleyregeln zu prüfen, deren sich, ihrem Ausdruck zu Folge, die römischen Hofschranzen und Quintenmacher bedienten, alle fette Präbenden, Probsteyen, Dechaneyen, Kantorate und Kanonikate, den Ordinarien zu entziehen, oder mit schweren Servituten zu beladen, so daß, (wie sie sich weiter ausdrückten) nun fast kein ehrlicher Teutscher mehr eine Pfründe erlangen kann, er kaufe sie denn einem römischen Fuchsschwänzer mit schwerem Geld ab, oder verspreche ihm eine jährliche Abgabe von den Einkünften u. s. w.

Zwar

Zwar schien es, als wenn durch die, im Jahr 1448 zu Aschaffenburg zwischen dem römischen Stuhl und der teutschen Nation zu Stand gekommene Konkordaten die Reservationen und ihre Quellen wären abgeschnitten worden, so daß im folgenden Jahrhundert gar keine Frage mehr davon hätte seyn sollen. Die Kanzleyregeln waren auch damahls alle schon aufgehoben; denn es waren ihrer nicht mehr, als noch neun; davon die neunte erst durch das Kostnitzer Koncilium entstanden (welches Koncilium doch dazu mit berufen war, Mißbräuche abzuschaffen, nicht aber aus acht Mißbräuchen neun zu machen,) und in der 23sten Sitzung des Baselschen Konciliums im Jahr 1436 wurden ausdrücklich auch diejenigen Reservationen, die per regulas Cancellariae eingeführt waren, nebst jenen, die sich auf die Extravaganten Execrabilis und Ad regimen, beziehen, aufgehoben; davon hernach in den Aschaffenburgischen Konkordaten diese beyden letzten doch wieder beybehalten wurden. Aber die Päpste hatten das Baselsche Koncilium schon aufgehoben, hatten es ein lasterhaftes Konventikel genennt; und damit sollten also auch diese Kanzleyregeln gerettet seyn. Wer da nun weiß, daß das Baselsche Koncilium sich erst nach der 45sten Sitzung getrennt, daß folglich alles vorherige, mithin auch diese 23ste Sitzung, die Gültigkeit behalten; ferner, daß besonders die teutsche Nation dieses Koncilium,

cilium, unter gewissen Bedingungen, ausdrücklich angenommen hat, dem fällt es nicht schwer, sich die Möglichkeit vorzustellen, daß die römischen Kurialisten allen Witz aufgeboten haben, um das helle Wasser trüb zu machen, und durch sophistische Ausgangskünste die aufgehobenen Kanzleyregeln nicht nur zu erhalten, sondern auch in der Folge, wo möglich, einer andern Schöpfung zu unterwerfen, damit sie gar nicht dafür angesehen werden möchten, als wenn sie unter der beschlossenen Aufhebung begriffen gewesen, sondern ursprünglich neu wären, weil dergleichen neue Reservationen zu machen, dem päpstlichen Stuhl in den Konkordaten zwar verwehrt zu seyn scheint, und zwar durch die Approbation des Baselschen Decreti XXIII sessionis, in den Worten: Reservationes - per regulas Cancellariae - introductas sancta synodus abolet, statuens, ut de *caetero* nequaquam fiant: indessen aber unter dem Ausdruck de *caetero* nicht nothwendig verstanden werden muß de *futuro*; also auch futurae reservationes et regulae cancellariae condendae nicht verwehrt seyn könnten. Wenigstens hat diese Spitzfindigkeit mit der gewöhnlichen Hermenevtick der Kurialisten viel Aehnliches.

Die Sache verdient noch eine etwas nähere Beleuchtung. Wenn man die hieher gehörige Stelle des Mainzischen Acceptationsinstruments vom Jahr 1439, als des Grunds der Aschaffenburgischen Kon-

kor-

kordaten, vor sich nimmt, *) so müßte man allen Menschenverstand verlohren haben, wenn man läugnen wollte, daß nicht die beyden Extravaganten: Ad Regimen und Execrabilis, namentlich aufgehoben, und dem römischen Stuhl keine andere Reservationen übrig gelassen sind, als quae in corpore iuris expresse sunt clausae. Nun fragt sich aber: Sind denn jene beyden Extravaganten nicht auch in corpore iuris expresse clausae? Darauf antwortet sich auch ganz leicht: Ja. Allein, eben deswegen, weil sie unter die Regel der Reservationum in corpore iuris expresse clausarum gehören, sind sie durch den Schluß der 23sten Sitzung von der Regel ausgenommen

*) Hier ist die Stelle! Item Decretum eiusdem 23tiae Sessionis, per quod reservationes tolluntur et incipit: Et quia multiplices ecclesiarum et beneficiorum hactenus factae per summos Pontifices reservationes non parum ecclesiis oneroſae exstiterunt; ipsas omnes tam generales quam speciales sive particulares, de quibuscunque ecclesiis et beneficiis, quibus tam per electionem quam collationem, aut aliam dispositionem provideri solet, sive per Extravagantes: *Ad Regimen* et *Execrabilis*, sive per *regulas Cancellariae*, aut alias Apostolicas constitutiones introductas hanc sancta synodus abolet, ut *de caetero* nequaquam fiant, *reservationibus in corpore iure expresse clausis*, et his, quas in terris Romanae ecclesiae, ratione directi seu utilis dominii mediate vel immediate subiectis, fieri contigerit, duntaxat exceptis.

men worden, die von nun an nicht weiter gilt, als quoad casus non exceptos. Aber man frage hierüber die Kurialisten, deren wir noch genug in Teutschland haben, besonders solche, die in Klöstern lesen und schreiben; so werden sie uns geradezu antworten: In concordatis renovatur inprimis et confirmatur reservatio facta in Extravagante: *Execrabilis* — deinde repetitur et confirmatur reservatio facta in Extravagante: *Ad Regimen* &c. *) Ist aber dies nicht offenbare Petitio principii? Wenn die protestantischen Theologen heute sagen: alle Bücher der heiligen Schrift sind kanonisch, bis auf die Bücher Judith, Tobiä ꝛc. diese sollen nicht für kanonisch gehalten werden: hingegen diejenigen, qui in corpore bibliorum sunt clausi, sollen für kanonisch gelten — wie können sie morgen sagen: die Bücher Judith, Tobiä ꝛc. sind kanonisch, weil sie in corpore bibliorum enthalten sind? Das sind unerträgliche Sophismen! Aber die Quelle des Unterschieds liegt in dem

*) Man sehe hierüber z. B. nur die Schriften der Herren Greneck, Kolb, Schmalzgrueber u. a. den Herrn Direktor Rautenstrauch ausgenommen, der zwar auch ein Ordensmann ist, aber in seinen Institut. iuris eccles. §. 107 und 123 mit teutscher edelmüthiger Freyheit heraus sagt, daß dergleichen Regeln ausser der Stadt Rom keine gesetzliche Kraft haben, so lang ihnen solche die Bischöfe nicht beylegen wollen, und so lange sie nicht von ihnen publicirt sind.

dem mißbräuchlichen Unterschied zwischen den Concordatis Principum und den Aschaffenburgischen kaiserlichen Konkordaten. In jenen sind die beyden Extravaganten ganz ausser allem Streit deutlich aufgehoben, und, wenigstens für uns Teutsche, unverbindlich erklärt worden; diese Konkordate wurden zwischen den teutschen Fürsten und Papst Eugen dem Vierten verhandelt, und in Rom geschlossen im Jahr 1447. Der Papst behielt sich dabey nur vor, daß die Nation, weil dadurch all' ihre Beschwerden gehoben worden, auch zu einiger Vergeltung für den römischen Stuhl, die sie schon vorläufig versprochen habe, sich verstehen, und zu dem Ende bald einen bevollmächtigten päpstlichen Legaten erwarten möchte, um unter Vermittelung des Kaisers, des Erzbischofs von Mainz und des Markgrafen von Brandenburg und andrer teutschen Fürsten und Prälaten, so viel deren dazu vonnöthen seyn werden, mit ihm darüber zu handeln, besonders über die Befolgung und Modifikation der Dekrete, wie auch über die Provision. Kurz darauf starb Eugen, ehe er seine Legation abgeschickt hatte. Diese Abschickung würde sich auf die blosse, in der päpstlichen Bulle enthaltene Reservation gegründet haben: es ist aber in Ansehung der Kanzleyregelmässigen Reservationen überhaupt Rechtens, daß sie nicht länger dauern, als so lange der Papst lebt, der sie gemacht hat; mithin

wäre auch hier, nach einer sehr ungezwungenen Analogie, die Abschickung erloschen gewesen, zumal da das Versprechen, worauf der Papst seine Reservation bauen wollte, in dem Baselschen Acceptationsinstrument nicht zu finden ist, folglich ohnehin auf einer unrichtigen Voraussetzung herum schwankte. Wenn man aber auch annimmt, daß die Eugenische Reservation auf den Nachfolger, Papst Nicolaus den Fünften, fort geerbt habe; so hätte doch die gewünschte Rekompensation nicht anders, als unter eben derselben Herren Vermittelung, zu Stande gebracht werden können, die in der Eugenischen Bulle ausgedruckt waren. Allein, es war niemand dabey; wenigstens ist in dem Aschaffenburgischen Instrument niemand genennt, als Kaiser Friederich der Dritte, und der päpstliche Kardinallegat Johannes.

Aus dieser einzigen Betrachtung folget schon, daß die in den Aschaffenburgischen Konkordaten eingeflossene Klausel: Sanctissimus Dominus — Papa — utetur Reservationibus *Iuris scripti* et Constitutionibus: *Execrabilis* et *Ad Regimen* modificatis, gegen keinen einzigen teutschen Fürsten verbindlich seyn kann, weil keiner dabey zugegen gewesen, weil weder das kurfürstliche Kollegium, noch die geistlichen Fürsten und Kapitel überhaupt dabey befragt worden.

Nun war zwar in mehr als einer Stelle auf ein Generalkoncilium hinausgezielt, durch welches diese

Aen-

Aenderung erst ihre Vollgültigkeit erlangen sollte. Und da konnten die teutschen Stände eben so wohl auch hoffen, die Aenderung zu hintertreiben; denn sie waren ohnedem weit mehr, als keine Nation in der Christenheit, beschwert, nämlich durch die Annaten. In Betracht derselben war es sogar widersprechend, daß der römische Hof von Rekompensation sprechen wollte, da die Annaten schon eine so höchst übertriebene Kompensation längst gewähret hatten, wenn ja irgend eine hätte Statt finden können. Allein, das Aschaffenburgische Konkordat war kaum das grosse Siegel passirt, war kaum den Kurialisten in die Hände gekommen, als sie schon anfiengen, über die Zukunft des versprochenen Generalkonciliums zu spotten. Sie wandten alle Kräfte an, die Ausschreibung desselben zu entfernen, bis die in den Concordatis Principum, (besonders in dem Dekret: Frequens &c.) bestimmte Zeit verflossen war, und die Fürsten endlich merkten, wie die Karte der Kurialisten gemischt war.

Nunmehr erklärten die Fürsten öffentlich, noch bey Lebzeiten des Papsts, die Unverbindlichkeit der Konkordaten; und nach seinem Tode im Jahr 1455 thaten sie dies noch viel nachdrücklicher. Denn da hielten die teutschen Erzbischöfe und Bischöfe eigene Synoden, um sich über ihr eigenes pragmatisches Reichsgesetz zu vereinigen, wodurch sie sich über alle dergleichen ku-

rialistische Plackereyen hinaus, und in ein eigenes System setzen möchten, damit — wie Aeneas Sylvius selbst von der Sache spricht — künftig die Nation nicht mehr gezwungen werde, einer jeden Ordre des römischen Stuhls blindlings zu folgen, und nicht von der römischen Kurie länger ausgebeutelt werde. Um dem abzuhelfen, sollten die teutschen Angelegenheiten vor Kommissionen in partibus erörtert, die Wahlen der Prälaten den Metropolitanen nicht entrissen, die Präbendverleihungen den Ordinariis gelassen, und die Annatenexaktionen ganz und gar verboten werden. Allein, Kaiser Friederich der Dritte — immer ein Schwachkopf, was auch Häberlin zu seiner Defension mühsam, nach aller Art aller Defensoren, sagen mag — unterstützte die Stände nicht, mißbilligte vielmehr den ganzen Gedanken, und darüber kam er auch nicht zu Stande. Indessen hinderte doch dies die Stände nicht, ihre Herzensmeynung öffentlich zu sagen, daß sie nämlich durch die Aschaffenburgischen Konkordaten, seit dem Tode des Papsts, der sich nicht habe verbinden lassen, das doch bedungen gewesene Koncilium in der bestimmten Zeit auszuschreiben, auch nicht mehr gebunden seyn wollten. Dadurch behielten also die Concordata Principum, worinn die Kanzleyregeln schlechterdings sowohl als die beyden Extravaganten, aufgehoben waren, allein noch ihre Verbindlichkeit bey.

Indessen wollten die Reichsstände doch auch die Sache zum wenigsten in Ansehung der Annaten, weil diese nun einmahl das Redhostimentum für die gänzliche Aufhebung der Kanzleyregeln und der beyden Extravaganten seyn sollten, nicht mit Gewalt durchsetzen. Vielmehr liessen sie sich unter Kaiser Friederichs des Dritten Regierung, als Papst Kalixt der Dritte lebte, die Annaten zum Türkenkrieg aus christlichem Eifer für Jerusalem noch einmahl auf vier Jahre gefallen. Hieraus entstand aber in der Folge eine Art von Erbfeindesdemüthigungskasse, die bald in Rom so sehr ihre Bestimmung verlohr, daß man in der Folge, zur Bezwingung des sogenannten Erbfeindes, neue Subsidien haben mußte, worüber nicht nur Kaiser Maximilian im Jahr 1500 geeifert, sondern auch die Reichsversammlung im Jahr 1522 dem päpstlichen Legaten in den Bart hinein gesagt, daß, weil die armen Unterthanen schwere Türkensteuer geben müssten, die päpstliche Heiligkeit sich künftig gefallen lassen müsse, auf die Annaten Verzicht zu thun; man wolle diese dafür nunmehr dem Reichsfiskus anweisen, um damit die Türkenkriegskosten zu bestreiten.

Diese Sprache wurde fortgeführt bis 1530, da die Augsburgische Konfession publicirt wurde, die, wie der Patriot Horix, in den Additamentis concordata nationis Germanicae illustrantibus deutlich zu erkennen giebt, eine natürliche Folge davon war.

Denn als die Teutschen die, der beschwerlichen Annaten ohngeachtet, doch immer noch fort verlangten Türkensteuern, zumahl in den Jahren 1517 und 1518, unerträglich fanden, der römische Hof aber doch auch seinen Steuerplan ausführen wollte; so verfiel man erst auf die Allmosensammlung mittelst der Ablaßkommißionen; und darüber gab Luther im Jahr 1517 das Signal zu Wittenberg.

Auf jenem Reichstag 1530 wurde der Tag des teutschen Patriotismus so hoch gestimmt, daß in der kaiserlichen Wahlkapitulation im Jahr 1558 ausdrücklich auf jenen Reichstag gefusset und behauptet wurde, daß künftig die Concordata Principum *) gehandhabt, die Beschwerden abgeschaft, und künftig ohne Bewilligung der Kurfürsten keine Ausnahmen von den Konkordaten mehr zugelassen werden sollten. Diese Zulassung der Kurfürsten war auch, nachdem sie in den folgenden Wahlkapitulationen immer deutlicher festgestellt worden, noch in unsern Tagen, bey der Kaiserwahl Karls des Siebenten, dem päpstlichen Nuntius so anstössig, daß er sich viele, obgleich vergebliche, Mühe gegeben, die Klausel zu unterdrücken.

Wenn

*) Also nichts von Aschaffenburgischen Konkordaten, ob sie gleich insgemein unter dem Ausdruck: und aufgerichtete Verträg, verstanden werden wollen: aber eben darum, weil sie Verträge sind; so können sie auch niemand, als den würklichen Kompaciscenten, nützen oder schaden.

Wenn nun also Kurfürsten, Fürsten und Stände sogar in contradictorio gegen den päpstlichen Nuncius die Berechtigung und Nothwendigkeit ihrer Einstimmung bewiesen haben, so bald die Frage ist, ob die in den Concordatis Principum gegen sie aufgehobenen, oder für unverbindlich erklärten Kanzleyregeln ohne sie wieder gültig gemacht werden können oder nicht? so ist kein Wunder, wenn auch andre Reiche sich des ungebührlichen Joches entlediget haben, oder sich dessen entledigen wollen. So verfuhr z. B. in neuern Zeiten Neapel*); und zu gleicher Zeit eben so Portugal. Pombal trug im Namen des vorigen Königs dem P. Pereira auf, eine nachdrückliche Protestation wider die römischen Kanzleyregeln aufzusetzen, und besonders das Recht der Metropolitane über ihre Bischöffe zu beweisen. Das that nun der freymüthige und gelehrte Mann in gegenwärtigem Buche. Er beweißt unter andern folgende Sätze mit vielen, zum Theil ganz neuen Gründen: Das Recht der Metropolitane, die Wahlen der Bischöfe in ihrer Provinz zu bestätigen, wurde durch viele Generalkoncilien bekräftigt; viele alte Provinzialkoncilien, die im Orient,

*) s. Rechtliche Abhandlung von den römischen Kanzleyregeln und den Beneficialreservationen, im Ie Bretischen Magazin Th. 3. S. 53; und Prüfung des Patronatrechts des Königs beyder Sicilien über alle Neapolitanische Kirchen, die mit königl. Lehnstücken und Gütern begabt sind, ebend. S. 111.

in Afrika, in Frankreich gehalten worden, bestätigen eben dieses Recht; eben dies thaten alle Päpste vom fünften bis zum zwölften Jahrhundert; selbst das neue Recht der Dekretalen, das Papst Gregor der Neunte im dreyzehnten Jahrhundert publicirte, hebt die Rechte der Metropolitane nicht auf; eben diese Rechte erhellen aus dem Sexto Decretalium, aus den Klementinen und Extravaganten, wie auch aus einer mehr als zwölf hundertjährigen Observanz in Portugal. Darauf zeigt Pereira, daß die Ordination der Metropolitane, sowohl nach dem alten kanonischen Recht, als nach den neuen Dekretalen, der Provinzialsynode zukomme; daß ebenfalls nach beyderley geistlichem Rechte ein Metropolitan seine Gerichtsbarkeit nicht durch das Pallium, sondern durch die Bestätigung der Synode, bekomme; und daß die Päpste durch die neuen Kanzleyregeln zu reserviren angefangen, und sich endlich die Bestätigung der Bischöfe und Erzbischöfe auf immer reservirt haben. Der Widerstand der Fürsten, Nationen und Kirchenversammlungen dagegen, bis zum sechszehnten Jahrhundert, ist nicht vergessen worden. Weiter zeigt unser Portugiese, daß die päpstlichen Reservationen sich keineswegs auf Beförderung der Ehre Gottes und auf den Nutzen der Kirche, sondern auf Ehre und Geldgeitz gründe; daß die Duldung der Bischöfe und die Nachsicht der Könige den Reservationen aufgeholfen, daß

also auch beyde wieder davon abgehen können. Er führt alsdann zwölf Beyspiele katholischer Könige an, welche, auch ausser dem Fall eines verhinderten Rekurses, vorjetzt die Ordinationen der Bischöfe in jeder Provinz selbst, ohne von apostolischen Briefen abzuhängen, erlaubt machen; und stellt zuletzt noch eine Menge Ursachen und Beweggründe auf, die alte Ordnung wieder einzuführen.

Lobenswürdig und reizend ist unter andern auch die Gerechtigkeitsliebe, mit welcher Pereira Bonifaz den Achten (S. 73 u. f.) gegen eine neuere Beschuldigung vertheidiget, als wenn derselbe die Stelle des heil. Apostels Paulus Röm. XIII, 1. verfälscht hätte, daß er das Komma nach dem zweyten a Deo gesetzt, und statt ordinatae geschrieben habe ordinata, um nämlich nach diesem veränderten Text die Fürsten der Gewalt des Papsts unterwerfen zu können. Er bemerkt vielmehr, daß Handschriften der Vulgata und alte Ausgaben derselben eben so lesen, wie Bonifaz, wenigstens beym Raynaldi citirt; denn in den gemeinen Ausgaben der Extravaganten steht auch die gewöhnliche Lesart der apostolischen Stelle. Herr le Bret versichert in der Vorrede zum vierten Theil seines Magazins, daß er eben dies aus alten Bibeln, die in der Konsistorialbibliothek zu Stuttgard vorhanden sind, beweisen könne.

Nun noch ein Paar Worte von unserm Verfasser und von seinen übrigen Schriften! Leider, können wir nur wenig davon sagen; und selbst dieses Wenige mußten wir mühsam zusammen suchen. Antonio Pereira von Figueiredo ist ein gebohrner Portugiese: wir können aber weder seinen Geburtsort, noch sein Geburtsjahr angeben. Er trat zeitig zu Lissabon in die Kongregation der Väter des Oratoriums, die sich von jeher durch gelehrte Bemühungen vor vielen andern Ordensleuten rühmlich ausgezeichnet haben. Nach der Verbannung der Jesuiten aus Portugal ward ihm die Aufsicht über die studirende Jugend in dem Kollegium der Necessidades zu Lissabon aufgetragen. Als er die bereits erwähnte Schrift von der Macht der Bischöfe in Ehesachen ausgearbeitet hatte, ward er im Jahr 1768 zum Mitglied des damahls neu errichteten Tribunals der königlichen Censoren und zum Official bey dem Staatssekretariat der auswärtigen Angelegenheiten, ernennt. Bey den dadurch entstandenen vielfachen und wichtigen Geschäften hörte er nicht auf, seiner Nation und überhaupt der gelehrten Welt, durch gründliche Schriften nützlich zu werden. Unter andern verfertigte er eine theologisch- historische Dissertation de gestis et scriptis Gregorii VII Papae adversus Henricum IV Imperatorem. Ulyssippone 1769. 8. Mit Vergnügen bemerkt man auch in dieser Schrift,

daß

daß ein portugiesischer Theologe von dem Verfahren Gregors des Siebenten wider Heinrich den Vierten ganz unpartheyisch und der Wahrheit gemäß urtheilt, und dadurch alles, was die Protestanten und unpäpstliche Katholicken schon längst davon gesagt haben, aufs neue bestätiget wird. Dann hat Pereira auch die vortreffliche chronologische und analytische Deduktion des ehemaligen königl. portugiesischen Kronfiskals, Joseph Seabra da Silva *) gegen die Jesuiten ins Lateinische übersetzt, zu Lissabon 1771, in 2 Oktavbänden.

Und was war am Ende der Lohn für alle diese, auf das Wohl der portugiesischen Nation abzielende Bemühungen? Verstossung und Kerker. Und Kerker? Ja wohl! Denn als König Joseph Emanuel im Jahr 1777 gestorben war, und Pombal aufhören mußte, für die Nation zu wachen und zu arbeiten, fielen auch, wie bekannt, mit ihm, alle Rechtschaffene, deren er sich bey seiner schweren Staatsverwaltung bedient hatte, folglich auch unser Pereira. Und so sinkt auch Portugal wieder in seine alte Barbarey zurück, begiebt sich, auf Anlaß des unwissenden königlichen Beichtvaters, gedultig wieder in die alte päpstliche Sklaverey, sendet, zur Wiederaussöhnung

*) Einen umständlichen Auszug daraus liefert Gatterers historische Bibliothek B. 12. S. 67 — 173.

söhnung mit der römischen Kanzley, den Schweiß der Unterthanen frölich nach Rom, und bauet Kirche an Kirche, Kloster an Kloster, um Pombals und Pereira's Vermessenheit wider zu tilgen, und geht wohl gar damit um, die Jesuiten im Triumph zurück zu bringen, und vielleicht ihren hohen Patron in Nürnberg, den Herrn von Murr, zu ihrem Heerführer zu ernennen.

Abhandlung
vom
Recht der Metropolitane
über ihre Bischöffe.

Erster Satz.

Das Recht der Metropolitane, die Bischöffe in ihrer Provinz zu bestätigen, ist ein Recht, das von den Zeiten der Apostel herrührt.

Beweise.

1. Der Lehrer der Heyden schreibt Tit. I. 5. Ich habe dich deswegen in Creta gelassen, ut constituas per civitates presbyteros, sicut & ego dispositui tibi, damit du darauf bedacht seyest, Bischöffe in den Städten zu verordnen, wie ich dir befohlen habe. Daß der Apostel unter dem griechischen Worte Presbyteri hier die Bischöffe verstehe, ist die beständige und gemeine Erklärung aller Väter und Schrifterklärer, wie *Estius* p. 819 anmerkt: Presbyteri nomine ex omnium interpretum & Patrum sententia significatur is, quem ecclesiæ consuetudo episcopum nominat. Wir berufen uns auf den grossen Chrysostomus, der in seinen Commentarien über diese Stelle Pauli sagt: (T. XI. p. 837.) Episcopos hic dicit; ut jam alibi diximus. Wenn die 35. Väter des XII. Concilii von Toledo im IV. Canon die Wahl eines neuen

Bischoffs in einem kleinen Flecken, die der Metropolitan von Merida veranstaltet, verwerfen und vernichten, so führen sie dies als den Hauptgrund an, nach der Verordnung des Apostels könne man nirgends als in den Städten Bisthümer errichten, in primis ex epistola Pauli, ubi Tito discipulo, ut episcopos per civitates constituere debeat, præcepit. (*Aguirre T. IV.* p. 266.)

2. Diese Erklärung, in welcher das ganze Alterthum übereinstimmt, voraus gesetzt, ist es offenbar, daß das Recht der Metropolitane ihre Bischöffe zu bestätigen und einzuweihen, ein Recht ist, das von den Aposteln selbst herkommt. Denn Titus, als der erste Bischoff von Creta, war Metropolitan in dieser Provinz, seine Metropolis war Gortina, und diesem Metropolitan befiehlt der h. Paulus, die Bischöffe, derer die Insel nöthig hat, zu weihen, und sie in den Städten der Insel zu verordnen. Also steht es nach der Lehre des h. Pauli dem ersten Bischoff der Provinz, folglich dem Metropolitan zu, die Bischöffe einer geistlichen Provinz zu bestätigen und zu weihen.

3. Eben diese Ordnung und Subordination der Bischöffe in Ansehung ihres Metropolitans gab uns der h. Johannes in seiner Offenbahrung c. I. II. zu erkennen: denn wenn er die Befehle des Herrn an die Bischöffe von klein Asien anführt, so nennt er Ephesus als die Metropolis, zuerst, und nach derselben erst die sechs Suffraganbischöffe. Auch auf dem Concilio von Ephesus Act. VII. versicherten die Bischöffe von Cypern, daß von den Zeiten der Apostel ein Metropolitan auf dieser Insel gewesen, der ohne von einem andern Obern abzuhangen durch die

Synode

Synode dieser Provinz ordinirt zu werden, und folglich auch die Suffraganbischöffe derselben zu ordiniren pflegte.

4. Dies war demnach das System, das die Apostel in der Kirche festgesetzt hatten. Es sollten nämlich durch die Hände des Bischoffs in jeder Metropolis alle wichtige Geschäffte der Provinz gehen. Nun war keine Sache wichtiger, als die Ersetzung der Suffragankirchen. Wollten nun die Apostel die Glaubigen einer Provinz entweder in der Glaubenslehre oder in der Disciplin belehren, so schickten sie ihre Briefe an den Metropolitan, damit er sie den andern eröffnete. Davon haben wir einen guten Beweis 2. Cor. 1. welche so anfängt: Paulus ecclesiæ quæ est Corinthi cum omnibus sanctis, qui sunt in universa Achaja. Da Paulus die ganze Provinz Achaja belehren wollte, so schrieb er nach Corinth als die Metropolis, damit von hier aus sein Unterricht in der Provinz mitgetheilt würde. Aus solchen Grundsätzen schrieb der h. Cyprian im LXVII. Brief (p. 289. edit. Fell.) die Verordnung der Bischöffe stehe nach apostolischer Ueberlieferung dem Provincial-Synodus zu: Propter quod diligenter de traditione divina & apostolica servandum est & tenendum, quod apud nos quoque & fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas ad eam plebem, cui præpositus ordinatur, episcopi ejusdem provinciæ proximi quique conveniant. Cyprian nennt die Metropolitane nicht ausdrücklich, denn er setzt die Bischöffe der Provinz auf der Synode versammelt, folglich mußte der Metropolitan als das Haupt nothwendiger Weise dabey seyn, um der Provincial-Synode vorzusitzen, welche ohne ihm nicht

rechtmäsig war. Denn wie das erste Concilium von Antiochien c. XVI. bestimmte, und Hincmar von Rheims in einem seiner Briefe erinnert: perfectum Concilium illud est, ubi fuerit Metropolitanus Antistes.

5. Diese Gewohnheit, die man nach der Anweisung und dem Beyspiele der Apostel zu Cyprians Zeiten überall beobachtete, daß nämlich der Metropolitan mit den Bischöffen seiner Provinz die Einsetzung und Einweihung der Neugewählten besorgte, wurde hernach in der Kirche als ein unabänderlicher Canon und als ein Grundgesetz festgesetzt, den man nach dem Nicänischen Concilio immer wieder auf vielen Concilien, sowohl allgemeinen, als Provincial-Concilien erneuerte: daher man auch in der Kirchenhistorie und in den Canonen der Concilien keine characteristischere Handlung der Metropolitane findet, als diese, daß sie die Häupter und erste Präsidenten bey den Wahlen und Einweihungen ihrer Suffragan-Bischöffe sind. Die Wahl mochte vom Volke oder von der Geistlichkeit oder von den Bischöffen der Provinz oder von allen zumal geschehen, so war immer der Metropolitan derjenige, der die Stimmen prüfte und erwog, der die entstehende Zweifel entschied, der die Wahl genehmigte oder verwarf, und die Einweihung des Gewählten geboth oder verboth.

6. Die Stelle Hincmars Erzbischoffs von Rheims in seinem Buche wider den Bischoff Hincmar von Laon c. 6. ist klar: Si in Remensi provincia præter meam sententiam quis fuerit a quibuscunque & quantiscunque provinciæ hujus Episcopis factus Episcopus, sicut mystica Nicæna Synodus definivit, non oportet eum esse

Episco-

Episcopum. Si autem communi cæterorum decreto rationabili & secundum regulam ecclesiasticam comprobato tu aut alii duo tui complices tecum propter constitutiones proprias contradixeritis, mea cum pluribus ad ordinandum Episcopum obtinebit sententia, & mihi firmitas eorum, quæ geruntur de ordinationibus vel aliis rebus in Remensi provincia, tribuetur. In qua si fuerit defunctus Episcopus, ego & non tu visitationem ipse viduatæ designabo ecclesiæ, electionem cum decreto canonico præcipiam fieri, & si in partes se eligentium vota diviserint, meum & non tuum erit eligere.

7. Zur Bestätigung dessen, was wir zuvor vom Ursprung der Metropolitan-Gerichtsbarkeit gemeldet haben, kann auch das bekannte Zeugniß Leo des Grossen (Ep. 156 157. der letzten Venediger Ausgabe) dienen, der im 84. Brief c. XI. an den Erzbischoff Anastasius von Thessalonich also schreibt: Inter beatissimos Apostolos in similitudine honoris fuit quædam discretio potestatis, & cum omnium par esset electio, uni tamen datum est, ut cæteris præemineret. De qua forma *Episcoporum quoque est orta distinctio*, & magna dispositione provisum est, ne omnes sibi omnia vindicarent, *sed essent in singulis provinciis singuli, quorum inter fratres haberetur prima sententia.*

8. Der XXV. Canon unter den sogenannten apostolischen begünstigt eben diesen Ursprung der Metropolitane: Episcopos gentium singularum scire convenit, quis inter eos primus habeatur, *quem velut Caput* existiment, & nihil amplius præter ejus conscientiam gerant, quam illa sola singuli,

quæ Parochiæ propriæ competunt. Endlich stimmen die gelehrteste Kritiker auch unter den Protestanten, z. B. Usserius, Hammond, und Beveregius darinnen überein, daß die Würde eines Metropolitans von den Zeiten der Apostel herrührt. Man sehe diesfalls, was Bingham in Origg. eccles. T. I. L. II. c. XVI. §. I. p. 203. 204. und Tomassinus P. I. L. I. c. 39. wie auch Marca L. VI. c. 1. schreiben.

Zweyter Satz.

Das Recht der Metropolitane, die Wahlen der Bischöffe in ihrer Provinz zu bestätigen, das sie von den Zeiten der Apostel haben, wurde durch viele General-Concilien vom I. Nicänischen an, bis aufs IV. Lateranconcilium bestätigt.

Beweise.

1. Das erste allgemeine Concilium ist das Nicänische vom J. 325. auf welchem 318. der rechtschaffensten und gelehrtesten Bischöffe zusammen kamen, die jemals in der Kirche gelebt. Die Canones desselben heissen daher bey S. Leo dem Pabste Canones Spiritu Dei conditi & totius mundi reverentia consecrati. Im IV. Canon heißt es so: (Concil. Coll. *Coletti* T. II. p. 44.) Episcopum convenit maxime quidem ab omnibus, qui sunt in provincia Episcopis ordinari. Si autem hoc difficile fuerit, aut propter instantem necessitatem, aut propter itineris longitudinem, tribus tamen omnimodis convenientibus & absentibus quove pari modo per scripta consentientibus, tunc ordinatio celebretur. *Firmitas autem eorum,*

quæ

quæ geruntur per unamquamque provinciam, Metropolitano tribuatur Episcopo. Das, was in jeder Provinz geschehen wird, soll seine rechtmäßige Kraft vom Metropolitan bekommen. *Justellus* (T. I. am Ende) hat die Sammlung Martins vom sechsten Jahrhundert, allwo im II. Canon der Nicänische Canon noch bestimmter vorgetragen wird. Hujus autem rei potestas in omni provincia *ad Metropolitanum pertineat Episcopum.*

Im VI. Canone eben dieses Concilii heißt es: Man beobachte die alte Gewohnheit in Egypten, Libyen und Pentapolis, daß der Bischoff von Alexandrien diese Kirchen regiere, weil in Ansehung seines Kirchsprengels der Bischoff von Rom die nämliche Gewohnheit beobachtet.

2. Dieser erste Theil des 6. Canons von Nicäa hat unter den Gelehrten Anlaß zu vielen Streitigkeiten gegeben. Sirmond, Schelstrat und Natalis Alexander wollen: dieser Canon vergleiche die zween Bischöffe von Alexandrien und Rom mit einander, in so fern sie Patriarchen sind, die nicht nur eine Provinz, sondern viele, folglich auch viele Metropolitane unter sich haben. Launoy, Dupin, Basnage und andere aber glauben, der Canon sehe sie als Metropolitane an, deren Gerichtsbarkeit und Verwaltung nur in den Gränzen einer einigen Provinz bleiben. Da ich vor jetzo nicht gesonnen bin, diesen Punkt zu entscheiden, auch mich mit so vielen und grossen Kritikern nicht vergleiche, so halte ich mich nur an die Clausel des Canons: Quia & urbis Romæ Episcopo parilis mos est. Denn daraus erhellt deutlich, daß, gleichwie der Bischoff von Alexandrien seinen bestimmten Kirch-

sprengel in Egypten, Libyen und Pentapolis hatte; eben so auch die Gerichtsbarkeit des Bischoffs von Rom auf ein gewisses Gebiet sich einschränkte. Hätte dieser damals schon die ordentliche Gerichtsbarkeit in der ganzen Welt gehabt, wie er sie jetzo zu haben behaupret: so hätten die Väter in Nicäa die Gerichtsbarkeit des Bischoffs von Alexandrien nicht mit jener des Bischoffs von Rom abmessen können. Ihr Sinn war vielmehr dieser: Es ist kein Grund vorhanden, warum der Bischoff von Alexandrien seine bischöfliche Macht in einem kleinern Gebiet ausüben sollte, als der Bischoff von Rom. Seit einer langen Reihe von Jahren war dieser im Besitz, verschiedene bürgerliche Provincien im Occident zum Kirchsprengel zu haben Folglich muß auch der Bischoff von Alexandrien im Besitze seines alten Rechts erhalten werden, die Kirchen von Egypten, Libyen und Pentapolis zum Kirchsprengel zu haben. Wie weit aber die Gränzen des römischen Kirchsprengels gegangen seyn, das sagt der Nicänische Canon nicht. Diejenigen, so die erste Meynung behaupten, meynen, der ganze Occident habe zum Kirchsprengel von Rom gehört. Die Lehrer der zwoten Meynung folgen dem Priester Rufinus von Aquileja vom Anfang des V. Jahrhunderts, und geben sich alle Mühe zu beweisen, der Kirchsprengel von Rom sey nicht über die Gränzen der Suburbicarischen Kirchen gegangen: denn so weit gieng auch das bürgerliche Regiment des kaiserlichen Stadt-Präfects, und begrief ganz Italien und die nahe gelegenen Inseln. Unten müssen wir diesen Punkt noch einmal berühren. Nun müssen wir aber den zweyten Theil des VI. Nicänischen Canons in Erwägung ziehen, der zu unserm Zwecke gehört.

3. In demselben heißt es so: Illud autem generaliter clarum est, quod si quis *præter sententiam Metropolitani fuerit factus Episcopus*, hunc magna Synodus definivit Episcopum non esse. Die Nicänischen Väter gebrauchen ein Wort der vergangenen Zeit *definivit*, weil sie schon im IV. Canon erklärt hatten, daß was in der Provinz geschehe, vom Metropolitan seine rechtliche Kraft bekäme. Dieses Gesetz des Nicänischen Concilii diente in der Folge der Zeit allen Kirchen im Occident und Orient als eine unverletzliche Regel, so oft von der Einsetzung der Bischöffe die Rede war.

4. Das Generalconcilium von Sardica vom J. 347. das, weil es wie ein Anhang des Nicänischen Concilii ist, auch zum nämlichen Concilio gerechnet wird, sagt im VI. Canon nach dem griechischen Original: „Wenn das Volk begehrt, es soll ihm ein Bischoff gegeben werden, so muß der abwesende Bischoff zuvor durch ein Schreiben des Primaten der Provinz, nempe Episcopi Metropolitani, das der Metropolitan ist, ihm davon Nachricht geben, und wenn er nicht kommen will, noch antwortet, so soll er mit den andern zur Ordination schreiten und den Willen des Volks erfüllen. Hieraus sieht man, daß der Metropolitan immer den Vorsitz bey den Wahlen, Bestätigungen und Einsegnungen gehabt.

5. Din Väter des Generalconcilii von Constantinopel vom J. 381. reden in ihrem synodischen Briefe, den sie das folgende Jahr an den h. Pabst Damasius und an die andere Bischöffe im Occident schrieben, so: Was das Regiment der Kirchen betrifft, so wißt ihr wohl, daß es sowohl Kraft eines alten Herkommens als auch Kraft der Entscheidung

der Väter des Concilii von Nicäa den Metropolitanen jeder Provinz zusteht, mit Zuziehung der benachbarten Bischöffe die Bischöffe zu ordiniren.„

6. Das vierte allgemeine Concilium von Chalcedon v. J. 451. legt in der XIII. Handlung den vierten Canon des Nicänischen Concilii zur Grundlage, wenn es in der letzten Handlung im 28. Canon die Ordinationen des neuen Patriarchats von Constantinopel bestimmt, und deswegen verordnet, es sollen Kraft dessen, was von den vorigen Concilien verordnet und durch die Gewohnheit aller Kirchen bestätigt worden, die Metropolitane von Thracien, Pontus, und Asien bey den Ordinationen der Bischöffe ihrer Provinzen den Vorsitz führen: Unoquoque prædictarum Diœcesium Metropolitano cum provinciæ Episcopis provinciæ Episcopos ordinante, *quemadmodum divinis canonibus est traditum.*

7. Das vierte Lateranconcilium v. J. 1215. das das allgemeinste war, und vorzüglich das grosse Concilium heißt, verordnet c. XXIII. es solle die Ersetzung der Cathedralkirchen und der Regularklöster nicht über drey Monate verzögert werden, worauf es im c. XXVI. hinzuthut, sobald die Wahl geschehen und kund gemacht, so solle gleich derjenige, dem die Bestätigung zusteht, sie untersuchen und den Gewählten prüfen, und wenn er sie kanonisch richtig findet, bestätigen. Ad quem pertinet ipsius confirmatio, diligenter examinet & electionis processum & personam electi, ut cum omnia rite concurrerint, munus ei confirmationis impendat. Gleich wird hinzu gesetzt: wer einen Unwürdigen bestätigt, soll das Recht verlieren, den Nachfolger zu bestätigen. Welches alles beweißt, daß die Bestätigung der

Wahl

Wahl der Bischöffe den Metropolitanen und nicht dem Pabste zustund. Sonst würde weder das Concilium verordnet, daß man die Bisthümer innerhalb dreyer Monate ersetzte, noch die Strafe der Suspension auf die Superioren gesetzt haben, die Unwürdige zu bestätigen.

Dritter Satz.

Viele alte Provincial-Concilien vom Orient, von Africa, Frankreich und Spanien bestätigen den Metropolitanen eben dieses Recht.

Beweise.

1. Damit man aber sehe, daß die auf den allgemeinen Concilien festgesetzte Disciplin in jenen güldenen Zeiten in der ganzen Kirche Wurzel gefaßt: so will ich hier die Canones von verschiedenen Provincial-Concilien anführen, welche nach der Vorschrift des Nicänischen Concilii dieses Recht den Metropolitanen bestätigt haben. Das Concilium von Antiochien v. J. 341. Can. 19. sagt: Episcopus præter Synodum & præsentiam Metropolitani nullatenus ordinetur. Das Concilium von Laodicea v J. 364. sagt Can. XII. Episcopi *judicio Metropolitanorum* & eorum Episcoporum, qui circum circa sunt, provehantur ad ecclesiasticam potestatem. Nach diesen und den Nicänischen Canonibus richtete man sich im Oriente viele Jahrhunderte hindurch, und daraus bildete man grösstentheils die Sammlung des gemeinen Kirchenrechts, welches damals die griechische Kirche annahm und befolgte. Dies erhellt deutlich aus den Verhandlungen des allgemeinen Concilii von Chalcedon, in dessen XII. Handlung dieses Corpus.

Cano-

Canonum als eine Sammlung angeführt wird, die damals öffentlich galt.

2. Im Occident war die Macht der Metropolitane in Rücksicht auf die Ordinationen die nämliche. Das zweyte Concilium von Carthago vom J. 397. c. XII. sagt: Ab universis Episcopis dictum est: Placet omnibus, ut *inconsulto primate cujuslibet provinciæ* tam facile nemo præsumat, licet cum multis Episcopis quocunque loco *sine ejus præcepto* Episcopum ordinare. Si autem necessitas fuerit, tres Episcopi in quocunque loco sint, *cum primatis præcepto* ordinare debeant Episcopum. Das dritte Concilium von Carthago um das Jahr 398. sagt Can. I. Episcopus cum consensu Clericorum & Laicorum & conventu totius provinciæ Episcoporum *maximeque Metropolitani* vel auctoritate vel præsentia ordinetur.

3. Das Concilium von Turin, eines der ältesten in der Gallikanischen Kirche v. J. 397. handelt Can. 2 von den Zwistigkeiten der beeden Erzbischöffe von Vienne und Arles, und entscheidet also: A sancta Synodo definitum est, ut *qui ex eis approbaverit suam civitatem esse Metropolin*, is totius provinciæ honorem Primatus obtineat, & ipse juxta Canonum præcepta ordinationum habeat potestatem. Nach Verfluß von 55 Jahren hielt man in Frankreich das zweyte Concilium von Arles, wo es Can. V. also heißt: Episcopum sine Metropolitano vel epistola Metropolitani vel tribus Comprovincialibus non liceat ordinare, ita ut alii comprovinciales epistolis admoneantur, ut se suo responso consensisse significent. Quod si inter partes aliqua nata fuerit dubitatio, majori numero

mero Metropolitanus in electione conſentiat. Im Can. VI. heißt es: Illud ante omnia clareat, eum, qui ſine conſcientia Metropolitani conſtitutus fuerit Epiſcopus, juxta magnam Synodum eſſe Epiſcopum non debere.

4. In der Hälfte des VI. Jahrhunderts im J. 549. ſetzten die Väter des V. Concilii von Orleans im 20. Canon feſt: Cum voluntate regis juxta electionem cleri ac plebis, ſicut in antiquis canonibus tenetur ſcriptum, *a Metropolitano vel quem in vice ſua* præmiſerit, cum comprovincialibus Pontifex conſecretur. Bey dem Anfang des VII. Jahrhunderts i. J. 615. gaben die Väter des V. Concilii von Paris unter andern folgenden Canon, der von den Wahlen der Biſchöffe handelt: Decedente Epiſcopo in loco ipſius ille Chriſto propitio debet ordinari, quem Metropolitanus, a quo ordinandus eſt, cum provincialibus ſuis elegerit. Quod ſi absque electione Metropolitani Cleri conſenſu vel civium fuerit in eccleſia intromiſſus, *ordinatio ipſius ſecundum ſtatuta patrum irrita habeatur.*

5. Daß in ganz Spanien das nämliche beobachtet worden, iſt unläugbar, und erhellt aus den Concilien dieſer Nation. Das Concilium von Tarragona v. J. 516. Can. V. ſagt ſo: (in der Spaniſchen Concilienſammlung T. III. p. 124.) Si quis de Metropolitana civitate non fuerit Epiſcopus ordinatus, poſteaquam ſuſcepta benedictione per *Metropolitani literas honorem fuerit Epiſcopatus adeptus*, id optimum eſſe decrevimus, ut poſtmodum ſtatuto tempore, id eſt expletis duobus menſibus, ſe Metropolitani ſui præſentet aſpectibus, ut ab illo monitis eccleſiaſticis inſtructus, plenius, quid

obſer-

observare debeat, recognoscat. Die allgemeine Regel war, es sollte der Bischoff in der Metropoli der Provinz ordinirt werden. Zuweilen wurde er in einer andern Stadt ordinirt, weil es die Umstände also mit sich brachten. Aber die Abhängigkeit der Bischöffe von ihrem Metropolitan war so groß, daß sich keiner ohne einem Brief des Metropolitans als Bischoff achtete. Wer ausser der Metropolis eingeweiht wurde, mußte sich innerhalb zween Monaten in derselben vor dem Metropolitan stellen, damit ihn dieser noch besser in den Pflichten eines Bischoffs unterrichtete.

6. Im Jahr 681. wurde in Toledo das XII. Nationalconcilium von allen spanischen Provinzen gehalten, auf welchem 35. Bischöffe, und unter denselben vier Metropolitane, von Toledo, Seviglia, Braga und Merida erschienen. Die Väter desselben zogen unter andern auch den Schaden zu Herzen, der den Kirchen aus der Verzögerung der Wahlen und Bestätigungen zuwuchs, und verordneten daher alle einmüthig, daß von nun an, sobald der König einen als Bischoff würde ernannt haben, der Metropolitan von Toledo, wenn er anders den Gewählten tauglich und zu seinem Amte tüchtig fand, ihn bestätigen und in seiner Provinz gleich einweihen lassen sollte. Auf diese Weise war also der Erzbischoff von Toledo ein wahrer Patriarch oder Exarch von Spanien: denn er war Primas über viele kirchliche Provinzen, oder Primas über viele Metropolitane. Da sich nun die Väter des Concilii erinnerten, daß nach den überall angenommenen Kirchengesetzen die Metropolitane den Vorsitz bey den Einweihungen der Bischöffe hätten, so fügten sie zu Unterstützung der erzbischöflichen Würde bey: es sollten die neue Suffraganbischöffe verpflichtet seyn, sich ihren Metropolitanen innerhalb drey Monaten

naten darzuſtellen, ſo wie es auch 150. Jahre zuvor das Concilium von Tarragona verordnet hatte. In quibusdam civitatibus, decedentibus Epiſcopis, dum differtur ordinatio ſucceſſoris, non minima creatur & officiorum divinorum offenſio & eccleſiaſticarum rerum perditio. Unde placuit omnibus Pontificibus Hiſpaniæ, ut ſalvo privilegio uniuscujusque provinciæ licitum maneat deinceps Toletano Pontifici quoscunque regalis poteſtas elegerit et jam dicti Toletani Epiſcopi judicio dignos eſſe probaverit, in quibuslibet provinciis in præcedentium ſedibus præficere præſules et decedentibus Epiſcopis eligere ſucceſſores: ita tamen ut quisquis ille fuerit ordinatus, poſt ordinationis ſuæ tempus infra trium menſium ſpatium, proprii Metropolitani præſentiam viſurus accedat.

7. Aus dieſem merkwürdigen Canon erhellen vier Punkte: erſtlich was die auf einer Synode verſammlete Biſchöffe für eine groſſe Macht ausgeübt, und wie ſie ohne den mindeſten Einfluß oder einige Abhängigkeit vom römiſchen Pabſte auch die wichtigſte Punkte der Diſciplin, ſo oft ſie es für ihre Untergebene rathſam erachtet, geändert und verbeſſert haben. Zweytens wie ſie ſorgfältig darauf Achtung gegeben, daß durch ihre Veränderungen die Privilegien nicht verletzt würden, die den Metropolitanen gebührten. Drittens wird die Ernennung oder Präſentation der Biſchöffe durch die Könige in den alten Canonen als eine förmliche und ſtrenge Wahl angeſehen: quoscunque regalis poteſtas elegerit. Viertens iſt das Ernennungs- und Präſentationsrecht der Könige nicht ſowohl ein vom apoſtoliſchen Stuhl den Königen geſtattetes Privilegium, als vielmehr ein Recht, das die alte Canones den Königen ſelbſt einräumen, ohne

ne daß der Pabst etwas dabey zu thun hat, wie es auch den natürlichen Rechten am gemäßesten ist.

Vierter Satz.

Alle Päbste vom fünften bis zum zwölften Jahrhundert bestätigten den Metropolitanen eben dieses Recht.

Beweise.

1. Die Päbste sahen immer auf das Recht, das den Metropolitanen im ersten Concilio von Nicäa eingeräumt worden, sie beobachteten die Gesetze desselben genau und getreulich, und schärften es allen Bischöffen der Christenheit häufig ein, sie sollten ihren Metropolitan als den Richter über ihre Ordinationen verehren. Der Pabst S. Innocentius I sagt in seinem Briefe an den Vitricius von Rouen c. I. Hæc sunt, quæ deinceps intuitu divini judicii omnem catholicum episcopum expedit custodire. Primum *ut extra conscientiam metropolitani nullus audeat ordinare.* Hoc enim et in Synodo Nicæna constitutum est atque definitum. Der h Bonifacius I. sagt in seinem Briefe an den Hilarius von Arles: Nulli videtur incognita Synodi constitutio Nicænæ, quæ ita præcipit, ut eadem proprie verba ponamus: *Per unamquamque provinciam jus Metropolitanos singulos habere debere.* Am Ende des Briefs heißt es: Quod idcirco dicimus, ut advertat caritas tua, adeo nos canonum præcepta servare, ut ita constitutio quoque nostra definiat, *quatenus Metropolitani sui unaquæque provincia in omnibus rebus ordinationem semper expectet.*

Der h. Leo der Grosse tadelt in seinem Briefe an die Bischöffe der Provinz Vienne in Frankreich das Betragen des h. Hilarius von Arles, weil er sich unterstanden hat, Bischöffe ausser seiner Provinz einzuweihen, da doch eine solche Handlung nach den Canonen dem Metropolitan allein zustand: Hilarius ecclesiarum statutum & concordiam sacerdotum novis præsumtionibus turbaturus excessit, ordinationes sibi omnium per Gallias ecclesiarum vindicans, *& debitam metropolitanis sacerdotibus in suum jus transferens dignitatem.* Er verordnet von neuem, es soll nach der Vorschrift der Gesetze, der Metropolitan allemal bey der Wahl der Bischöffe den Vorsitz haben: Statuimus, ut si quisquam fratrum nostrorum in quacunque provincia decesserit, *is sibi ordinationem vindicet sacerdotis, quem illius provinciæ Metropolitanum esse constituerit.*

Der h. Hilarius, der unmittelbare Nachfolger Leo des Grossen, saqt in seinem Briefe an den Ascanius und die andern Bischöffe von Spanien (in der Sammlung Dionysius des Kleinen nach der Ausgabe des Justellus T. I. p. 252.) Hoc autem primum juxta eorundem patrum regulas volumus custodiri, ut nullus præter notitiam atque consensum fratris Ascanii Metropolitani aliquatenus ordinetur antistes, quia hoc & vetus ordo tenuit, hoc 318 patrum definivit auctoritas. Der ausgeschlossene Bischoff Hermes von Bourges läßt sich als Bischoff von Narbonne wählen, worüber ihm der Pabst Hilarius einen Verweiß giebt, und ihn zwar als Erzbischoff von Narbonne erkennt, zur Strafe aber ihn der Ausübung des mit seinem Stande verknüpften Rechts beraubt, die Bischöffe der

Provinz einzuweihen, und hiezu den Bischoff von Vannes verordnet.

Der grosse Gregorius in seinem Briefe an den ersten Bischoff und Apostel von Engelland Augustinus sagt: ad Eboracum civitatem volumus te Episcopum mittere, quem ipse judicaveris ordinandum, ita ut si eadem civitas cum finitimis locis verbum Dei receperit, ipse quoque duodecim *Episcopos ordinet*, *ut Metropolitani honore perfruatur*. Der h. Adrianus in seinem Briefe an den Bertarius von Vienne sagt: Placuit nobis, ut omnibus Archiepiscopis & Episcopis auctoritatem literarum nostrarum mitteremus, ut sicut antiquis privilegiis singulæ metropolitanæ urbes fundatæ sunt, ita maneant, ut habeat unaquæque metropolis civitates sibi subditas, quas B. Leo & alii prædecessores ac successores ipsius post Chalcedonensem Synodum singulis Metropolitis distinxerunt. Weiter unten: Auctoritate igitur B. Petri principis apostolorum, singulis Metropolitis antiquo more potestatem suam reddidimus & filium nostrum inclytum regem Carolum rogavimus, ut antiquam dignitatem omnis metropolis haberet.

Pabst Johannes VIII. meldet in seinem Briefe an die Geistlichkeit und das Volk von Genf, es hätte ihm der Kaiser Carl der Kahle gemeldet, es sey ein gewisser Optandus zum Bischoff von Genf zwar erwählt worden, der Metropolitan der Provinz aber der Erzbischoff von Lion, habe auf Anstiftung des Grafen Boso eines Feindes vom Kaiser seine Wahl nicht bestätigen, noch ihn einweihen wollen: da er nun einer Seits die Nothwendigkeit eines Hirten in der Kirche von Genf wohl einsehe, auf

der

der andern die Entschuldigungen des Metropolitans von Lion als ungegründet finde, so habe er den Optandus als Bischoff von Genf verordnet, aber mit der Bedingung, daß auſſer diesem Falle die Rechte eines Metropolitans ungekränkt blieben: Optandum consecravimus sancti Spiritus gratia & ad regendum vos pastoraliter instructum direximus: *salvo deinceps ejusdem loci privilegio antiquo propriæ metropolis.* Conspert war als Bischoff von Vercelli erwählt worden, nun war aber Anspert Erzbischoff von Mayland im Banne, weil er einen gewissen Joseph wider den Willen König Carlomanns und des Pabstes Johannes VIII. eingeweiht hatte. Carolomann und die Bischöffe der Provinz baten den Pabst, er möchte den Conspert einweihen, weil dies vom verbannten Metropolitan nicht geschehen könnte. Johannes that es und schrieb darauf an die Clerisey und das Volk von Vercelli, sie sollten dem von ihm eingeweihten Conspert eben sowohl gehorchen, als wann ihn der Erzbischoff eingeweiht hätte, er habe ihn nur einstweilen eingeweiht, weil der Metropolitan im Banne sey und consentientibus comprovincialibus Episcopis, mit Einwilligung der Bischöffe in der Provinz.

2. Am Ende des IX. Jahrhunderts gab Stephanus VI. einen andern merkwürdigen Beweiß von dieser Regalie der Metropolitane und von der Achtung, die damals auch die Päbste für die Gesetze der ersten Kirche hatten. Flodoard im IV. B. seiner Geschichte von Rheims thut dessen Erwähnung. Das Volk und die Geistlichkeit von Langres hatten den Diakonus der Kirche Teubold, einen in der That sehr würdigen Mann als ihren Bischoff erwählt, der Erzbischoff von Lion aber wollte ihnen

einen gewissen Mönchen Egilo zum Bischoffe geben, der erst kürzlich die Welt verlassen und in das Kloster gegangen war. Die Einwohner von Langres wollten den Bischoff Egilo nicht, und der Metropolitan wollte den Teubold nicht einweihen. Ueber diese Ungerechtigkeit klagte die Kirche von Langres bey dem Pabste Stephanus VI. und bath, man möchte ihr den Teubold als Bischoff lassen. Hätten schon damals in der römischen Kirche die Grundsätze geherrscht, die jetzo herrschen, so hätte gewiß der Pabst ohne Anstand die Wahl des Suffragans von einem andern bestätigt. Dies that aber Stephanus VI. nicht, er erinnerte sich der Rechte der Metropolitane, und gab der Bitte der Kirche von Langres kein Gehör. Sed ille, sagt Flodoard, uniuscujusque ecclesiæ privilegium inconcussum servare volens, id agere distulit. Um aber beede Theile zufrieden zu stellen, schrieb er an den Erzbischoff Aurelianus von Lion, da er sehe, daß die Stadt für den Teubold geneigt sey, so möchte er untersuchen, ob Teubold etwa eine kanonische Hinderniß an sich hätte, und wenn er diese nicht hätte, so möchte er weiter keinen Anstand nehmen, ihn einzuweihen. Der Metropolitan bekümmerte sich um den Befehl von Rom nicht, und in Langres blieb der bischöffliche Stuhl erledigt. Die Stadt wandte sich noch einmal an den Pabst, und bath um einen Bischoff: aber der Pabst zeigte noch einmal, wie viele Achtung die Päbste selbst für die Metropolitanrechte haben mußten. Er schrieb an den Erzbischoff, er möchte den Teubold entweder einweihen, oder dem apostolischen Stuhle anzeigen, was er an ihm zu tadeln finde: Sed nec id tunc agere acquievit, volens Lugdunensi ecclesiæ collatum privilegium consistere. Der Metropolitan von Lion war so hartnäckig, daß er alle Befehle des Pabstes verach-

tete,

rete, und nachdem sein erster Liebling Egilo gestorben, verstohlner Weise einen Fremden zum Verdruß der ganzen Stadt Langres wählte. Als Stephanus Nachricht davon bekam, und merkte, daß er nun alle Gewalt gebrauchen müßte, die er Kraft seines Amts gebrauchen konnte, so weihte er den Bischoff Teubold in Rom mit eigenen Händen, und strafte den Metropolitan, wie er es verdiente.

3. Auch im 10. Jahrhundert hielten es die Päbste noch für ein grosses Verbrechen, wenn man Eingriffe in die Rechte der Metropolitane that. Agapet II. hatte gleich bey dem Antritt seines Amts die Bischöffe von Trivenzo und Termuli eingeweiht: der Metropolitan Johannes von Benevent accusationes (heißt es bey Ughelli) et querelas adversus Pontificem habuit et interpellavit super eum atque ostendit privilegia facta ab antecessoribus Pontificibus S. R. E. apostolicæ sedis cum districto anathemate, ut nullus aliquis præsumat minuere terminos prædictæ Beneventanæ ecclesiæ et quod Triventina et Termulensis ecclesiæ antiquitus subditæ fuissent Beneventano Episcopo. Agapet erschrack über den Bann, in den er verfallen zu seyn glaubte (ein Scrupel der heut zu Tage keinem Pabste mehr durch den Kopf geht!) gestand dem Metropolitan seine Unwissenheit ein, foderte die ordinirte Bischöffe nach Rom, damit sie sich auf die wider sie gemachte Anklagen entschuldigten, und machte die Ueberschrift an sie gleich so: Leoni presbytero et monacho et Benedicto atque Presbytero irrationabiliter a nobis consecratis Episcopis. Sie waren nicht so keck zu erscheinen, man that sie also in den Bann, suspendirte und verwieß sie in ein Kloster. Der Pabst meldete dem Volke und der Geistlichkeit: man sollte sie

nicht als Bischöffe erkennen, sondern zu einer neuen Wahl schreiten und den Gewählten durch den Metropolitan von Benevent einweihen lassen.

4. Im eilften Jahrhundert, als Gregorius VII. Pabst war, war dieses Recht der Metropolitane noch sehr gewöhnlich. Man ersieht es aus folgendem Beyspiel, das der alte Mönch von Auxerre in seiner Chronik bey dem Jahre 1082. anführt: Ein gewisser Hugo Bischoff von Die, dessen der Pabst in seinen Briefen oft Meldung thut, war damals Legat in Frankreich. Nun berief dieser nach dem Tode des Bischoffs von Meaux allda ein Concilium zusammen, und machte den Abbt Rubert zum Bischoff, ohne Vorwissen und Einwilligung des Erzbischoffs von Sens als Metropoliten Richerius. Dieser konnte die Uebertretung der Gesetze nicht dulden, sondern ordnete einen andern Bischoff und that den Rubert in den Bann, ohne sich um das Ansehen eines päbstlichen Legaten vieles zu bekümmern. Quod Richerius Senonensis Archiepiscopus sine assensu suo et præsentia indignans fieri, Robertum excommunicavit, aliumque post ea in ejus locum Episcopum ordinavit. Aus dem 2. Brief des VI. Buchs eben dieses Pabstes ersehen wir, daß sich der Erzbischoff Manasses von Rheims bey ihm beklagt hat, es haben in seiner Abwesenheit und ohne ihm Nachricht davon zu geben, oder seine Einwilligung zu erwarten, zween seiner Suffraganbischöffe von Laon und Soissons sich unterstanden, den Bischoff von Amiens, ebenfalls einen Suffraganbischoff von Rheims einzuweihen. Aus dem 24. Briefe B. IX. ersieht man, daß Graf Rubert den genannten Pabst ersuchte, er möchte ihm jemand einweihen, den er als Bischoff von Malta ernannt und gewählt hatte. Der

Pabst

Pabst antwortete ihm, er könnte ihm diesen Gefallen nicht thun, weil die Einweihung des Bischoffs von Malta dem Metropolitan von Reggio zustehe, dessen Rechte er nicht antasten dürfte: Non aliter annuendum postulationi tuæ perpendimus, nisi diligenter examinata justitia, Melitensem ecclesiam ad præfatæ Regitanæ consecrationem non attinere constiterit.

5. In einem Briefe Paschals II. an den Erzbischoff Daimbert von Sens vom XI. Jahrhundert heißt es: Venit ad nos *cum tuo seu Suffraganeorum tuorum testimonio* Parisiensis ecclesiæ electus per Nuntios et per literas ejusdem ecclesiæ preces afferens, ut a nobis Dei gratia deberet in Episcopum consecrari. *Salvo igitur in omnibus Senonensis ecclesiæ jure et personæ tuæ reverentia* eum nostris tanquam B. Petri manibus largiente, Domino consecravimus. Da der Pabst einmal einen Suffragan aus Frankreich einweihete, so glaubte er dabey erklären zu müssen, er thue es mit Einwilligung des Metropolitans von Sens und ohne seine Rechte anzutasten. Nur im Falle, wenn die Metropolitane sich ohne rechtmäßige Ursache oder blos aus Nachläßigkeit weigerten die Wahl zu bestätigen, so pflegten sich die Partheyen an den Pabst zu wenden, und in diesem Falle allein mengte sich der Pabst in die Ordinationen fremder Suffragane. Wir dürfen zu diesem Ende uns nur auf den CIV. Brief des Ivo von Chartres an Paschal II. und den Brief des Abts Peter von Clugni an den P. Eugenius III. berufen.

6. Auch vom XII. Jahrhundert haben wir ein schönes Denkmal, daß die Päbste noch dieses Recht der Metropolitane erkannt haben. Johannes XVI.

hatte im Jahr 988. die Kirche von Piacenza zu einer Erzbischöfflichen errichtet, und sie der Kirche von Ravenna entzogen. Nach dem Tode Johannis zeigte der Erzbischoff von Ravenna dem Pabste Gregorius V. welch ein Unrecht man seiner Kirche zufügte. Gregorius V. unterwarf sie ihm also wieder im J 997. das Capitel von Piacenza aber wollte noch immer von Ravenna unabhängig seyn. Es hatte den Abbt Johannes vom Kloster Colomba im Gebiete von Placenz als Bischoff erwählt. Eben damals kam P Eugenius III. nach Placenz, der von Frankreich nach Rom, wo es nun ruhiger war, zurück reißte. Das Capitel zeigte ihm den Freyheitsbrief Johannis XVI. ohne ihm den Wiederrufungsbrief Gregors V. zu zeigen. Eugenius weihete also den Bischoff ein. Darüber beklagte sich der Erzbischoff von Ravenna bey dem Pabste, der ihm erzählte, wie es ihm ergangen, sich deswegen entschuldigte, und in einer Bulle verordnete, daß hinführo die Einweihung der Bischöffe von Placenz durch den jedesmaligen Erzbischoff von Ravenna geschehen sollte. Man sehe das römische Bullarium B. II. S. 310.

Fünfter Satz.

Das neue Recht der Dekretalen, das Pabst Gregorius IX. im XIII. Jahrhundert kund machte, hebt die Rechte der Metropolitane nicht auf.

Beweise.

1. Die Wahlen blieben lange Zeit bey dem Volke und der Geistlichkeit jeder Stadt, unter dieser aber begrief man alle Geistlichen nicht nur von

der

der Cathedralkirche, sondern auch die andern des Bisthums. In der Folge der Zeit aber und wenigstens vom XII. Jahrhundert an kamen die Wahlen der Bischöffe nach und nach an die Capitel der Cathedralkirchen. Diese Gewohnheit ward auf dem IV. grossen Concilio im Lateran vom Jahr 1215. wo Innocentius III. den Vorsitz führte, zu einem allgemeinen Gesetz, und Cap. XXVI. wird verordnet, es sollten hinführo die Wahlen in den Cathedralkirchen allein von den Capiteln durch den Wege des Scrutinii oder Compromissi oder Inspirationis geschehen. Die Bestätigung dieser Wahlen aber behielt das Concilium den Metropolitanen jeder Provinz vor.

2. Im Jahre 1235. gab nach dem Bericht des Matthäus Paris eines gleichzeitigen Schriftstellers (p. 417. der Londner Ausgabe) Gregorius IX. die neue Sammlung von Dekretalen heraus, welche er als das gemeine kanonische Recht verordnet, wornach sich die ganze Kirche regieren solle. Diese Sammlung besteht aus 5. Büchern, jedes ist in Titel, und jeder Titel in Capitel eingetheilt. Bey diesem Werke bediente sich der Pabst des Fleises und der Einsichten des h. Raimund von Pennaforte, eines berühmten Canonisten dieser Zeiten, und eines unsterblichen Lichts des Predigerordens. Jedoch muß man dabey bemerken, daß zwar vor der Sammlung des Gregorius schon andere in der Kirche bekannt, aber nicht offentlich bestätigt waren. Der berühmte und grundgelehrte Bischoff von Lerida, Antonius Agostino, der hernach Erzbischoff von Tarragona wurde, gab drey solcher Sammlungen heraus, und fügte gelehrte Noten bey. Sie erschienen in Lerida i. J. 1576. Alle Kenner guter Bücher gestehen ein, daß diese Arbeit des Erzbischoffs von Tarragona ein höchstseltenes Werk ist.

Die Bibliothek der Congregation des Oratorii dieſes Hofs hat ein Exemplar davon. Der Titel des Buchs heißt: Antiquæ collectiones decretalium cum Antonii Auguſtini Ilerdenſis Epiſcopi notis. Ilerdæ, apud Petrum Rob. et Joannem a Villanova Anno MDLXXVI. Antonius Agoſtino handelt von dieſen und ältern Sammlungen ausführlich in der Vorrede ſeines Werks, noch genauer Franz Florent ein neuerer ſehr gelehrter franzöſiſcher Canoniſt in der Vorrede zu ſeinen Commentarien über die Dekretalen. Paris 1679. in zween Bänden in 4. Man leſe auch den Ludwig Hericourt in der Abhandlung von ſeinem Werke des loix eccleſiaſtiques und den Peter Giannone in ſeiner Geſchichte von Neapel L. 19. c. X §. 1.

3. Wenn wir beſtimmter von der Sammlung des Gregorius reden ſollen, ſo müſſen wir melden, daß ſich die Franzoſen über den h. Raymond von Pennaforte als einen Spanier, der für die franzöſiſche Nation keine groſſe Achtung hatte, deswegen beſchweren, weil er aus den päbſtlichen Reſcripten alles ausgelaſſen, was Frankreich rühmlich ſeyn konnte, auch zuweilen die Texte wider den Sinn der Schriftſteller verſtellt, verſtümmelt, verändert und interpolirt habe. Daher ermahnt Florent ſeine Schüler, ſie ſollten neben der Gregorianiſchen ſich auch der alten Sammlungen bedienen, wo die Texte ächter ſind. Auditores noſtros commonemus, ut in Gregorii collectione legenda antiquas collectiones ſemper adhibeant, in quibus conſtitutiones Pontificum integriores reperient, quas Raymundus a Pennaforti Barcinonenſis, Gregorii IX. Tribonianus paſſim interpolavit, reſcidit et immutavit ſæpe contra mentem auctorum. Quin et nonnunquam neceſſarias neglexit, et quod nobis Gallis obſervandum eſt,

quæ-

quædam in reſcriptis Pontificum ad honorem et decus gentis noſtræ pertinentia, ſupercilium et typhus Hiſpanicus cum ferre non poſſet, prætermiſit.

4. Dieſes Urtheil des Franz Florent beſtätigt hernach und bringt verſchiedene unläugbare Facta bey der Verfaſſer der memoires du Clergé T. IX. S. 36. Er führt die Stellen an, wo in den alten Sammlungen Alexander III. rühmliche Zeugniſſe von der franzöſiſchen Nation und Kirche gab, die hernach Raymund in der Sammlung des Gregorius IX. unterdrückte. Man muß aber das, was dieſe Kritiker anführen, nicht ſowohl einem Neid oder Haß zuſchreiben, welchen Verdacht die Heiligkeit dieſes Manns zu haben verbietet, als vielmehr dem Verlangen und Beſtreben, ſeine Sammlung ſo kurz zu machen, als möglich war. Florent bemerkt ferner, daß in der Sammlung Gregorii IX. gewiſſen Päbſten Capitel zugeſchrieben werden, die doch von andern herrühren, z. E. das Cap. Lectæ 14. de renunciatione, das von Gregorius IX. ſelbſt herrührt, ob es wohl dem Honorius III. zugeſchrieben wird. So auch das Cap. dilectus 15. de tempor. ord. das vom Innocentius III. herrührt, ob es wohl Honorius III. zugeſchrieben wird.

5. Er ward aber nicht gewahr, daß ein Theil dieſer Sammlung aus den unächten Dekretalen des Iſidorus Mercator genommen iſt, z. B. die Dekretale Lucii I. Cap. Nullus, 1. de Elect. jene des Anicets Cap. ſi archiepiſcopus 6. de temp. ordin. Er bemerkte auch nicht, daß das Cap. Irrita 1. de his, quæ fiunt a Prælato allda dem Concilio apud Valentiam zugeſchrieben wird, da doch Antonius Agoſtino, Peter Trabbe und andere Kritiker ſchon angemerkt haben, daß in keinem Concilio von Valen-

za oder Frankreich oder Spanien ein solches Capitulum zu finden ist, und Innocentius III. selbst im Cap. Tua nuper im nämlichen Titel es als vom h. Leo dem grossen herrührend anführt. Er bemerkte nicht, daß im Cap. per venerabilem 13. qui filii sint legitimi Innocentius III. selbst beweißt, die Stadt Rom sey Kraft göttlicher Einsetzung die Metropolis der ganzen Christenheit, weil es Christus so gelehrt habe, als er nach seiner Auferstehung Petro erschien und ihm sagte, er gienge nach Rom, um allda zum zweytenmal sich kreutzigen zu lassen; eine Geschichte, die der grosse Dominikaner Dominicus Soto im IV. B. der Sententien Art. 5. als unwürdig erachtete, eine solche Lehre darauf zu gründen. Er bemerkte nicht, daß im Capit. Novit. 13. de judiciis Innocentius III. dem Kaiser Theodosius das Gesetz 1. Cod. de epilcopali judicio zuschreibt, das doch, wenn es anders ächt ist, vom Constantin herkommt, wie Böhmer anmerkt.

6. Eben so gewiß ist es, daß viele dieser Dekretalen offenbar die Majestätsrechte der Fürsten angreifen, über welche sich die Päbste seit Gregorii VII. Zeiten als Herren auch in zeitlichen Dingen behaupten wollen. Im Cap. Venerabilem, 34. de electione sagt Innocentius III. ungescheut, die Churfürsten hätten das Wahlrecht vom apostolischen Stuhle, den Päbsten stünde es zu, den gewählten Kaiser zu bestätigen; wenn die Churfürsten nicht wollen oder nicht können den Kaiser wählen, so könne der Pabst krönen, wen er wolle. Die Grundsätze, worauf Innocentius III. dieses sein Recht auf das deutsche Kaiserthum gründete, sind diese: weil der apostolische Stuhl das Kaiserthum von der griechischen Nation auf die deutsche übergetragen, und davon Carln

dem

dem Grossen den Besitz gegeben: quæ Romanum Imperium in personam magnifici Caroli a Græcis transtulit in Germanos. Daher leiteten hernach die Canonisten ihr Axiom ab: Papa potest deponere Imperatorem, qui ab eo temporalitatem recognoscit: der Pabst kann den Kaiser absetzen, der seine zeitliche Macht von ihm erkennt. Daher kam das, was die Theologen lehrten, und was wir bey dem Jesuiten Azorio lesen: Profecto ex jure Canonico patet, imperium quale nunc est, a Romano Pontifice dari ipsique subjici. Hostiensis sagt in seinen Commentarien über dieses Capitel: niemand könne den Titel als König annehmen, ohne ihn von der römischen Kirche empfangen zu haben.

7. Wer aber das Recht nicht in den Diktaten Gregors VII. sondern im Evangelio Christi sucht, und wer Facta nicht mit dem Zeugnissen der Dekretalen, sondern aus der alten Historie beweißt, der lacht über solche Träume des Hofs, er sey Protestant oder Catholik. In der Hälfte des XV. Jahrhunderts, da zwar noch nicht so viel Licht, aber desto weniger Schmeicheley herrschte, grief der grosse Cardinal von Cusa diese Rechte des Pabstes an, wenn er im III. B. seiner Concordantiæ catholicæ c. III. sagt: Volunt quidam et est opinio vulgatissima, Imperium translatum in Germanos per Hadrianum in personam Caroli M. juxta ea, quæ Innocentius dicit in Cap. Venerabilem de Electione. Sed fateor, me nunquam in approbatis libris antiquis hoc legisse. Im IV. Cap. sagt er: Non est concedendum, Electores a Romano Pontifice potestatem eligendi habere sic, quod nisi ipse consentiret, non haberent, aut si vellet, ab ipsis tollere posset. Weiter unten: Electores, qui com-

communi consensu omnium Alemannorum et aliorum, qui Imperio subjecti erant, tempore Henrici II. constituti sunt, radicalem vim habent ab ipso omnium consensu, qui sibi naturali jure Imperatorem constituere poterant, non ab ipso Romano Pontifice, in cujus potestate non est dare cuicunque provinciæ per mundum regem vel imperatorem ipsa non consentiente.

8. Wie sonderbar vor Gregorii VII. Zeiten waren die Kaiser Herren der Päbste! sie machten sie, richteten sie und straften sie, wie doch Onuphrius Panvini im Leben dieses Pabstes selbst erkannte. Gregor der Grosse schämte sich nicht, den Mauritius seinen Herrn zu nennen, und sich als einen Unterthan zu erkennen, wie wir in vielen Briefen von ihm lesen. Leo III. schämte sich nicht zu bekennen, daß er dem Gesetze und den Tribunalien Ludwig des Frommen unterworfen sey, wie wir es finden bey Gratian Cap. de Capitulis und in einem andern, das anfängt: Nos si incompetenter. Andere Päbste schämten sich nicht, den Nachfolgern Carl des Grossen Gehorsam und Treue zu schwören, wie Baluzius in seinen Anmerkungen über den h. Agobard p. 122. bemerkt. Wenn die Päbste an die Kaiser schrieben, so setzten sie ihre eigene Namen dem Kaiserlichen nach, und gaben ihnen folgende Titel: Domino piissimo et Serenissimo victori et triumphatori filio, amatori Dei et Domini nostri Jesu Christi III. Augusto III. Episcopus Servus servorum Dei, wie aus dem alten Ritual oder dem Libro diurno erhellt, das Garnet heraus gab. Aber eben dies mag eine von den Ursachen gewesen seyn, warum Rom die erste Auflage unterdrückte, die Lucas Holstenius davon machen wollte und die er bey nahe schon

geendigt

geendigt hatte. Damals pflegten auch die Päbste noch in ihren Dekreten diese Zeitbestimmung zu gebrauchen: Imperante Carolo Domino nostro, wie Guicciardini in seiner Abhandlung de origine potestatis sæcularis in Romana ecclesia, bey Goldast T. III. bemerkt. Nach Gregor VII. wollen die Päbste Herren über die Kaiser seyn, diese sollen jenen als Vasallen ihren Herren den Leheneid leisten, und das Reich als ein Lehen des apostolischen Stuhls erkennen. Ja Adrian VI. war von dieser Eitelkeit so sehr eingenommen, daß er es als einen unerträglichen Stolz schalt, als Friderich I. in den Briefen an den Pabst seinen eigenen Namen zuerst setzte, und bey einer öffentlichen Feyerlichkeit sich nicht dem rechten, sondern dem linken Steigbügel näherte, als der Pabst zu Pferde stieg. Wer das Buch des berühmten Hermann Conrings de Germanorum Imperio Romano lesen wird, das im ersten Band seiner Werke nach der neuern Auflage von Braunschweig 1730. steht, wird in dieser Materie nichts auszusetzen finden. Wer sich aber die Mühe nicht nehmen will, es ganz zu lesen, der lese nur die zwey vortrefliche Briefe K. Friderichs I. v. J. 1155. an den P. Adrian IV. betreffend die Rechte und die Oberherrschaft des deutschen Reichs. Lünig hat sie seinem Cod. diplom. Ital. T. I. p. 10. 12. einverleibt.

Das Cap. Solitæ de major. & obed. ist ein anderer langer Discurs, in welchem Innocentius die Erhabenheit des Priesterthums vor der weltlichen Macht zu erweisen sich bemühet. Er schließt daraus: dem Pabste stehe zu befehlen, dem Kaiser zu gehorchen. Dies ist gerade das Gegentheil von dem, was uns Christus einschärfte, wenn er saat, die weltlichen Könige herrschen, ihr aber nicht also. Inno-

centius

centius führt aus dem ersten Buch Mosis den Text an, Gott habe zwey Lichter gemacht, und daraus schließt er, so wie der Mond seinen Schein von der Sonne habe, so komme auch alle Macht der weltlichen Fürsten vom Pabste her. Wenigstens gründete Bonifacius III. auf diese Allegorie des Innocentii seine Rechte auf das Reich und auf alle Fürstenthümer der Erde, und seine Gewalt die Königreiche zu nehmen, wem und wann es ihm beliebe. Man sehe seine Rede an die Cardinäle, in welcher er die Wahl des Kaisers Alberts bestätigt. Eben als ob die Lehren der Religion aus Allegorien müßten erwiesen werden, da doch diese und andere Texte, deren sich Innocentius und Bonifacius bedienen, nach dem Geständniß des ganzen Alterthums einen ganz andern Verstand haben, als diesen Päbsten beliebt hat. Man sehe in der Sammlung Goldasts Tom. I. p. 88. den Dialogus, der betitelt ist: Somnium Viridarii c. 83. und 84. und was wir in unserer Abhandlung de suprema regum etiam in clericos potestate geschrieben haben. Ich berufe mich hier nur auf das, was zween grosse Männer beede Catholiken und beede Sterne von der ersten Grösse, nämlich der Jurist Baldus am Ende des XIV. Jahrhunderts, und Franz de Vittoria ein spanischer Gottesgelehrter von dieser Eitelkeit der Päbste geschrieben haben.

10. Der erste sagt in seinem Traktat: de feudis Marchiæ Ducatus: collationes regalium dignitatum pertinent ad Imperatorem, sed Papa quantum potest, usurpat ad se. Dieser Ausdruck des Baldus war unter den Rechtsgelehrten, die ihm nachfolgten, sehr berühmt, wie man aus den Schriften des Jacob Alvarotti, Antonius de S. Gregorio

gorio und Matthäus de Afflictis sieht, die alle drey de feudo Marchiæ schrieben, ob sie wohl zuweilen von Baldus abgiengen. Matthäus de Afflictis und Antonius de S. Gregorio haben von der zeitlichen Gewalt vielmehr unerhörte und lächerliche Dinge geschrieben. Da sie aber nichts als Dekretalen, Clementinen und Extravaganten lasen, so ist es kein Wunder, daß sie Dinge schrieben, worüber heut zu Tag alle, die einige Einsicht in die Theologie und Geschichte haben, lachen oder sich ärgern müssen. Daher kam das alte Sprichwort: Magnus Decretista, magnus Asinista. Der grosse Cujacius erinnert deswegen, daß unter allen Doktoren keine ungeschickter gewesen, als die Lehrer des kanonischen Rechts, nullos doctores ineptiores esse, quam qui in jus Pontificium scripsere. (über Cap. X. de sentent. et re judic.) Eben so schrieb schon vor 300. Jahren ein Ungenannter, den *Marca* L. III. c. 6. anführt. In ecclesia Græca multi sunt Canonistæ, hoc est, scientes canones generalium Conciliorum, in Latina nulli sunt Canonistæ, sed multi Decretalistæ.

11. Die Stelle des Vitroria ist vortrefflich, und verdiente mit güldenen Buchstaben gedruckt zu werden. Relat. I. Sess. V. Quæst. I. sagt er: Patet error multorum Jurisconsultorum et Archiepiscopi Panormitani, Angeli, — qui putant, quod Papa est Dominus orbis proprie, dominio temporali, et quod habet auctoritatem et jurisdictionem temporalem in toto orbe supra omnes Principes. Hoc ego non dubito esse manifeste falsum, quum tamen ipsi dicunt esse manifeste verum. Ego puto esse merum commentum in adulationem et assentationem Pontificum. Unde et cordatiores JCti contrarium tenent. — Nec

Divus Thomas hoc dominium, qui tamen ſtudioſiſſimus fuit auctoritatis Pontificiæ, unquam tribuit ſummo Pontifici. Neque ſolum falſum eſt hoc, ſed ludibrio dignum. Non ergo dat poteſtatem et auctoritatem regibus, quia nemo dat, quod non habet, ipſe autem non eſt dominus, ut probatum eſt, et per conſequens nec facere reges poteſt. Sed hæc tamen præpoſitio non omnino eſt eadem cum prima, quia fieri poſſet, ut ad Papam ſpectaret conſtituere reges, licet non eſſet ipſe Dominus, ſicut Imperator facit Duces, etiamſi non ſit dominus ditionis illorum. Sed dico, quod nec hoc modo inſtitutio regum vel fuerit vel eſſe poſſit a Summo Pontifice. Et plane hoc eſt fictitium. Sed gloſſatores juris hoc dederunt Pontifici, cum ipſi eſſent pauperes rebus et doctrina. Man ſehe die zwo Abhandlungen des neuern Preuſſen, Johann Peter Ludwig de Jure reges appellandi und Næniæ Pontificis Clementis XI. im 1. Band ſeiner Werke. Halle 1720.

Im Cap. Licet 10. de foro compet. lehrt Innocentius III. die Unterthanen können zur Zeit des Zwiſchenreichs von den welchlichen Gerichten an die Biſchöffe oder an den Pabſt appelliren, das eben ſo viel iſt, als ob alsdenn das Reich dem Pabſte oder ſeinen Miniſtern anheim gefallen wäre, wie es hernach Clemens V. und Johannes XXII. erklärt haben.

12. Im Cap. per Venerabilem 13. Qui filii ſint legitimi, maßt Innocentius ſich und allen ſeinen Nachfolgern das Recht an, auch die Vaſallen von andern Fürſten wegen der Nachfolge und anderer bürgerlicher Handlungen, legitimiren zu können.

Dies

Dies kam dem grossen Canonisten von Spanien und Portugall, Martin Navarrus, ganz abgeschmackt vor. Man sehe seinen Commentar. ad Cap. Novit, de judiciis n. 32. Und schon vor Navarrus sagte Alfonsius Soto, auch ein spanischer Canonist: Aliqui Doctores *per Placebo Domino* volunt tenere, quod possit Papa legitimare quoad temporalia et quoad successiones. Sed Deus novit, an hoc sit verum.

Dieses Capitulum novit, de judiciis ist der Achilles der indirecten Macht des Pabstes über die zeitliche Gewalt der Könige, die der Card. Bellarmin in seinen Büchern de Romano Pontifice behaupten wollte. Mit grösserem Glücke griefen ihn die zween Barclaji Vater und Sohn an, deren Werke bey Goldast T. III. p. 424. und p. 850. stehen, wohin auch noch der Verfasser des Werks Tortura Torti London 1609. gehört.

13. In demselben sagt Innocentius III. wenn es schon dem Pabste nicht zustehe, über eine Lehensache zu erkennen, so stehe ihm doch zu über die Sünde zu erkennen, die in diesen und andern Materien geschehen; vornehmlich wenn ein Meineyd oder Untreue dabey vorkommen. Mit dieser Distinction eröffnete er die Thüre zu allen Eingriffen des römischen Hofs wider die Rechte der weltlichen Mächte. Denn da leicht in den Kriegen, bey Friedensschlüssen, Vergleichen, Bündnissen, Contrakten, Tributen, Gesetzen und in allem andern, was nach dem natürlichen, göttlichen und Völkerrecht ausschliessungsweise den Königen zusteht, Sünden mit unterlaufen können: so werden diese nicht so keck seyn, eine ihrer königlichen Pflichten auszuüben, ohne daß der

Pabst unter dem Vorwande die Sünde zu vermeiden oder zu strafen, sich nicht darein mengen und sich über sie erheben könnte. Und was werden die Könige auf diese Weise anders seyn, als Diener des Pabstes? Und so würde der Pabst mit seiner indirekten Macht alles haben, was er mit der direkten bekommen hätte, die sich doch Bellarmin schämete ihm zuzuschreiben. Und wo bleibt so denn die Erinnerung Pauli: Nemo militans Deo implicat se negotiis sæcularibus? Wo bleibt die Erinnerung des h. Bernhards: Habent hæc terrena judices suos, reges et Principes terræ. Quid fines aliorum invaditis? Quid falcem in alienam messem extenditis? Wo bleibt die Unabhängigkeit, welche die Schrift und die h. Väter den weltlichen Fürsten beylegen, die sie blos Gott unterwerfen? Hominem a Deo secundum et solo Deo minorem, nennt Tertullian den heidnischen Kaiser. Viel vernünftiger ist es, wenn man sagt: der Pabst habe über weltliche Mächte und catholische Könige keine andere, als directiv-Macht; er könne sie zwar an ihre Verpflichtungen erinnern, aber ihre Ausschweifungen nicht strafen, das Gott allein zusteht, denn dieser ist in zeitlichen Dingen allein über ihnen.

14. Hierbey verdienen aus dem XII. Jahrhundert einige Anführungen Aufmerksamkeit. Die erste ist vom Ivo von Chartres, der in seinem 171. Brief sagt: Quia dispensationes rerum temporalium regibus attributæ sunt et Basilei, id est, fundamentum populi et caput existunt, si aliquando potestate sibi concessa abutuntur, non sunt a nobis graviter exasperandi, sed ubi sacerdotum admonitionibus non acquieverint, divino judicio sunt reservandi. Die Geistlichkeit von Lüttich

drückt

drückt sich in ihrem bekannten Brief wider das Verfahren des Pabstes Paschals II. i. J. 1107. also aus: Si quis respectu S. Spiritus vetus et novum Testamentum gestaque revolverit, patenter inveniet, quod aut minime aut difficile possunt reges et Imperatores excommunicari --- Admoneri quidem possunt, increpari, argui a timoratis et discretis viris, quia quos Christus in terris rex regum vice sua constituit, damnandos et salvandos suo judicio relinquit.

15. Innocentius führt das Beyspiel Valentinians II. für sich an, als er vor der Wahl des h. Ambrosius die Bischöffe der Provinz erinnerte, sie sollten einen solchen Prälaten zum Erzbischoff von Mayland wählen, cui et nos, qui gubernamus Imperium, nostra capita submittamus, wie Cassiodorus in seiner Geschichte B. VII. c. VIII. anführt. Eben als ob die Achtung, die die Fürsten für das Priesterthum gehabt haben, so zu verstehen, daß man sie vom Throne absetzen könne; eben als ob es in der Macht des Pabstes oder eines Bischofes stünde, einen König zu entthronen, der Achtung für sie hat.

16. Ferner führt er das Gesetz Religionis an, und schreibt es dem Theodosius zu, da es doch am Ende des Theodosianischen Codex unter Constantins Namen steht. Carl der Grosse hat es in seinen Capitularen B. VII. c. 366. auch unter Theodosii Namen angeführt. In diesem Gesetz verordnet der Kaiser, die Bischöffe sollen in allen Sachen Richter seyn können, und man solle ihre Entscheidung befolgen. Eben dieses Gesetzes bediente sich auch hernach Gregorius IX. in seinem Brief an den h. Ludwig

K. von Frankreich, den Rainaldi in seinen Jahrbüchern i. J. 1236. n. 32. anführt. Beede haben es nicht aus dem Codex genommen, sonst würden sie es unter Constantins Namen angeführt haben, sondern aus Gratians Dekret, der es als ein Gesetz des Theodosii anführt Cap. Quicunq. cauf. XI. Q. 1. Viele gelehrte Kritiker aber, z. B. Godofredus in seinen Anmerkungen über dieses Gesetz T. VI. p. 304. und Peter Giannone B. II. c. VIII. T. I. p. 181. der französischen Ausgabe, geben dieses Gesetz Constantins nicht ohne Grund als erdichtet aus. Man sehe den Baluzius in den Noten zu den Capitularen T. II. p. 1232.

17. Von dieser Art stehen viele Dekretalen in dieser Sammlung, die daher in keinem Reiche angenommen werden. Denn es ist ein grosser Unterschied, ob man auf den hohen Schulen von Castilien und Portugall darüber ließt, oder ob man sie annimmt. Jenes geschieht zwar, ihre Lehren aber nehmen diese Könige nicht an. Hiebey ist das Dekret merkwürdig, das Philipp der Schöne der hohen Schule von Orleans i. J. 1312. schickte: Non putet aliquis nos recipere vel progenitores noſtros recepiſſe conſuetudines quaslibet ſive leges ex eo, quod in diverſis locis et ſtudiis regni noſtri per Scholaſticos legi ſinantur. Multum namque eruditioni et doctrinæ proficiunt, licet recepta non fuerint, nec eccleſia recipit quam plurimos Canones, qui per deſuetudinem abierunt vel ab initio non fuerunt recepti, licet in ſcholis a ſtudioſis propter eruditionem legantur. Scire namque ſenſus, ritus et mores hominum diverſorum locorum ac temporum valde proficit ad cujuscumque doctrinam. Dieſes Dekret, deſſen Inhalt

heut

heut zu Tag alle Regenten genehmigen, kann unsere Studenten in Coimbra belehren, daß gewisse Capitel der Dekretalen deswegen noch keine gesetzliche Kraft haben, wenn sie schon auf der hohen Schule erklärt werden. Auch Giannone bemerkt B. IX. c. V. so lang die Könige ihre ursprüngliche Majestätsrechte behauptet haben, so lang seyn auch die Dekretalen nicht angenommen worden, die den königlichen Rechten nachtheilig waren, vielmehr seyn alle Municipalverordnungen über die Ehen, Kirchengüter und die Regalien immer beobachtet worden, bis das Haus Anjou auf den Thron gekommen.

18. Ich komme nun auf das, was die Dekretalen den bischöflichen Rechten schaden. Denn es ist nicht zu läugnen, daß auch diese dadurch geschmälert worden sind. Man muß aber einen Unterschied machen zwischen denen, die auf einem allgemeinen Concilio festgesetzt, und denen, die von den Päbsten motu proprio kund gemacht worden sind. Es erhellt aus verschiedenen Capitulis des Titels de electione, z. B. aus dem Cap. Cum nobis, und Cap. cum inter u. a. daß sich vormals die Päbste das Wahlgeschäfft der Bischöffe im Falle vorbehalten haben, wenn die Wahlen zwenspältig waren, oder wenn dabey eine Nullität vorkam, die die Interessirten am Hofe des Pabstes ausmachten. Und dies war der Punkt, womit man anfieng, die Macht der Metropolitane herabzusetzen. Bisher waren sie noch immer Herren über die Wahlen der Bischöffe, itzt aber wurden sie nach und nach ihrer alten Rechte beraubt, die Eingriffe von Rom gaben Gelegenheit zu unendlichen Kosten und Anfoderungen.

19. Das Cap. Inter corporalia 2. de translatione Episcopi, in welchem der Pabst dem apostolischen Stuhl die Versetzungen, Absetzungen, Entsagungen der Bischöffe vorbehält, rührt von Innocentius III. her, und ist an das Capitel von Angers gerichtet. Er sucht zu behaupten, ohne es aber zu beweisen, daß dergleichen Handlungen nach göttlichen Rechten selbst dem apostolischen Stuhle vorbehalten sind. Es hat es aber schon Peter de Marca bemerkt, daß dies eine neue und in der alten Kirche unerhörte Lehre ist. Vielmehr geschahen die Versetzungen, Absetzungen und Entsagungen der Bischöffe viele Jahrhunderte hindurch von den Metropolitanen oder den Synoden der Provinz, ohne daß der apostolische Stuhl den mindesten Einfluß dabey hatte. Man darf diesfalls nur den 67. Brief des h. Cyprianus an die spanische Geistlichkeit lesen, (S. 289. Fell. Ausgabe.) wo deutlich erzählt wird, daß die spanische Bischöffe in der Mitte des dritten Jahrhunderts den Basilides, der des Götzendienstes schuldig war, abgesetzt und an seine Stelle den Sabinus eingeweiht haben. Und dies nennt der h. Cyprian eine kanonische Ordination. Mit gleicher Gewißheit wissen wir aus den Akten des X. Concilii von Toledo (Conc. Hisp. T IV.) daß auf demselben der Erzbischoff Potamius von Braga abgesetzt und der h. Martin an seine Stelle ernannt worden, der damals Bischoff von Dumi war. In den Akten des XVI. Concilii von Toledo finden wir, daß der Erzbischoff Sisibert von Toledo auf demselben abgesetzt, der Erzbischoff von Sevilla nach Toledo, der Erzbischoff von Braga nach Sevilla und der Bischoff von Porto nach Braga versetzt worden; und alle diese Translationen nannten die Väter kanonische Translationen.

Folglich stund es in der Macht der Bischöffe, diese und dergleichen Handlungen unabhängig vom Pabste vorzunehmen. Und dies ist so gewiß, daß, nachdem die spanischen Bischöffe den Basilides auf eine kanonische Weise abgesetzt und den Sabinus an seine Stelle verordnet hatten, der h. Cyprian im angeführten Briefe meldet, dem Basilides nütze sein Recurs nach Rom nichts: Nec rescindere ordinationem jure perfectam potest, quod Basilides Romam pergens Stephanum collegam nostrum longe positum et gestæ rei ac tacitæ veritatis ignarum fefellit, ut exambiret reponi se injuste in Episcopatum, de quo fuerat juste depositus. So viele Heilige, so viele Bischöffe der ersten Jahrhunderte, die also handelten und redeten, glaubten freylich keineswegs, daß die Translationen, Absetzungen und Cessionen der Bischöffe nach göttlichen Rechten dem Pabste vorbehalten wären. Ich habe schon an einem andern Orte gezeigt, daß Kraft eines dem Stuhle Petri auf dem allgemeinen Concilio von Sardica verliehenen Privilegii die römischen Päbste anfiengen, über die Absetzung der Bischöffe durch den Weg der Appellation oder Revision zu erkennen. Dieser Canon von Sardica aber entzog deswegen den Provincial-Synoden das Recht der ersten Instanz nicht. Ja der Pabst Innocentius I. selbst in seiner bekannten Dekretale an den Vitricus von Rouen sagt deutlich, daß die erste Instanz den Synoden zusteht: Si autem majores causæ in medium fuerint devolutæ, ad sedem apostolicam, *sicut Synodus statuit post episcopale judicium, referantur.*

Kaiser Friedrich I. versetzte den Bischoff von Zeiz nach Magdeburg. Eugenius schalt die Bischöffe dieser Provinz, daß sie es zugegeben haben.

man bemerke die vom Pabste angeführten Rechtsgrunde, so wird man sehen, ob i. J. 1152. die Translationen dem Pabste zustanden, obwohl die falsche Dekretalen schon ein paar hundert Jahre eingeführt waren: Cum enim translationes Episcoporum sine manifestæ utilitatis et necessitatis judicio divinæ legis oraculum non permittat, cum etiam multo amplior quam in aliis electionibus Cleri et populi eas debeat prævenire concordia in facienda translatione. Nihil horum est, sed solum favor principis expectatur. Was die Absetzung der Bischöffe betrifft, so darf man nur den bekannten Streit lesen, den Nicolaus I. einer der eifrigsten Beförderer der falschen Dekretalen, mit dem Erzb. von Rheims und seinen Suffraganbischöffen wegen der Absetzung des Bischoffs Roraldus von Soissons hatte.

20. Im Cap. Nimis ult. de filiis Presbyterorum reservirt Innocentius III. dem apostolischen Stuhl die Dispensationen, um viele Beneficien zu haben. Hat doch Paul IV. ein strenger Befolger der alten Canonum, dem Herzog Heinrich von Braunschweig, der so viele Verdienste für die Kirche hatte, die er auch mit dem Verlust eines Theils seiner eigenen Staaten wider die Neuerungen vertheidigte, es abgeschlagen, seinem Bruder drey bischöfliche Kirchen zu geben, und geantwortet, dies könnte nicht geschehen sine maximo scandalo et Pontificis et S. Sedis summo dedecore. (*Rainaldi* 1559.)

Im Cap. de multa, 28. de præbendis reservirt Gregorius IX. dem apostolischen Stuhle, die Dispensationen von der Irregularität defectu natalium. Matthäus Paris, ein Schriftsteller vom

nämli-

nämlichen Jahrhundert, sagt: Gregorius IX. habe sie in die Dekretalen gesetzt, weil die apostolische Kammer von solchen Dispensationen so grossen Nutzen zog. In decretalibus quædam innovavit, ne scilicet illegitimi Prælatias vel ecclesiastica beneficia, nisi adepta a Sede Romana legitimationis dispensatione obtineant: sciens inde curiæ Romanæ pro impetratione tali multa emolumenta provenire, sicut ex statuto Innocentii pro dispensatione plurium beneficiorum obtinendorum. Ganz verschieden hatte Gregorius IX. an den Erzbischoff von Rheims geschrieben, weil er die Wahl Philipps, eines unächten Sohns Königs Philipp von Frankreich, zum Bischoff von Noyon gebilligt und den Gewählten eingeweiht hatte. Das Concilium von Lateran verbietet solche Wahlen, Gregorius IX. cassirt sie also, und will, man solle einen andern wählen. Philipp wäre gewiß Bischoff geblieben, wenn er vom Pabste Dispensation gesucht, ein einiges Non obstante Concilio hätte wieder alles gut gemacht.

21. Unerachtet aber die Sammlung Gregorii IX. so viele Neuerungen gemacht und die ursprüngliche Rechte der Bischöffe so sehr eingeschränkt hat: so ließ doch auch das neue Recht der Dekretalen die Bestätigung der bischöflichen Wahlen, ausser dem Falle einer Appellation ad curiam, den Metropolitanen unangetastet. Da wir nun dies in diesem Satze als die Hauptsache vornämlich darzuthun versprochen haben, so müssen wir die Capitula anzeigen, aus welchen wir es beweisen. Es sind derselben viele.

Cap. Quia diligentia 5. de Electione fragt ein Legat von Aquileja den Pabst Alexander III. ob er

die

die Wahl bestätigen könne von einem Manne der zuerst ein Schismatiker gewesen, sich aber hernach mit der Kirche vereinigt und ausgesöhnt hatte. Der Pabst antwortet Ja, es soll in diesem Falle der Legat das Amt verrichten, das sonst der Metropolitan verrichtet hätte, wenn er sich nicht durch das Schisma von der Einigkeit der Kirche getrennt hätte, dieses Amt aber bestehe darinn, daß er die Wahl bestätigte und den gewählten Bischoff durch die Bischöffe der Provinz einweihen ließe.

Cap. Innotuit 20. de Electione bestätigt Erzbischoff von Canterburi den Bischoff von Worcester. Cap. cum dilectus 32. tit. ej. bestätigt der Erzbischoff von Rheims den gewählten Bischoff von Tarvanna, heut zu Tag S. Omer. Cap. Nihil est 44. des nämlichen Titels, das aus dem vierten Lateranconcilio hergenommen ist, verordnete P. Innocentius III. es sollten die dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfene Bischöffe sich gleich nach ihrer Wahl entweder in eigener Person oder durch tüchtige Personen dem Pabste darstellen, um von ihm die Gnade der Bestätigung zu erhalten. Gleichwie aber unter denen dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfenen Bischöffen viele ausser Italien waren, die wegen der grossen Entfernung hätten auf die Bullen lang warten müssen: so verordnet der Pabst, es sollten solche, wenn sie einstimmig gewählt worden, gleich in die Verwaltung ihres Kirchsprengels eintreten, noch ehe sie die Bestätigungsbullen bekämen, damit die Kirchen durch die Erledigung keinen Schaden leiden. Hieraus folgt deutlich, daß die Bischöffe, die in und ausser Italien dem Pabste nicht unmittelbar unterworfen waren, ihre Bestätigung unmittelbar bey dem Metropolitan suchten.

Cap.

Cap. Cum ex illo 1. de translatione Episcopi. Der Erzbischoff von Apamea bestätigt einen gewissen Bischoff, der allda Valiensis heißt. Innocentius III. Verfasser dieses Capituli meldet, jener Metrolitan habe dieses Amt auch noch vorher verwaltet, ehe er als Bischoff eingeweiht worden, er habe es rechtmäßiger Weise und als ein eigentliches Amt der Erzbischöffe verwaltet: Licet nondum fuisset in Archiepiscopum consecratus, confirmationis tamen munus receperat, et archiepiscopalia quantum ei licuit ministrat: Sicut nobis ipsius relatione innotuit, *qui se Valien. Episcopum confirmasse asseruit.* Am Ende suspendirt der Pabst den Patriarchen von Antiochia vom Rechte, Bischöffe zu bestätigen, weil er sich die Freyheit genommen, einen gewissen Bischoff von einer Diöces zur andern zu versetzen. Ne igitur perpetrandi similia ceteris audacia tribuatur, te *ab Episcoporum confirmatione duximus suspendendum.* Also hatte der Patriarch von Antiochia bis daher das Recht, die Bischöffe seiner Provinz zu bestätigen, sonst hätte ihn der Pabst nicht davon suspendirt.

Cap. Inter corporalia im nämlichen Titel, versichert eben auch Innocentius III. es habe auf seinen Befehl der Erzbischoff von Bourges die zween Metropolitane von Tours und Rouen wegen gewisser kanonischer Verbrechen, die sie beede begangen, vom Rechte Suffraganbischöffe zu bestätigen suspendirt: Prædictos Archiepiscopos *a consecratione et confirmatione Pontificum* juxta mandati nostri tenorem suspendit. Folglich müssen sie beede vor der Suspension dieses Recht ausgeübt haben; und in der That erhellt auch aus dem Contexte selbst, daß der

Erzbi-

Erzbischoff von Rouen den Bischoff von Avranches seinen Suffragan bestätigt hat.

22. Aber wir haben nicht nöthig, viele Capitula anzuführen, in welchen dieses Recht der Metropolitane mehr zum Grunde liegt, als daß es sollte festgesetzt werden. Wir haben aber in den Dekretalen selbst ausdrückliche Capitel, wo der Pabst ausdrücklich erklärt und befiehlt, daß die Ordination der Bischöffe dem Metropolitan der Provinz zustehen soll. Das erste ist Cap. si Archiepiscopus 6. de temporibus ordinationum, das also lautet: Si Archiepiscopus obierit, & alter fuerit ordinandus: omnes episcopi ejusdem provinciæ ad sedem Metropolitanam conveniant, ut ab omnibus ordinetur. *Reliqui vero comprovinciales Episcopi*, (si necesse fuerit) ceteris consentientibus *a tribus jussu Archiepiscopi* poterunt ordinari. Sed melius est, si ipse cum omnibus eum, qui dictus est, elegerit, et cuncti pariter Pontificem consecraverint. Das zweyte ist Cap. Nec episcopi 2. ej. Tit. das so lautet: Nec Episcopi *sine Metropolitani permissu*, nec Metropolitanus sine tribus vel duobus Episcopis comprovincialibus præsumat Episcopum ordinare, ita ut alii Episcopi comprovinciales admoneantur epistolis, ut se suo responso significent concessisse. Quod si inter Partes aliqua dubitatio fuerit, *majori numero Metropolitanus in Electione consentiat*. Hier sehen wir, daß Gregorius IX. der Verfasser und Urheber des neuen kanonischen Rechts befiehlt: man solle bey der Ordination der Bischöffe die nämliche Ordnung befolgen, die viele Jahrhunderte zuvor der Can. IV. von Nicäa, der 19. Can. von Antiochien, der V. Canon des zweyten Concilii von Arles nebst

andern

andern Canonen der folgenden Concilien, die wir oben anführten, verordnet haben. Ueberall wird der Metropolitan als Vorsitzer und Richter in den Wahlen und Ordinationen seiner Suffraganbischöffe aufgestellt und berechtigt, alle dabey vorkommende Zweifel zu entscheiden. Es ist also unlaugbar, daß auch nach dem neuen Recht der Dekretalen Gregorii IX. nach welchen jetzo die ganze Kirche regiert wird, den Metropolitanen die Bestätigung der Bischöffe ihrer Provinzen zusteht.

23. Untersuchen wir die Geschichte dieses Jahrhunderts, in welchem die Dekretalen Gregorii IX. kund gemacht worden sind, so wird sie uns das nämliche erweisen. Denn es fehlt gar nicht an Beyspielen von bischöflichen Wahlen, bey deren Bestätigung allein der Beytritt der Metropolitane gesucht wurde. Wir finden in der Geschichte des Matthäus Paris, daß i. J. 1244. der Erzbischoff von Canterbury den Walther Sufeld, erwählten Bischoff von Norwich, bestätigte. In der alten Chronik des Klosters Barton (Tom. I. vet. script. Angl. p. 368. ex Theatro Scheldoniano und Tom. II. p. 95.) finden wir, daß der gemeldte Erzbischoff i. J. 1256. den Rogerius von Menleng, erwählten Bischoff von Conventry, bestätigte, und versichert, er thue es auctoritate Metropolitana. In einer andern Chronik des Thomas Wikes, eines gleichzeitigen Schriftstellers, lesen wir: daß das Capitel von Canterbury i. J. 1270. in Abwesenheit seines Metropolitans den Rübert, erwählten Bischoff von Sara, bestätigte.

24. Was Frankreich betrifft, so finden wir in Gallia christiana (T. IV. p. 144.) daß der Erzbischoff

schoff von Lion i. J. 1254. und 1262. die zween Bischöffe von Autun und Macon bestätigt hat. Im Spicilegio (T. II. p. 165. der neuen Ausgabe) führt Dachery eine Urkunde v. J. 1290. an, aus welcher erhellt, daß, nachdem Wilhelm Major als Bischoff von Angers erwählt worden, das Capitel von Tours, sede vacante, diese Wahl auctoritate metropolitana bestätigt hat. Und in den Preuves de la liberté de l' Eglise Gallicane c. XV. n. 47. führt Pithou T. 2. p. 564. eine andere Urkunde an, nach welcher der Erzbischoff von Rheims i. J. 1283. die Wahl des Bischoffs Tournay auctoritate metropolitana bestätigt hat.

25. Auch unter den Gottesgelehrten und Canonisten ist es ganz ausgemacht, daß es Kraft der Decretalen den Metropolitanen zustehet, die Wahlen der Bischöffe in ihrer Provinz zu bestätigen. Ich berufe mich erstlich auf den Tomassin, der im II. Theil der Disciplin über die Beneficien B. II. c. 43. n. 1. sagt: Observandum illud est *jus decretalium*, quod annis abhinc quadringentis aut quingentis arcem auctoritatis obtinuit, *Metropolitanis priscam vindicasse potestatem corfirmandorum suæ provinciæ Episcoporum.* Ich berufe mich zweytens auf den Marca, der in seiner Concordia B VI. c. III. n. 12. sagt: Constantissimum est *hoc Metropolitanorum jus: neque aliquid in decreto Gratiani aut in Decretalibus* invenitur ei adversum, nisi ob negligentiam Metropolitani, aut si canonicis censuris teneatur.

Sechs-

Sechster Satz.

Auch im Sexto erhalten die Metropolitane das Recht, ihre Suffragantbischöffe zu bestätigen.

§. 1.

Die Päbste fuhren mit langsamen Schritten und unter scheinbaren Bewendungen fort, die despotische Monarchie auszubilden, wozu Gregorius VII. und nach ihm Innocentius III. den vornehmsten Grund gelegt hatten. Gregorius IX. hatte die fünf Bücher der Dekretalen kund gemacht, und in denselben die Translationen und Depositionen und Cessionen, wie auch die Dispensationen von der Irregularität defectu natalium, die Dispensationen in Ansehung der Zeit, die Orden zu verleihen und zu empfangen, und noch viele andere dem päbstlichen Stuhle vorbehalten. Ich will der zeitlichen Rechte nicht gedenken, die sich die Päbste in verschiedenen Dekretalen über den Kaiser und andere weltliche Fürsten anmaßten.

§. 2. Fünfzig Jahre hernach, nämlich im J. 1298. gab Bonifacius VIII. das sechste Buch heraus, welchen Namen er ihm gab, weil er es mit dem fünften Buche der Dekretalen Gregorii verband. Bonifacius hatte einen solchen Character, daß ihn Jedermann wegen seines Hochmuths und seiner Eitelkeit verabscheuete. Ptolomäus von Lucca, ein gleichzeitiger Schriftsteller, vom Predigerorden im XXIV. Buch der Kirchengeschichte c. 36. sagt: er sey fastuosus et arrogans et omnium contempti-

vus gewesen. Baptista Platina, auch ein Italiener, der im folgenden Jahrhunderte schrieb, sagt also: a) Imperatoribus, regibus, principibus, nationibus terrorem potius, quam religionem injicere conabatur: dare regna et auferre, pellere homines et reducere, pro arbitrio animi conabatur, aurum undique conquisitum plus quam dici potest sitiens.

§. 3. Der Verfasser der Geschichte der Bischöffe von Lüttich, der in demselben Jahrhundert des Bonifacii blühete, sagt c. 39. von ihm: His temporibus *Bonifacius* animose nimis omnia facta sua expediebat pro libito, nec fratrum suorum consilia sequebatur. Wegen der Streitigkeiten, die er mit dem allerchristlichsten König Philipp dem Schönen hatte, dem er so gar erklärete: daß das Königreich Frankreich wegen seines Ungehorsams dem h. Stuhl anheim gefallen wäre, nahmen die Franzosen das sechste Buch nicht an. Es hat auch noch jetzo wenig Ansehen in diesem Reiche, wie der grosse Canonist von Bologna, Johannes André, Verfasser der Glosse des Cap. Generali de Electione in Sexto bemerkt: Ideo secundum aliquos Constitutiones istius Compilationis non fuerunt receptæ in regno propter istam controversiam. Man sagt, Odo, Herzog von Burgund, habe Philipp diesen Rath gegeben. Dem sey, wie ihm wolle, so ist so viel gewiß, daß Johannes Gerson, der fromme und gelehrte Kanzler von Paris, im J. 1414. in seinem Traktat, von der Art und Weise, die Kirche zu vereinigen und zu reformiren, sagt: das sechste Buch und die Clementinen enthalten eine Usurpation der bischöflichen Rechte und eine Vernichtung der königli-

a) ed. Colon. S. 234.

niglichen Rechte, und davon sey der Grund kein anderer, als der Stolz und Ehrgeitz dessen, der sich auf Kosten anderer erhöhen und bereichern wollte.

§. 4. Innocentius IV. gebietet allda cap. grandi, 2. de supplenda negligentia Prælatorum unsern Portugiesen: sie sollten die ganze Regierung des Reichs dem Grafen von Boulogne übergeben, und beraubt im J. 1240. den rechtmäßigen König Sancrius II. der Reichsverwaltung. Die Einfalt der Unterthanen und der Könige gab damals zu diesen Attentaten des römischen Hofes Anlaß, wie denn dieser bey einer solchen Gelegenheit nicht unterließ, es als den Hauptgrund seiner Macht über dieses Reich anzuführen, daß der Stifter desselben, Alfonsus I. es dem apostolischen Stuhle zinsbar gemacht habe; maxime cum regnum ipsum sit Romanæ ecclesiæ censuale; wie sich die Bulle Innocentii IV. ausdrückt, die Brandano und Rainaldi vollständig anführen. Dies war die neue Theologie, die Gregorius VII. seine Nachfolger gelehrt hatte, daß sie aus der Andacht der Könige einen Titel der Zinsbarkeit bildeten, wie der grosse Bossuet sagt, L. I. Sitzung I. c. 12.

§. 5. Hundert fünfzig Jahre hernach, nämlich im J. 1416. hatten unsere Portugiesen andere Begriffe von der Souverainete der Könige. Sie führeten auf dem allgemeinen Concilio von Costanz in der XXII. Sitzung dieses Verfahren Innocentii IV. als eine von den Handlungen an, in welchen die Päbste nicht judices competentes wären. Sie gaben auf eine bescheidene Weise zu erkennen, daß, wenn schon die Krone Portugall damals diesen Ausspruch zugegeben, es doch jetzo nicht an Königen und Fürsten feh-

lete, die ihn für einen Eingriff der Päbste hielten. Quam provisionem alii reges et Principes dicunt facere non potuisse sedem apostolicam. Dies vorausgesetzt, schäme ich mich, daß vor 350. Jahren die Canonisten des Königs Johannes I. bessere Begriffe von der Unabhängigkeit ihrer Könige hatten, als diejenigen sind, die man in den letztern Zeiten an den Doktoren von Coimbra bemerkt hat. Leitao in seinem Tractatu analytico S. 281. gedenkt dessen weitläuftiger.

Eben daselbst wird cap. ad apostolicæ, 2. De sententia et re judicata die Gewalt der Schlüssel bis auf die Absetzung des Kaisers ausgedehnt. Aber diese Begriffe konnten die römische Päpste auch in den finstersten Zeiten nicht in die Gemüther der Gläubigen einprägen. Denn, als Pabst Gregorius IX. den K. Friderich II. absetzte, und die Kaiserkrone Roberten dem Bruder K. Ludwigs IX. von Frankreich antrug; so hielt dieser König eine Versammlung der Grossen und Prälaten des Reichs, um sich zu berathschlagen: ob Robert in diesen Umständen die angebotene Kaiserkrone annehmen könnte. Alle antworteten ihm: die Anerbietung des Pabstes sey ein Unternehmen, das man nicht zu achten hätte. So erzählt es Matthäus Paris, ein gleichzeitiger Schriftsteller, in seiner Geschichte von Engelland bey dem J. 1235. wo er auch bemerkt, daß wenige oder Niemand diese Absetzung achtete: Sed tantum promeruit Romanæ ecclesiæ improbitas execranda, quod a nullis vel paucis meruit Papalis auctoritas exaudiri. Dieser Schriftsteller hatte schon bey dem Jahr 1216. das Urtheil angeführt, das die Grossen von London vom P. Innocentius III. fälleten, der als oberster Beherrscher aller Staaten der

Welt

Welt die englische Krone dem K. Johannes, zugenannt ohne Land, bald gab, bald nahm: Literas Papæ, sagten sie, nullius esse momenti ex hoc maxime, quod non pertinet ad Papam ordinatio rerum laicarum: cum Petro Apostolo et ejus successoribus non nisi ecclesiasticarum dispositio rerum a Domino sit collata.

Cap. Felicis, 5. de pœnis dehnt der Pabst seine Gewalt so weit aus, daß er mit der Strafe der Landesverweisung, und der Unfähigkeit testamentlicher Vermächtnisse oder des Nachfolgerechts in den Majoraten alle diejenigen bestraft, welche die Cardinäle der römischen Kirche verfolgen oder schwer beleidigen werden.

Cap. Clericis, 3. de immunitate ecclesiastica erklärt der Papst alle Clericos frey von der weltlichen Gerichtsbarkeit, und beraubt die weltliche Herren der Macht, sie mit Steuern zu belegen oder Contributionen von ihnen zu erheben. Von dieser Constitution hatten die Mißhelligkeiten zwischen Philipp dem Schönen und dem P. Bonifacius VIII. ihren Ursprung.

§. 6. Cap. cum Episcopus 7. de officio ordinarii giebt eben dieser Bonifacius allen Bischöffen die Gewalt, Unterthanen zu greiffen und zu strafen, da doch der h. Paul Röm. XIII. 4. und mit ihm das ganze Alterthum das Bestrafungsrecht mit leiblichen Strafen allein weltlichen Fürsten zuschreibt; wie ich in meiner Abhandlung de suprema regum etiam in clericos potestate Prop. VII. und X. erwiesen habe. In diesem Sinne sagte Kaiser Valentinian III. in einer Novelle: Constat episcopos

et presbyteros forum legibus non habere. In gleichem Sinne schrieb der grosse Cujacius: Episcopi jurisdictionem non habent, nec forum, nec apparitionem, nec executionem. Man sehe den Benignus Millerot in seinem Traktate de delicto communi T. III. der Goldastischen Sammlung S. 774. Franciscus Duarenus de sacris ecclesiæ ministeriis L. I. c. IV. wo er auch bemerkt, daß der Urheber der kirchlichen Gefängnisse Eugenius II. im J. 825. gewesen, und Peter Giannone in der Geschichte von Neapel, B. II. c. 8. T. I.

§. 7. Cap. Quia nonnulli, 1. de immunitate ecclesiarum, verbietet Alexander IV. es sollen hinführo die weltliche Obrigkeiten die Kirchen oder kirchliche Personen nicht zwingen können, ihre erworbene oder zu erwerbende Güter zu veräussern. Von dieser Dekretale schrieb zu eben dieser Zeit der grosse und verehrungswürdige Egidius Colonna, Erzbischoff von Bourges und Beichtvater K. Philipp des Schönen: Hæc nova constitutio nondum est a Principibus approbata, quam ad discussionem cum pervenient, nunquam forsitan approbabunt: quia per istum modum personæ ecclesiasticæ tantas possessiones acquirere possent, *quod in dammum et præjudicium intolerabile Principibus et reipublicæ provenirent.* Man muß diese Worte des Egidii wohl merken: Quam ad discussionem cum pervenerint. Denn sie sind ein Beweiß, daß nach seiner Theologie weltliche Fürsten die Dekretalen oder Bullen der Päbste prüfen können, ob sie den königlichen Rechten widersprechen oder nicht. Egidius setzt hinzu: Nunquam forsitan approbabunt. Also können nach seiner Meynung die Fürsten selbst alle Bullen verwerfen, deren Vollstreckung den Grundsätzen einer

klugen

klugen Regierung widerspricht, die allein den Fürsten, nicht aber den Päbsten, zusteht.

Cap. Pastoralis de clerico ægrotante referirt Bonifacius dem apostolischen Stuhl das Recht, den Bischöffen Coadjutoren zu geben, und erklärt, daß dies eine von den Causis sey, die man Majores nennt.

§. 8. Cap. Si te Præbendam, 2. de renuntiatione canonisirt Bonifacius den Gebrauch der Gratiarum expectativarum. Denn diese waren der güldene Angel, womit die Päbste, insonderheit nachdem sie ihr Hoflager nach Avignon verlegten, von den Werbern der ganzen Welt viele Millionen fischeten, wie sie denn auch in diesem und dem folgenden Jahrhundert zu den Beschwerden und Klagen vieler weisen und eifriger Männer Anlaß gegeben haben. Dergleichen Expectativen bestanden in den Verfügungen der Päbste über die Würden und Beneficien der ganzen Welt noch vor ihrer Erledigung. Diejenigen, so die Expectative erhielten, bezahlten die Bullen gleich, und erwarteten den Tod der Präbendaten, denen sie nachfolgen sollten. Daraus entstanden tausend Simonien, Betrügereyen, auch sogar Todschläge. Sie wurden daher auf dem Concilio von Trient, Sitzung XXIV. c. 19. mit Recht abgeschafft.

§. 9. Cap. Licet, de Præbendis erklärt sich der Pabst als absoluten Herrn über alle Kirchenbeneficien, der sie geben könne, wem er wolle, da doch nach den alten Kirchengesetzen die vollkommene Verwaltung aller Güter seines Kirchsprengels jedem Bischoffe zustand. Davon zeugt der 25. Canon von Antiochia, der 16. Martini von Braga, der 9. des zweyten Concilii von Sevilla, der 48. des vierten

Concilii von Toledo, der 18. des ersten Concilii von Orleans. Und dies ist so ausgemacht, daß auch im XII. Jahrhundert die Päbste, wenn sie einen armen Geistlichen begünstigen wollten, bey den Bischöffen es suchten und sie bathen, sie möchten sie mit einem Beneficio in ihrer Kirche versehen. Den Beweiß führt Peter de Marca L. IV. c. 9. n. 2. aus den Briefen des Bischoff Stephans von Tournai. Insonderheit verdient hier gelesen zu werden Franciscus Duarenus de sacris ecclesiæ ministeriis L. III. c. 1. L. V. c. 8.

§. 10. Man bemerke, daß das Capitulum licet in den gemeinen Ausgaben dem P. Clemens III. im J. 1190. zugeschrieben zu werden pflegt. Die älteste Codices aber, wie Pithou am Rande seiner Ausgabe anmerkt, schreiben es beständig Clemens dem IV. im J. 1266. zu. Diese Constitution gab nach der Anmerkung des neuen Verfassers der Geschichte des canonischen Rechts im J. 1268. Anlaß, daß der glorreiche h. Ludwig, König von Frankreich, seine bekannte pragmatische Sanction wider die Reservationen des römischen Hofes herausgab. Eben damals hatte der h. König heftige Zwistigkeiten mit dem P Clemens IV. wegen verschiedener Beneficien von Rheims und von Sens, die der Pabst vergeben wollte, weil sie in Curia erledigt worden waren. Der h. Ludwig willigte nie ein, wie wir in einem andern französischen anonymischen Werke, dem vortrefflichen Traité sur les Benefices T. I. S. 81. lesen.

Charles du Moulin in seinen Anmerkungen über die Canzleyregel de infirmis resignantibus n. 174. setzt voraus, daß Clemens III. Verfasser dieses Capituli sey, und sagt: man habe erst hundert Jahre

hernach

hernach Gebrauch davon gemacht, nachdem es nämlich Bonifacius VIII. im J. 1298. dem Sexto einverleibt und auf diese Weise zum gemeinen Recht gemacht habe. Wegen eben dieser Einverleibung macht Marca L. VI. de Concordia c. IX. n. 3. den Bonifacius VIII. zum ersten Urheber der Reservation der Beneficien, die in Curia vaciren. Und doch konnte es ihm nicht unbekannt seyn, daß lange vor Bonifacius es auch das Generalconcilium von Lion vom J. 1273. unter dem Vorsitze des Pabstes Gregorii X. gebilligt hatte. Dies erhellet aus dem Cap. Statutum, 3. de præbendis in VI. obwohl der Pabst allda die Reservation nur auf einen Monat einschränkt, damit nach Verfluß dieser Frist der Bischoff die Stellen ersetzen könne, wenn es der Pabst nicht thäte.

§. 11. Das wichtigste zu unserm Zwecke ist dies, daß man eben aus diesem Cap. Licet die Macht darthun könne, die nach dem sechsten Buche den Metropolitanen zustand, die Wahlen der Bischöffe ihrer Suffraganten zu bestätigen. Der Pabst sagt im Capitulo: daß die Besetzung aller Kirchen, Würden und geistlichen Beneficien, welche durch den Tod in Curia erledigt werden, nach altem Gebrauch dem apostolischen Stuhle zustehen. Gleichwie es nun scheint, daß man unter dem Namen Würde auch das Bisthum verstehen müsse; so könnte man leicht hieraus schliessen, wenn sich der Pabst die Würden, die in Curia erledigt werden, vorbehalte, so sey dies ein Beweis, daß, wenn die bischöfliche Würden anders als per obitum in Curia vaciren, den Metropolitanen die Ersetzung und Bestätigung derselben, wie zuvor, zustehe. Der Verfasser der Glosse über dieses Capitulum Licet aber, der Sekretarius bey dem Pabste

Bonifacius VIII. war, behauptet und lehrt: man müsse unter dem Namen Dignitas hier nicht die bischöfliche Würde verstehen, denn diese sey nicht sowohl eine Würde, als vielmehr der Gipfel aller Würden: Est enim episcopatus non dignitas, sed dignitatum culmen. Wir müssen aber jetzo noch andere Capitula Sexti untersuchen, woraus man dieses Recht der Metropolitanen erhärten kann.

§. 12. Wer den Titel de electione aufmerksam durchließt, der wird leicht Capitel finden, die sich deutlich genug ausdrücken. Er lese das Cap. Quamvis, das aus dem zweyten Generalconcilio von Lyon genommen ist, allwo P. Gregorius X. sagt: es habe zwar sein Vorgänger Alexander IV. dem apostolischen Stuhle die Entscheidung der Zweifel vorbehalten, die bey den Wahlen der Bischöffe entstehen könnten, er verordne aber, um allen Mißbrauch der Appelationen abzuschneiden, daß, wenn die Ursache der Appellation offenbar nichtig ist, die Entscheidung der Sache nicht dem apostolischen Stuhle überlassen, sondern dem ordentlichen Richter verbleiben solle: Nos & temerariam appellantium audaciam & effrenatam appellationum frequentiam refrenare volentes, hac generali Constitutione duximus providendum, ut si extra judicium in prædictis electionibus & in aliis dignitatibus episcopatu majoribus celebratis, expressa causa manifeste frivola contigerit appellari, per appellationem hujusmodi nequaquam ad sedem eandem negotium devolvatur. Hieraus ersieht man klar: daß, 1. wenn keine Appellation an den apostolischen Stuhl vorhanden, oder 2. wenn die Ursache der Appellation offenbar nichtig ist, der Metropolitan nach der Verordnung des Pabstes Richter über die Wahlen der Bischöffe ist.

§. 13.

§. 13. Cap. Cupientes ist ein anderer augenscheinlicher Beweiß dieses Satzes. Papst Nicolaus III. sagt allda: es habe zwar sein Vorgänger Gregorius X. eine Frist von drey Monaten anberäumt, in welcher alle Gewählten die Bestätigung bey ihren Obern suchen sollen; er schränke aber für jetzo diese Frist in Ansehung solcher Gewählten mehr ein, welche, entweder weil sie dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen sind, oder weil eine Appellation dazwischen gekommen, in Rom die Bestätigung zu suchen haben. Er verordnet daher, daß dergleichen Leute die Bestätigung ihrer Wahl vom apostolischen Stuhle innerhalb einer Monatsfrist zu suchen haben, vom Tage an zu zählen, da sie in besagte Wahl eingewilligt haben: Sed quod felicis recordationis *Gregorius* X. Prædecessor noster de trimestri tempore post consensum ad petendas confirmationes instituit, *quo ad illas, quæ petuntur vel peti debent a Sede apostolica*, temperantes hac generali constitutione sancimus: Ut omnes Electi cathedralium ecclesiarum, *quorum electionum confirmationes vel infirmationes ad ipsius Sedis examen deducit immediata subjectio vel appelatio interjecta devolvit*: intra unum mensem post consensum ad Sedem ipsam iter arripiant. Die Clausel, die wir angestrichen haben, zeigt uns klar, daß die Bestätigung der Bischöffe, die dem apostolischen Stuhle nicht unmittelbar unterworfen waren, oder von deren Wahl keine Appellation nach Rom geschehen war, annoch den Metropolitanen jeder Provinz zustand. Daher machte der Verfasser der alten Scholien über das sechste Buch hiebey folgende Anmerkung: Hæc Decretalis fuit multum utilis suo tempore, antequam Papa sibi reservaret Provisiones episcoporum.

§. 14.

§. 14. Das Capitulum Provida ist der dritte wichtigste Entscheidungsgrund für unsern Satz. In demselben erneuert P. Bonifacius VIII. das Dekret des zweyten Generalconcilii von Lion, dessen Inhalt ist: daß, wenn die Partheyen im Falle einer Bischoffswahl an den apostolischen Stuhl appellirt hätten, sie wieder davon abstehen könnten; und wenn sie davon abstünden, ehe man in Rom die Appellation angenommen, so sollten die Ordinarien dergleichen Wahlen bestätigen oder vernichten: Provida consideratione generale Concilium Lugdunense concessit, ut ab appellationibus ad Sedem apostolicam in electionum episcoporum et eorum Superiorum negotiis interjectis, partes nulla interveniente pravitate recedere valeant. Nur fügt Bonifacius bey: wenn in solchen Fällen eines Anstands oder Zwistes der ordentliche Obere fände, daß bey den Wahlen eine Unordnung oder Nullität vorgegangen; so soll er alsdann die Sache nicht entscheiden, sondern die Partheyen nach Rom verweisen. Si pravitatem interceſſiſſe repererint, se non intromittant ullatenus in eisdem, sed præfigant partibus peremtorium terminum. Hieraus folgt: wenn keine Appellation geschehen, oder wenn die Partheyen ohne Betrug und Hinderlist davon abgestanden; so war der Metropolitan der ordentliche Richter über die Wahlen der Bischöffe.

§. 15. Um aber auch die Canones mit der Geschichte zu beleuchten; so finde ich im XII. Capitel der Preuves des libertés Gallicanes n. 5. bey *Pithou* T. II. S. 814. eine Bulle von Benedict XI. die er in Viterbo im J. 1304. also sechs Jahre nach der Kundmachung des Sexti ausgefertigt hat, in welcher Benedict eine gewisse Reservation widerruft,

die Bonifacius VIII. wenige Jahre zuvor von den französischen Bisthümern und Beneficien gemacht hatte. Er verordnet allda, daß sowohl die Wahlen als die Bestätigungen derselben hinführo in Frankreich sich nach dem gemeinen Rechte richten sollen, so wie sie sich vor der Reservation des P. Bonifacii darnach richteten.

Siebender Satz.

Auch in den Clementinen und Extravaganten wird den Metropolitanen die Bestätigung der Bischöffe ihrer Suffraganten vorbehalten.

§. 1.

Da der Tod dem Pabste Clemens V. nicht erlaubte, seine Constitutionen kund zu machen, so unternahm P. Johannes XXII. die Kundmachung für sich. Und gleichwie Bonifacius VIII. im J. 1298. das sechste Buch herausgegeben, also gab nun Johannes XXII. im J. 1317. die Clementinen unter dem Namen des siebenden Buchs, heraus, weil dies der Name war, den Clemens V. seiner Sammlung geben wollte, und den ihr hernach Johannes XXII. aus gleichem Grunde gab. Dies erweiset Baluzius aus verschiedenen Urkunden in seinen Anmerkungen zu den Lebensbeschreibungen der Päbste von Avignon T. I. S. 682. Jedoch gab die Gewohnheit der nachfolgenden Zeiten dieser Sammlung den Namen ihres Verfassers, und man hieß sie gemeiniglich die Clementinen.

§. 2. Eine merkwürdige Nachricht von diesen Constitutionen hinterließ uns der Verfasser der Glosse

se über die Clementinen, der grosse Canonist von Bologna, Johann André, der mit dem Pabste Johannes XXII zu gleicher Zeit lebte. In den Anmerkungen zur Bulle dieses Pabstes, welche den Clementinen zur Vorrede dient, sagt die Glosse also: Circa hoc sciendum, quod Constitutiones Concilii, licet non omnes fuerint in Concilio publicatæ et ipsarum habita copia, et jam habebatur, quod ligarent. *Et quia patuit, aliquas ex illis inepte*, aliquas prolixe, aliquas defective compositas, *aliquas etiam non expedire*: Noluit *Clemens*, quod compositio illa procederet: sed ut fertur, sub excommunicationis pœna mandavit, *quod istas habentes, infra certos dies restituerent Cameræ, vel incenderent, vel dilacerarent etiam easdem.* Demum per peritiores fecit illas recensferi, qui aliquas et paucas in totum reservarunt, aliquas in totum resecaverunt, aliquas mutaverunt quoad verba, mente servata: *in aliquibus menti et verbis detraxerunt, et addiderunt.* Es has, *licet non sub his verbis in Concilio publicatæ fuissent, voluit sub nomine Concilii reservari*: multas Constitutiones utiles addens, de quibus non fuerat in Concilio tractatum.

§. 3. Jede Periode dieser Glosse enthält wichtige Lehren, die unsern Portugiesen desto nützlicher sind, je ernsthafter und weniger verdächtig der Verfasser derselben ist. Wir erlernen hieraus, daß, nachdem diese Constitutionen auf einem allgemeinen Concilio bewilligt, nachdem sie vom Pabste kund gemacht worden, und nachdem sie als Gesetze in der Christenheit im Schwange gegangen, der Pabst erst gefunden hat, daß einige untauglich, andere mangelhaft, andere unschicklich seyen, daß er sie deswegen suspendirt und unter Strafe des Bannes verordnet hat:

es sollte ein jeder, der Copien davon in Händen hätte, sie entweder der Kammer ausliefern oder sie verbrennen oder zerreissen. Ist nun dies nicht ein unläugbares Factum, das von einem gleichzeitigen italienischen Canonisten bezeugt wird, woraus sich augenscheinlich ergiebt, daß in solchen Materien, die von der äussern Kirchendisciplin handeln, wo die kirchliche Gesetzgeber den Regeln ihrer eigenen Einsicht folgen, (wenn anders nicht zuweilen Leidenschaften mit unterlaufen) weder ein Pabst, noch ein allgemeines Concilium untrüglich sind? Folglich ist die Lehre gegründet, die der grosse portugiesische Theolog Diego von Paiva de Andrade vor 200. Jahren in seinem unvergleichlichen Werke Defensio Tridentinæ fidei B. I. festgesetzt hat, daß bey Gebung solcher Gesetze, die zum ewigen Seelenheil nicht unumgänglich nöthig sind, sondern die nur den Glanz und das äussere Regiment der Kirche zum Zwecke haben, auch allgemeine Concilien sich irren und betrügen können, und oft das, was nicht nur nicht das beste, sondern oft ganz unschicklich ist, verordnen. In conciliis, sagt Paiva f. 44. non solum de fide quæstiones tractari, sed plurimæ etiam Leges ad ecclesiam componendam rogari solent, *in quibus errare nonnunquam possunt*, neque semper illa statuunt, quæ ecclesiæ sunt salubria. An einem andern Orte S. 45. sagt er: In eo canonum genere, quos diximus minime ecclesiæ saluti necessarios, quamvis ipsius decori cum primis apti et convenientes sint, *hallucinari et errare concilia generalia possunt*.

§. 4. Wir erlernen ferner aus ermeldter Glosse, Clemens V. habe befohlen: es sollten viele auf dem allgemeinen Concilio von Vienne festgesetzte Gesetze übersehen, durch gelehrte Männer geprüft und ausge-

ausgebessert werden. Hieraus kann ein jeder den Schluß machen, daß es der Majestät der römischen Päbste und der allgemeinen Concilien gar nicht verkleinerlich ist, wenn sie das ausbessern, was sie zuvor zum Regimente der Kirche beschlossen hatten. Daher schreibt der h. Augustinus im 2. Buche von der Taufe wider die Donatisten c. 3. die Erfahrung lehre oft das, was man auf allgemeinen Concilien nicht wahrgenommen, noch vorausgesehen habe: Ipsa plenaria Concilia sæpe priora a posterioribus emendantur, cum aliquo experimento rerum aperitur, quod clausum erat. Und hierauf gründen sich auch vornämlich die grosse Theologen und Canonisten, die ich im Traktate de suprema regum etiam in clericos potestate im Corollario zum V. Satze angeführt habe, wenn sie lehren, daß die Kirchengesetze nur alsdann verbinden, wenn die Annahme und die Einwilligung der Kirchen sie gebilligt, und als billig und nützlich erkannt hat. Gratian führt folgendes Axiom selbst aus dem h. Augustin an: Leges instituuntur, cum promulgantur: firmantur, cum moribus utentium approbantur.

§. 5. Endlich erlernen wir aus der angeführten Glosse, daß von diesen Constitutionen des Concilii von Vienne viele wider den Sinn des Concilii gebessert wurden, und daß Clemens V. dennoch befohlen: man sollte sie also kund machen, als ob sowohl diese als andere, die er ausser dem Concilio kund gemacht hatte, auf dem Concilio festgesetzt worden wären. Hieraus erhellt nicht nur die wenige Aufrichtigkeit des Pabstes Clemens V. sondern man sieht auch, daß in den Augen der Päbste selbst die im Namen eines allgemeinen Concilii kund gemachte Constitutionen

weit

weit verehrungswürdiger sind, als die Constitutionen, die nur im Namen der Päbste kund gemacht werden.

§. 6. Man kann voraus vermuthen, daß eine von den Clementinen dieser Classe (das ist, von solchen, die nicht das Concilium, sondern den Pabst zum Verfasser haben, und dennoch im Namen des allgemeinen Concilii von Vienne durch den P. Clemens kund gemacht worden sind) die Clementina Si duobus, 2. ut lite pendente nihil innovetur, ist, allwo am Ende eine Clausel vorkömmt, welche die Erklärung enthält, daß dem Pabste als Primaten die vollkommene Disposition über alle Beneficien zusteht: Ad Romanum Pontificem beneficiorum ecclesiasticorum plena dispositio, *ex suæ potestatis plenitudine*, pertinere. Ob ich wohl weiß, auch es schon oben angeführt habe, daß P. Clemens IV. viele Jahre zuvor Cap. Licet, 2. de præbendis in VI. eben dasselbe erklärt hat.

Dem sey wie ihm wolle, so ist so viel gewiß, daß sowohl im Cap. Licet, als in der Clementine Si duobus, die Päbste als eine auch nach den göttlichen Rechten vom Primat unzertrennliche Regalie eine unumschränkte Gewalt über alle Kirchengüter sich anmassen, damit sie unter dem Vorwande der Religion die apostolische Kammer bereichern, und ihren Hof durch ihre Reichthümer nicht nur verehrungswürdig sondern auch fruchbar machen. Wenigstens bahneten diese zwo Dekretalen den Weg zu den Annaten, zu den Servitiis communibus und andern Contributionen, wodurch die Päbste der letztern Zeiten nicht nur alle Bischöffe, sondern auch alle Könige von sich abhängig machten. Der grosse Abt von Clairvaux, der

h. Bernhard, ſuchte, aber vergebens, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts ſich dergleichen Anſprüchen entgegen zu ſetzen, wenn er im II. Buch de Conſideratione den P. Eugenius III. belehrte: daß die Nachfolger des h. Petri nichts anders von ihm ererbt hätten, als die geiſtliche Sorgfalt für ihre Kirchen: Quid tibi dimiſit S. Apoſtolus? Non ille tibi dare, quod non habuit, potuit. Quod habuit, hoc dedit, ſolicitudinem ſuper eccleſias. Im I. B. c. VI. ſagt er: daß die Gewalt, die Chriſtus den Päbſten gegeben, nicht die Früchte und zeitliche Güter, ſondern die Leitung der Gewiſſen zum Zweck hätte. Ergo in criminibus, non in poſſeſſionibus poteſtas veſtra: quoniam propter illa, et non propter has accepiſtis claves regni cœlorum. Daher ſagte der große Gerſon in ſeinem Traktat von der Art und Weiſe, wie man die Kirche vereinigen und reformiren könne c. 23. Non legimus, Chriſtum Papæ contuliſſe poteſtatem beneficia, dignitates, epiſcopatus, villas, terras diſpenſandi aut diſtribuendi. Sed nec unquam legimus, Petrum hæc feciſſe.

§. 7. Das Sonderbareſte hiebey iſt dies, daß ſich Clemens V. noch nicht mit der vollkommenen Verwaltung der geiſtlichen Güter begnügt, ſondern auch ſich und ſeinen Nachfolgern die unumſchränkte Verwaltung der weltlichen Güter anmaßt, wie die Kaiſerthümer, Königreiche und andere Staaten der Welt ſind. In der Clementina Romani Principes, unica de Jurejurando verbindet Clemens den Kaiſer, ihm als ein Vaſall den Eyd der Treue zu leiſten. In der Clementine Paſtoralis, 2. de ſentent. et re judicata erklärt ſich Clemens als den Richter des Kaiſers ſelbſt, der über alle ſeine Rechtsſachen und

Rechte,

Rechte, auch über blos zeitliche Rechte erkennen, urtheilen, sie bestätigen oder aufheben könne, und zwar nicht nur aus dem Grunde, weil das Reich ein Lehen der römischen Kirche sey, sondern auch ex illius plenitudine potestatis, quam Christus in persona B. Petri nobis tribuit. Beede Gründe führt der Pabst in dieser Dekretale an. Und wo bleibt denn der Spruch Christi: Mein Reich ist nicht von dieser Welt? Und wie erinnert man sich der Lehre: O homo, quis me constituit judicem aut divisorem super vos?

§. 8. So richtet sich auch der Cardinal Baronius in seinen Jahrbüchern bey dem Jahre 1191. mehr nach den Clementinen, als nach dem Evangelio, wenn er ohne Bedenken schreibt: Leo, Felix, Bonifacius, Gelasius, Hormisdas, Gregorius haben die zeitliche Herrschaften der römischen Kirche nicht sowohl mit der Constantinischen Schenkung, als mit der Authorität des Evangelii bestätigt: Non leguntur ea Romanæ ecclesiæ jura voluisse defendere Constantini auctoritate, sed potius Evangelica, S. *Leo*, *Felix*, *Bonifacius*, *Gelasius*, *Hormisdas* et *Gregorius*. Eben als ob einer von diesen Päbsten jemals um die zeitliche Güter und Rechte seiner Kirche gestritten hätte. Weiß man doch, was der h. Bernhard deswegen dem P. Eugenius sagt: Esto, ut aliqua ratione hæc tibi vindices: *sed non apostolico jure.*

§. 9. Die weltliche Fürsten wären übel daran, wenn sie ihre Rechte nach den Ausprüchen eines Bonifacii VIII. oder eines Clemens V. einrichten müßten. Sie müßten sich alle als Vasallen des Pabstes erkennen. Ihre Herrschaft wäre nicht unumschränkt,

sondern abhängend. Der grosse Dominikaner Johannes de Paris machte die Anmerkung: wenn von zeitlichen Dingen die Rede sey, so müsse man mehr auf den Ausspruch des Kaisers als des Pabstes achten: Ubi quæritur de potestate Papæ in temporalibus, efficax est testimonium imperatoris pro Papa: At non est multum efficax testistimonium Papæ pro se ipso.

§. 10. Hievon waren auch die Fürsten des deutschen Reichs überzeugt, als sie zur Zeit der Streitigkeiten zwischen dem Pabste Johannes XXII. und dem Kaiser Ludwig aus Bayern auf ihrer Versammlung in Frankfurt folgenden Schluß machten, so wie ihn *Cranzius* L. IX. Saxoniæ c. XV. S. 240. anführt: Ubi constituta sunt multa, quæ ex dignitate imperii tum visa sunt. Inter alia vero, quod electus a Principibus administrationem habeat citra assensum Pontificis. Nam ea, quæ præter hæc introducta sunt, *nec divino jure*, *nec ulla Patrum ordinatione*, sed blanda quorundam adulatione et Romanorum spontanea ingestione Pontificum introducta sunt. Deinde ordinatum est, quod Imperator præstabit Pontifici et ecclesiæ defensionis, devotionis et humilitatis, non *fidelitatis* homagii, aut subjectionis juramentum. Quia temporalis dominii Papa Imperatori nihil tribuit, imo ecclesia sumsit omnia illa ab Imperio. Das förmliche Dekret dieser Versammlung, zusamt den Briefen, die die Churfürsten, Fürsten und Stände deswegen an Benedict XII. den Nachfolger Johannis XXII. schrieben, verdient gelesen zu werden. Struv führt diese Urkunden an T. I. seiner Schriftsteller von Deutschland S. 616. u. f.

§. 11.

§. 11. Zu derselben Lehre bekannten sich auch im XIV. Jahrhundert die berühmteste Rechtsgelehrten und Canonisten von Italien. Unter denselben schreibt der berühmte Johann Peter de Ferraris in seiner Practica Papiensi folgendes: In tantum excrevit hic appetitus, quod nedum laici, sed etiam summi Sacerdotes et Clerici sunt tali morbo ac vitio penitus infecti. Vides enim, quod ipse Papa, qui deberet tanquam verus Vicarius vestigia sequi Jesu Christi, possidere, et manu armata nititur detinere jurisdictionem in terris, civitatibus et villis et locis, quæ sunt naturaliter et a mundi creatione et Christi ordinatione Imperii Romani, juxta illud, quod est Dei, reddatur Deo, et quod est Cæsaris Cæsari. Imo ipse Papa in ipso Imperatore nititur superioritatem habere, quod ridiculum est dicere atque abominabile audire. Nam naturaliter *a principio mundi omnes clerici, nedum laici erant sub potestate et jurisdictione Imperii, sed ipsorum Imperatorum dulcedine et benignitate fuerunt clerici dimissi* sub potestate Papæ, *et beneficium hoc tanquam ingrati sciunt male cognoscere.* Bene ergo faceret ipse Papa, si totam corporalem jurisdictionem in manibus Imperatoris remitteret, *nec aliter unquam respublica et maxime Italia* quiescet.

Der zweyte Rechtslehrer ist Cyno von Pistoja, von dem Franciscus Duarenus de sacris ecclesiæ ministeriis c. IV. also sagt: Quod *Clemens* V. in Concilio Viennensi constituit, Clement. Pastoralis, de re judicata, ea Constitutio sic displicuit nobili Jurisconsulto Cyno Pistorienſi, ut eam quasi ex Pontificiorum errore profectam notare ac elevare non dubitaverit. Atque ita censue-

runt plerique alii non contemnendæ auctoritatis Jurisconsulti.

Der dritte ist Albericus von Rosate, von dem ich in meiner Abhandlung de suprema regum etiam in clericos potestate im V. Satze und dessen Beweisen ein anderes merkwürdiges Zeugniß angeführt habe. Diese drey Gelehrten sind Italiener. Der erste schrieb um das Jahr 1413. Die zween folgende lebten im vorigen Jahrhundert, und den Cyno von Pistoja führt de Ferraris gar häufig an.

§. 12. Ich komme nun auf den Beweiß, daß auch nach dem Rechte der Clementinen und Extravaganten die Metropolitanen ihr altes Recht behielten, die Wahlen der Bischöffe ihrer Suffraganten zu bestätigen. Die Clementina In plerisque 5. de electione erklärt es deutlich, wenn sie meldet, daß einige Superioren den Kirchen, die weder Einkünfte noch Geistlichkeit noch Volk hatten, Bischöffe, insonderheit Religiosen zu geben pflegten. Der Pabst will, es solle dies hinführo ohne besondere Erlaubniß des apostolischen Stuhls nicht mehr geschehen. Diese Superioren waren und konnten keine andere seyn, als die Metropolitane. Und wenn ihnen der Pabst verbietet, nur in solchen Bisthümern keine Verfügungen zu machen, welche weder Einkünfte, noch Untergebene hatten; so folgt hieraus, daß in den andern Bisthümern den Metropolitanen ihr Recht blieb, Bischöffe ihrer Suffraganten einzusetzen.

§. 13. Die Extravaganten müssen nach der gemeinen Meynung der Canonisten eben deswegen, weil sie Extravaganten sind, für keinen Theil des canonischen Rechts gehalten werden. Daher setzten auch

die

die Väter des Concilii von Basel die Extravaganten dem Corpori juris entgegen in der XXII. Sitzung. Man sehe den Vanespen P. II. Tit. XXIII. c. 4. Der gröste Theil derselben rührt von Bonifacius VIII. und Johannes XXII. her.

Unter den Extravaganten des Bonifacii ist Unam sanctam, de major. et obed. die bekannteste. Dieser Pabst mißbraucht allda verschiedene Texte und Allegorien aus beeden Testamenten, und schreibt den Päbsten das Recht der zwey Schwerdter, das ist, der geistlichen und zeitlichen Gewalt über alle und jede Glaubige zu. Uterque ergo est in potestate ecclesiæ, spiritualis scilicet gladius, et materialis. Oportet autem gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali subjici potestati. Und gleich darauf heißt es: Veritate testante, spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet et judicare. Hierüber wurde K. Philipp der Schöne von Frankreich wie billig, erbittert, und dies gab dem P. Clemens V. Anlaß, in der Extravagante Meruit, 2. de pœnis alles abzuschaffen, was die Bulle Bonifacii wider die Unabhängigkeit der Könige enthielt. Und dies ist ein redender Beweiß, daß die Extravagante Unam sanctam wenigstens in diesem Stücke für keine dogmatische Constitution angesehen werden kann. Man darf nur die schwache Gründe erwägen, deren sich Bonifacius bedient. Er beruft sich z. B. auf einen Text des Propheten Jeremias: Ecce constitui te hodie super reges et regna. Eben als ob man die ordentliche Gewalt der Nachfolger Petri nach der ausserordentlichen Gewalt der Propheten abmessen müßte. Jeremias war vor Königen und Fürsten der Erde als ein prophetischer Bote aufgestellt, und kündigte

den Völkern Unglück und Umsturz wegen ihrer Sünden an. So verstanden es der h. Hieronymus und alle Alten. Der andere Text des Evangelii: Ecce duo gladii hic; satis est: ist eine Allegorie, aus welcher kein alter Lehrer das herleitete, was Bonifacius herleiten will. Alle erklären es ganz anderst, und man darf hierüber nur den Maldonat nachlesen. Die Stelle des Apostels: Spiritualis omnia judicat, ipse autem a nemine judicatur, spricht von jedem Glaubigen; und der ganze Contexr lehrt, daß es Paulus ganz anderst verstehe, als Bonifacius.

§. 14. Und was will Bonifacius mit dem Mosaischen Texte: In principio creavit Deus cœlum et terram, beweisen? Es sey keine andere Gewalt in der Welt, als die päbstliche, oder man müsse die manichäische Lehre von zwey Principien annehmen? Dies ist ein so widersinnlicher Einfall, daß er nur einem so stolzen Pabste zukommt, als Bonifacius war, der, wie wir in seiner zu Rom im J. 1651. gedruckten Lebensbeschreibung lesen, seinen Character auszuzeichnen, folgendes Motto gebrauchte: Ego sum Cæsar et Pontifex, non mihi tantum claves Petri, sed etiam gladius Pauli.

§. 15. Odorico Rainaldo in seinen Annalen bey dem J. 1302. n. 13. scheuete sich nicht, diese Bulle eine vorzügliche dogmatische Constitution vom Catheder des h. Petri zu nennen: Insignis Constitutio ad apostolicam auctoritatem constabiliendam ac politicorum superbas & impias argutias pronuntiata e Petri Cathedra. Da es aber jetzo kein Staat in Europa zugiebt, daß die Päbste über die Herrschaften und Staaten der weltlichen Fürsten erhaben

haben seyn sollen, wie denn Deutschland, Polen, Frankreich, Italien, Castilien und Portugall den Grundsätzen der Bulle widerspricht; so folgt aus den Grundsätzen des Rainaldi eines von beeden: Entweder muß der Hof von Rom allein catholisch seyn, und die ganze Kirche muß aus Vasallen des Pabstes bestehen, oder der Pabst muß sich geirrt haben, wenn er so etwas vom Catheder entschied. Das erste kann man, ohne Nachtheil der Wahrheit, nicht einräumen: denn der Herr hat verheissen, daß bis ans Ende der Tage eine in der ganzen Welt zerstreute Kirche seyn werde; welches nicht seyn könnte, wenn sie allein in Curialen bestünde: folglich muß man das zweyte zugeben.

§. 16. Die aufrichtige Liebe zur Wahrheit bewegt mich, hier eben sowohl die Ehrlichkeit des Verfassers dieser Extravagante zu vertheidigen, als ich seine Entscheidung anzugreiffen mich entschlossen habe. In der gelehrten und beredten Rede des Herrn *Joly de Fleury*, königlichen Procureurs im Parlemente von Paris, vom J. 1765. behauptete er (und allem Anscheine nach trauete er dem unbekannten Verfasser des Traktats de l'autorité du Clergé & du pouvoir du magistrat politique, Amsterdam 1767. P. II. S. 300.) Bonifacius VIII. habe in zwey Stücken den bekannten Text des Apostels S. Pauli Röm. XIII. 1. verfälscht: Non est enim potestas, nisi a Deo: quæ autem sunt, a Deo ordinatæ sunt. Er sagt: Bonifacius habe das Unterscheidungszeichen des Comma nach dem zweyten a Deo gesetzt, und statt ordinatæ, ordinata geschrieben: Non est enim potestas, nisi a Deo: quæ autem sunt a Deo, ordinata sunt: denn auf diese Weise, sagt er, taugte der Text für ihn, wenn er die weltliche Fürsten der Censur

und dem Zwange der Päbste unterwerfen wollte. Nun ist es wahr, daß die Vulgata das Comma vor a Deo setzt, und daß sie ordinatæ statt ordinata lieset. So steht es wenigstens jetzo in allen Ausgaben der Bibel, die mir zu Gesicht gekommen. Sie folgen alle der römischen Ausgabe, die Clemens VIII. im J. 1592. herausgab. Und so ist es auch dem griechischen Grundtexte gemäß, welcher nach quæ das Wort potestates wiederholt. Ein jeder kann es in der Polyglotte des Arias Montanus nachschlagen. Dies ist unstreitig die wahre Lesearт dieses Textes, welche Sabatier mit dem Zeugniß der h. Väter der ersten Jahrhunderte bestätigt hat.

Wenn man aber auch annimmt, daß Bonifacius VIII. den Text so angeführt: Quæ autem sunt a Deo, ordinata sunt, wie seine Bullen bey dem Rainaldi in obangeführter Stelle wirklich lesen, da hingegen in den gemeinen Ausgaben der Extravaganten der Text des Apostels getreulich, so wie wir es jetzo in unserer Vulgate lesen, angeführt wird; wenn man, sage ich, auch annimmt, daß der Pabst von der wahren und ächten Lesearт abgegangen, so darf man deswegen nicht gleich den Schluß auf eine freventliche und boshafte Verfälschung machen. Der Grund meiner Aussage ist dieser, nicht nur weil es mir unglaublich scheint, daß ein Pabst mit Fleiß einen bekannten Text, den Jedermann wußte, in einer feyerlichen Constitution, die er wider den König Philipp von Frankreich und seinen ganzen Hof und Reich ausgab, verfälscht hätte; sondern weil ich finde, daß die dem Bonifacius beygemessene Lesearт eben dieselbe ist, die zu seinen Zeiten in vielen Exemplarien unserer Vulgate stand, wie sie denn auch hernach in vielen gedruckten Exemplarien der Vulgate

ein-

einschliech, die man noch in den Bibliotheken findet. In der Bibliothek der Congregation des Oratorii U. L. Fr. sind unter andern zwo geschriebene Bibeln vorhanden, eine vom XII. Jahrhundert in Folio, die zwote ist ebenfalls sehr alt in 8. Beede sind auf Pergament geschrieben, und in beeden findet man den streitigen Text eben so punctirt, wie ihn Bonifacius las: Non est enim potestas, nisi a Deo: quæ autem sunt a Deo, ordinata sunt. Und so lesen auch unter andern alten Ausgaben die Römische von 1471. in Folio, die Venetianische von 1478. ebenfalls in Folio, eine andere Venetianische von 1483. in 4. welche einige Zeit über dem Kloster Insua de Caminha der Observanten des h. Franciscus zustand, und durch den Johannes von Padoa, ihren General-Vicarius, im J. 1486. erläutert worden, wie eine am Ende angebrachte Note zu erkennen giebt. So viel liegt daran, daß man alte Handschriften und die erste Ausgaben der Schriftsteller nicht vernachläßigt!

In Betracht dieser Texte, deren sich Bonifacius VIII. nach dem Beyspiele Innocentii III. bediente, darf man sich nicht wundern, daß Jacob von Teramo, ein italienischer Canonist, der zur Zeit Urbans VI. lebte, in seinem Buche: Monarchialis tractatus, die unumschränkte und allgemeine Herrschaft des Pabstes mit dem Texte des h. Johannes bewieß: Ego si exaltatus fuero, omnia traham ad me ipsum; auch nicht, daß im Cap. Per venerabilem, Innocentius III. sehr ernsthaft bemerkte, das Wort Devteronomium bedeute das zweyte Gesetz, woraus er schloß, daß, gleichwie im Devteronomio c. XVII. die Priester als Schiedsrichter in allen auch zeitlichen Streitigkeiten angegeben werden,

also es auch die Päbste im evangelischen Gesetze seyn müßten.

§. 17. Schon Conring in seiner Vorrede zur Wahlgeschichte Alexanders VII. hat bemerkt: daß, wenn wir die feyerlichste Schriften der Päbste durchschauen, die Macht, die sie sich nach Gregors VII. Systeme über alle weltliche Staaten anmassen, nicht blos eine indirecte Gewalt, wie Bellarmin wollte, sondern eine directe Gewalt ist, welche die Päbste aus dem Texte: Quodcunque ligaveris, quodcunque solveris, herleiten wollen, weil sie sich bereden, die weltliche Fürsten haben alle ihre zeitliche Gewalt und die Ausübung derselben von der Gewalt der Päbste, welche die Quelle seyn solle, aus der jede andere Gewalt herfließt.

§. 18. Dies erhellt augenscheinlich aus den Ausdrücken des Endurtheils, wodurch Gregorius VII. auf dem römischen Concilio vom J. 1078. den Kaiser Heinrich IV. absetzte, und sogar den Beystand der zween vornehmsten Apostel hiezu auffoderte: Agite igitur apostolorum sanctissimi Principes, et quod dixi vestra auctoritate interposita confirmate: ut omnes intelligant, si potestis in cœlo ligare et solvere, in terra quoque imperia, regna, principatus et quicquid habere mortales possunt, auferre et dare vos posse. So führt es Platina im Leben dieses Pabstes selbst an.

§. 19. Davon zeugt auch das Betragen des P. Innocentii III. gegen den K. Johannes ohne Land von Engelland, den er seines Landes beraubte, und hierauf den K. Philipp August von Frankreich als König von Engelland verordnete, eben als ob die

Söhne

Söhne Johannis keine rechtmässige Nachfolger wären, oder als ob die Ermanglung rechtmässiger Nachfolger dem Pabste zuständе, einen Nachfolger zu ernennen. Als sich hernach Johannes alles gefallen ließ, was Innocentius von ihm verlangte, und sich als seinen Vasallen erkannte: so nimmt der Pabst dem K. Philipp die englische Krone wieder hinweg, und giebt sie dem Johannes. Man kann diesen ganzen Hergang in der Geschichte des Matthäus Paris vom J. 1212. bis 1215. nachlesen.

Davon zeugt auch die Rede Bonifacii VIII. als er im J. 1303. den Albrecht als deutschen Kaiser bestätigte. Baluzius zog sie aus einem geschriebenen Codex der Colbertischen Bibliothek, und gab sie in den Anmerkungen zum II. B. de concordia c. 3. heraus. Bonifacius drückt sich allda also aus: Sicut Luna nullum lumen habet, nisi quod recipit a Sole, sic nec aliqua terrena potestas aliquid habet, nisi quod recipit ab ecclesiastica potestate. — Attendant hic Germani, quia sicut translatum est Imperium ab aliis in ipsos, sic Christi vicarius successor Petri habet potestatem transferendi Imperium a Germanis in alios quoscunque, si vellet, et hoc sine juris injuria.

Davon zeugen die Worte Johannes XXII. in der Extravagante Si fratrum, unica, ne sede vacante aliquid innovetur vom J. 1317. Vacante imperio ad summum Pontificem, *cui in persona Petri terreni simul et cæleſtis Imperii jura Deus ipse commisit*, Imperii prædicti jurisdictio regimen et depositio devolvuntur.

Davon

Davon zeugt das Betragen Pii II. der den Mahomet II. einlud, ein Christ zu werden, wie Platius T. III. S. 613. meldet, und ihm versprach, ihn zum griechischen und morgenländischen Kaiser zu machen: Ut, quod vi occuparet et cum injuria teneret, jure possideat.

Davon zeugt Sixtus V. Er erzürnte sich, wie Barclai de potestate Papæ c. 13. meldet, daß Bellarmin in seinen Büchern de Romano Pontifice dem Pabste die directe Macht absprach, und ihm nur eine indirecte Gewalt zuschrieb; und beynahe hätte er alle Werke dieses Theologen verdammt, der damals noch nicht Cardinal war. Dieses erfuhr Barclai von den Jesuiten selbst: Parum abfuit, quin omnia doctoris illius opera Pontificia censura magno cum ecclesiæ detrimento aboleret, ut illius ordinis patres, cujus tunc erat *Bellarminus*, serio mihi narrarunt. Antonius Arnauld in seinen éclairciſſemens sur l'autorité des Conciles generaux c. IV. S. 52. und Johannes Göbel in den Anmerkungen zu Conring T. V. S. 615. versichern, daß wirklich zur Zeit Sixti V. Bellarmins Bücher im Index der verbotenen Bücher standen. Dies bezeugt P. Fuligato, der Bellarmins Leben italienisch, und der V. Sylvester von Petra sancta, der es lateinisch schrieb, beede Jesuiten L. II. c. 7. Diese Verdammung dauerte, so lange Sixtus V. lebte. Erst nach Sixti Tod strichen die Cardinäle Bellarmins Namen ex indice probrosorum scriptorum aus.

Davon zeugen endlich alle diejenige Gottesgelehrten und Canonisten, welche die Lehren der Religion allein nach den Reden und Beyspielen dieser und anderer

derer Päbste abmassen, z. B. ein Cardinal von Ostia, ein Johannes von Anagni, ein Augustinus von Ancona, ein Jacob von Terraneo, ein Matthäus de Afflictis, ein Antonius von S. Gregorio, ein Alvarus Paes, Bischoff von Sylves, ein Rodrigo Sanchez, Bischoff von Zamorra, Sylvester Prierias, Magister des h. Pallastes, Thomas Bosio, von der Congregation des Oratorii in Rom, und noch viele andere dieser Art, deren Lehren von der zeitlichen Gewalt des Pabstes dem Bellarmin selbst Entsetzen machten, und die heut zu Tag keiner, wer nur etwas in der Gottesgelehrtheit und in der Geschichte geleistet hat, ohne Eckel lesen kann.

§. 20. Wer kann heut zu Tag ohne Entsetzen das lesen, was Rodrigo Sanchez, Bischoff von Zamorra, in seinem Buche de origine et differentia Principatuum schreibt: Est vero naturaliter, moraliter et divino jure cum recta fide tenendum, Principatum Romani Pontificis esse verum, unicum, immediatum Principatum totius orbis, nedum quoad spiritualia, sed quoad temporalia: et principatum Imperialem esse ab ipso dependentem et mediatum, ministerialem et instrumentalem, eidem subministrantem et deservientem, foreque ab eo ordinatum et institutum, et ad jussum Principatus Papalis mobilem, revocabilem, corrigibilem et punibilem?

§. 21. Wer kann ohne Erstaunen die Einfälle des Thomas Bosio in seinem Buche de jure status, das er in Rom schrieb, lesen: Sit aliquis rex jure solers, industrius, potens, catholicus, pius: tamen Pontifex Episcopique Pontifice adprobante, jure naturali, divino, in divinis scriptis expresso

preſſo ac tradito per Chriſtum et Apoſtolos, valent huic auferre imperia, regna, alterique nullum jus alioquin habenti adjudicare, ubi judicaverint id eſſe non modo neceſſarium, ſed expediens.

§. 22. Wer dieſe Schriftſteller nicht bey Handen hat, kann ihre widerſinniſche Sätze bey dem jüngern Barclai in ſeinem Examine prolegomenorum *Bellarmini* nachleſen. Dieſes Examen dient ſeinem Werke Vindiciæ regum zur Einleitung, das dem III Bande Goldaſts S. 850. einverleibt iſt, und wovon man auch eine beſondere Ausgabe von 1612. von Paris hat. Oder er leſe den Milletor de delicto communi im gemeldten Bande Goldaſts S. 775. oder das Votum pro pace chriſtiana des Andreas Oxfort 1678. oder des Ludewigs Nænias Pontificis *Clementis* XI. in ſeinen Opuſculis T. I. S. 184.

§. 23. Keiner dieſer Statthalter wollte das auf ſich anwenden, was der Herr Chriſtus von ſich ſagte: O homo, quis me conſtituit judicem aut diviſorem ſuper vos? Keinem ſtand das an, was der h. Bernhard dem P. Eugenio III. ſagte: Non monſtrabunt, puto, ubi aliquando quisquam Apoſtolorum judex ſederit hominum, aut diviſor terminorum aut diſtributor terrarum. Stetiſſe lego Apoſtolos judicandos, ſediſſe judicantes non lego. Ergo in criminibus, non in poſſeſſionibus poteſtas veſtra.

§. 24. Was aber die Extravaganten betrifft, ſo führe ich jene ex debito von Johannes XXII. vom J. 1316. und die andere ad regimen von Benedict XII. vom J. 1335. für meinen Satz an.

Beede

Beede beweisen, daß die Bestätigung der Suffraganbischöffe auch damals als ein ordentliches Recht den Metropolitanen zustand. In der ersten reservirt Johannes XXII. nur diejenige Bisthümer seiner Verfügung, die in Curia erledigt werden, das ist, deren Prälaten in Rom sterben. In der zwoten geht Benedict XII. noch weiter, und reservirt sich die Bisthümer, die in Curia vaciren, nicht nur, wenn die Prälaten wirklich in Rom, sondern auch, wenn sie zwo Tagreisen davon sterben. Bey denjenigen also, die in Curia nicht vacirten, geschahen die Wahlen nach den gemeinen Rechten von den Capiteln, und wurden durch die Metropolitane bestätigt.

§. 25. Eben dieses schliessen wir aus der Geschichte dieser Zeiten. Albert Cranz erzählt im IX. Buch de Metropoli c. 13. S. 243. Bischoff Burchard von Lübeck sey im J. 1325. gewählt, und gleich hernach vom Erzbischoff von Bremen bestätigt worden. Servabatur adhuc, fährt er fort, iste honor ecclesiæ Metropolitanæ, ut inde confirmatio Suffraganeorum peteretur. Cap. 29. S. 250. sagt er vom Nachfolger Burchards: Electus concorditer a Capitulo suo, consecratus est ab Archiepiscopo Bremensi et comprovincialibus.

§. 26. Und diesem steht die Extravagante Injunctæ, 2. de electione nicht im Wege, wo Bonifacius VIII. verordnet: es soll Niemand als Bischoff erkannt werden, wenn er nicht zuvor die Bestätigungsbriefe des apostolischen Stuhls vorgezeigt hat. Denn hier ist nur von solchen Prälaten die Rede, (und so muß man es verstehen) welche, weil sie entweder dem Pabste unmittelbar unterworfen waren, oder Kraft einer besondern Reservation, die Bestätigung von

Rom suchen mußten. Dies bedeuten die Worte Bonifacii: Episcopi et alii Prælati, qui apud dictam Sedem promoventur. Sonst müßten wir sagen, daß Kraft dieser Extravagante keiner sich als Abt oder Prior ansehen konnte, wenn er keine Bulle vom Pabste vorweisen konnte. Denn die Constitution spricht sowohl von diesen als den Bischöffen: Episcopi et alii Prælati, Superiores, Abbates, Priores. Noch Eugenius IV. erkannte dieses Recht an den Erzbischöffen: Solus episcopus sacerdotalem ordinem dare potest, solus auferre non potest. Et *episcopi a metropolitano munus consecrationis accipiant*. So schreibt er an den Bischoff Conrad von Breslau bey Rainaldi zum J. 1445. §. 12.

Achter Satz.

Ueber zwölfhundert Jahre waren die portugiesische Bischöffe immer Suffraganten von den Metropolitanen des Reichs, und nicht vom Pabste. Also war es nicht der Pabst, der sie bestätigte und einweihen ließ, sondern die Metropolitane, denen sie untergeben waren.

§. 1.

Es ist bekannt, daß in und ausser Italien viele Bischöffe unmittelbar unter dem Pabste standen, welche weder in Rücksicht auf die Bestätigung, noch auf die Einweihung einen andern Metropolitan erkannten. Und dergleichen Bischöffe heissen in den Rechten Exemte. Baronius führt beym J. 1057. einen Catalogus vom XI. Jahrhundert von den Zeiten

Gre=

Gregorii VII. an, aus dem man ersieht, daß damals innerhalb Italien zwey und sechzig Bischöffe vom Pabste eingeweiht wurden. Sie waren in Umbrien, Toscana, in Campagna oder in andern Provincien von Italien und den nahen Inseln vertheilt. b) Dies sind die ecclesiæ suburbicariæ, wovon der sechste Canon von Nicäa nach dem Berichte des Russinus von Aquileja spricht. Es werden allda die zween Primaten von Alexandrien und Rom mit einander verglichen, und hierauf wird verordnet: der Primat von Alexandrien solle bey den Ordinationen der Bischöffe von Egypten, von Libyen und von Pentapolis den Vorsitz haben, so wie der Primat von Rom bey den Ordinationen der ecclesiarum suburbicarum seinen Vorsitz habe, welche im weltlichen vom Stadtpräfecten abhingen. Hierauf spielete Gregorius VII. selbst an, als Graf Robert von ihm begehrte, er sollte ihm ein Subject als Bischoff von Malta ordiniren, das er ihm als Patron präsentirte. Der Pabst entschuldigte sich, und sagte: die Ordination eines Bischoffs von Malta stehe nicht ihm, sondern dem Metropolitan von Reggio zu: De eo autem quod super electo Melitensi postulasti, no-

b) Marca L. 2. c. 3. §. 12. zählt nach einer alten vatikanischen Handschrift 69. Suffraganbischöffe der römischen Kirche. Allem Anscheinen nach waren es 70. Dies sollte man aus dem Namen schliessen, den man diesen Bischöffen gab. Man hieß sie libra. Nun enthielt die römische libra 70. solidos. Daher entstanden die Redensarten, die man in den alten Kirchen-Schriftstellern zuweilen findet: der Pabst habe zum Concilio seine Libra berufen; das Concilium seye cum libra gehalten worden; die Bischöffe der Libra haben in ihrer Versammlung entschieden; es sey dieser oder jener vor die Libra citirt worden; die Libra habe die Frage entschieden.

verit Nobilitas tua nobis esse intimatum ad jus ecclesiæ Regitanæ pertinere.

§. 2. Auch ausser Italien waren viele Bischöffe dem Pabste unmittelbar unterworfen, und wurden von ihm bestätigt und eingeweiht, weil sie keinen andern Metropolitan erkannten. Dahin gehörten alle Bischöffe von Schottland, welche im J. 1192. durch den Pabst Clemens III. von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Englischen Metropolitane eximirt, und dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen wurden. Die Bulle hievon steht bey Baronius in seinen Annalen. Er schreibt sie zwar dem P. Cölestinus III. zu: der grosse Pagi aber zeigte mit guten Gründen, daß sie von Clemens III. herrühre.

§. 3. Die gelehrte Verfasser der Galliæ christianæ führen eine andere Bulle von Paschal II. vom J. 1105. an, wo der Pabst auf immer alle Bischöffe von Puy, einer französischen Stadt in der Provinz von Avignon, dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterwirft.

Carl von S. Paolo, General der Franciscaner, hernach Bischoff von Oranges, bringt in dem Anhange seiner Geographiæ sacræ unter andern einen alten Catalogus von allen Metropolitan- und Suffraganbischöffen der ganzen Christenheit bey, den er in der königlichen Bibliothek von Frankreich gefunden haben solle. Unter den Suffraganbischöffen von Toledo steht drittens auch der Bischoff von Burgos mit dem Zusatze: qui est Domini Papæ, d. i. der dem Pabste unmittelbar unterworfen ist. Und in der That wurde Burgos erst im J. 1575. von Toledo abgesondert,

und

und eine eigene Metropolis. Unter den Suffraganen von Merida steht sechstens auch der B. von Leon mit dem Zusatze: qui est Domini Papæ, und neuntens der B. von Oviedo mit eben demselben Zusatze.

Der gelehrte Erzbischoff von Braga, Rodrigo da Cunha, in seiner Geschichte von Braga c. 69. n. 9. P. II. S. 248. bezeugt: daß das Bisthum Ceuta, das im fünfzehenden Jahrhundert durch die Sorgfalt des K. Johannes I. errichtet wurde, ebenfalls unmittelbar unter dem Pabste stand, und keinen andern Metropolitan erkannte.

Aus andern Nachrichten, auf welche uns Gobelin in seinen Anmerkungen zu Conrings Traktat de republica Hispanica T. IV. S. 117. weiset, wissen wir, daß in Spanien die Bisthümer von Cadix, Malaga und der Canarien dem Pabste unmittelbar unterworfen sind.

§. 4. Es standen also auch ausser Italien viele Bischöffe unmittelbar unter dem Pabste, und von diesen ist das Cap. Nihil est, de Electione zu verstehen, wenn den unmittelbaren Bischöffen ausser Italien das Privilegium gegeben wird, die Verwaltung ihrer Kirchsprengel antretten zu dürfen, ehe sie die Bestätigungsbullen haben. Von eben denselben handelt Gregorius IX. Cap. Dilecti, de major. et obed. wenn er sie Episcopos nobis immediate subjectos nennt, und sie den Suffraganeis entgegen setzt, so wie eben diesen Unterschied auch Nicolaus III. Cap. Cupientes, de Electione in VI. macht.

§. 5. Laßt uns nun untersuchen, daß die portugiesische Bischöffe nie unmittelbar unter dem Pabste, sondern als Suffraganten unter ihren Metropolitanen standen, welche ihre Wahlen bestätigten, und bey der Einweihung solcher Bischöffe den Vorsitz führten. Der alte geschriebene Catalogus vom Jahr 962. den D. Garzia de Loaysa in der Bibliothek vom Escurial fond, und den Emanuel Schelstrat von ihm abschrieb, T. III. S. 663. fängt mit der Provinz Galicien an, wo Braga die Metropolitankirche war. Dieser giebt er 13. Bisthümer zu Suffraganten, unter welchen von Portugall folgende sind: Porto, Coimbra, Viseo, Lamego, und Idanha, jetzo la Guardia genannt. Drittens setzt er die Provinciam Lusitanicam, wovon Merida die Metropolis ist. In Portugall hat diese zu Suffraganten Evora, Faro und Lissabon. Diese letztere Stadt wurde erst am Ende des XIV. Jahrhunderts im J. 1394. zu einer Metropolitankirche vom P. Bonifacius IX. erhoben. Und was Evora betrifft, so ist es bekannt, daß sie Paul III. im J. 1540. zu einer Metropolitankirche erhoben hat.

§. 6. Ein anderer Catalogus aus dem Archive von Oviedo, den vorermeldter Schelstrat S. 665. beschreibt, fängt also an: Incipit numerus Sedium Hispanienſium et uniuscujusque provinciæ Sedes ſuo Metropolitano ſubſcriptæ. In der Beschreibung der Metropolen führt er zum dritten Merida an, der er 13. Bischöffe unterwirft, unter welchen von Portugall folgende sind: Lissabon, Faro, Idanha, Coimbra, Viseo, Lamego, Evora. Zum vierten wird Braga gesetzt, und ihr 9. Bischöffe untergeordnet, unter welchen von Portugall allein sind: Dami und Porto. Der Verfasser beschließt sein Ver-

zeichniß damit, daß er sagt, es seyen in Spanien überhaupt 82. Cathedralkirchen, die Bisthümer von Leone und Oviedo ausgenommen, welche exemt, folglich dem Pabste unmittelbar untergeordnet sind. Wenn der Verfasser sich nicht irrete, daß er Merida als eine Metropolis anführt, so wurde dieses Verzeichniß ohnfehlbar, im XII. Jahrhundert wenigstens, verfaßt. Denn nachdem Merida zerstört wurde, so verlegte der Pabst im J. 1124. die Metropolis nach Compostella.

§. 7. D. Franciscus d'Almeida im IV. Bande seines Apparatus pro disciplina et ritibus Portugalliæ führte im VII. Anhang ein anderes Verzeichniß aller Bisthümer der Christenheit bey, setzt jedes in seine Provinz, und giebt die Metropolis davon an. Dieses wurde im XIV. Jahrhundert verfaßt, und aus den Büchern der römischen Canzley nach der Regierung des P. Johannis XXII. gezogen, der oft in diesem Verzeichniß angeführt wird. Emanuel Schelstrat und vor ihm Aubertus Miräus hatte es aus verschiedenen Handschriften abgeschrieben. Diese Urkunde ist von grosser Wichtigkeit. Denn da sie nach dem Pontifikate Johannis XXII. der im J. 1334. starb, geschrieben ist; so kann man untrüglich daraus ersehen, was für Bisthümer die römische Curia als exemt oder unmittelbar unterworfen in der Hälfte des XIV. Jahrhunderts ansah.

§. 8. Ich übergehe die unmittelbare Bisthümer in Frankreich, Italien und Schottland, die in diesem Verzeichnisse stehen, und bemerke nur, daß in Spanien nur vier Sitze in diese Classe gesetzt werden, T. IV. S. 308. 309. 310. nämlich in der Provinz Tarragona, Barcellona, in der Provinz von To-

ledo, Burgos, in der Provinz von Compostell, Leon und Oviedo. Also standen alle übrige unmittelbar unter ihren Metropolitanen. Und da ferner eben dieses Verzeichniß in der Provinz Compostella in diese Classe: Evora, Lissabon und Idanha oder Guardia; in der Provinz Braga, Porto, Coimbra, Lamego und Viseo, in der Provinz von Sevilla Silves im Königreiche Algarbien setzt: So ersieht man hieraus, daß bis zum XIV. Jahrhundert in Portugall kein Bisthum dem Pabste unmittelbar unterworfen war, sondern daß alle unter ihren Metropolitanen standen und von ihnen bestätigt wurden.

§. 9. Wir wollen aber dieses auch aus der Kirchengeschichte darthun. Der berühmte Johannes Vaseus meldet in seiner spanischen Chronik, er habe einen Brief vom K. Alfonsius VII. zugenannt, dem Kaiser, der um das Jahr 1108. lebte, gesehen, wo der König dem Erzbischoff von Braga befohlen habe: er solle die Wahl seines Suffraganten des Bischoffs von Lugo bestätigen. (T. I. der Schriftsteller von Spanien S. 622.) Ego certe epistolam vidi *Alphonsi* Hispaniæ Imperatoris ad *Joannem* Bracarensem Archiepiscopum super confirmationem Episcopi Lucensis.

In der Kirchengeschichte von Braga P. II. c. VIII. S. 35. meldet Rodrigo da Cunha: es habe sich im J. 1114. der Erzbischoff von Braga, Mauritius, bey dem Pabste Paschal II. beklagt, daß der Erzbischoff von Toledo, Bernhard, die alten Rechte der Kirche von Braga verletze, und sich unterstanden hätte, den B. von Lugo zu bestätigen, da doch dieses Recht allein dem Mauritius zustehe, weil er der Metropolitan von dieser Kirche sey.

Eben

Eben daselbst c. XII. S. 50. finden wir, daß nach dem Tode des Bischoffs Bernhards von Coimbra im J. 1124. und nachdem Michael vom Capitel gewählt worden, der Erzbischoff von Braga, D. Pajo, die Wahl seines Suffraganten bestätigt habe.

Eben daselbst c. 31. S. 137. steht: es habe im J. 1261. unser König Alfonsius III. an den Erzbischoff von Braga, Martin Giraldes geschrieben: er sollte die Wahl als canonisch erkennen, die das Capitel von Porto in der Person M. Vincentius zu ihrem Bischoffe vorgenommen, und in welche auch der König gewilligt hätte. Wir werden in der Folge diesen Brief als eine merkwürdige Urkunde von den Metropolitan- und königlichen Rechten anführen.

Endlich lesen wir im IV. Theil der Monarchiæ Lusitanæ L. XV. c. 24. einen andern Brief von eben diesem König Alfonsius III. von Portugall vom J. 1258. an den Erzbischoff von Compostella: er möchte als damaliger Metropolitan von Lamego die Wahl des Bischoff Peters bestätigen, welche das Capitel mit seiner Genehmigung vorgenommen hätte. Quare, heißt es, dilectionem vestram modis omnibus rogo, quatenus dicta electione canonice examinata, eidem electo munus consecrationis impendere minime postponatis.

Neunter Satz.

Die Ordination der Metropolitane steht so wohl nach dem alten canonischen Rechte, als nach den neuen Dekretalen, der Provincial-Synode zu.

§. 1.

Nachdem ich erwiesen habe, daß nach allen Rechten dem Metropolitane die Ordination der Bischöffe seiner Suffraganten zusteht; so muß ich nun darthun, daß nach eben diesen Rechten die Ordination der Metropolitane der Provincial-Synode zusteht.

Der Pabst S. Leo der Grosse sagt in seinem Briefe an den Anastasius von Thessalonich c. VI. S. 155. Metropolitano defuncto, cum in loco ejus alius fuerit subrogandus, *Provinciales episcopi ad civitatem Metropolim convenire debent*, ut omnium clericorum atque civium voluntate discussa ex presbyteris ejusdem ecclesiæ vel Diaconis optimus eligatur.

Der h. P. Gelasius sagt im Briefe an die Bischöffe von Dardanien: Si Metropolitanus humanæ conditionis sorte decesserit, *a comprovincialibus episcopis*, *sicut vetus forma transmisit*, sacrari modis omnibus censeatis. Was diese Päbste in Illyrien zur Beobachtung vorschrieben, war in allen abendländischen kirchlichen Provincien gewöhnlich, die wegen der Ordinationen ihrer Bischöffe und Erzbischöffe nicht vom römischen Patriarchen abhiengen.

§. 2. Von Africa bezeugt es der h. Augustinus, wenn er in der Conferenz mit den Donatisten von der Ordination des Erzbischoffs Cäcilianus von Carthago also schreibt: (Seiner Werke T. IX. S. 376.) Non expectavit *Cæcilianus*, ut Princeps a Principe ordinaretur, cum aliud habeat ecclesiæ catholicæ consuetudo, ut non Numidiæ, sed propinquiores Episcopi Episcopum ecclesiæ Carthaginis ordinent: Sicut nec ecclesiæ Romanæ ordinat aliquis Episcopus Metropolitanus, sed de proximo Ostiensis Episcopus.

§. 3. Von Frankreich ist der VII. Canon des II. Concilii von Orleans vom J. 533. ausdrücklich und deutlich: In ordinandis Metropolitanis Episcopis *antiquam institutionis formulam renovamus*, quam per incuriam videmus amissam. Itaque Metropolitanus Episcopus a Comprovincialibus Episcopis ordinetur.

§. 4. Von Spanien haben wir den XXIX. Canon des IV. Concilii von Toledo vom J. 633. der also lautet: Episcopus comprovincialis ibi consecrandus est, ubi Metropolitanus elegerit. *Metropolitanus autem non nisi in civitate Metropoli comprovincialibus ibidem convenientibus.* Man darf sich nicht wundern, warum in diesem Canon nur von der Einweihung, und nicht von der Bestätigung Meldung geschieht. Jene setzt diese voraus. Drückt man also eine aus, so wird die andere darunter verstanden. Und hiezu kommt noch, daß damals die Bestätigung nicht von der Einweihung getrennt wurde, sondern es folgte eine gleich auf die andere. Es ist daher eine allgemeine canonische Regel: Wer einweiht, muß auch bestätigen. So lehrt Innocentius III. aus-

drück-

drücklich in Cap. venerabilem de Electione. Und eben dies wird sich auch aus dem angeführten Canon von Toledo ergeben, so bald man ihn ganz in der Quelle lesen wird.

§. 5. In Engelland sollte auf Befehl Gregorii des Grossen sein Legat Augustin eben dieselbe Disciplin einführen. Er befiehlt ihm im LXV. Briefe des XI. Buchs, er solle allda zwo kirchliche Provinzen errichten, wovon London und York die Metropolitankirchen seyn sollen; so bald aber die Erzbischöffe mit Tode abgehen, so solle hierauf die Provincial-Synode ihre Nachfolger verordnen. In folgenden Zeiten wurde der Metropolitansitz von London nach Canterburi verlegt, welcher Ort die erste Metropolis von Engelland wurde, und daher heissen diese Erzbischöffe noch Primaten.

§. 6. Auf dieser Seite waren die abendländische Metropolitanen den Exarchen oder Patriarchen im Oriente ähnlich. Beede mußten von ihrer Synode ordinirt werden. Daher gab man vor Alters beeden den Titel von Primaten. Von den Metropolitanen ist dies ersichtlich aus dem 34. Canone von denen, die man die apostolische nennt, mit dem IX. von Antiochia verglichen, aus dem 19. und 27. Canon der africanischen Sammlung, aus dem 6. Canone des ersten Concili von Braga, aus dem IV. Canone der Sammlung Martins von Dumi, und aus dem, was Augustin von sich selbst schrieb, a *Megalio* se ordinatum, qui tunc fuerat Primas episcoporum in Numidia.

§. 7. Das Zeugniß Hincmars, Metropolitans von Rheims, in seinem Buch wider den Bischoff Hinc-

Hincmar von Laon ist klar. (cap. XVII. T. II. S. 438.) Quidam Archiepiscopi vel Metropolitani Primates provinciarum multoties in sacris Canonibus inveniuntur: illi videlicet, qui in loco defunctorum Archiepiscoporum vel Metropolitanorum, *ab Episcopis uniuscujusque provinciæ sine interrogatione alterius Primatis* prævalent ordinari et ex antiquæ consuetudinis lege a Sede apostolica solent genio insigniri, et in loco decedentium episcoporum *sine consultu vel licentia Primatis alterius* in sua Provincia quique possunt Episcopos ordinare. Mit eben denselben Worten wiederholt dies Hincmar im XLIV. Brief de jure Metropolitanorum n. 5. Folglich scheinen nach der Meynung Hincmars die Metropolitanen von Frankreich und Spanien Primaten vom zweyten Range gewesen zu seyn: denn obgleich sie keinen Erzbischoff unter sich hatten, wie die Primaten vom ersten Range, so hatten sie doch auch keinen Primaten über sich, von dem sie in Ansehung ihrer Ordination abhiengen.

Dieser Lehre zu Folge schreibt eben dieser Hincmar im XXVI. Briefe an den P Nicolaus I. daß er vom Volk und der Geistlichkeit der Stadt gewählt, von den Bischöffen der Provinz bestätigt, und folglich von allen Bischöffen canonisch als Erzbischoff von Rheims ordinirt worden: Præsentia et consensu omnium suffraganeorum ipsius Metropolis regulariter in eadem ecclesia sum ordinatus.

§. 8. Wahr ist es, daß, nachdem Hincmar als Erzbischoff von Rheims ordinirt worden, die französische Bischöffe doch noch bey dem Pabste Sergius um die Bestätigung in dieser Würde angesucht haben: (Conc. Gall. T. III. S. 84.) wie man aus den

Akten

Akten des 2. Concilii von Soissons vom J. 853. in der III. Action ersieht. Aber eben diese Akten belehren uns, daß diese Bestätigung des Pabstes etwas ausserordentliches gewesen. Es lebte damals Ebbo, der Vorgänger Hincmars noch: Er war zwar canonisch abgesetzt, hätte aber seine Wiedereinsetzung suchen können. Und man hatte damals nicht ohne Grund die Vermuthung, daß er einen solchen Versuch machen würde. Die Bischöffe der Provinz von Rheims hielten also, so wie Hincmar, für rathsam, den Pabst zu Hülfe zu ziehen, damit dem Ebbo alle Hoffnung benommen und dem Hincmar seine Würde bestätigt würde. Diese päbstliche Bestätigung war also nicht sowohl eine Bestätigung des Metropolitans als Metropolitans. Denn ausser diesem und andern ähnlichen Fällen wandten sich die Bischöffe nie nach Rom, sondern die Metropolitane wurden, ohne von den Obern abzuhangen, von der Provincial-Synode bestätigt. c)

§. 9.

c) Auch in Italien fehlt es nicht an Beyspielen dieser Art. Ich will davon nur zwey anführen. Als Fortunatus, Patriarch von Grado, bey dem Pabste Honorius als ein Ketzer angeklagt worden war; so setzte eben dieser Pabst den Primogenius an seine Stelle, weil er befürchtete, es möchte das Patriarchal-Caritel, das dem Fortunat anhieng, einen andern der Monothelitischen Lehre halben verdächtigen erwählen. Primogenius war damals Subdiaconus und Scriniarius der römischen Kirche. Honorius schreibt an die Provincial-Bischöffe: er habe den Primogenius als Patriarchen von Grado erwählt, & ad vos illum dirigimus episcopali ordine cum pallii benedictione consecrandum. Er erinnert sie, ut disponatis omnia juxta legem ecclesiasticam in der Einweihung, in der Umlegung des Pallii. So sehr verehreten die alten Päbste das Einweihungsrecht der Metropolitane in Rücksicht auf ihre Suffraganten.

§. 9. Die Provincial-Synoden im Occident waren in diesem Stücke mehr Avtocephali, als jene im Orient. Im Occident war die Synode der Provinz zur Ordination der Metropolitanen hinreichend: den Beweiß finden wir bey Ivo von Chartres, der im LX. Brief (P. II. S. 27.) der an den Erzbischoff Hugo von Lyon gerichtet ist, mit dem Zeugnisse des Pabstes Gelasii beweißt, daß zur Ordination des Metropolitan Daimberts von Sens der Beytritt oder die Genehmigung des Hugo nicht nöthig sey, obgleich dieser Primas von Gallien und Legat des Pabstes war. Ivo schließt folgender Massen: Cum ergo tam ista, quam alia generalia instituta, quod tam absolute consecrationem Metropolitani contineant, miramur, privatis legibus et novis traditionibus veteres traditiones et consuetudines removere contenditis, præcipiendo, ut Senonensis electus ante consecrationem suam vobis præsentetur et jure Primatus vestri subjectionem, et obedientiam profiteatur.

Im Orient hieng die Ordination der Metropolitane von der Bestätigung der Exarchen oder Patriarchen ab. Von den Metropolitanen des Patriarchats von Alexandrien ersieht man es aus dem VI. Canon von Nicäa und aus dem CV. Briefe des Synesius

Das zweyte Beyspiel ist folgendes. Guido, Erzbischoff von Mayland, lebte zwar noch, war aber sehr schwach. K. Heinrich IV. brachte es dahin, daß das Capitel den Tedald, einen kaiserlichen Liebling, wählte. Gregor VII. forderte den Tedald vor ein Concilium nach Rom, um über diesen Bruch der Kirchengesetze gemeinschaftlich zu erkennen. Indessen verbietet er den Suffraganten unter Strafe des Bannes, ihn einzuweihen.

nesius, Metropolitans von Ptolemais. Wegen des Patriarchats von Constantinopel findet man es im XXVIII. Canon von Chalcedon.

§. 10. Damit man aber nicht glaube, als ob nur im Occidente die Provincial-Synoden unabhängig gewesen; so muß ich erinnern, daß auch im Orient es einige Provinzen gab, deren Bischöffe, ohne von einem andern Primaten oder Patriarchen abzuhangen, ihre Metropolitanen einweiheten. Von dieser Beschaffenheit war die Provinz von Cypern, der das Concilium von Ephesus Act. VII. und hernach das Trullanische Concilium Can. XXXIX. diese Unabhängigkeit bestätigten. Theodorus Balsamon, Patriarch von Antiochien im XII. Jahrhundert, merkt in seinen Betrachtungen über die Canones des ersten Concilii von Constantinopel an, daß Anfangs alle Metropolitane, folglich auch alle Provincial-Synoden, avtocephali gewesen, und daß ausser Cypern noch die Provincien von Bulgarien und Iberien diese Gewohnheit beybehielten.

§. 11. So viel vom alten Rechte. Was das neue Recht betrifft, so ist gewiß, daß nicht nur im Dekrete Gratians, sondern auch in den Dekretalen Gregorii IX. den Provincial-Synoden das Recht vorbehalten wird, ihre Metropolitane zu ordiniren. Aus dem Dekret führe ich das Cap. Metropolitano, dist. LXIII. an, das aus einem Briefe des h. Leo an den Anastasius von Thessalonich genommen ist. In den Dekretalen ist das Cap. Si Archiepiscopus, de temporibus ordinationum, das allda dem P. Anicetus zugeschrieben wird, weil

es

es dem Isidorus Mercator gefiel, diesen Namen vorzusetzen, und nach seinem Vorgang führen es auch Ivo und Gratian an. Heut zu Tag aber ist es ausgemacht, daß Isidorus dieses Cap. aus dem Briefe des h. Leo genommen hat.

§. 12. Im sechsten Buche, in den Clementinen und Extravaganten, wurde in dieser Sache keine Neuerung gemacht. Folglich steht die Ordination des Metropolitans nach allen Rechten der Provincial-Synode zu. Und eben dies merkte schon vor 400. Jahren der berühmte französische Canonist Wilhelm von Montel auduno in seinem Libro sacramentali, unter der Rubrik de ordine episcopali an, wo er sagt: Quis consecrat episcopum? Dic quod Archiepiscopus cum suis suffraganeis. Sed quis Archiepiscopum vel Superiores? Dic quod de jure communi omnes Episcopi debent consentire et tres illorum consecrare. Supra, eod. Tit. Si Archiepiscopus 63. dist. Papa tamen jam præscripsit contrarium, cujus auctoritate tantum hodie consecrantur. Wir haben diese Urkunde dem Baluzius zu danken, der sie aus den Handschriften der Kirche von Elna abschrieb in seinen Anmerkungen zum VI. Buch de Concordia c. IV.

Zehender Satz.

Sowohl nach dem alten Rechte, als nach dem neuen der Dekretalen, bekommt ein Metropolitan seine Gerichtsbarkeit nicht durch das Pallium, sondern durch die Bestätigung der Synode.

§. 1.

Es ist unter den besten Kritikern und Alterthumsforschern eine ausgemachte Sache, daß das Pallium, dessen sich heutzutag die Metropolitane bedienen, seinen Ursprung den griechischen Kaisern zu danken hat, welche aus Ehrfurcht für die Kirche die erste Prälaten der Kirche mit eben dem kaiserlichen Mantel zierten, den sie trugen, und dessen sich die Patriarchen und Metropolitane lange Zeit über bedienten. Heutzutag ist das Pallium so kurz, daß es kaum den Namen eines Pallii verdient. Vor Alters aber war das Pallium ein wahres Pallium, das ist, eine vollkommene Talarkleidung die den ganzen Leib bedeckte, ohne Ermel und ohne sonst einige Oeffnung, die man also über den Kopf aus- und anzog, so wie vor noch nicht gar vielen Jahren die Casulæ oder Planeten der Priester waren. Siehe den Tomassin P. I. L. II. c. 53. n. 4.

§. 2. Daß das kirchliche Pallium den Kaisern seinen Ursprung zu danken hat, kann man erstlich aus dem Liberatus einem Diaconus von Carthago vom VI. Jahrhundert (Concil. T. VI. S. 454. 457.) darthun, der in seinem Breviario c. XXI. und XXIII. berichtet, so oft auf Befehl der Kaiser ein Patriarch sey abgesetzt worden, so habe man sein Pallium dem

Kaiser

Kaiser wieder zugestellt. Zweytens berufe ich mich auf die Briefe der Päbste Virgilius und Gregorius des Grossen, welche eingestanden, daß sie, um das Pallium dem Erzbischoff Auxunius von Arles und dem Bischoffe Siagrius von Autun zu schicken, die Erlaubniß der Kaiser nöthig hätten.

§. 3. Es ist ferner gewiß, daß bis auf die Zeit dieser Päbste kein Metropolitan im Occident sich des Pallii bediente, ausser in Frankreich der Erzbischoff vor Arles und in Spanien der Erzbischoff von Sevilla. Jenem verlieh es P. Symmachus am Anfange des VI. Jahrhunderts, diesem P. Gregorius der Grosse am Anfange des siebenden. d)

d) Ich glaube nicht, daß diese Metropolitane allein das Privilegium im Occidente hatten, das Pallium zu tragen. Honorius I. schickt im J. 630. den Suffraganten der Kirche von Grado den Primogenius zu, um ihn einzuweihen und ihm das Pallium anzulegen: episcopali ordine *cum pallii benedictione consecrandum*. Er giebt den Bischöffen keinen besondern Unterricht, wie man es einsegnen und dem consecrirten Bischoff anlegen solle. Er setzt also voraus, daß sie die Einsegnung und Anlegung des Pallii so gut wüßten, als sie wußten, wie man einen Bischoff einweihete. Es scheint also, daß schon vor dem Primogenius ein anderer Patriarch von Grado das Pallium getragen habe, und daß folglich ermeldte Metropolitane nicht die Einigen im Occident waren, die ihn trugen. Trugen nun die Prälaten der Kirche von Grado das Pallium, so ist es sehr wahrscheinlich, daß es auch die Prälaten von Aquileja getragen haben, von welcher Kirche die Kirche von Grado abgerissen wurde, desto mehr, weil man die Kirche von Aquileja in Italien die zweyte nach Rom nannte. Gregorius selbst schickte im Jahr 601. dem Augustinus, den man den Apostel

Im J. 742. hielte unter dem Pabste Zacharias der h. Bonifacius, Erzbischoff von Maynz, ein Concilium von allen Bischöffen in Gallien und Deutschland, und allda wurde beschlossen, daß hinführo alle Metropolitane in Rom die Ehre des Pallii suchen sollen. Dies ersieht man aus dem Briefe Bonifacii an Eurbert, nach der Ausgabe Sirmonds am Ende des I. Bands der Concilien von Frankreich S. 583. Ein anderes Schreiben Bonifacii an den P. Zacharias (T. II. Conc. S. 577.) belehret uns, daß Bonifacius drey Metropolitane für Frankreich ordinirte, aber nur für einen von ihnen von Rom das Pallium suchte. Die französische Prälaten besorgten, es möchte diese neue Unterwerfung die Rechte und Freyheiten antasten, welche einem Metropolitane nach dem Inhalte der Canonum zustanden. Sie trugen also Bedenken, das zu vollstrecken, was sie auf der Synode eingeräumt hatten, und suchten das Pallium nicht bey dem Pabste, der auch weiter wider die Metropolitane mit Strafen oder Drohungen verfuhr.

§. 4. Man kann aus den bereits angeführten Urkunden mit Grunde schliessen, daß auch nach der Ein-

von Engelland heißt, das Pallium mit dem Befehle ad sola missarum solennia illo uti. Er verordnet auch, wenn die Provinz Yorck zum Christenthum sich bekenne, so solle er in Yorck einen Bischoff verordnen und ihm das Pallium geben. Bullarium Rom. T. I. S. 102. Einige vermuthen, daß die Erzbischöffe von Ravenna das Pallium gleich bey der ersten Einführung desselben bekommen, theils weil die Exarchen hier ihren Sitz hatten, theils weil der erste Canon, vom Eide, den man denen vorschrieb, die damit beehret wurden, auf einer allda gehaltenen Synode v. J. 877. gegeben wurde.

Einführung des Pallii im Occidente die Ausübung der Gewalt eines Metropolitans nicht davon abhieng. Denn es waren damals diejenigen, die man mit diesem Ehrenzeichen zierte, noch in Deutschland, Spanien und Frankreich sehr selten. Und doch waren in eben diesen Ländern noch viele Metropolitane, die ohne dasselbe eine vollkommene Gerichtsbarkeit ausübten. Auch diejenigen, die das Pallium trugen, erhoben und erhielten es erst nach Verfluß einiger Jahre, nachdem sie als Metropolitane eingeweiht worden waren. Davon ist der h. Leander von Sevilla ein Beyspiel, der geraume Jahre nach seiner Ordination erst das Pallium vom h. Gregorius erhielt.

§. 5 Gleichwie aber das Pallium ein Ehrenzeichen war, das für einige Metropolitane die Ehre eines Vicarii des apostolischen Stuhles begrief, andern hingegen Exemtion von dergleichen Vicarien verlieh; so trachteten im X. Jahrhundert alle oder wenigstens fast alle Metropolitane im Occident nach der Ehre des Pallii. Sie wandten sich deswegen an die weltliche Fürsten, und bestrebten sich durch ihre Gunst ihren Zweck zu erreichen. Sie enthielten sich oft auch freywillig von gewissen Functionen ihres Standes, bis sie es erhielten. Hieraus folgert Tomassin mit Grunde, daß diese freywillige Unterwerfung der Metropolitane anfangs der Grund der Gesetze wurde, die von den Päbsten gegeben und ihnen aufgebürdet wurden.

§. 6. Nicolaus I. in der Beantwortung der Anfragen der Bulgaren c. LXXIII. und Paschal II. Cap. significasti de electione wissen, wenn sie von der Verpflichtung des Pallium zu suchen sprechen, kein anderes Gesetz anzuführen, als die eingeführte

Gewohnheit. Und dieser Gewohnheit ohnerachtet erklärte Alcuinus die Ehre des Pallii also: Pallium nihil aliud est, nisi discretio inter Archiepiscopum et ejus Suffraganeos. Alcuin war der Lehrer Carl des Grossen, und die angeführte Stelle steht im Buche de divinis officiis. Hincmar, Erzbischoff von Rheims, in seinem XXVI. Brief an den Pabst Nicolaus I. versichert: die Gewalt eines Metropolitans hange nicht vom Gebrauche des Pallii ab, das nichts anders als ein Ehrenzeichen, oder wie er sich erklärt, Genius sedis Metropolitanæ sey, wodurch sich die Metropolitane von andern, die es nicht waren, unterschieden, und wann er dieses Ehrenzeichen gesucht, so habe er hierinn blos der Gewohnheit seiner Vorgänger gefolgt. e) Ja er fügt noch hinzu:

e) Man muß jedoch hieben erinnern, daß die Päbste das Pallium nicht den Erzbischöffen allein, sondern zuweilen auch den Bischöffen gaben. Johannes VIII. schickte es im J. 878. dem Bischoffe von Pavia mit andern Privilegien zu. Man möchte etwa sagen, es sey diesem Bischoffe zugeschickt worden, weil er von keinem andern Erzbischoff abhängt. Wir wollen uns also auf ein anderes Beyspiel berufen. Bruno, Bischoff von Verona, war unter Begünstigung Kaiser Heinrichs IV. gewählt worden. Er gab davon dem Pabste Nachricht, schickte ihm sein Glaubensbekänntniß zu und begehrte das Pallium. Gregorius VII. antwortete ihm, er würde es ihm schicken, nisi antecessorum meorum decrevisset auctoritas, nisi præsenti personæ esse concedendum. Unde si fraternitas tua apostolicæ sedis privilegiis munita ad nos venerit, honorem quem Romani Pontifices antecessoribus suis contulerunt, nos tibi Deo concedente conferemus. *Ughelli* T. V. S. 767. Verona war ein Suffragankirche von Aquileja. Dafür erklärt sie Innocentius II. in seiner Bulle an den Patriarchen Peregrinus, wo er ihm die seinem Patriarchat unter-

zu: er habe es nicht deswegen gesucht, als ob er glaubte, daß ihn die kanonische Privilegien der Metropolitane noch nicht genug zur Ausübung seiner Rechte berechtigten, sondern um sich in die Zeiten und in seine rohe Untergebene zu schicken, welche das Ansehen und die Gewalt ihrer Prälaten mehr nach den äussern Ehrenzeichen, als nach der innern Würde zu schätzen pflegten. Privilegia sedis apostolicæ non ideo petii, ut mihi non sufficeret, quod sacri Canones cuique Metropoli concedunt: sed quia veteres Constitutiones jam quasi pro vili apud quosdam habentur, his novis Decretis carnales et animales homines territi reverentius agerent.

§. 7. In der Hälfte des XI. Jahrhunderts lag Pabst Gregorius VII. den Metropolitanen von Engelland und Frankreich sehr an, sie möchten nicht vergessen, das Pallium zu suchen. Man ersieht es aus den Briefen dieses Pabstes an Lanfranc von Canterbury und an Wilhelm von Rouen. Am Anfange des XII. Jahrhunderts lag Paschal II. den Metropolitanen von Ungarn mit gleichem Eifer an, bey Uebernehmung des Pallii den Eid der Treue und des

unterworfene Kirchen bestätigt. Es ist also die Definition Alcuins, Pallium esse discretionem inter Archiepiscopos & ejus Suffraganeos, und das, was Hincmar sagt, nicht ganz richtig. Rom machte sich ein Geschäft daraus, gewisse Bischöffe von grossen Kirchsprengeln, von Hauptstädten, wo grosse Fürsten ihren Sitz hatten, durch Ehrenzeichen zu unterscheiden, sich dadurch ihre Liebe zu erwerben, und die Bischöffe sich zu unterwerfen. Leo IX. gab im J. 1053. das Pallium dem Bischoffe von Bamberg, und zu unsern Zeiten gab es Benedict XIV. dem Bischoff von Ermeland und seinen Nachfolgern.

Gehorsams zu schwören, den kurz zuvor Gregorius VII eingeführt hatte. Dies erhellt aus dem Briefe Paschals an den Erzbischoff von Colocza, aus dem das angeführte Cap. significasti gezogen ist. Denn die Ueberschrift dieses Briefs: Paschalis Panormitano Archiepiscopo, die man in allen Ausgaben der Dekretalen findet, ist falsch, wie der grosse französische Canonist Franciscus Florens in seinen Anmerkungen zum Titel de usu et auctoritate Pallii T. I. S 232. angemerkt hat. Daß aber dieser Brief an den Erzbischoff von Colocza in Ungarn gerichtet gewesen, sagt Baronius in Annalen z. J. 1102. n. 9.

§. 8. Aus eben diesen Briefen der Päbste kann man nun deutlich ersehen, daß schon damals einige Metropolitane sich nicht allzusehr beeilten, das Pallium von Rom zu suchen. Unter diese gehört Lanfrancus von Canterbury selbst, der Anshelms Vorgänger und nach dem Zeugnisse der damals lebenden Schriftsteller ein sehr heiliger Mann vom Orden des h. Benedicts war. Man kann ferner hieraus ersehen, daß sich nicht alle Metropolitane dem neuen Eide unterwerfen wollten, denn die Päbste bey Uebernahme des Pallii forderten. Der Grund, warum nach dem Zeugniße Paschals II. die Ungarische Metropolitane zu gehorchen sich weigerten, war dieser, weil kein allgemeines Concilium den Metropolitanen diese Pflicht auflegte: Ajunt in Conciliis statutum non inveniri. Die Metropolitane waren auch nicht bälder, als drey Monate nach ihrer Consecration verpflichtet, das Pallium zu suchen. So sagt Gregorius VII. in seinem Briefe an den Erzbischoff von Rouen. f)

§. 9.

f) Natalis Alexander in der Geschichte des IX. und X. Jahrhunderts art. 2. de Metropolitanis n. 3. beweißt,

§. 9. Eben dieses verordnet das Dekret Gratians Cap. quoniam dist. 100. das vom P. Pelagio herrührt, auch das Cap. quia de electione, das Innocentius III. zum Verfasser hat. Es drückt zwar die Zeit nicht aus, in welcher ein Metropolitan das Pallium zu suchen habe; es setzt aber auch vor-

beweißt, daß die Könige von Frankreich häufig das Pallium für die Erzbischöffe ihrer Reiche gesucht haben. Carl der Grosse suchte es bey Adrian I. für den Tilpin von Rheims, den Ermembert von Brugge; Carl der Kahle bey Nicolaus I. für den Erzbischoff Egilo von Sens, den Erzbischoff Wulfad von Bourges; Lotharius bey Leon IV. für den Erzbischoff Hincmar von Rheims. Er widerlegt auch den Marca, der behauptet, die Päbste hätten deswegen sich so viele Mühe gegeben, den französischen Erzbischöffen das Pallium zu schicken, um sie durch den Gehorsamseid unter ein neues Joch zu bringen. Nun ist es zuverläßig, daß die Pflicht innerhalb drey Monate das Pallium zu fordern und den Eid zu schwören, den Erzbischöffen auf dem Concilio von Ravenna im J. 877. auferlegt worden ist. Man muß aber auch sagen, daß die Päbste diesen Eid anfangs nicht so streng forderten. Gregorius VII. hingegen, der eine andere Eidesformel ersonnen hatte, foderte ihn mit der grösten Strenge. Er suspendirte den Erzbischoff von Bremen a divinis, weil er den bey Uebernahme des Pallii geleisteten Eid in zwey Stücken nicht beobachtet hatte, und erstlich den päbstlichen Legaten in seiner Provinz nicht angenommen, hernach aber, obwohl eingeladen, nicht nach Rom ad limina sich verfügt hatte. Dies neue Eidesformular konnten nicht nur die Erzbischöffe, sondern auch die Könige selbst nicht dulden. Davon zeugt die Bulle Paschals II. an den Erzbischoff von Gnesen, dem der König von Polen verboten hatte, diesen Eid zu leisten, weil er einsah, daß durch diesen Eid der Erzbischoff mehr für den Römischen Hof, als für Polen und den König gestimmt würde. Und mit gleichem Nachdruck widersetzte sich auch der König von Sicilien diesem Eide.

aus, daß er vor Uebernahme des Pallii schon consecrirt seyn müsse. Und daß dies die beständige Gewohnheit der Kirche sey, beweißt Wilhelm von Newbridge, ein Geschichtschreiber des XIII. Jahrhunderts, der in seiner Geschichte von Engelland L. IV. c. XVII. erzählt: Gottfried, Erzbischoff von Yorck, hätte zwar sollen vor dem Pallio consecrirt seyn, er habe aber in verkehrter Ordnung das Pallium gesucht, ehe er noch consecrirt worden. Eben dieser Geschichtschreiber meldet L. I. c. XVII. Erzbischoff Willhelm von Canterbury habe das Pallium erst zehen Jahre nach seiner Consecration empfangen. Und zu derselben Zeit waren noch andere Metropolitane in Frankreich, Engelland und Schottland, welche das Pallium von Rom gar nicht erhielten, einige zur Strafe wegen ihrer Ausschweifungen, andere aus Sorglosigkeit und Hartnäckigkeit der Päbste. Unter die erste Classe gehört Malger, Erzbischoff von Rouen, von dem Wilhelm von Malmesbury in seiner englischen Geschichte B. III. S. 109. 204. sagt: Tota vita Pallii usu caruit. Vom Erzbischoff Stigand von Canterbury heißt es: Nunquam pallium a Roma meruit. In die zwote Classe gehört der h. Malachias, Primas von Irland, von dem der h. Bernard c. XXX. seines Lebens meldet, er sey gestorben, ohne das Pallium erlangt zu haben, ohnerachtet er es öfters bey Innocentius II. und Eugenius III. gesucht habe. Bruno, Erzbischoff von Trier, (wie in den Gestis Trevirorum bey Dacheri steht,) der übrigens als ein Prälat von grossen Eigenschaften gelobt wird, bekam vom P. Paschal II. einen harten Verweiß, weil er verschiedene Functionen der bischöflichen Würde verrichtete, noch ehe er sich um das Pallium beworben hatte. Alles dies ist ein Beweiß, daß auch heilige und rechtschaffene

Präla-

Prälaten damals dieses Ehrenzeichen der Metropolitane als gar nicht nothwendig angesehen haben.

§. 10. Aus diesen und andern Denkmalen, die wir hätten anführen können, erhellt die Wahrheit unsers Satzes, daß die Ordination nicht durch die Absendung des Pallii bestätigt wird, sondern daß vielmehr diese jene voraussetzt. Die Metropolitane mußten das Pallium nach der Ordination suchen. Gleichwie es nun keine Ordination ohne Gerichtsbarkeit giebt: also hieng auch die Gerichtsbarkeit der Metropolitane nicht vom Pallio ab. Denn wenn die Gerichtsbarkeit eines Suffraganbischoffes nicht von seiner Consecration abhängt, indem, sie auszuüben die Confirmation des Metropolitans genug ist: Wie soll die Gerichtsbarkeit eines Metropolitans, die er erst nach der Consecration empfängt, vom Pallio abhangen?

§. 11. Alle obgemeldte Erzbischöffe haben in ihren Provincien die Functionen der Gerichtsbarkeit versehen, ohne das Pallium zu haben. Nach den Dekretalen können die Metropolitane, noch ehe sie consecrirt werden, wenn sie nur einmal von der Provincial-Synode bestätigt sind, alle Handlungen ausüben, die nicht ordinis, sondern jurisdictionis, sind. Im Cap. Suffraganeis de Electione, lehrt Alexander III. daß ein bestätigter Metropolitan gleich nicht nur seine Suffraganten nach der Wahl bestätigen, sondern auch andern Bischöffen der Provinz befehlen kann, daß sie sie ordiniren. Denn Bischöffe zu ordiniren, und sie consecriren zu lassen, sind nicht actus ordinis, sondern jurisdictionis. So bestätigte im J. 1224. der Erzbischoff von Canterbury noch vor seiner Consecration den gewählten Bischoff von Norwich, wie Matthäus Paris anführt. So

bestätig-

bestärigte der Erzbischoff von Sens im J. 1290. den Bischoff von Angers, und ließ sich als Metropolitan von ihm den Gehorsamseid leisten, noch ehe jener consecrirt war.

§. 12. Also nicht das Pallium, sondern die Bestätigung der Provincial-Synode gab den Metropolitanen ihre Gerichtsbarkeit. Wenn folglich die Ueberlieferung des vom Pabste gesandten Pallii für nöthig erachtet wurde, so geschah es nicht wegen der actuum jurisdictionis, sondern ordinis. Hievon drückt sich folgende Stelle Innocentii III. klar aus, so wie sie in einer alten Sammlung des Antonii Agostino steht; denn in der Sammlung des P. Gregorius IX. wurde sie ausgelassen: Ceterum, schreibt Innocentius Cap. quod sicut, de electione an seinen Legaten von Irland: cum antequam tu ad partes Hibernicas perveniſſes, illa fuit electio celebrata, et Electus ipse statim cœperit ministrare: tu satis id potes sub dissimulatione transire, cum id, sicut nosti, *de Metropolitanis Angliæ et Franciæ et Alemanniæ et aliarum partium remotarum, Romana Sedes patiatur*, ecclesiarum utilitate pensata: Quia si tanto tempore, *quousque posset electus confirmationem cum Pallio a Sede apostolica* obtinere, regalia non reciperet: ecclesia, quæ interim administratione careret, non modicum incurreret detrimentum.

§. 13. Aus diesem Texte ersieht man, daß die Metropolitane in Engelland, Frankreich, Deutschland und Spanien, ohne auf eine Bestätigung von Rom zu warten, gleich nach der Bestätigung ihrer Wahl durch die Provincial-Synode ihren Kirchsprengel zu regieren anfiengen, bis das Pallium von Rom ankam,

und

und ihnen diese nicht volle und gänzliche Ausübung ihrer erzbischöfflichen Würde bestätigte. Man wundere sich nicht, daß der Pabst diese Metropolitane hier Electos nicht confirmatos nennt. Man weiß es ja aus dem Rituali Romano, daß man die Bischöffe und Erzbischöffe bis zum Augenblick ihrer Consecration hin Electos zu nennen pflegt. Eben deswegen hat Sixtus IV. in eben demselben Breve, wodurch er den grossen Cisneros als Erzbischoff bestätigte, in der Ueberschrift noch den Ausdruck gebraucht: Electo Toletano.

Der Verfasser der Glosse Gratians war Bartholomäus von Brescia, ein berühmter Rechtslehrer und Canonist im XIII. Jahrhundert, der im J. 1250. starb. Ich habe davon die sehr alte und seltene Ausgabe von Nürnberg 1483. nach welcher Ausgabe sie in andern neuern abgedruckt wurde. Dieser Gelehrte sagt bey dem Cap. quia igitur, dist. LXIII. Plerique Archiepiscopi non confirmantur nec consecrantur, nisi a suis subditis, nec petitur confirmatio a Papa, sed tantum Pallium. Dieser Text ist so klar, daß er keiner Erläuterung bedarf. g)

g) Es ist nicht so leicht entschieden, wer der erste gewesen, der für das Pallium Geld gefodert habe. Fast alle Schriftsteller schreiben es den Päbsten von Avignon zu. Unter Sixtus V. der sich vorgesetzt hatte, Geld zu erheben, wo er nur konnte, mußte man so starke Summen dafür bezahlen, daß viele Erzbischöffe das Pallium nicht mehr annehmen wollten. Gregorius XV. setzte eine Geldstrafe von 500. Scudi darauf, wenn man über die Taxe foderte. Urban VIII. befiehlt in einer Bulle vom J. 1642. wer das Pallium bekomme,

Eilfter Satz.

Durch die neue Kanzleyregeln fiengen die Päbste an zu reserviren, und reservirten sich endlich die Bestätigung der Bischoffe und Erzbischoffe auf immer.

§. 1.

Aus dem, was wir bisher angeführt haben, erhellet sonnenklar, daß im ganzen Corpore des gemeinen Rechts kein einiges canonisches Gesetz ist, das die Metropolitane des Rechts, ihrer Suffraganten Wahl zu bestätigen, noch die Provincial-Synoden des Rechts, die Wahlen ihrer Metropolitane zu bestätigen, beraubt hätte. Vielmehr wird in den Decretalen Gregorii IX. im sechsten Buche, in den Clementinen und Extravaganten, welches doch die Theile und Stücke dieser Gesetzgebung sind, wornach die Kirche seit 500. Jahren sich richtet, den Metropolitanen ihr Recht vorbehalten, wovon sie vom Anfange der Kirche an und nach den Schlüssen vieler Generalconcilien über 1200. Jahre im Besitze waren.

Warum begehren den jetzo schon seit geraumer Zeit alle Bischöffe und Erzbischöffe Bestätigungsbullen von Rom? Alle, die von dieser Materie geschrieben haben, stimmen darinnen überein, daß die Päbste durch ihre Kanzleyregeln Schuld daran seyn, durch welche sie im XIV. Jahrhundert anfiengen, alle Bis-

thümer

komme, müsse 5. vom Hundert von den Einkünften seiner Kirche bezahlen: et hæc taxa non est super Pallio, hoc est confectione, benedictione, sed super proventibus ecclesiarum palliis insignitarum.

thümer und Erzbisthümer der Christenheit sich selbst zu reserviren, wodurch sie nicht nur die Metropolitane und die Provincial-Synoden, sondern auch die Capitel selbst auf eine enorme Weise kränkten. Sie zogen alles an sich und verordneten, daß nur diejenigen Bischöffe seyn sollten, die von ihnen eingesetzt würden, und daß nur diejenigen sich einer canonischen Provision rühmen könnten, die ihre Bullen in Rom erhielten und bezahlten. Auf diese Weise dienten die Verfügungen der Päbste statt der Präsentation, zum grossen Nachtheil der Layen-Patronate und oft der Könige selbst, welche wider ihren Willen unanständige Bischöffe zulassen mußten. Sie dienten ferner statt einer rechtmässigen Wahl, und hiedurch wurden die Rechte der Capitel gekränkt, denen die Wahl nach dem gemeinen Rechte und nach dem vierten Generalconcilio vom Lateran zustand. Nun achtete man weder auf die Rechte der Metropolitane, noch der Provincial-Synoden.

§. 2. Nun ist nicht zu läugnen, daß lange vor den Kanzleyregeln einige Päbste es wagten, über gewisse Bisthümer und Beneficien motu proprio zu Gunsten gewisser Leute zu verfügen. Schon im J. 1226. wollte P. Gregorius IX. durch seinen Legaten die Franzosen zwingen, daß sie ihm in jeder Cathedralkirche zwo Präbenden geben sollten; und im J. 1253. foderte Innocentius IV. das nämliche von den Kirchen von Engelland. Aber beede fanden heftigen Widerstand von Seiten der Bischöffe und der Capitel.

§. 3. Ferner ist nicht zu läugnen, daß Clemens IV. im J. 1266. seine Constitution Licet kund machte, die hernach dem sechsten Buche und dem Ti-

tel de Præbendis einverleibt wurde. In derselben erklärt der Pabst: er habe Gewalt über alle Würden und Beneficien der Christenheit, und könne sie geben, wem er wolle. Aber eben wider diese und dergleichen Anmassungen gab K. Ludwig IX. im J. 1268. seine pragmatische Sanction heraus, wodurch er verordnete: es sollten sowohl die weltlichen Patronen in ihren Präsentationen, als auch die Capitel in ihren Wahlen bey ihren alten Rechten beharren, ohne weitere Rücksicht auf römische Briefe oder Constitutionen. Man sehe den Marca P. I. L. IV. c. IX. n. 4. S. 226.

§. 4. Drittens ist ebenfalls nicht zu läugnen, daß durch das Jus devolutionis, wovon unter andern das Cap. Bonæ memoriæ 23. de Electione und das cap. Ne pro defectu, 41. eod. handlen, die Päbste im Besitze des Rechts waren, daß wenn die Wahlen nicht innerhalb einer gewissen Zeit geschahen, oder wenn die Wählende gewisse legale Erfoderniße nicht beobachteten, das Wahlrecht, für diesmal dem apostolischen Stuhle anheim fiel. Kraft dieses Rechts beförderte Innocentius IV. im J. 1245. zum Erzbisthum Besançon den Bischoff von Chalons, und den Guido de Soliaco, vom Predrigerorden, zum Erzbisthum Bourges. So ernannte auch Gregorius XI. im J. 1376. den Peter Tenorio als Erzbischoff von Toledo, um den Zwist zu stillen, der sich nach dem Tode des Gomez Manrique wegen der Wahl erhoben hatte. h)

§. 5.

h) Wenn wir aus der Geschichte die Beyspiele sammlen, da sich die Päbste in die Wahlen gemengt haben, so werden wir ihre Vorwendungen bald bemerken, deren sie sich zu Erhaltung dieses Endzwecks bedienten. Fortuna.

§. 5. Endlich ist auch dieses zuverläßig, daß die Päbste Johannes XXII. und Benedict XII. durch die Extravaganten Ex debito vom J. 1316. und ad regimen vom J. 1335. sich alle Bisthümer vorbe-

tunatus, Patriarch von Grado, wurde der Ketzerey überführt: Honorius erwählte also im J. 630. den Primogenius, und beraubte für diesmal das Capitel des Wahlrechts. Er führte zur Ursache an, es möchte etwa das Capitel einen andern Ketzer wählen. Innocentius IV. gieng noch weiter. Aus Furcht, es möchte ein Freund und Anhänger vom K. Friderich II. von Ezzelin da Romano und dem Visconti gewählt werden, reservirte er sich die Ernennung aller Cathedralbeneficien in der Lombardie und in der Trevisaner Mark, und Gregorius X. bestätigte diese Reservation im J. 1272. Bonifacius VIII. pflanzte diesen Begriff noch weiter auf. Unter dem Vorwande, daß in den vier Patriarchaten viele Schismatiker vorhanden wären, verbot er den Canonicis die Wahl. *Rainaldi* ad a. 1310. Unter eben diesem Vorwande, es möchten schlimme Meynungen (d. i. Anhänger von Ludwig dem Bayer) in den Provincien des Patriarchats von Aquileja, des Erzbisthums von Mayland, des Erzb. von Ravenna, in den Provincien von Genf und Pisa sich eingeschlichen haben, reservirte sich Johannes XXII. die Provisionen aller Cathedral- und Collegiat-Kirchen, Abteyen, Priorate, Klöster, frommer Oerter u. d. Rainaldi zum J. 1322. Unter dem Vorwande der lutherischen und calvinistischen Ketzerey reservirte sich Pius V. alle auch kleinere Beneficien von dem Orden des h Johannes von Jerusalem, wenn sie durch einen ketzerischen Pfarrer erledigt worden.

Johannes VIII. im J. 879. war der erste, der erklärte, daß im Falle, wenn die Wählenden das Volk und die Geistlichkeit in der Wahl nicht einig wären, die Ernennung dem Pabste zustehen sollte. Nachdem die Wahl der Bischöffe an die Capitel kam, so reser-

virte

vorbehielten, die durch den Tod in Curia erledigt wurden; und daß schon vorher Kraft der Reservation im Cap. Si eo tempore, de Electione in VI. Bonifacius VIII. den glorreichen h. Ludwig, Prinzen von Frankreich, vom Minoritenorden als Bischoff von Toulouse, und den berühmten Wilhelm Durandus als Bischoff von Mende ernannt hatte.

Das

virte Innocentius III. den Päbsten die Ernennung des Bischoffs, wenn die Capitel entweder in den gegebenen Stimmen oder im Compromisse nicht einig werden sollten. Rainaldi beym J. 1206. Es halfen auch die päbstliche Legaten, die diesen Wahlen beywohneten, nicht wenig dazu, Zwistigkeiten zu erregen, und die Ernennung biedurch dem Pabste in die Hände zu spielen. Und so könnte man alle Ursachen entwickeln, warum die Päbste anfiengen, sich die Ernennungen vorzubehalten. Gewiß ist es, daß Clemens IV. der erste war, der eine von den weit ausgedehntesten Reservationen machte, die man je gesehen haben mag. Man sehe seine Bulle Licet ecclesiarum a. 1265. Als daher die Kanzleyregeln zuerst aufkamen, so waren die Capitel und die Bischöffe schon längst an diese Beraubung gewöhnt. Das Capitel von Florenz war das einige, das Standhaftigkeit zeigte. Obschon Johannes XXII. durch seine Bulle sich die Provision aller Cathedralkirchen nach dem Tode des Bischoffs vorbehalten hatte; so schrieb es doch zur Wahl, und blieb zwey Jahre über standhaft. Es wollte keinen andern Bischoff, als den es selbst gewählt hatte, der Pabst mochte drohen und verbannen, so heftig er wollte. Das Capitel gab sich endlich zufrieden, nachdem die Republik durch viele Vorstellungen seine Hartnäckigkeit überwunden hatte. Aber es gab nur unter der Bedingung nach, daß man den vom Pabste Gewählten nicht zulassen, sondern daß vielmehr der Pabst denjenigen bestätigen sollte, den die Republik wählen würde. Und diese wählte den Bischoff Franciscus Sylvester von Sinigaglia, einen der berühmtesten Canonisten. S. Ughelli T. III. S. 141.

Das allgemeine und bleibende Gesetz der Reservation aller Prälaturen der christlichen Welt, so daß ohne Ernennung des Pabßes keiner Bischoff seyn kounte, ist erst, nach aller Eingeständniß, durch die Kanzleyregeln, und zwar erst nach der Verlegung des päbstlichen Sitzes nach Avignon, eingeführt worden.

§. 6. Nur darüber entsteht ein Zweifel, wer der erste Urheber dieser Kanzleyregeln gewesen sey. Der neueste italienische Erklärer dieser Regeln, Johann Baptista Riganti, führt bey Erklärung der zwoten Regel T. I. S. 208. verschiedene Meynungen an, wovon eine die Erfindung dem Bonifacius VIII. eine andere dem Johannes XXII. zuschreibt. Er schließt endlich damit: der Urheber dieser allgemeinen Reservation in den Kanzleyregeln sey entweder Urban V. im J. 1362. oder Innocentius VIII. im J. 1484. gewesen.

§. 7. Ich glaube jedoch, daß der Vorbehalt aller Bisthümer einen weit ältern Ursprung habe, und daß er wenigstens schon unter Clemens VI. dessen Wahl in das Jahr 1342. fällt, eingeführt gewesen sey. Der Grund meiner Vermuthung beruht auf einer Urkunde, die der berühmte französische Alterthumsforscher, Stephanus Baluzius, in seinen Anmerkungen zum VI. B. de Concordia c. III. aus den Handschriften der Kirche von Narbonne anführt. In derselben beklagt sich der Erzbischoff von Narbonne, Peter de Indicia, bey dem P. Clemens VI. seinem Oheim, daß die Bischöffe und Suffraganten von Narbonne unter dem Vorwande, daß sie nicht von diesem Erzbischoffe, sondern vom Pabste gewählt und bestätigt würden, sich weigerten, dem Erzbischoffe den Eid der Treue zu leisten, den doch nach den

Dekretalen Gregorii IX. cap. dilecti 13. de major. et obed. alle Suffraganten ihrem Metropolitane leisten müßten. Clemens VI. entschied zum Vortheile seines Neffen, die Suffraganten sollten, ob sie schon in Curia befördert worden, dem Metropolitan den gewöhnlichen Eid leisten. Man kann hieraus schliessen, daß schon von den Zeiten Clemens VI. an und noch vor Urban V. die Regel der apostolischen Kanzley, welche dem Pabste alle Bisthümer der Welt vorbehielt, üblich war.

§. 8. In meiner Meynung bestärkt mich der Verfasser der Lebensbeschreibung dieses Pabstes selbst, nämlich Peter von Herentalts, Prior vom Prämonstratenserorden, der zur Zeit dieses Pabstes lebte, und dessen Ausgabe wir erwähntem Baluzius zu danken haben. Dieser Schriftsteller meldet, es hätten sich einige gewundert, daß Clemens VI. sich wider die Gewohnheit seiner Vorgänger alle Bisthümer und Abteyen vorbehalten habe, der Pabst aber habe ihnen ganz laconisch geantwortet: Meine Vorgänger wußten nicht, was es hieße, Pabst zu seyn. Prædeceſſores noſtri neſciverunt eſſe Papam. Ich schliesse also hieraus, daß Clemens VI. der erste Urheber der allgemeinen Reservationen gewesen.

§. 9. Riganti bemerkt eben daselbst, daß die Päbste anfangs diese Reservation unter der Clausel vornahmen: Quotiescunque ſummi Pontifices illa uti voluerint. Und dies beweißt er aus den Kanzleyregeln Innocentii VIII. Leonis X. Clemens VII. Paul III. hingegen reservirte ohne Einschränkung.

Fer-

Ferner erklärten sich die Päbste von Paul III. an mit den Ausdrücken: Generaliter reservavit, da sie vor ihm sagten: Specialiter reservavit. Endlich ist es unter allen Canonisten, auch den römischen selbst, eine ausgemachte Sache, daß diese Kanzleyregeln mit dem Tode eines jeden Pabstes aufhören. Hieraus machen alle den Schluß, daß die Beneficien, die in dieser Zwischenzeit in Curia erledigt werden, ipso jure der Ernennung der Ordinarien anheim fallen, und daß das Gesetz der Alternativen fällt. Wir dürfen nur den Hieronymus Gonzalez anhören, der viele Jahre über Advokat in Rom gewesen. Er sagt in seinen Commentarien über die Regel: de mensibus et alternativa n. 2. S. 40. der Römer Ausgabe 1611. Regula extinguitur morte cujuslibet Papæ illam promulgantis, ex quo in proœmio regularum Cancellariæ dicitur, quod facit regulas ex tunc suo tempore duraturas. Man sehe auch die Memoires du clergé de France T. X. S. 786. 1183.

§. 10. Es wäre zu weitläuftig, alle Zwistigkeiten anzuführen, die hierüber in der Kirche entstanden sind. Die Wahl der Bischöffe kam nach dem gemeinen Rechte den Capiteln, die Bestätigung den Metropolitanen zu. Die Könige waren im Besitze, daß in ihren Staaten Niemand Bischoff seyn konnte ohne ihre Einwilligung, und dieses Vorrecht bestätigen die Kirchengesetze selbst. Ich berufe mich für jetzo nur auf Can. X. des V. Concilii von Orleans vom J. 549. und den Can. VI. des XII. Concilii von Toledo vom J. 681. Da nun auf einmal durch die neue Kanzley-Reservationen die Capitel ihres Wahlrechts, die Metropolitane und Provincial-Synoden ihres Bestätigungsrechts, die Könige des königlichen Beneplaciti

und des Patronats beraubt wurden: so mußten nothwendiger Weise die Gemüther auf beeden Seiten erbittert werden, und die Streitigkeiten immer wachsen, insonderheit weil die Könige bey dergleichen Promotionen der Curiæ oft fremde, unbekannte und verdächtige Personen in ihren Staaten als Bischöffe annehmen mußten. Die Rechte der Kirche und der Bischöffe wurden nicht mehr geachtet, so sehr auch die Könige als Vertheidiger derselben dafür eiferten.

§. 11. Dies veranlaßte den K. Eduard III. von Engelland, im J. 1343. zu befehlen: es sollte keiner seiner Unterthanen unter Strafe des Todes eine römische Provision ohne Genehmigung des Königs annehmen. Die Ursache hievon war, weil P. Clemens VI. ohne die Einwilligung des Königs zu erwarten, seinen Cardinälen alle Kirchen gab, die in Engelland erledigt wurden: Quod rex et tota regni Nobilitas pati noluit, sagt Thomas Walsingham, ein sehr aufrichtiger Geschichtschreiber dieser Zeiten vom Orden des h. Benedicts. Eduard III. schrieb damals den heftigen Brief an den Pabst, den ermelder Walsingham anführt, worinn er sehr ernstlich über die Verletzung der Rechte des Königs, der Capitel und der Kirche klagt i)

Im

i) Ich glaube, daß die Sache weit älter ist, als der Portugies hier angiebt. Schon im J. 1233. also über hundert Jahre vor Clemens VI. war die englische Geistlichkeit sehr erboßt, daß man die reichsten Beneficien des Reichs Fremden gab. Der päbstliche Courier wurde angegriffen, die mitgebrachte Bullen wurden ihm hinweggenommen, zerrissen und mit Füssen getreten. Die Bischöffe schwiegen darüber, und bestraften keinen Geistlichen. Hierüber war Gregorius

X.

Im J. 1390. versetzte Bonifacius IX. unter K. Richard II. den B. Johannes von Lincoln nach Chester, und gab das Bisthum Lincoln einem Sohne des Herzogs von Lancastre. Da jedoch der B. von Lincoln das Bisthum Chester nicht annahm, und hingegen das seinige abtrat, um sich in ein Kloster zu begeben; so versetzte der Pabst den B. von Landaf nach

 Chester;

X. sehr bös. Ein Beweiß, daß schon zur Zeit Gregorii X. die Päbste willkührlich die Beneficien austheilten. Man sehe den Rainaldi beym J. 1233.

Im J. 1266. also beynahe hundert Jahre vor Clemens VI. hatte Clemens IV. einen Menschen von sehr niedriger Geburt zum Bischoffe von Agram in Ungarn ernannt, dem König Bela den Besitz seines Bisthums nicht geben wollte. Clemens IV. bath hierauf den König, nur einmal mit ermeldtem Bischoffe zu sprechen; und bey dieser Gelegenheit gewann Bela eine solche Zuneigung zu diesem Bischoffe wegen seiner Klugheit und Uneigennützigkeit, daß er den König und das Reich zum Besten der Unterthanen beherrschte. S. Rainaldi.

Mir dient die pragmatische Sanction des h. Ludwigs IX. von Frankreich vom J. 1268. zu einem neuen Beweise, daß die Sache, wovon wir reden, älter ist. Die Sanction erschien nur drey Jahre nach der Bulle Licet ecclesiarum, wodurch Clemens IV. die gröste Beneficien den Päbsten vorbehielt. Also waren die Reservationen lange vor Clemens VI. vorhanden.

Im J. 1330. also wieder vor den Zeiten des P. Clemens VI. schrieben K. Alfonsus von Castilien, und K. Alfonsus von Portugall, welche sich zur Vertreibung der Mauren aus ihren Ländern vereinigt hatten, an den P. Johannes XXII. und bathen ihn um Erlaubniß, den Zehenden von der Geistlichkeit zu erheben. Beede beklagten sich zugleich, daß die fetteste Beneficien ihrer Monarchien durch den Pabst an Fremde verge-

Chester; Richard war mit dergleichen Versetzungen gar nicht zufrieden, er berief die Geistlichkeit zusammen, und befragte sie: ob der Pabst dies nach seinem Gutbefinden, pro arbitrio voluntatis suæ, thun könne? Die Geistlichkeit verneinte es, worauf ihr der König eidlich versprach, wenn sie sich dem Pabste in diesem Stücke standhaft widersetzen wollte, so würde sie bey ihm alle ersinnliche Unterstützung finden.

§. 13. Und wem sind die Zwistigkeiten unbekannt, die die Kaiser und die deutsche Fürsten so vor, als nach dem Concilio von Costniz deswegen mit den Päbsten hatten? Von der Unzufriedenheit dieser Nation vor dem Concilio zeugen die Avisamenta, die ihre Abgeordnete wegen der Reformation auf dem Concilio vorschlugen; so wie man sie bey Goldast T. I. S. 391. in seiner Sammlung der Reichssatzungen findet. Es sind ihrer überhaupt acht, wovon die

vergeben werden. Also waren die Kanzleyregeln bereits vor Clemens VI. gewöhnlich. S. Rainaldi.

Clemens VI. hatte in einer spanischen Stadt im J. 1348. also sechs Jahre nach seiner Erhebung auf den päbstlichen Stuhl (und in sechs Jahren soll in Spanien sonst keiner gestorben seyn?) einen Fremden zum Bischoffe gemacht. Der König beschwert sich. Der Pabst antwortet ihm: daran sey die Geistlichkeit selbst Schuld, er habe einen Fremden zum Bischoffe machen müssen, weil in derselben Kirche keiner tüchtig zu dieser Würde sey. Rainaldi a. 1348.

Auch Philipp VI. König von Frankreich verboth, es sollten keine Fremde, die vom Pabste zu den Beneficien des Reichs befördert würden, zugelassen werden. Er wiederrief dieses Gesetz. Die Liebkosungen seiner Gemahlinn Johanna bewegten ihn hiezu. Clemens VI. macht der Königinn grosse Danksagungen. Bullarium magnum P. V. T. IX. S. 185.

die erste und dritte darauf dringen: man sollte die Reservationen sowohl der Extravaganten ad regimen, als auch der Kanzleyregeln abschaffen, und die Wahlen und Bestätigungen nach der Form der alten Kirchengesetze und des gemeinen Rechts der Dekretalen vornehmen.

§. 14 Was die Streitigkeiten betrifft, die nicht nur nach dem Concilio von Costanz, sondern auch nach den Concordaten deutscher Nation zwischen K. Friderich III. und dem Pabste Nicolaus V. sich erhoben; so ist davon das Schreiben ein Beweiß, das Martin Mayer, Kanzler des Erzbischoffs von Maynz, im J. 1457. an den Cardinal von Siena, Aeneas Sylvius, schrieb. Der Kanzler sagt allda folgendes: Domino meo Archiepiscopo Moguntino frequentes afferuntur de Romano Pontifice querelæ, qui neque Constantiensis, neque Basileensis Concilii Decreta custodit, neque se pactionibus antecessoris sui teneri arbitratur, nationemque nostram contemnere & prorsus exhaurire videtur. Constat enim electiones Prælatorum passim rejici, beneficia dignitatesque cujusvis qualitatis Cardinalibus et protonotariis reservari. Expectativæ gratiæ sine numero conceduntur. Annatæ absque ulla dilatione exiguntur. Ecclesiarum regimina non magis merenti, sed plus offerenti committuntur.

§. 15. Und wie stillte der Hof diese Beschwerden? Er gab dem Cardinal von Siena, einem sehr beredten und in den Geschäfften wohl erfahrnen Manne, Befehl, auf die Beschuldigungen des Kanzler Mayers zu antworten. Aeneas Sylvius that es in einer weitläuftigen Abhandlung, (Hardt T. I.

P. IV. S. 183.) die er im J. 1458. dem Cardinal Antonius, Bischoff von Nerola, zuschrieb. Aeneas spielt mehr mit schlauen Wendungen, als daß er zuverläßige Gründe anführte. Er antwortet mit Blümchen, und geht bedächtlich über alle Schwierigkeiten und Klagen hinweg.

§. 16. Die deutsche Nation hatte also noch immer Ursache, sich zu beschweren, und davon zeugen die 26. Gravamina, die von der Geistlichkeit Maynz, Cölln und Trier im J. 1479. in Coblenz vorgelegt wurden. Leibnitz hat sie seinem Cod. diplomat. T. I. S. 439. einverleibt. Das zweyte Gravamen lautet so: Ut plurimum derogatur concordatis per regulas Cancellariæ apostolicæ. Und was hatten denn diese Beschwerden für eine Folge? P. Innocentius VIII. ließ im J. 1484. eben die Kanzleyregeln, welche die Quelle aller Zwistigkeiten waren, drucken und überall ausbreiten.

Die deutsche Stände wiederholten im J. 1510. ihre alten Beschwerden, sie trugen dem K. Maximilian I. vor, daß der römische Hof noch immer Eingriffe zu machen fortführe, und schlugen ihm zugleich die Mittel vor, wie er denselben begegnen könnte. Goldast beschreibt sie in seiner zuvor angeführten Sammlung T. III. S. 119. Gravamina nationis Germanicæ et S. Romani Imperii decem, cum remediis et avisamentis ad Cæsaream Majestatem. Sie sind fast alle aus denjenigen genommen, die der Kanzler Martin Mayer 63. Jahre zuvor auf die Bahn gebracht hatte.

§. 17. Ich kann aber die Vorschläge der Stände hier nicht mit Stillschweigen übergehen. Sie sagten:

ten: gleichwie in Frankreich eine praematische Sanction von Carl VII. vom J. 1338 vorhanden sey, nach der sich die ganze französische Kirche richtete; also sollte Seine Majestät eine ähnliche für Deutschland verordnen: Posset Cæsarea Majestas per literas aut oratores facile in regno Franciæ experiri, quomodo illic beneficia conferantur, et quam auctoritatem in beneficiis conferendis habeat Summus Pontifex. Secundum hoc posset moderamen fieri in Imperio Romano, et frenum inexplebili avaritiæ curtisanorum adhiberi. Sie gaben dem Kaiser zu bedenken, daß er die Stimme der französischen Kirche und der hohen Schule von Paris für sich hätte, welche ihm alle Bedenklichkeit benehmen könnte, weil gar nicht zu vermuthen sey, daß so grosse Lehrer etwas Ungerechtes genehmigen würden. Si præclaræ universitates, præcipue facultas Theologica Parisiensis, approbaverint modum illum, qui de disponendis et conferendis beneficiis in Francia servatur: nemo dubitet, Cæsaream Majestatem et Principes Germanos, si se isti modo conformaverint, apud Deum tutos fore et excusatos. Præsumendum enim est, quod tanti Prælati, tanti doctores, tam probati viri, qui in regno Franciæ in studio Parisiensi vivunt, nihil approbent, quod contra Deum, aut contra justitiam committeretur.

§. 18. Sie gaben noch weiter den patriotischen Rath, der Kaiser sollte sich alles Ernstes angelegen seyn lassen, die Churfürsten, Erzbischöffe auf seiner Seite zu haben, damit diese aus Furcht für den Censuren von Rom das Reformationsgeschäfft nicht verwirrten: Provideat tamen Cæsarea Majestas, ne Archiepiscopi electores in hoc sancto insti-

tuto

tuto a se dissentiant, sibique non adhæreant, propter censuras apostolicas, quas timebunt. Ferner sollte er wachsam seyn, daß die Bettelmönche nicht wider die kaiserliche Pragmatica predigten, wie sie es gern zu machen pflegten, weil sie wegen ihrer Privilegien es immer mit dem Pabste halten: Provideat etiam Cæsarea Majestas, ne fratres mendicantes contra ipsam prædicent, *qui Sedi* apostolicæ libenter deferunt, timentes perdere privilegia sua, utinam Christo et naturæ innixa, quamvis justissimam causam dudum habuissent contra tantam avaritiam tantosque abusus prædicandi.

§. 19. Maximilian I. gab daher dem Jacob Wimpheling, einem alten und erfahrnen Gottesgelehrten von Schletstadt, Befehl, die Artikel der französischen pragmatischen Sanction mit Beobachtungen zu erläutern, wie er es für das Reformationsgeschäfft am zuträglichsten hielte. Wimpheling befolgte diesen Befehl, und man kann seine Gedanken bey Goldast T. III. S. 123. oder auch bey Van der Hardt T. I. P. IV. S. 217. nachlesen. Bey dem Hardt steht auch ein Summarium von einem andern Werke Wimphelings wider die Ausflüchte des Aeneas Sylvius, Cardinals von Siena.

§. 20. Wir kommen auf Frankreich, wo im J. 1408. auf Befehl Carl VI. die ganze Geistlichkeit sich versammlete. Der Kronprocurator stellt ihr die Verwirrung vor, die durch die Päbste in der kirchlichen Hierarchie verursacht worden, und beklagte die üble Folgen der Reservationen für den Staat. Hierauf beschloß die Versammlung, und der König bestätigte diesen Schluß mit seinem Dekrete: es sollte sich

hinführo die Gallicanische Kirche in den Wahlen und der Verleihung der Beneficien sich nicht nach den neuen Kanzleyregeln richten, sondern bey dem Schlusse der Generalconcilien und dem gemeinen Rechte beharren.

§. 21. Als sich in dieser Sache einige Anstände ergaben, so hob sie K. Carl VI. durch ein neues Dekret vom J. 1418. es sollte die gallicanische Kirche sich allein nach den alten Canonibus richten: Secundum antiqua jura communia Conciliaque generalia. Pithou c. 22. n. 16. S. 855. Das Dekret vom J. 1408. wurde zur Zeit der grossen Trennung verfaßt. Das Dekret vom J. 1418. hingegen wurde verfaßt und vom Parlamente einregistrirt, als bereits die Trennung der Kirche in Costanz aufgehoben und ein neuer Pabst, Martin V. gewählt war. Damit man aber einsehe, daß der König und seine Geistlichkeit in dieser Sache nicht ohne guten Grund handlen: so muß man bemerken, daß eben der Punkt der päbstlichen Reservationen einer von den Hauptpunkten war, auf dessen Reservationen das Concilium sehr drang. Man lese das Reformatorium dieses Concilii bey Hardt L. I. P. IV. Tit. III. S. 672. wo es heißt: ut sacratissimæ in divino naturalique et positivo juribus fundatæ Constitutiones, de præficiendis ecclesiarum Prælatis per viam electionis aut postulationis habere possint locum: Hæc sacrosancta Synodus Constantiensis sub decreto revocat, cassat et annullat omnes et singulas reservationes ecclesiarum cathedralium, quæ in corpore juris non clauduntur. Et quod talibus interea etiam Summo Pontifici uti vel eas itera-
re non liceat sine deliberatione et consensu Concilii generalis &c. Sic tamen, quod de Prælatu-

ris

ris et dignitatibus exemtis et Sedi apoſtolicæ immediate ſubjectis, quoad confirmationem electionum aut poſtulationum Summus Pontifex ſe intromittere poſſit. Ceteræ vero electiones Prælatorum et dignitatum per immediatos ſuperiores confirmentur: ut, ſi Abbas ſit, per Epiſcopum, ſi epiſcopus, per Archiepiſcopum, et ſi Archiepiſcopus, per Primatem, ſi illum habeat.

§. 22. Da der neugewählte Pabſt, Martin V. der auf dem Concilio von Coſtanz auf den päbſtlichen Stuhl erhoben wurde, dieſe Art der Reformation nicht genehmigen wollte: ſo mußte das Königreich Frankreich die Auskunft ergreifen, daß es die päbſtliche Reſervationen verwarf, die der Pabſt ſelbſt demſelben durch den Biſchoff von Arras intimiren ließ. Man ſehe die Akten des Concilii in der XLIII. Sitzung.

§. 23. Da nun wegen Widerſpruchs des Hofs auf dem allgemeinen Concilio von Coſtanz nichts geſchloſſen werden konnte; ſo gab ſich das Concilium von Baſel im J. 1435. neue Mühe, dieſe Sache zu Ende zu bringen. Es verordnete in der XXII. Sitzung: es ſollten die Wahlen der Biſchöffe den Capiteln, und die Beſtätigungen derſelben den Metropolitanen wieder überlaſſen werden. Alle päbſtliche Reſervationen, ſowohl jene der Extravaganten ad Regimen und execrabilis, als auch jene der Kanzleyregeln, wurden aufgehoben, und nur diejenigen ausgenommen, die den gemeinen Rechten einverleibt ſind: iis, quæ ſunt in corpore juris clauſæ, exceptis. Es ſcheint alſo, daß die Väter von Baſel die Extravaganten nicht als einen Theil des gemeinen Rechts anſahen. In der XXI. Sitzung hatte das Concilium von Baſel als eine ärgerliche Verderbniß den Gebrauch der Annaten

ren abgeschafft, welche von allen Bischöffen wegen ihrer Beförderung an den apostolischen Stuhle mußten bezahlt werden. Schon das Concilium von Costanz wollte sie abschaffen, konnte aber nicht damit zu Stande kommen, wie man aus dem Reformatorio L. V. T. II. de Simonia, c. II. ersieht.

§. 24. Diese beede Dekrete des Concilii von Basel waren die zwo Grundsäulen, worauf Carl VII. König von Frankreich, mit Beystimmung seiner ganzen Geistlichkeit die berühmte pragmatische Sanction gründete, die im J. 1438. in der Stadt Bourges verfaßt wurde. Achtzig Jahre über gaben sich die römischen Päbste von Eugenius IV. an bis auf Leo X. alle Mühe; sie zu vernichten, weil die Absicht der Sanction keine andere war, als daß die canonische Wahlen wieder hergestellt und die Annaten aufgehoben wurden.

§. 25. Aber das weiß nicht Jedermann, daß der glorreiche h. Ludwig IX. König von Frankreich, derjenige war, der den ersten Grundriß der pragmatischen Sanction Carls VII. entwarf. Ich will daher die pragmatische Sanction hier vorlegen, die Ludwig IX. im J. 1268. kund machte, weil zugleich diejenigen dadurch zurecht gewiesen werden können, die sich fälschlich vorstellen, als ob die Sorge für die äussere Kirchendisciplin den Päbsten zustünde. Die Sanction lautet so: *Ludovicus* Dei gratia Francorum Rex &c. Pro salubri et tranquillo statu ecclesiæ regni nostri, nec non pro divini cultus augmento et Christi fidelium animarum salute statuimus et ordinamus. Primo, ut ecclesiarum regni nostri Prælati, Patroni et beneficiorum collatores ordinarii jus suum plenarie habeant,

et

et unicuique ſua jurisdictio ſervetur. II. Item eccleſiæ Cathedrales et aliæ regni noſtri, liberas electiones et earum effectum integraliter habeant. III. Item promotiones, collationes, proviſiones et dispoſitiones Prælaturarum, dignitatum et aliorum quorumcunque beneficiorum eccleſiaſticorum regni noſtri ſecundum dispoſitionem, ordinationem et determinationem juris communis, ſacrorum Conciliorum eccleſiæ Dei atque inſtitutorum antiquorum ſanctorum patrum fieri volumus et ordinamus. IV. Item exactiones et onera graviſſima pecuniarum per Curiam Romanæ eccleſiæ regni noſtri impoſitas vel impoſita, quibus regnum noſtrum miſerabiliter depauperatum extitit, ſive etiam imponendas vel imponenda levari aut colligi nullatenus volumus, niſi duntaxat pro rationabili, pia et urgentiſſima cauſa et inevitablli neceſſitate, ac de ſpontaneo et expreſſo conſenſu noſtro et ipſius eccleſiæ regni noſtri.

§. 26. In Frankreich iſt es ganz auſſer allem Zweifel, daß dieſe pragmatiſche Sanction den h. Ludwig IX. zum Urheber hat. Und wenn der P. Ludwig Tomaſſin ſeiner Nation dieſe Ehre abſprechen will, ſo verräth er hiedurch nur ſeine Partheylichkeit für den römiſchen Hof, der nichts ſehnlicher wünſchte, als daß man eine Sanction, die den römiſchen Anſprüchen ſchnurſtracks zuwider iſt, nicht einem ſo frommen und guten Fürſten zuſchriebe. Aber die Vorſtellungen des Parlements, die es dem K. Ludwig XI. im J. 1461. machte; die Akten der Verſammlung von Tours vom J. 1482; die Apellationsakte der hohen Schule von Paris von gewiſſen Briefen des Pabſtes Innocentii VIII. vom J. 1491.

die

die Geschichte der Könige von Frankreich, die Nicolaus Gilles zur Zeit Carl des VIII. schrieb; das Defensorium Concordatorum, das der Erzbischoff von Tours, Elias von Bourdeille, schrieb, und das im J. 1518. in Toulouse zum Drucke befördert wurde; die alte Handschriften des Collegii von Navarra, welche Richer in seiner Geschichte der Concilien anführt; diese und andere Urkunden, die Pithou anführt in den Preuves des libertés Gallicanes T. I. c. XV. n. 35. S. 559. haben mehr Gewicht, als das Einige, und zwar verneinende Argument Tomassins, das im Stillschweigen älterer Schriftsteller besteht. Die französische Geistlichkeit ließ diese Sanction dem X. Bande seiner Memoires einverleiben, und eben hiedurch bewieß sie, daß sie dieselbe für ächt hielte. Und eben deswegen rettet sie auch der französische ungenannte Verfasser des Lebens Ludwigs IX. das im J. 1688. in 2. Quartbänden in Paris erschien, L. XV. c. 1. wider die Einwendungen Tomassins.

§. 27. Wie sich nun der h. Ludwig IX. im J. 1268. den Neuerungen des Hofs durch die Kundmachung seiner Sanction entgegen setzte: Eben so widersetzte sich Carl VII. im J. 1438. den alten Reservationen der Päbste durch die pragmatische Sanction von Bourges, wodurch er verordnete: es sollten alle Wahlen Kraft der Basler-Schlüsse nach dem gemeinen Rechte geschehen, und die Annatæ, servitia communia, servitia minuta gänzlich aufgehoben seyn. Diese Sanction Carls VII. erschien zuerst in Paris im J. 1486. im Drucke, hernach in Lyon im J. 1488. in Toulouse im J. 1528. endlich gab sie der Königliche Advokat, Franciscus Pinson, im J. 1666. in Paris heraus, und fügte dem Texte der

Sanction noch die Gloſſen des Cosme Gaymier und die Zuſätze Philippi Probi, zween berühmter franzöſiſcher Rechtsgelehrten, bey.

§. 28. Gleichwie die Wirkungen und Folgen der päbſtlichen Reſervationen für die ganze Chriſtenheit allgemein waren: alſo erhoben ſich auch überall deswegen Zwiſtigkeiten. In Caſtilien verordnete K. Peter I. im J. 1367. man ſollte ohne das königliche Placitum in ſeinem Reiche keine Verfügungen der Päbſte zulaſſen: Epiſcopos, militares magiſtros, Priorem Hoſpitalarium inſtituendi, aliave majora Sacerdotia donandi, niſi regum accedente conſenſu, Pontificibus Romanis poteſtas ſublata. So erzählt es Mariana T. II. L. XVII. c. XI. S. 260.

§. 29. Mariana wundert ſich, daß Gregorius XI. ſich nach dieſem Dekrete K. Peters gefügt habe, das doch, wie er ſagt, dem Herkommen aller Reiche und allen alten Beyſpielen zuwider war: Contra quam moribus erat ſusceptum et contra omnia vetuſtatis exempla. Ich wundere mich ſehr, daß Mariana, der in der Geſchichte ſo ſehr bewandert war, ſich des VI. Canonis des XII. Concilii von Toledo vom J. 681. nicht erinnerte, wo 38. Biſchöffe der vier Provincien von Spanien verordnen: es ſolle der Metropolitan von Toledo allein diejenigen Biſchöffe beſtätigen, die der König ernennen und wählen würde. Sollte es ihm unbekannt geweſen ſeyn, daß zur Zeit Heinrichs II. von Engelland, wie Matthäus Paris beym J. 1245. meldet, der Kronprocurator zwo Beförderungen von Biſchöffen widerſprach, welche Pabſt Innocentius IV. ohne die Einwilligung des Königs zu erwarten, unternommen hatte?

hatte? Sollte er das nicht gelesen haben, was Thomas Walsingham in der Geschichte von Engelland S. 133. 162. meldet: König Eduard III. habe im J. 1333. verboten, es sollte Adam von Orelton sich nicht unterstehen, Besitz vom Bisthume von Winchester zu nehmen, wenn es erwiesen würde, daß ihm der Pabst diese Würde ohne Einwilligung des Königs verliehen hätte? Wußte er nicht, daß Eduard III. im J. 1343. in dieser Sache eine noch ernstlichere Verfügung machte, als K. Peter von Castilien selbst gemacht hatte? Sollte ihm unbekannt gewesen seyn, was das folgende Jahr K. Alfonsius V. in Portugall, und K. Heinrich IV. in Castilien, auch Casimir IV. in Polen thaten? Eugenius IV. setzte den Bischoff von Viseo, Ludwig von Amaral, ab, weil er mit den Vätern von Basel einstimmig war, und ernannte aus eigener Bewegung den Ludwig Courinho zu dessen Nachfolger. Alfonsius V. von Portugall gab unmittelbar hernach durch seine Minister den Befehl, sie sollten den Courinho nicht Besitz von seiner Würde nehmen lassen, und dies wurde vollstreckt. Eugenius IV. den ein solcher Schritt erbitterte, schrieb im J. 1440. an den K. Alfonsius V. einen Brief, den Rainaldi anführt, der voll der schimpflichsten und ungebührlichsten Ausdrücke wider den König und das Reich ist, und den einem Pabste eigenen Ton hat, der sich alle Mühe giebt, zu zeigen, daß er keinem Gesetz unterworfen sey. Eben so erboßt war Heinrich IV. von Castilien über den P. Pius II. der im J. 1460. ohne Vorwissen des Königs das Bisthum Leon dem berühmten Cardinale vom Predigerorden, Johannes de Turrecremata, verliehen hatte. Der König ließ ihm durch seine Minister die Besitznehmung verbieten, und dies erzählt Rai-

naldi selbst. Eben dieser Pius II. hatte dem Jacob Sennenius, einem Neffen des Cardinals Sbinäus, das Bisthum Cracau verliehen. König Casimir war darüber so aufgebracht, daß er erklärte: lieber wollte er das Zepter verlieren, als zugeben, daß in seinem Reiche einer Bischoff sey, den er nicht wollte: Adeo, ut professus sit, prius sceptrum se amissurum, quam passurum, quemquam Episcopatum, se invito in Polonia adipisci. Die Republik Venedig selbst weigerte sich, einen Cardinal als Bischoff von Padua anzunehmen, den Innocentius VIII. ohne ihr Vorwissen dazu erklärt hatte. Der Pabst ließ zwar durch seinen Nuncius, Johannes Sacco, deswegen Vorstellungen machen, aber die Venetianer gaben nicht nach.

§. 30. Und wie sollte das Dekret König Peters dem ganzen Alterthum widersprechen, da doch Mariana wußte, und im Dekrete Gratians dist. LXII. c. 1. lesen konnte, was Leo der Grosse im V. Jahrhundert an den Bischoff von Narbonne geschrieben hatte. Ep. 82. Nulla ratio sinit, ut inter Episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi, nec a plebibus expetiti, nec a provincialibus Episcopis cum Metropolitani judicio consecrati. Und aus dem Dekrete des Ivo von Chartres konnte er wissen, was ermeldter Leo im Briefe an den Anastasius von Thessalonich gelehrt hatte: Nullus invitis et non petentibus ordinetur, ne plebs invita Episcopum non optatum aut contemnat aut oderit. Daher der grosse Cardinal von Cusa L. II. de concordantia catholica c. XXXII. sagt S. 768. Nunc exorbitantia ob varias læsiones displicere incipit et oritur contradictio. Quare puto, Papam amplius non posse generaliter

liter reservare electiva beneficia, nisi expresse ei indulgeretur per hoc sacrum Concilium, attenta contradictione exorta. *Papa enim invitis episcopum dare non potest*; ut probat textus in novo 21. dist. ubi dicitur: Petrum voluntate Apostolorum præpositum. Et glossa arguit ex textu, *Papam episcopum dare non debere* nisi volentibus.

§. 31. Hieraus sieht man, wie falsch es sey, was Riganti T. I. S. 207. und mit ihm seine Canonisten, und diese nach der Glosse des Cap. Quamquam de elect. in VI. sagen, daß durch die Kanzleyregeln, wodurch sich der Pabst die Ersetzung der Bisthümer vorbehält, die Kirchendisciplin auf das ursprüngliche Recht zurück gesetzt werde: Per hanc reservationem fit reditus ad jus antiquum. Et enim provisio episcopatuum & aliarum dignitatum majorum olim ad Summum Pontificem tantum pertinebat.

§. 32. Wie falsch diese Lehre des Riganti sey, haben wir bisher genugsam erwiesen. Die Uberlieferungen der Alten, die Dekrete der älteren General- und Provincial-Concilien, die Entscheidungen der ältern Päbste, die neuere Dekretalen selbst lehren: daß Bischöffe von Metropolitanen, diese aber von Provincial-Synoden sollen ordinirt werden. Wenn ein Bischoff nicht von seinem Metropolitan eingeweiht wurde, so sollte er auch nach dem Schlusse des Concilii von Nicäa nicht als Bischoff erachtet werden.

§. 33. Riganti beruft sich zwar auf das Cap. omnes, das Gratian dist. 22. vom P. Nicolaus anführt. Aber der Ausdruck eines einigen Pabstes

kann und soll wider die Dekrete so vieler General-Concilien und Päbste nicht gelten. Wie kann Nicolaus sagen, daß die römische Kirche alle Würden der Patriarchen, Erzbischöffe und Bischöffe eingesetzt habe? Und wenn man auch dies zugäbe, so folgt daraus noch nicht, daß ein Pabst alle Patriarchen, Erzbischöffe und Bischöffe mache. Nicht einmal die Bestätigung derselben stand in den XII. Jahrhunderten bey dem Pabste, sondern bey den Häuptern einer jeden Provinz und den Synoden derselben. Der Pabst bestätigte diejenigen, die zu seiner Provinz gehörten, die andere Patriarchen die ihrigen. Folglich führte der Geist der Reservationen in den Kanzleyregeln so gar die Kirche nicht auf ihre ursprüngliche Rechte zurück, daß vielmehr dadurch ein neues Recht empor kam, das andere alte Gesetz umstieß, und dem Geiste der alten Päbste gänzlich widersprach. k)

k) Der ganze Unterschied zwischen den Reservationen der ältern Päbste und den Kanzleyregeln besteht darinn, daß jene auf zwey bis höchstens fünf Jahre, diese aber auf immer geschahen. Und so gehört Clemens VI. unter die Classe der Päbste, die nur auf zwey Jahre reservirten. Davon zeugt auch eine Bulle bey Flaminius Cornaro in ecclesiis Torcellanis T. I. S. 251.

Sollte er nun, so wie der Verfasser behauptet, der erste gewesen seyn, der die Kanzleyregeln kund gemacht hat: warum reservirt er sich denn in zwo Bullen die Beneficien von zwey zu zwey Jahren?

Zwölfter Satz.

Die päbstliche Reservationen haben andere Ursachen, als man vorwendet. Man gebraucht den Vorwand von der Beförderung der Ehre Gottes und dem Nutzen der Kirche, die wahre Ursachen aber sind Ehr- und Geldgeiz.

1.

Der Vorwand, unter dem die römischen Päbste anfiengen, sich selbst die Verleihung aller fetten Bisthümer, Abbteyen und Beneficien der Welt vorzubehalten, könnte nicht scheinbarer noch löblicher seyn. Bonifacius VIII. sagte, seine Absicht sey, die Kirchen mit geschickten, frommen und gelehrten Prälaten zu versehen. Johannes XXII. sagte, er reservire, um die Simonie zu vermeiden. Andere gaben vor, sie thäten es deswegen, um alle Zwistigkeiten und Partheylichkeiten, wodurch die Wahlen befleckt zu werden pflegten, in der Wurzel abzuschneiden. Alle diese Vorwendungen waren nöthig, um eine Neuerung nicht als sonderbar darzustellen, von welcher sie wohl sahen, daß sie den Kirchengesetzen und der Kirchenzucht der 12. ersten Jahrhunderte zuwider war.

2. Wer ist aber in der Gottesgelehrtheit und in der Geschichte so ein Neuling, der sich davon überzeugen könnte, wie es doch viele können, daß wenn ein Pabst etwas ausspricht, man ihm gleich glauben müsse? Wer freylich so gedenkt, der wird gleich ohne Schwierigkeit alles glauben, was die Päbste in dieser Materie von den Reservationen, so wie in andern geschrieben haben. Man werfe aber seine Augen

aufmerksam auf den Fuß, in den sich der römische Hof schon viele Jahre zuvor gesetzt hatte, ehe diese Päbste ihre Regierung antraten. Man erwäge die unruhige Mißhelligkeiten und die grausamen Kriege zwischen dem Pabste Innocentius IV. und dem Kaiser Friederich II. die Zwistigkeiten Bonifacii VIII. mit Philipp dem Schönen von Frankreich und mit Eduard von Engelland, die Zwiste Johannis XXII. mit dem Kaiser Ludwig dem Bayer und mit verschiedenen Fürsten von Italien, aus ganz zeitlichen und weltlichen Ursachen. Man erwäge den unersättlichen Geldgeiz, den damals und in der Folge jedermann an diesem Hofe bemerkte; die beständige und ausschweifende Contributionen, die sie unter scheinbaren Vorwendungen von der ganzen Christenheit erpreßten; die Geschäftigkeit ihre Anverwandte und Freunde zu erheben und groß zu machen; die häufige Beförderungen zu Bisthümern und Beneficien von so vielen Unwürdigen; den Misbrauch der Kirchencensuren, den sie nicht ohne Aergerniß der Rechtschaffenen machten, um ihre Absichten durchzusetzen.

3. Wer diese und andere Umstände in Erwägung zieht, und nach dem Zeugnisse der ernsthaftesten Schriftsteller das Leben, die Handlungen und das Verfahren der Päbste prüft; der kann nicht anders urtheilen, als daß man einen grossen Unterschied zwischen dem Vorwande ihrer Reservationen und zwischen den wahren Beweggründen machen müsse. Der Vorwand, womit diese und andere Päbste so viele Reservationen einführten und bemäntelten, war der Dienst Gottes und das Wohl der Kirche. Ihre wahre Absicht war, einen solchen Hof zu bilden, der im Gepränge und Reichthum mit dem Hofe der größ-

ten Monarchen wetteiferte, sich durch eine unumschränkte Herrschaft über alle Beneficien der ganzen Christenheit furchtbar zu machen, und wider die Lehre Christi Sacerdotium et Imperium in einer Person zu vereinigen, sich als allein Könige und als allein Bischöffe in der Christenheit aufzuwerfen, so daß, wie wir in einem von den Dictatibus finden, die dem P. Gregorius VII. zugeschrieben werden, kein anderer Name und keine andere Gewalt in der Kirche wäre, als die Gewalt des Pabstes.

4. Was den Pabst Innocentius IV. betrifft, der einer von den ersten war, der den Grund zu den Reservationen legte: so darf man nur die Geschichte des Matthäus Paris aufrufen, um alles, was ich sagte, als evident darzuthun. Matthäus Paris war ein heiliger gelehrter Benedictiner-Mönch von St. Albans in Engelland, der in eben demselben XIII. Jahrhundert, da Innocentius IV. und sein Vorgänger Gregorius I. lebte, mit grosser Aufrichtigkeit eine Geschichte von Engelland schrieb, wo er weder die Laster der Könige noch den Geiz der Päbste verhehlte, so daß, wenn man die häufige Invectiven und Censuren wider den Ehrgeiz des römischen Hofs ausnimmt, Baronius selbst in seinen Jahrbüchern zum J. 996. §. 63. gestehen muß, es sey dies ein güldenes Buch, das aus den zuverläßigsten Urkunden gezogen sey, die man nur wünschen könne. Gleichwie aber Baronius selbst und nach ihm Bellarmin den Zweifel erregten, als ob die Geschichte des Matthäus Paris von den Anhängern Luthers verfälscht und verderbt worden: also behaupteten im Gegentheil Casaubonus und nach ihm Vossius, daß man für die gänzliche Aechtheit dieses Buchs noch die Gewähr leisten könnte, indem

so viele geschriebene Codices davon in den Bibliotheken von Europa vorhanden wären. Alle Gelehrten erkannten also die Geschichte als ein Original. Man bemerkt dies in den Schriften des Petri de Marca, des Baluzii, des Pithou, des Tomassin, des Bossuet; und anderer grossen catholischen Kritiker, die den Paris häufig anführen.

5. Innocentius IV. wurde im J. 1243. als Pabst gewählt, und gleich das folgende Jahr 1244. fiengen die Kirchen an, die Unterdrückung und das Aergerniß seiner Provisionen zu empfinden. Damit war auch die Last starker Contributionen verknüpft, die sie schon zur Zeit seines Vorgängers Gregorii IX. bezahlen mußten, um den Krieg auszuhalten und fortzusetzen, den die zween Päbste wider den Kaiser Friderich II. führten. Die Prälaten und Fürsten der damaligen Zeit waren so überzeugt, daß dieser Krieg wider den Kaiser eine für den apostolischen Stuhle unanständige Sache sey, die mehr ihren Grund in dem Ehrgeize der Päbste, als in dem wahren Eifer um die Ehre der Kirche hätte, daß, als Gregorius IX. den Kaiser Friderich absetzte, und seine Krone dem Prinz Robert, einem Bruder König Ludwigs IX. für Frankreich anbot, um hiedurch die Franzosen zu bewegen, daß sie die Waffen wider den Kaiser ergriefen, die Prälaten und Edlen, die der heilige König in einer öffentlichen Versammlung der Stände im J. 1239. zu Rathe zog, alle der Meynung waren, daß es weder für Frankreich nützlich wäre, eine solche Anerbietung anzunehmen, noch daß sie der Pabst aus eigener Bewegung machen könne. Die Gründe, die für den Kaiser auf dieser Versammlung angeführt worden, sind merkwürdig. Matthäus Paris meldet sie zum Jahre 1239. Quo

spiritu

ſpiritu vel auſu temerario Papa tantum Principem, quo non eſt major, imo nec par inter Chriſtianos, non convictum vel confeſſum de objectis ſibi criminibus exhæredavit, & ab apice Imperiali præcipitavit. Qui ſi meritis ſuis exigentibus deponendus eſſet, *non niſi per generale Concilium* caſſandus judicaretur. De transgreſſionibus non eſt hoſtibus ſuis fides adhibenda, *quorum Papa dignoſcitur eſſe capitalis.* Nobis adhuc inſons, imo bonus fuit vicinus, nec quid ſiniſtri vidimus de eo in fidelitate ſæculari vel fide catholica. Scimus autem quod Domino noſtro Jeſu Chriſto militavit, maritimis & bellicis ſe periculis confidenter opponens. *Tantum religionis in Papa non invenimus.* Imo qui eum debuit promoviſſe & Deo militantem protexiſſe, eum conatus eſt abſentem confundere & *nequiter ſupplantare.* Nolumus nosmet ipſos in tanta pericula præcipitare, ut ipſum *Fridericum* tam potentem impugnemus, quem tot regna contra nos juvabunt, & cauſa juſta præſtabit adminiculum. Quid ad Romanos de prodiga ſanguinis noſtri effuſione, dummodo ſuæ iræ ſatisfaceremus? Sed ne in vacuum Papale mandatum videamur ſuſcepiſſe, *licet magis conſtet hoc ob odium Imperatoris, quam noſtri dilectionem ab eccleſia Romana derivaſſe*: mittemus nuncios prudentes ex nobis ad Imperatorem.

Auf dieſe und andere Schutzſchriften für den Kaiſer Friderich II. ſpielte hernach der Cardinal de *Cuſa* an, als er im III. Buch de concordantia catholica ſo ſchrieb: De *Friderico* ſecundo, viro utique in eccleſia ſtrenuiſſimo ac fidei propugnatore, ſcripta defenſoria & fortia inveniuntur.

6. Zur Zeit Innocentii IV. zeigten die Engelländer, daß sie eben so wie die Franzosen gedächten. Denn als dieser Pabst im Jahr 1244. anfieng, die Englische Kirchen unter dem Vorwande eines Kriegs wider den Kaiser mit starken Pensionen zu beladen: so beklagten sich die Herren und Prälaten des Reichs sehr über den Pabst, und sagten: a) Si mentis oculis intueretur Dominus Papa statum primitivæ ecclesiæ in Anglia, medium & præsentem: non concuteret ecclesias & ecclesiasticas personas, nec illas arctaret hujusmodi exactionibus & angariis, *& quod suum non est*, ab ecclesiis non vindicaret, nec extorqueret. Sie beriefen sich hierauf auf den Ursprung der Kirchenbeneficien und die Absicht, wozu die Stifter der Kirchen sie bestimmt haben, und fuhren hernach fort: Si igitur ista & consimilia dantur locis spiritualibus & locorum episcopis, *tanquam certis personis*, in Cathedralibus ecclesiis dicimus, & Abbatibus & Abbatiis de patrimoniis & laicis feudis regum & principum: *quo jure poterit Papa præter injuriam juris alieni in alios usus præmissa convertere?* Præsertim ad illos, ex quibus oriuntur cædes & incendia & sanguinum effusiones? Cum dicente: Domine, si percutimus in gladio, respondit Dominus: converte gladium in vaginam.

7. Auf diese so gerechte Beschwerden seiner Unterthanen schrieb König Heinrich III. an den Pabst Innocentius IV. einen Brief, wo er freymüthig meldet, was für Unterdrückungen und Ungerechtigkeiten die Provisionen Sr. Heiligkeit mit sich führten, und den Pabst bittet, Engelland damit zu verschonen, und es nicht übel zu deuten, wenn er sich einigen seiner Befehle widersetzte, weil ihn das Geschrey

a) *Paris* ebendas. S. 622.

schrey seiner Unterthanen dazu veranlaßte, und er seine Rechte und Freyheiten als König und Beschüzer aller vertheidigen müßte. In quibusdam b) provisionibus vestris Clericis Angliæ & aliarum regionum frequenter a vobis concessis, nos & regnum nostrum sentimus non mediocriter prægravatum & oppressum. Tot & tantis etenim ecclesiæ Anglicanæ oneratæ sunt hujusmodi provisionibus, quod non solum Patroni & hi, quorum interest conferre beneficia ecclesiastica, jure suo defraudantur, verum etiam multa deficiunt opera caritatis. Igitur Paternitatem vestram duximus exorandam, quatenus ab hujusmodi Provisionum concessione dissimulare vel ad tempus desistere vestræ placeat Sanctitati.

8. Gleichwie die Engelländer aus der Erfahrung empfanden, daß der Pabst, statt Mitleiden mit ihren Unterdrückungen zu haben, sie täglich durch seine Reservationen noch mehr beschwerte: so verordnete das Parlement im Jahr 1245. daß man in allen Seehäfen Wachten aussetzen sollte, damit keine Bulle oder Verfügung des Hofes in das Reich kommen könnte. Die Wachten erhaschten auch einige Bullen, unter andern solche, die ein aufgefangener Courier, den man in Dover anhielt, mit sich brachte, und von denen unser Schriftsteller bezeugt, daß sie nichts anders enthielten, als Instructionen und schändliche Arten, Geld aus Engelland zu ziehen: Abstulit ab illo omnes illas epistolas & bullatas literas, *multas abominationes de diversis argumentis emungendi pecuniam continentes.* c)

Diese

b) *Paris* ib. S. 623.

c) Ebendas. S. 658.

Diese Briefe oder Bullen von Rom waren an einen gewissen Legaten oder Collector, Martin genannt, gerichtet, den der Pabst nach Engelland, Frankreich und Arragonien geschickt hatte, von dem unser Verfasser gräuliche Gewaltthätigkeiten und unglaubliche Erpressungen meldet. In Frankreich und Arragonien wollten sie ihn nicht annehmen. In Engelland überreichte Martin solche Beglaubigungsbriefe mit einer so ausschweifenden Vollmacht, als bisher noch kein Legat von Rom gebracht hatte. Er excommunicirte, suspendirte oder züchtigte sonst alle diejenigen, die Anstand nahmen, die Geschenke und Contributionen zu bezahlen, die der Pabst foderte. Kein Geschenk durfte unter 30. Pfund Sterling seyn, und von solchen foderte der Pabst eine Contribution von 10tausend. Matthäus Paris setzt noch hinzu, daß der Päbstliche Legat auf allerley Fälle mit vielen gesiegelten Bullen, die vom Paste unterschrieben, aber oben weiß gelassen waren, versehen war, damit er sich derselben nach seiner Willkühr bedienen möchte. Wir wissen aus der Geschichte Radevici im 1. B. c. X. daß schon zur Zeit Kaiser Friderichs I. um das Jahr 1156. die Legaten oder Collectoren, wann sie von Rom abreiseten, eine gute Parthie solcher Briefe mit sich nahmen, schedulas sigillatas ad eorum arbitrium scribendas.

9. Während daß man durch Censuren und Drohungen die Contribution eintrieb, besetzte Martin gleich alle fette Beneficien, die in Engelland erledigt wurden, kraft apostolischer Macht mit Neffen und Anverwandten des Pabstes, denn dies brachte seine Instruction mit sich. Wir wollen unsern Mönchen hören S. 614. Sedulus etiam explorator ecclesias vacantes & præbendas considerauit, ut ipsas patenti

tenti ſinui Papalis indulgentiæ præſentaret. Inter quas dum præbenda optima Salisberienſis eccleſiæ ſpectans ad Præcentorem vacaret, invito epiſcopo & nimis dolente cum toto Capitulo, manus rapidas eidem præbendæ ſtatim intulit & juſſu Papæ cuidam puero nepoti ſuo non ſine multorum amaritudine & ſtupore contulit. Weiter unten ſagt er: Eodem tempore Præcentor Sarisberienſis confirmatus eſt in epiſcopum Bathonienſem, & eo facilius, quod Præbenda ſua nepoti Domini Papæ extitit conferenda. Und weiter unten zum drittenmale S. 644. Sarisberienſis eccleſiæ theſaurariam nepoti Domini Papæ conferri procuravit & aliis plurimis, *de quarum collationibus & ablationibus ob reverentiam eccleſiæ Romanæ honeſtius eſt omittere, quam propter ſcandalum enarrare.* S. 658. aber: Eodem tempore, cum vellet Dominus Papa quibusdam præbendis Lugdunenſis eccleſiæ vacantibus quosdam alienigenas conſanguineos ſuos inconſulto Capitulo intrudere: reſtiterunt ei in facie Canonici comminantes & juramento obteſtantes, quod ſi tales apud Lugdunum apparerent, in Rhodanum mergerentur. So ſehr ärgerten ſich damals alle Cathedralen deswegen.

10. Was aber die Ausſchweifungen des Römiſchen Hofs noch mehr zu erkennen giebt, iſt das, was auf dem allgemeinen Concilio von Lyon im Jahr 1245. von den Sachwaltern der Britiſchen Nation vorgeſtellt und öffentlich behauptet worden, nämlich, daß nach einer richtigen Berechnung das, was die Italiener jährlich an Beneficien und Penſionen aus Engelland zogen, über 60. tauſend Pfunde betrug, und daß der König ſelbſt damals nicht ſo viele Einkünfte beſaß: Ut autem vobis veritas plenius innoteſcat,

teſcat, *Italici percipientes in Anglia ſexaginta millia marcarum & eo amplius annuatim* (aliis perceptionibus diverſis exceptis) plus emolumenti meri reditus de regno reportant, quam ipſe rex, qui eſt tutor eccleſiæ & regni gubernacula moderatur. Mit dieſem Berichte des Paris ſtimmt Thomas Walſingam, ein Mönch von eben dieſem Orden am Ende des XIV. Jahrhunderts überein, welcher folgende Ausdrücke gebraucht: A. 1245. conqueſti ſunt Prælati Angliæ regi de oppreſſione eccleſiæ Anglicanæ, cujus proventus & reditus omnes Italici occupabant. Dies war der giftige Keim, woraus 300. Jahre hernach die traurige Trennung der Brittiſchen und ſo vieler andern nordiſchen Provinzen aufkeimte.

11. Die Unterdrückung und der Mangel, in den die Kirchen damals durch den Ehr- und Geldgeitz des Römiſchen Hofs verſetzt wurden, war ſo groß, daß in Deutſchland und in Italien die Biſchöffe und andere Prälaten ihren Unterhalt von Thüre zu Thüre erbetteln mußten. Das Volk war ſo überzeugt, daß alles vom Römiſchen Hofe herkam, daß ſie, wenn ſie einem nichts geben wollten, ſagten: Ite ad Papam veſtrum (*Paris* S. 734.) ite, qui theſauris raptis abundat infinitis.

12. Es war unter jedermann eine ausgemachte Sache, daß kein beſſer Mittel wäre, vom Pabſte etwas zu erhalten, als die Geſchenke. Als ſich Innocentius IV. in Lyon aufhielt, und ihm der Abbt von Clugni 24. ſchöne Pferde verehrte, ſo begnadigte ihn der Pabſt mit dem Bisthum Langres. Und als ihm der Abbt von St. Denis viele tauſend Pfunde verehrte, ſo wurde er Erzbiſchoff von Rouen.

Er

Er bekam von verschiedenen reichen Prälaten so viele Geschenke, daß viele keinen Anstand nahmen, offentlich zu sagen, dies sey die Hauptursache gewesen, warum er nach Lyon gekommen, ohnerachtet er den Vorwand gebrauchte, daß er ein Concilium da halten wollte. Der Pabst selbst bemühte sich seinen Ehrgeiz zu bemänteln, indem er sagte, die apostolische Kammer stecke in einer grosen Schuldenlast, die er auf 50. tausend Pfunde schätzte.

13. Damit ich aber meine Leser überzeuge, daß das, was dieser Mönch vom Geize dieses und anderer Päbste meldet, nicht übertrieben sey und er etwa aus Vorurtheilen schreibe; so bitte ich sie nur, in seiner Geschichte zwo ernsthafte Reden aufmerksam zu lesen, die der heilige und grosse Bischoff von Lincoln, Robert Grosseteest, um eben diese Zeiten und unter dem Pontifikate Innocentii IV. wider den Ehrgeitz des Römischen Hofs gehalten hat. Paris beschreibt sie beede zum Jahr 1253.

Der erste ist ein Brief, den Robert an vorgemeldten Pabst Innocentius als eine Antwort auf gewisse Reservationen schrieb, die der Pabst von den Präbenden von Lincoln, zu Gunsten seines Neffen, der noch ein Kind war, machte, Robert sagt, er wolle und könne keineswegs gewisse Befehle befolgen, die, weil sie der Lehre Christi und den Gesetzen der Kirche zuwider wären, von nichts anders als von Fleisch und Blut herrühren könnten. Weil nun die Provisionen und Reservationen des Pabstes, die er einführen wollte, von dieser Art seyn, so könne er sie nicht annehmen, noch sich für sie erklären. Apostolicæ Sedis Sanctitas non potest, nisi quæ in ædificationem sunt, & non in destructionem: hæc

enim eſt poteſtatis plenitudo, omnia poſſe in ædificationem. *Hæ autem, quas vocant proviſiones, non ſunt in ædificationem ſed in manifeſtiſſimam deſtructionem.* Non igitur eas poteſt beata ſedes apoſtolica acceptare, quia caro & ſanguis, quæ regnum Dei non poſſidebunt, eas revelavit. Der Umſtand, daß der Pabſt die Lincolniſche Präbenden für ſeinen Neffen ſuchte, ſteht bey Heinrich von Knigthon in der Sammlung der alten Schriftſteller von Engelland S. 2436. ein alter und dieſen Zeiten naher Schriftſteller im II. Buch ſeiner Geſchichte c. XXXVI.

14. Die zwote Rede Roberts, Biſchoffs von Lincoln, war diejenige, die er vor ſeinem Tode in Gegenwart ſeines Freundes M. Johannes von St. Egidio vom Orden der Prediger-Mönche und anderer ſeiner Untergebenen hielt. Robert ſchüttet in ihren Schoos ſeine Gewiſſensangſt aus, die ihm die ehrgeizige Reſervationen des Römiſchen Hofs, der Wucher, den der Pabſt durch ſeine Unterhändler in London trieb oder nährte, der Handel, den er durch Geiſtliche in verſchiedenen Gegenden der Welt trieb, die liſtige Proviſionen von einem Beneficio zu Gunſten vieler Prätendenten, die Beförderungen unwürdiger Subjecte zu Bisthümer, auspreſſete. Man kann dieſe Rede nicht leſen, ohne die Freymüthigkeit dieſes Biſchoffs zu bewundern, und ohne die Ausſchweifungen des Pabſtes zu verabſcheuen. Robert ſtarb bald hernach, und die Zeichen, womit GOtt ſeinen Tod verherrlichte, ſind ein Beweis ſeiner heroiſchen Heiligkeit, wovon die römiſche Höflinge ſelbſt vor dem Pabſte das merkwürdige Zeugniß geben, das wir an einem andern Orte aus dem Paris angeführt haben. Innocentius erzürnte ſich zwar über die Entſchloſſenheit und Freymüthigkeit, womit

sich Robert seinen Ausschweifungen widersetzte, und brach deswegen in mancherley schimpfliche Ausdrücke aus: Quis est iste senex delirus & absurdus, qui facta audax, imo temerarius judicat? Per Petrum & Paulum, nisi moveret nos innata ingenuitas, ipsum in tantam confusionem præcipitarem, ut toti mundo fabula foret, stupor, exemplum & prodigium. *Nonne rex Anglorum noster est vasallus & ut plus dicam, mancipium*, qui potest eum nutu nostro incarcerare & ignominiæ mancipare. Die Cardinäle aber und unter andern Egidius von Spanien antworteten ihm folgendes: Non expediret Domine, ut aliud durum contra ipsum statueremus. Ut enim vera fateamur, *vera sunt, quæ dicit*. Non possumus eum condemnare. Catholicus est, imo & sanctissimus, nobis religiosior, nobis & sanctior, ita ut non credatur inter omnes Prælatos majorem, imo nec parem habere. Novit hoc Gallicana & Anglicana Cleri universitas: nostra non prævaleret contradictio. *Hujusmodi epistolæ veritas*, quæ jam forte multis innotuit, multos contra nos poterit commovere. Magnus enim habetur Philosophus, Latinis & Græcis literis ad plenum eruditus, amator justitiæ, lector in Theologia, prædicator in populo, castitatis amator, persecutor simonialium.

15. Paris sagt S. 903. Gott habe bey dem Grabe des Bischoffs von Lincoln, Robert Grosseteste, 20. berühmte Wunder gethan, welche alle vom Capitel authenticirt worden; da hingegen Innocentius IV. einen so schlechten Ruhm hinterließ, daß sein Nachfolger Alexander IV. als ihm ein gewisser Beneficien-Werber ein kostbares Geschenk anbot, um zu seinem Zwecke zu gelangen, antwortete: Nein,

lieber Bruder, derjenige ist todt, der die Kirchen verkaufte. Aber auch dieser Pabst blieb nach dem Zeugnisse unsers Geschichtschreibers nicht lange dem Grundsatze der Enthaltsamkeit getreu. Denn gleich im Jahr 1256. stürzten sich Reservationen und Pensionen über die Kirche her, und erregten allgemeines Aergerniß. Einige Englische Abbteyen wurden mit 500, andere mit 400, andere mit 300 Pfunden beschwert.

16. Zwischen dem Pontificat Innocentii IV, und Bonifacii VIII. verstriechen kaum 40 Jahre. Es stimmen alle Geschichtschreiber darinn überein, daß sich Bonifacius durch seine Ränke und Verstellung unter dem Pontificat seines Vorgängers des h. Cölestinus bis zur höchsten Priestermütze zu schwingen wußte. Alle versichern einmüthig, daß er eben so geizig als hochmüthig gewesen, und sich als einen Despoten über alle Könige und Bischöffe gezeigt habe. Und darauf spielte schon sein Vorgänger an, wann er sagt: Intrabis ut vulpes, regnabis ut leo, morieris ut canis. Die Schriftsteller benennen seine Begierde unermeßlich und unersättlich. Er ließ sichs sehr angelegen seyn, seine Monarchie auf eine neue Art zu gründen. *Aurum nimis sitiens incepit* quadam singulari via potentiam suam & Papalem magnificentiam dilatare, sagt Dieterich von Niem in seiner Chronik bey Eccard T. I. S. 1465. Und eben so drückte sich das Chronicon magnum Belgicum aus, das ein Canonicus regularis S. *Augustini* im XV. Jahrhundert herausgab, und das bey Pistorius steht. Robert Gaguin, ein Trinitarier von eben dieser Zeit aus Frankreich, sagt im VII. Buch seiner Geschichte also: Talem vitæ exitum habuit contemtor omnium Bonifacius, qui Christi præ-

præceptorem minime recordatus adimere & conferre regna pro suo arbitrio solebat, cum non ignoraret, ejus se loco versari in terris, cujus regnum non de hoc mundo & terrenis rebus, sed de cœlestibus esset.

17. Mit den deutschen und französischen Schriftstellern stimmen auch die Italienischen überein. Johannes Villani, ein Edelmann von Florenz, der in eben dem Jahrhundert lebte, in welchem Bonifacius starb, sagt im VIII. B. c. VI. also: „Er war „sehr großmüthig und herrschsüchtig, er wollte sehr „geehrt seyn. Er wußte die Rechte der Kirche zu „behaupten und zu erweitern. Er war sehr geld„süchtig, um die Kirche und seine Anverwandten zu „erheben, und machte sich kein Gewissen, wenn er „nur gewann. Er sagte, es sey ihm alles erlaubt, „was der Kirche zustünde. Als er Pabst wurde, „ließ er durch den König Carl einen seiner Neffen „zum Grafen von Caserta, und zween Söhne sei„nes Neffen, den einen zum Grafen von Fondi, „den andern zum Grafen von Palazzo machen.

18. Platina, ein ebenfalls Italienischer Schriftsteller, der auf Befehl Sixti IV. der ihn sehr begünstigte, die Lebensbeschreibungen der Päbste von h. Peter an bis auf Pius II. verfaßte, kommt auch auf den Bonifacius VIII. meldet aber von ihm, daß er ein Mann von der größten Undankbarkeit und List gewesen, daß er aus Ehrgeiz um Pabst zu werden, seinen Vorgänger zwang, dem Pontifikate zu entsagen, und weil er sich hernach seinetwegen fürchtete, ihn bis auf seinen Tod in einer Festung eingesperrt verwachen ließ. Constat hominem ipsum magnæ ingratitudinis & calliditatis fuisse, *quippe qui*

ambitionis causa virum sanctum deceperit, dum eum magistratu se abdicare compulit, & captum in arce Famonis dolore animi ante tempus mori coëgerit.

Platina sagt zwar nicht, was Bonifacius für eine List gebraucht, um den h. Cölestinus zur Entsagung zu bewegen: Es sagt es aber der Verfasser der Niederländischen Chronik; nachdem nämlich Cölestinus wegen seines hohen Alters aus Mangel an Erfahrung und Geschicklichkeit, den er an sich selbst wahrgenommen, zur Regierung der Kirche sich unfähig erklärt: so habe der Cardinal Benedict Gaetano, so hieß Bonifacius zuvor, einen Diener des Pabstes veranlaßt, sich als einen Engel des Lichtes zu stellen, und durch ein Rohr seine Stimme an ihn zu richten, und ihm zu sagen, der Wille GOttes sey, er sollte das Pontifikat niederlegen, unter der Gefahr seine Seele der Gefahr der ewigen Verdammniß auszusetzen. Eben dies bezeugt die Chronik Martin des Minoriten, von eben denselben Zeiten, in der Eccardischen Sammlung T. I. S. 1651.

19. Platina erzählt ferner die Streitigkeiten, die Bonifacius VIII. mit dem K. von Frankreich Philipp dem Schönen gehabt, wie ihn dieser in der Stadt Anagni habe ergreiffen lassen, worauf Bonifacius nach 35 Tagen im Gefängnis vor Kummer starb. Er schließt hierauf sein Leben mit diesem denkwürdigen Urtheile: Moritur hoc modo Bonifacius ille, qui Imperatoribus, regibus, principibus, Nationibus, populis *terrorem potius quam* religionem injicere conabatur, quippe dare regna & auferre, pellere homines & reducere pro arbi-

trio

trio animi conabatur: *aurum undique conquisitum plus quam dici potest sitiens.*

20. Zum letzten Beweise des Ehrgeizes Bonifacii versichert Thomas Walsingham ein Benedictiner Mönch von eben diesem Jahrhundert, daß als die Soldaten und Diener Philipps den Pabst gefangen nahmen, man in seinem Pallaste einen Schatz von so vielen Reichthümern fand, als alle Könige der Welt in einem Jahre einnahmen: Et revera creditur, quod omnes reges mundi non possent tantum de thesauro reddere intra unum annum, quantum fuit de Papali Palatio asportatum. Bonifacius konnte sicher diese Schätze nicht aus dem Patrimonio des h. Petri ziehen: also waren die Canäle, wodurch alle diese Reichthümer in die Päbstliche Kammer flossen, keine andere als die Reservationen und Pensionen und Geschenke der Werber.

21. Zwischen Bonifacius VIII. und Johannes XXII. war nur Benedict XI. der allein ein Jahr regierte, und Clemens V. der länger als 9. Jahre regierte. Damit man das, was wir von Bonifacius VIII. gemeldet haben, nicht für unglaublich halte, so wollen wir anführen, was Johannes Villani der Zeitgenosse Johannis XXII. von diesem Pabste meldet: Nach seinem Tode fand man im Schatze der Kirche in Avignon an geprägten Goldmünzen über 18. Millionen Goldgulden, und an Geschirr, Kreuzen, Kronen und Mitren und andern Kleinodien von Gold mit kostbaren Steinen den Wehrt von 7 Millionen Goldgulden. „

22. Dies erzählt ein ernsthafter Schriftsteller, ein Zeitgenoß; er beruft sich auf das Zeugniß seines

Bruders, der als Handelsmann dieses Pabstes dem Inventario seiner Spolien anwohnte. Es darf also Niemand daran zweiflen, daß nach dem Tode Johannis XXII. im Kirchenschatze 25 Millionen Goldgulden vorhanden waren, 18 in geprägter Münze und 7 an Kleinodien und andern Kostbarkeiten. Wir haben aber ausser dem Villani noch das Zeugniß eines andern Zeitgenossen Galvano Flamma, eines Dominikaners, der in seinem historischen Werkchen zum Jahr 1335. folgendes sagt: Eodem anno *Joannes* Papa moritur in Avignione, qui dimisit in ecclesia XXII. milliones florenorum, exceptis aliis thesauris indicibilibus, nec habuit mundus Christianum ditiorem. Und eben dieses melderen hernach aus vorgemeldten Quellen die zween Dominikaner Abraham Bzovius und Peter Ciacconius.

23. Da nun damals die Einkünfte eines grossen Königs, als der Englische einer war, 70 tausend Pfunde nicht überstiegen, wie Paris bezeugt, ein Pabst aber 25 Millionen Goldgulden hinterließ: so muß man daraus schliessen, daß die Einkünfte eines Jahrs bey dem Pabste weit grösser waren, als die Einkünfte der größten, und oft mehrerer Könige zusammen genommen. Johannes Villani beschreibt auch die Ränke, wodurch Johannes XXII. solche Schätze erwarb. Er meldet nämlich, er habe im Jahr 1319. sich die Verleihungen und Früchte aller Collegiatkirchen vorbehalten, und damit er durch die Vielheit von Bullen die Einkünfte der apostolischen Kammer vermehrte, die Bischöffe beständig von einer Diöces zur andern versetzt, so daß oft die Erledigung eines Bisthums zur Veränderung von 6 Bischöffen Anlaß gab, welche alle ihre neue Bullen wieder bezahlen mußten. Aus gleichem Interesse hat

auch

auch dieser Pabst in Frankreich 14. neue Bisthümer errichtet. Wir wollen den Villani hören, aus dem wir am besten erlernen werden, was Johannes XXII. für Absichten bey Häufung seiner Schätze hatte. „Dieser Schatz wurde größtentheils vom P. Johan„nes dadurch gesammlet, daß er nach seinem listigen „Scharfsinn im Jahr 1319. alle Collegiatbeneficien „der ganzen Christenheit sich reservirte, und sie alle „selbst verleihen wollte, indem er sagte, er thue es „um der Simonie vorzubeugen. Nach dem Grund„satze dieser Reservation bestätigte er fast nie keine „Wahl eines Prälaten, sondern beförderte einen Bi„schoff zum Erzbisthum, und zum Bisthum einen „geringern Bischoff. Damals geschah es oft, daß „er bey einer Erledigung eines Bisthums oder Erz„bisthums wohl 6 oder mehrere Verwechslungen „machte. So gieng es bey andern Beneficien auch. „Hiedurch gewann die Kammer des Pabstes viele „und grosse Provisionen an Geld. Aber der gute „Mann gedachte nicht an das Evangelium „Christi, der seinen Jüngern sagte: euer Schatz „ist im Himmel: sammlet euch keine Schätze „auf der Erde.... Dies kann genug seyn, und „vielleicht ist es mehr, als uns gebührt. Der Pabst „sagte, er sammle diesen Schatz, um einen heiligen „Kreuzzug zu befördern. Vielleicht hatte er auch „diese Absicht. Er wandte viele Schätze in der Lom„bardie auf Kriege und Heere, um die dortige Ty„rannen zu besiegen, und seinen Neffen oder Sohn „Legaten in der Lombardie groß zu erhalten, zuwei„len auch wider die Türken. Er hatte eine ausser„ordentliche Freude an Ermordungen und dem Tode „der Feinde.

Aus dem was Villani von Johannes XXII. erzählt, und aus der Art, wie er es erzählt, sieht man klar, wie dieser verständige und aufrichtige Schriftsteller bey den Reservationen bescheiden die Vorwendungen unterscheidet, und wie er ohne die Achtung zu verlieren, anmerkt, was Fleisch und Blut war. Thomas Virodunanus, ein Franciscaner eben dieses Jahrhunderts, meldet in seiner Chronik bey Eccard T. I. S. 805. von gemeldtem Pabste: per eundem Papam multus sanguis effusus est, & multa homicidia perpetrata in Longobardia.

24. Die Schriftsteller von Benedict XII. dem unmittelbaren Nachfolger von Johannes XXII. rühmen die Uneigennützigkeit dieses Pabstes in einem solchen Tone, daß man wohl sieht, wie verschieden die Aufführung seiner Vorgänger gewesen. Baluzius gab in seinen Vitis Paparum Avenionensium acht Lebensbeschreibungen von Benedict XII. heraus. Der Verfasser der ersten S. 209. 210. sagt, dieser Pabst habe es sich angelegen seyn lassen, ut in beneficiis, dignitatibus & Prælaturis suo tempore vacantibus ponerentur, & præficerentur bonæ & honestæ personæ providæque & discretæ. Ipse, fährt er fort, de suis consanguineis vel propinquis exaltandis vel promovendis nullatenus curavit. Der Verfasser der vierten bemerkt, daß Benedict sehr über das Gerücht betreten gewesen, als ob der Hof sich kein Bedenken daraus machte, Unwürdige zu befördern, so daß er kaum sich unterstand, ein Beneficium zu verleihen, das zu seiner Zeit erledigt wurde: Beneficia, quæ dispositioni sedis apostolicæ reservavit, vix conferre voluit, timens ut dicebatur, ne conferrentur indignis. Flamma übertrieb es also nicht, wenn er sagte, daß da Johannes

nes XXII. so leicht an die Ernennung der Bischöffe kam, sein Nachfolger Benedict dagegen es so schwer nahm, daß 330 Bisthümer lang unersetzt blieben: *Joannes* fuit in concedendis gratiis ultra medium benevolus: Iste fuit crudelissimus: retinuit enim CCCXXX. beneficia mitrata cum baculis pastoralibus.

25. Der Verfasser der fünften Lebensbeschreibung sagt deutlich, daß zur Zeit seiner Vorgänger die Beförderungen von Unwürdigen häufig waren: multi inhabiles & indigni ante ipsum beneficia a sede apostolica impetrabant. Er versichert ferner, daß noch damals die Simonie-Contrakte zwischen den Cameristen des Pabstes und den Werbern häufig waren: Temporibus retroactis quando per Papam gratiæ seu supplicationes gratiarum signabantur, ipsæ supplicationes præsentabantur per camerarios Domini Papæ aut per alios de ipsorum mandato: *unde frequenter quæstus* illicitos ab eis fieri contingebat.

26. Der Verfasser der achten Lebensbeschreibung hinterließ uns eine Nachricht, woraus man sehen kann, was man damals von den Kreuzzügen für Begriffe hatte: Anno secundo Pontificatus ejusdem ad instantiam *Philippi* regis *Franciæ* fecit prædicari passagium terræ sanctæ, futurum inde triennium. Quod tamen effectum non habuit, *cum etiam propter delusiones præteritas minime fiendum communiter crederetur.*

27. Wir kommen auf Clemens VI, der nach Benedicts XII. Tod im Jahr 1342. auf den Stul kam. Wir haben schon oben erzählt, daß, als sich

einige

einige darüber wunderten, wie Clemens VI. dem apostolischen Stule die Verleihung aller Bisthümer und Abbteien vorbehielt, da seine Vorgänger es noch nicht gewagt hätten, er geantwortet, seine Vorgänger hätten nicht gewußt, was es heisse, ein Pabst zu seyn: Prædeceſſores noſtri neſciverunt eſſe Papa.

28. Wir wollen jetzo aus dem Zeugnisse dieser und anderer Schriftsteller sehen, ob der Endzweck so vieler Reservationen die Ehre GOttes und das Wohl der Kirche, oder das besondere Interesse des Pabstes Clemens VI. gewesen. Herentalts sagt: ipſe ſumtuoſiſſimum tenuit ſtatum & multum pompoſum ac ſæcularem, ut audivi & pro parte cognovi. Ein anderer Schriftsteller bey Baluzius versichert, daß er eine ungemessene und tadelhafte Liebe zu seinen Anverwandten gehabt. Die Geistlichen versah er mit den einträglichsten Würden und Prälaturen, sie mochten fähig oder unfähig seyn, und zog sie allen andern vor. Den Weltlichen verschafte er Reichthümer, Einkünfte, Herrschaften, Staaten, vermählte sie gut, und erhob einige zu Fürsten. S. 265.

29. Der Fortsetzer der Chronik des Martinus Minorita, der auch damals schrieb, bezeugt, daß einige den gewaltsamen Tod des Königs Andreas von Apulien dem Pabste Clemens VI. zuschrieben. Obgleich der Pabst sich alle Mühe gab, dieses Gerüchte zu widerlegen, so bestätigten es doch seine Feinde, indem sie anmerkten, daß er nach dem Tode des K. Andreas einen seiner Brüder zum König von Apulien und Sicilien machte, und ihm 1500. Pferde und vieles Geld aus der apostolischen Kammer gab, um sich in den Besitz dieser Staaten zu setzen, bey Eccard T. I. S. 1634. Gleichwie wir

aber

aber nicht schreiben, um andere zu ärgern, sondern zu belehren, so übergehen wir die Ausschweifungen anderer Arten, die man an Clemens V. Johannes XXII. Benedict XII. und Clemens VI. bemerkte. Wir berufen uns vielmehr auf gleichzeitige Schriftsteller *Dante: Villani*, *Albericus* de *Rosate*, S. *Antoninus* von Florenz und andere, die man bey Giannonne in seiner Geschichte von Neapel B. XXII. c. VIII. §. I. nachsehen kann.

30. Als sich nach dem Tode Gregorii XI. in Avignon die grosse Trennung erhob, wodurch die Kirche über 40 Jahre zerrüttet wurde, so kam es mit dem Römischen Hofe in Ansehung des ärgerlichen Betragens und der Reservationen aufs äusserste. Fromme und rechtschaffene Leute sahen nun wohl ein, daß nicht Eifer, sondern Geldgier die Canzleyregeln erfunden hätte. Die unerhörte Simonie und Räubereyen, die insonderheit die Päbste Bonifacius IX. und Johannes XXIII. begiengen, gaben einen traurigen Anlaß zu den Klagen aller deren, die von den Drangsalen der Kirche schrieben.

31. Bonifacius IX. fieng im Jahr 1389. an zu regieren, und regierte 14 Jahre. Theoderich von *Niem*, Secretarius des Bonifacii und hernach Bischoff von Verden in Deutschland und von Cambrai in den Niederlanden, sagt in seinem Labyrinthus nemoris unionis C. XXXIX. bey van der *Hardt* T. I. S. 4. *Bonifacius* Papa pulcræ staturæ, sed vitiosi subjecti. Neque enim unquam in sede apostolica legitur præsedisse, *qui adeo publice & invere-cunde simoniæ vitium præsumeret exercere*, scandalizando indifferenter & propter pecuniæ quæstum valde multos Archiepiscopos, episcopos & alio-

rum

rum ſtatuum Prælatos ordinando: *qui etiam fratres ſuos Marchiones & Duces ac Comites fecit, eos ultra modum ditando ac etiam exaltando.*

32. *Gobelinus Perſona*, Canonicus regularis S. *Auguſtini* in Deutſchland, welcher ſich zur Zeit dieſes Bonifacii IX. lang in Rom aufhielt, ſagt in einer Chronik, die er unter dem Titel Coſmodromium ſchrieb, welche in der Meibomiſchen Sammlung ſteht T. I. S. 316. c. 84. Sicut hic *Bonifacius* ſuper omnes Romanos Pontifices, prædeceſſores ſuos, terreni principatus poteſtatem rigidus in Romanos oſtendit: ita auctoritatis apoſtolicæ plenitudinem latius quam iidem prædeceſſores in Imperii Romani extremos fines usque diſtendit: non ut aurum, quo *Petrus* claudum ſanans caruit, ſe cumulare monſtraret, ſed ut dum vices illius geſſit in terris, cui nemo dicere poteſt: cur ita facis? *Auri ſitim extingui non poſſe, non ſolum verbo, verum etiam exemplo confirmaret.*

33. Damit ſtimmt auch Albrecht Cranz im X. B. ſeiner Metropolis c. 45. S. 289. vollkommen überein, wenn er ſagt: Interim *Bonifacius* curiam ſuam inauditis gratiis magnificare contendit, cognationi ſuæ & ille plurimum permiſit. Indulgentiæ feruntur miris modis divenditæ, ut bonos viros tæderet ejus largitatis: Et ſunt perinde multi permoti ad retrahendum illi obedientiam, ut ſe in neutralitatem collocarent. Epiſcopatus plurimi per Alemaniam iſtius Pontificis temporibus vacaverunt, multisque eccleſiis non meritæ perſonæ præficiebantur. Mira tum viſa eſt in diſpenſationibus largitas, ut qui ex mendicantibus ordine

suo dimisso, centum aureos persolveret, ad ordinem quemlibet introiret.

34. Damit man aber sehe, daß diese Ausdrücke nicht von einer deutschen Leidenschaft herkamen, so wollen wir damit vergleichen, was Platina, ein Päbstlicher Schriftsteller, ein Italiener, ein Diener Sixti IV. von ihm schreibt: Huic autem Pontifici ad summam gloriam nil certe defuisset, nisi affinium & cognatorum affinitatibus obtemperans, aliquam notam contraxisset. *Multa enim crimina per Simoniacam pravitatem committebantur, petentibus contra jus fasque omnia tum fratribus tum cognatis*, quorum magna multitudo quæstus gratia Romam venerat, *indulgentiæ vero & quidem plenariæ ita passim vendebantur*, ut jam vilescceret clavium & literarum apostolicarum auctoritas. Revocare hæc omnia *Bonifacius* conatus, *cognatorum precibus eo identidem redire cogebatur.*

Was Johannes XXIII. betrifft, der nach dem Tode Alexanders V. im Jahr 1410. die Regierung antrat, so ist es nicht nöthig, daß wir die Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller anführen. Unter denselben würde freylich Dieterich von *Niem* den ersten Platz verdienen, der de vita, facinoribus & factis *Joannis XXIII.* ein Buch schrieb. Wir wollen nur einige Artikel anhören, die auf dem allgemeinen Concilio von Costanz wider diesen Pabst überreicht und bewiesen worden, und welche Anlaß gaben, daß man ihn allda feyerlich und kanonisch vom Pontifikate absetzte. Es waren der Artikel 52. wovon der siebende also lautet: Quod dictus Dominus *Joannes* Papa, *vas omnium peccatorum*, pro pecuniis indignos ad officia & beneficia promovit, vacantes Prælaturas & dignitates

eccle-

ecclesiasticas non magis meritis, sed plus offerentibus post venditionem expositam contulit & conferri mandavit, literasque bullatas per mercatorum & nummulariorum manus, ut de mercibus mercari solitum est, vendidit atque vendi jussit & mandavit. Diesen Artikel deponirten zween Cardinäle, drey Bischöffe, ein Auditor, ein General-Prokurator, ein Kammer-Capellan, ein Abbreviator und ein Licentiatus Decretorum.

35. Der XI. Artikel lautete so: Quod dictus Dominus Papa *Joannes* in vitiis invalescens fortius certos referendarios ac cubicularios & Secretarios creavit, fecit & ordinavit *mediatores*. *proxenetas ac procuratores grossarum & pinguium Simoniarum*, ecclesiarum Cathedralium, Abbatiarum, Monasteriorum, Priorатuum & Beneficiorum vacantium reservatorum. Dies deponirte unter andern ein Cardinal, ein Erzbischoff, zween Auditoren, ein Secretarius des Pabstes und zween Abbreviatores.

36. Wir haben nun gesehen, was die erste Stifter der apostolischen Canzleyregeln für einen Charakter und Aufführung hatten, und wie kluge und aufrichtige Männer davon gedachten. Und hieraus können unsere Leser abnehmen, daß wir nicht ohne Grund von den Canzleyregeln also geurtheilt haben. Ich könnte mich noch auf das Zeugniß des grossen Cardinals Peter d' Ailly, Bischoff von Cambrai berufen, welcher in seinem Tractat de necessitate reformationis ecclesiæ in capite & in membris, der im Jahr 1415. dem Concilio von Costnitz vorgelegt wurde, c. III. also sagt: In omnem eventum reservationes speciales & generales de Archiepiscopatibus, Episcopatibus, Abbatiis & aliis inferioribus

bus dignitatibus, sive in corpore juris canonici, *sive in libro Cancellariæ apostolicæ* conscriptæ, penitus removeantur, *ad obviandum vitio Simoniæ, quod plurimum in Romana curia inolevit.* Ich könnte mich auch auf das berufen, was der verehrungswürdige Johannes Gerson, Canzler von Paris, wider die Canzleyregeln und Reservationen in seinem Tractat de modis uniendi ac reformandi ecclesiam c. 18. erinnert, wo er sagt: Hæ maledictæ & rapaces Beneficiorum reservationes nunquam vilæ fuerunt, imo nec auditæ, *nisi postquam sæviit summorum Pontificum & suorum Cardinalium avaritia, cupiditas & ambitio dominii & pecuniæ*, ita ut jam non videatur curia Romana esse, *nisi quoddam forum publicum*, ad quod quo quisque plura portaverit, plura mercimonia habebit. Und im XXIII. Capitel sagt er noch: Papa veteris sermonis oblitus, quasi omnia jura suorum fratrum sibi usurpare conatur, *faciendo mille regulas in Cancellaria ad habendum semper pecunias recentes & multas.*

37. Aber das muß ich doch anführen, um meine Leser zu unterrichten, wie ein anderer angesehener französischer Schriftsteller Nicolaus Clemange, von den apostolischen Reservationen und den Absichten und Misbräuchen derselben nach seinem Gewissen und zur Belehrung weltlicher Fürsten urtheilt. Er lebte zu gleicher Zeit, war Rector und Doctor der hohen Schule von Paris, und in Avignon Secretarius bey dem Pabste Benedict XIII. einer von den besten Köpfen der damaligen Zeit, ein Schüler des Gerson, mit dem er sein ganzes Leben hindurch innige Freundschaft hielt. Unter andern Werken, die er schrieb, und die Hermann von der Hardt aus Handschriften Deutschlands hervorbrachte, verdient

ohnfehlbar wegen der lebhaften Ausdrücke und der Beredtsamkeit, die er gebrauchte, seine Abhandlung de ruina ecclesiæ die erste Stelle. Im IV. Capitel dieser schönen Schrift sagt Clemange folgendes: Summi Pontifices, qui quanto primatu & auctoritate se videbant cæteris præstare, tanto in hujus primatus & supremæ potestatis argumentum, *plerumque se super alios libidine dominandi extulerunt*, cernentes emolumenta Romani episcopatus, Petrique patrimonium, super regna quæque amplissimum, licet eorum ignavia satis jam attenuatum, ad status eminentiam, *quam ultra imperatores & reges in excelsum extollere statuerunt*, nullo modo suffectura: *in aliena ovilia, foetu, lana & lacte copiosa* incurrerunt. Und gleich darauf im V. Cap. Omnium quippe ecclesiarum vacantium, quocunque per orbem terrarum Christiana religio protenditur, omnium Præsulatuum aliarumque dignitatum, electione fieri solitarum, jura & collationes sibi tribuerunt: electiones ipsas, a sanctis olim patribus cum tanta vigilantia & utilitate institutas, cassas atque irritas decernentes: *ut vel sic sua ulterius explere possent marsupia*, ex omnique provincia christiano nomini dedicata molem auri atque argenti infinitam, ad suæ opus Cameræ sedula negotiatione congregarent. Im VII. Cap. heißt es: Quæ Camera quanti constiterit, & incurabile est & prorsus incredibile. Er bringt auch die Entschuldigung der Curialen an, daß diese Reservationen das Wohl der Kirche und die Beförderung tüchtiger Subjecte zum Zwecke gehabt habe. Aber Clemange vereifert sich sehr dawider: Erat cur hac de causa quis factum crederet, nisi res ipsa ex adverso reclamans apertius doceret, posteaquam hæc facta sunt, ignaros inutilesque homines, dummodo pecuniosos ad

gradus

gradus sublimiores ecclesiæ patrocinio Simonis evectos. Im X. Cap. fährt Clemange fort: *Quid hæ tot novæ regulæ* & Constitutiones per unumquemque Pontificem editæ (dies sind eben die Canzleyregeln) ultraque antiqua jura & paternas sanctiones observari jussæ nisi *quidam captiosi laquei sunt, atque uberrima litium materia*, quibus illi cavillosi Curiales, sophisticique jurium perversores ad exculationem infinitarum litium contra jus & veritatem mille nocendi artibus abutuntur? ut vix aliquis inveniatur, etiam si titulum sole lucidiorem demonstraret, qui absque controversia beneficium tulerit. Im XIV. Cap. beklagt er sich endlich sehr eindringlich, daß zu seiner Zeit die Provisionen der Päbste so verschwenderisch und unordentlich wären, daß oft einige Cardinäle hundert bis zweyhundert Beneficien hätten, andere gar 4. bis 500. lauter fette Beneficien besässen.

38. Damit man aber nicht glaube, daß christlich gesinnte Gemüther nur zur Zeit der grossen Trennung die Canzleyregeln schimpflich beurtheilten, so will ich hier noch das Urtheil anführen, das der erste Canonist, der über die Canzleyregeln Innocentii VIII. gloßirte, davon fällte. Die Regeln dieses Pabstes sind die ersten, die im Drucke erschienen. Es geschah dies in Rom 1484. Sie wurden hernach in Paris 1529. wieder aufgelegt. In diesen zwo Auflagen erschienen zugleich die Glossen eines Rechtsgelehrten, der in den Rechten und dem Stile des Hofs sehr bewandert war. Denn er gesteht selbst, daß er am Hofe gelebt und die Rechtssachen 22 Jahre über unter den Päbsten Pius II. Paul II. und Innocentius VIII. avocirt habe. Da er seinen Namen nicht ausdrückte, so glaubten einige, daß es

Platina gewesen. Der gelehrte Hardt aber, der uns einen Auszug aus diesen Glossen lieferte, vermuthet, der Verfasser sey Alfonsius Soto, ein berühmter und alter Erklärer der Canzleyregeln, wie man aus den Commentarien des Quintilianus Mandosi über eben dieselbe Regeln (Venedig 1554.) abnehmen kann. Nicolaus Antonio aber, ein fleissiger Nachspürer der Spanischen Schriften in seiner alten Bibliothek von Spanien L. X. c. 16. setzt es ausser allen Zweifel, indem er beweißt, daß Alfonsus Soto nicht nur derjenige war, der die Glossen über die Canzleyregeln Innocentii VIII. schrieb, sondern auch, daß er ein Spanier war, welches sein Urtheil über diese Regeln desto schätzbarer und desto weniger verdächtig macht.

39. In der VIII. Regel sagt Alfonsus Soto folgendes: Multa conceduntur & statuuntur causa extorquendi pecunias indirecte. Magna est liberalitas Sedis apostolicæ, *quia dat plumbum et exigit aurum.*

In der XLVII. Regel von den Ehedispensationen heißt es: Agitur de exbursanda pecunia. Et ut facta Curiæ non intelligantur ab omnibus, ponuntur hæc verba: *Et similia.* Und hernach: Ponitur ista clausula ad justificationem ecclesiæ & ad exbursandum penunias. *Nam omnia venalia Romæ*, ut ait Sallustius.

In der LIII. Regel: Credo quod sit facta regula etiam a principio *ad extorquendas pecunias* tam pro officialibus quam etiam pro aliis.

In der LXIX. Regel: Camera, *quæ est mater pecuniarum*, etiamsi esset frater de observantia *S. Francisci*, per talem simplicem signaturam daret habitus mutationem & religionis mutationem.

Von den Indulgentien sagt er: Possem aliqua juridica dicere, quæ forte generarent scandalum contra apostolicam sedem. Ideo nunc taceo. Licet enim possit imponere decimas contra Saracenos ut volunt, & quod dari possit Cruciata contra schismaticos & rebelles ecclesiæ: tamen hoc ego non nego, si id fieret: sed aliqui utuntur in alios usus, de quo satis dixi alibi. Indirecte videtur secunda pars ad exbursandas pecunias.

Zu gleicher Zeit lebte auch Robert Gaguin, ein berühmter französischer Schriftsteller und General des Ordens der H. Dreyeinigkeit, der in seiner Geschichte der Könige, wovon ich die Ausgabe von Paris 1521. in fol. vor mir habe, der S. 228. von den Päbsten seiner Zeit also spricht: Ea est hodie illorum sublimitas & amplitudo, ut parvi habitis regibus, licere sibi omnia glorientur. *Neque quisquam ad Pontificatum mea ætate venit, qui non statim suos nepotes magnis opibus & principatu donaverit.*

40. Diese Geldgier des Römischen Hofs ist schon so alt, daß ihr schon im XIII. Jahrhundert von vielen weisen und frommen Personen die Trennung der Griechen zugeschrieben wurde. Wenigstens bejaheten es die Bischöffe von 3 Provinzen in Frankreich als etwas notorisches in einem Briefe an den Pabst Clemens IV. wider die Auflagen des Römischen Hofs im Jahr 1267. in der Normanischen Chronik S. 1012. Cæterum, quod propter hujus-

modi exactiones orientalis ecclesia ab obedientia Romanæ ecclesiæ recesserit, patet cunctis.

41. Aber was sage ich im XIII. Jahrhundert? Schon im IX. Jahrhundert schrieb der h. Abbt Lupus von Ferrara in seinem 68. Briefe, daß es nicht leicht wäre, von Rom Gnade zu erlangen, ohne daß man durch Mittelpersonen Geschenke schickt. Baluzius macht dabey die Anmerkung: Jam tum videlicet persuasum erat orbi nostro, Curiam Romanam esse munerum avidissimam, nihilque apud eam obtineri posse gratis, adeoque omnia Romæ esse venalia. Itaque profecturus Romam Lupus viatico se instruere cogitabat, ne repulsam ab Apostolico pateretur.

Dreyzehender Satz.

Die vorgegebene Beweggründe der Reservationen mögen gewesen seyn, was sie wollen, so ist so viel gewiß, daß die Päbste eigenmächtig eine kirchliche Gewohnheit nicht abschaffen konnten, die sich 1200 Jahre über in der Kirche erhalten hat.

1.

Gratian sagt im ersten Theil seines Dekrets Dist. XIX. Cap. VII. nachdem er den Ausdruck des h. Leo angeführt hat, wo dieser Pabst sagt, daß Niemand ohne offenbare Frechheit dem Nachfolger Petri seine Gewalt absprechen könne: hoc autem intelligendum est de illis sanctionibus & decretalibus epistolis, *in quibus nec præcedentium patrum decretis,*

nec

nec evangelicis præceptis aliquid contrarium invenitur. Im II. Theile Causa XXV. qu. I. setzt er folgenden Satz fest, der mit unserm gleichstimmig ist: Decreta sanctorum canonum neminem magis, quam apostolicum servare oportet. Er beweißt es gleich hernach Cap. confidimus mit dem Ansehen des Pabstes des h. Gelasii I. welcher in seinem Schreiben an die Bischöffe von Dardanien im Jahr 495. sagt: Nullus jam veraciter Christianus ignorat uniuscujusque Synodi constitutum, *quod universalis ecclesiæ probavit assensus*, nullam magis exequi iedem præ cæteris oportere, quam primam. Und im Cap. Sunt quidam beweißt er es mit der Autorität des Pabsts Urbanus, welcher sagt: Ubi aperte Dominus vel ejus apostoli & eos sequentes S. Patres sententialiter aliquid definierunt; *ibi non novam legem Romanus Pontifex dare, sed potius quod prædicatum est, usque ad animam & sanguinem* confirmare debet; und im folgenden Capitulo mit der Autorität des h. Zosimus, welcher in seinem Schreiben an die französische Bischöffe vom Jahr 417. folgende allgemeine Regel giebt: Contra statuta patrum concedere aliquid vel mutare, *nec hujus quidem sedis potest auctoritas.* Apud nos enim inconvulsis radicibus vivit antiquitas, cui decreta patrum sanxere reverentiam.

2. Caus. XXV. qu. II. setzt Gratian folgenden Grundsatz fest, der ebenfalls mit dem unsern gleichlautend ist: Quod antiquioribus privilegiis subsequentibus derogari non possit; und er beruft sich gleich auf den h. Leo den Grossen, der an den Kaiser Marcianus schreibt: Privilegia ecclesiarum, sanctorum patrum canonibus instituta, & *venerabilis Nicænæ Synodi fixa decretis* nulla possunt im-

probitate convelli, nulla novitate mutari. In quo opere auxiliante Christo, fideliter exequendo, *ne-neſſe eſt me perſeverantem* exhibere famulatum: quoniam dispensatio mihi credita est & ad meum tendit reatum, si paternarum regulæ sanctionum, quæ in Nicæna Synodo ad totius ecclesiæ regimen spiritu Dei instruente sunt conditæ, me connivente violentur, & major sit apud me unius fratris voluntas, quam universæ domus Domini communis utilitas. Da Gratian nur die Hauptsache dieser Stelle anführt, so habe ich sie angeführt, nicht wie sie im Dekrete steht, sondern wie sie bey Leo selbst steht, Epist. LIV. S. 132. Man merke: wenn dieser h. Pabst von seiner Verpflichtung spricht, die Nicänische Canones IV. und VI. die von den Rechten der Metropolitane handeln, zu beobachten und beobachten zu lassen, so bedient er sich, wenn er seine Verpflichtung ausdrücken will, der Ausdrücke: Servus und Dispensator. Also sah er sich nicht als den Herrn der Canonum, sondern als den Unterthan derselben an. Und eben dies hatte schon vor ihm der h. Cölestinus eingestanden, wenn er an den Perigenes und andere Illyrische Bischöffe also schreibt: Dominentur nobis regulæ, non regulis dominemur. Simus subjecti canonibus, cum canonum præcepta servamus.

3. Eine andere gute Stelle aus eben dem h. Leo hat Gratian Cap. quæ ad perpetuam der vorhergehenden Quäſtion. Sie ist aus seinem Briefe an den Bischoff Anatolius von Constantinopel genommen. Man muß sie aber nicht verstümmeln, wie sie bey Gratian steht, sondern vollständig, so wie sie im LIII. Briefe steht: Sancti illi & venerabiles patres, qui in urbe Nicæna manſuras usque

in

in finem mundi leges ecclesiasticorum canonum condiderunt, & *apud nos & in toto orbe terrarum in suis Constitutionibus vivunt*: Et si quid usquam aliter quam illi statuerunt, præsumitur, sine cunctatione cassatur.

4. In dieser Stelle muß man wohl merken, 1) daß der h. Leo die Canones des Nicänischen Concilii Leges nennt, welche bis ans Ende der Welt bleiben sollen. Und hierüber haben wir die merkwürdige Stelle des Pabstes Sylvester II. in seinem Briefe an den Bischoff Wildered von Strasburg: Quo modo mansuras in æternum leges trecenti decem & octo patres constituerunt, si horum instituta ad unius libitum permutantur aut perimuntur? 2) merke man, daß er sagt, wenn eine Bestimmung sich finde, die diesen Gesetzen zuwider ist, so soll man sie für nichtig halten. Es ist also nach seinem Sinne nicht nur unerlaubt, sondern auch unkräftig, was der Pabst eigenmächtig wider die Schlüsse allgemeiner Concilien beschließt. Und hiebey muß man sich dessen erinnern, was der h. Leo kurz zuvor gesagt hatte: Tanto divinitus privilegio Nicæna est Synodus consecrata, ut sive per pauciores sive per plures ecclesiastica judicia celebrentur, *omni penitus auctoritate sit vacuum, quicquid ab illorum fuerit Constitutione diversum.* Und im LV. Briefe an die Kaiserinn Pulcheria sagt er: Si multo plures alii, quam illi statuerunt, decernerent, in nulla reverentia est habendum, quicquid fuerit a prædictorum constitutione diversum.

5. Damit will der h. Leo nicht sagen, daß, wenn das Nicänische Concilium einmal einen Disciplinpunkt entschieden hat, die Kirche einen solchen

Punkt zu keiner Zeit ändern könne. Denn er wußte wohl, daß allein die Dekrete, welche den Glauben betreffen, unveränderlich sind. Sondern er will so viel sagen, daß die Nicänische Kirchenväter so erleuchtete Männer gewesen, daß die ganze Nachkommenschaft jene Canones als heilige und göttliche Canones annahm. Und eben so sollen die nachfolgende General-Concilien die Nicänische Canones mit Achtung ansehen, weil keine andere Väter mehr Licht hatten, die äussere Kirchenzucht zu bestimmen, als die Nicänische; und wenn es im Verlaufe der Zeit ja nothwendig seyn sollte, diese Polizey zu ändern, so sollte es nur von solchen Männern geschehen, die eben so viel Ansehen hätten, als jene Väter hatten.

6. Aber dies maßte sich in jenen güldenen Zeiten kein Pabst an. Man höre den Pabst **Liberius** in seinem Briefe an den Kaiser **Constantius**: *Nunquam mea Statuta, sed apostolica*, ut essent firmata & custodita, perfeci. *Secutus morem ordinemque majorum, nihil addidi episcopatui urbis Romæ, nihil minui passus sum.* Man höre den Pabst **Innocentius I.** in seinem Schreiben an den **Victricius von Rouen**: Recte postulasti, ut in illis partibus istiusmodi, quam tenet ecclesia Romana, forma servetur: *Non quo nova præcepta aliqua imperentur*, sed ut ea, quæ per desidiam aliquorum neglecta sunt, ab omnibus observari cupiamus, *quæ* tamen *apostolica & patrum traditione sunt* constituta. Eben so gedachte der h. **Gregorius der Grosse** in seinem Schreiben an den **Natalis von Salona**: Absit hoc a me, ut statuta majorum consacerdotibus meis in qualibet ecclesia infringam. Quia mihi injuriam facio, si fratrum meorum jura perturbo. So gedachte **Martin I.** in dem Briefe an den **Pantaleon**: Ecclesiasticos

Cano-

Canones solvere non possumus, *qui defensores canonum sumus, non transgressores.* Und wie gedachte der Pabst Zacharias: Man höre ihn in seinem Schreiben an den Bonifacius von Maynz: Absit ut Prædecessor noster ita credatur præsumsisse. *Neque enim ab apostolica Sede illa diriguntur, quæ contraria esse patrum sive canonum institutis invenirentur.* Pabst Leo III. als die Gesandten Carl des Grossen ihm anlagen, er sollte das Wort *Filioque* zum Symbolo hinzuthun, erinnerte sich, daß die Väter vom Concilio von Chalcedon alle Zusätze zum Symbolo verboten hätten, und widersetzte sich sehr: Ego me illis absit ut præferam, sed etiam illud absit, ut coæquare præsumam. Leo IV. schrieb endlich: Non potuimus præfixos patrum terminos immutare.

7. Man ersieht aus dem LXXII. Briefe des Ivo von Chartres, daß auch zu seiner Zeit, das ist, am Anfange des XII. Jahrhunderts, die römischen Päbste am Tage ihrer Krönung einen öffentlichen Eyd zu schwören pflegen, daß sie neben den Schlüssen der General-Concilien auch alle Dekrete ihrer Vorgänger zu guter Regierung der Kirche halten wollten. Die Formel dieses Eydes ist diejenige, welche der Jesuit Johannes Garner aus dem alten Diurno der römischen Päbste kund machte, und in Paris im Jahr 1680. drucken ließ: Er heißt so: Ego III. misericordia Dei presbyter & electus futurusque per Dei gratiam humilis apostolicæ Sedis antistes, tibi profiteor, beate Petre apostolorum princeps, &c. sancta quoque universalia Concilia, Nicænum, Constantinopolitanum, Ephesinum primum, Chalcedonense — usque ad unum apicem immutilata servare &c. Diligentius autem & vi-

vacius omnia decreta Prædecessorum Apostolicorum nostrorum

ſtrorum Pontificum, quæ ſynodaliter ſtatuerunt, & probata ſunt, confirmare & indiminute ſervare &c. Diſciplinam & ritum eccleſiæ, ſicut inveni, & a ſanctis prædeceſſoribus meis traditum reperi, inlibatum cuſtodire. Dieſes Eydes gedenkt auch Gratian Cap. Sancta Diſt. XVI.

8. Nachdem die Päbſte in der Folge der Zeit viele Rechte, die ihnen nicht gebührten, an ſich brachten, ſo vergaß man dieſen alten Eyd. Vielmehr fiengen die Päbſte an, in ihren Briefen die Clauſel zu gebrauchen Motu proprio, und die andere: Non obſtantibus Conſtitutionibus in provincialibus ſive generalibus Conciliis editis, deren neue Einführung den Biſchoff Robert von Lincoln im Jahr 1253. ſo ſehr ärgerte, wie Matthäus Paris meldet. Es war aber eine beſondere Vorſehung Gottes und die Kraft der Wahrheit, daß eben der Pabſt, der in neuern Zeiten ſich vor andern Mühe gab, keine Unterwürfigkeit unter die General-Concilien zu erkennen, hernach auf dem Concilio von Florenz ein feyerliches Dekret bekannt machte, wodurch wir alle glauben ſollten, daß die Autorität der Päbſte die höchſte Gewalt die Kirche Gottes zu waiden und zu regieren begreift, daß aber der Gebrauch und die Ausübung dieſer Autorität ſich nach den Verfügungen der General-Concilien richten muß, ſo daß man das Gegentheil für einen zu tadelnden Mißbrauch, nicht aber für eine rechtmäßige Autorität halten muß.

9. Denn als in der XXIV. Sitzung von den Privilegien des Pabſtes gehandelt wurde, ſo wollte Eugenius IV. als Präſident des Concilii: es ſollten dieſe im Vereinigungsdekret juxta determinationem ſacræ ſcripturæ & dicta Sanctorum beſtimmt und

einge-

eingerichtet werden. Dieser Clausul widersetzte sich der griechische Kaiser im Namen der griechischen Bischöffe, indem er sagte: An si quis Sanctorum in epistola honoret Papam, excipiet hoc pro privilegio? Er wollte, man solte statt der Worte secundum dicta Sanctorum im Dekrete setzen, juxta tenorem Canonum, wo nicht, so würde er mit seinen Prälaten abreisen. So verschieden von den jetzigen Begriffen des Hofes waren die Begriffe, die die griechischen Bischöffe und Theologen nach Florenz brachten! Nach vielem Streit kamen die Griechen und Lateiner überein, es sollte der Pabst seine Privilegien haben, juxta Canones & dicta Sanctorum sacramque scripturam & acta Synodorum. Eugenius, dem der Ausdruck juxta dicta sanctorum ebenfalls zweydeutig vorkam, (weil er voraus sah, daß, wenn sich der Pabst zuweilen juxta dicta sanctorum richten müßte, sein Ansehen weit geringer seyn würde) war es endlich zufrieden, daß man im Dekrete keine andere Regel ausdrücken sollte, als die Acten der General-Concilien und die allgemein angenommene Canones. Also machte man das Dekret mit Genehmigung des ganzen Concilii folgender Gestalt: Definimus Romanum Pontificem successorem esse B. Petri & verum Christi Vicarium totiusque ecclesiæ Caput, & ipsi in B. Petro pascendi regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse *juxta eum modum qui in gestis Oecumenicorum Conciliorum & in sacris Canonibus continetur*. Dies ist das Dekret, das die Griechen von Florenz mitnahmen, das von Wort zu Wort im griechischen Texte steht; und dies hinterließ uns in seiner Geschichte Flavius Biondo, Sekretär des Eugenii.

10. Und damit man sehe, daß in dieser Lehre, nach welcher die Päbste zur Beobachtung der Canonum gehalten sind, auch vor dem Concilio von Florenz alle Katholiken übereinstimmten, die durch die Schmeicheley nicht geblender waren: So berufen wir uns auf die Antwort, die der Metropolitan von Chalcedon Zacharias auf dem IV. Concilio von Constantinopel, welches das VIII. allgemeine war, Act. VI. denjenigen gab, die ihm das Ansehen des Pabstes entgegen setzten Tom. IX. Concil. S. 557. Nicolai & aliorum Patriarcharum Canon princeps est, & secundum illum agentes nil faciunt extra id, quod decet: cum vero extra hunc faciunt, *sive Papa Nicolaus sive alius quisquam, non acquiescimus.* Bald hernach: Si facta hæc sunt a Nicolao cum Canone, sequimur & convenimus & roboramus & contraria illis non sapimus. Si vero sunt facta extra jus vel canonem, non nos illa vituperamus seu projicimns, sed Canon.

11. Der Cardinal de Cusa in seiner Concordantia catholica Cap. XX. schreibt hierüber ganz gründlich. Bald nach dem Anfang sagt er: Leo de approbatione Chalcedonensis Concilii ad omnes directa dicit infirmum atque irritum esse quicquid contra Canones Nicænos fit, quorum se asserit custodem. Causa autem, quare non possit in contrarium & cur eum exequi præ ceteris oporteat, est, quia, ut dicit textus, spititu Dei conditi sunt ad bonum regimen universalis ecclesiæ, *& hoc specialiter promovere spectat ad officium Romani Pontificis.* Canon itaque universalis Concilii est duplex, *& regula regiminis & regula ædificationis ecclesiæ*, qua maxime primum Architectum uti oportet, si recte sua potestate uti voluerit. Am Ende schließt er,

es

es sey gar nicht der Sinn der Alten gewesen, daß ein Pabst durch allgemeine Concilien nicht sollte gebunden werden können. Sed potius quod ipse (S. Leo) inter omnes tanquam caput regulis traditis per universale Concilium usus semper fuit ac etiam uti oportere confessi sunt.

12. Der Cardinal erläuterte diese Lehre mit zwo Anmerkungen, die seiner Gelehrsamkeit Ehre machen: erstlich, obwohl Pabst Leo der H. durch sich selbst und durch seine Legaten widersprochen habe, daß er den Canon XXVIII. des Concilii von Chalcedon nicht erkenne, welcher den Erzbischoff von Constantinopel als zweyten Patriarchen der drey Diöcesen Thracien, Pontus und Asien erklärte; so habe doch der Canon des allgemeinen Concilii immer die Oberhand behauptet, und die Erzbischöffe von Constantinopel seyn immer die zweyte Patriarchen geblieben. Welches ein offenbarer Beweis ist, daß wenn auch der Pabst widerspricht, doch die Synodaldekrete mehr Kraft haben, als die Päbste. Zweytens merket er an, Pabst Leo habe bey allem Widerspruche wider das Dekret von Chalcedon den Vätern des Concilii oder dem Patriarchen Anatolius niemals die Autorität des apostolischen Stuls entgegen gehalten, sondern sich nur immer auf die Nicänische Canones berufen, von denen er behauptete, daß man sie nicht verletzen dürfte, und über deren Beobachtung er als Pabst halten müßte.

13. Dreyßig Jahre vor dem Cardinal de Cusa hatte der berühmte Canonist Paulus Anglicus sein Werk Aureum Speculum herausgegeben, das im Jahr 1404, nicht aber 1444. geschrieben, wie es fehlerhaft am Rande Goldasts steht. In dem 2ten Theile

des-

desselben c. III. finden wir eben dieselbe Lehre mit diesen Worten: Hæc est quasi omnium doctorum concors sententia, quod Papa non potest tollere, vel dispensare contra ea, quae a generalibus Conciliis sunt definita.

14. Aus dem bereits angeführten ersieht man, mit welchem Grunde die allgemeine Versammlung der französischen Geistlichkeit in Paris im Jahr 1682. den dritten Artikel ihrer bekannten Erklärung also ausdrückte: Apostolicae potestatis usum moderandum per Canones Spiritu Dei conditos & totius mundi reverentia consecratos: atque id pertinere ad amplitudinem Apostolicae Sedis, ut statuta & consuetudines tantæ sedis & ecclesiarum consensione firmatæ propriam stabilitatem obtineant. Wer meinen theologischen Versuch gelesen hat, wird keine weitere Beweise verlangen, als was die Canones von so vielen Concilien zum Vortheile des Ansehens der Metropolitane sagen. Denn da die ganze geistliche Jurisdiction ad ædificationem, non ad destructionem nach der Lehre des heiligen Pauli gegründet ist, da Gregorius der Grosse die Schlüsse der Generalconcilien für eben so viele Evangelien ansieht: Wer sollte sich nun bereden können, daß der Herr seinem Statthalter die Macht gegeben habe, in einem Augenblicke wieder alles zu zerstöhren, was diese Generalconcilien verordnet haben? Wer sollte glauben, daß gewisse Dekrete, die von so weisen Bischöffen so reiflich überlegt, durch so viele Päbste bestätigt, durch die Ausübung aller Kirchen eine Zeitfrist von 1200 Jahren hindurch canonisirt worden, in einem Augenblicke jetzo durch einen Pabst mit seinem Motu proprio und Non obstante vernichtet werden können, aus keinem andern Grunde, als weil er der Nachfolger des heiligen Petri

und

und der Primas der ganzen Kirche ist, und weil er glaubt, daß es so mit seinem Interesse übereinstimme.

15. Wir haben oben gezeigt, daß die ganze Kraft, wordurch die Metropolitane und Suffraganten ihrer Regalien beraubt worden, in den Kanzleyregeln bestand, die jeder Pabst am Anfange seiner Regierung kund macht, und welches eigentlich blose Hofkanzleyordnungen sind. Und dergleichen Regeln, die man den Bischöffen nicht intimirt, die man in den Provinzen der Christenheit nicht kund macht; Regeln, die von ihrem Anfange an das Aergerniß und Unruhe der Kirchen und Staaten waren; Regeln, die jeder rechtschaffener und kluger Mann tadelte; Regeln, die wegen ihrer ausschweifenden Anforderungen von den Prälaten der ganzen Welt auf den beeden Concilien von Costnitz und Basel verworfen worden: diese Regeln sollen jetzo mehr gelten, als die Dekrete des Nicänischen Concilii, von denen doch Leo der Grosse sagt, daß sie vom Geiste Gottes gegeben und durch die Verehrung der Welt eingeweiht worden? daß sie die Kirchendisciplin bis ans End der Welt bestimmen sollen? Ich glaube nicht, daß Einer von meinen Lesern, wenn er alle deraleichen Umstände überlegt, an den Päbsten und ihren Regeln eine solche Kraft finden wird, insonderheit wenn man bedenkt, was uns alte Päbste, die durch Ehrgeiz und Eigennutz noch nicht verderbt worden, von der päbstlichen Macht für Begriffe gegeben.

16. Der Pabst Adrian II. schreibt an den K. Karl den Kahlen: De his nihil audemus judicare, *quod possit Nicæno Concilio & quinque cæterorum Conciliorum regulis obviare.* Pabst Johannes VIII. schrieb an eben denselben Karl: Quia ecclesiæ Dei privilegium nos decet immutilatum solenniter conservare, *ne in ali-*

quo

quo patrum terminos praeterire videamur, contra ſtatuta majorum agere nequivimus. Gregorius VII. in ſeinem Briefe an den König Sancrius von Arragonien ſagt: Solet ſancta & apoſtolica ſedes pleraque conſiderata ratione tolerare, *ſed nunquam in ſuis decretis & conſtitutionibus a concordia catholicæ traditionis diſcedere.* Schon Leo der Groſſe hatte zuvor dem Maximus von Antiochien dieſe Regel gegeben: Hoc proprium definitionis meæ eſt, quod illis 318 patrum conſtitutionibus inveniatur adverſum, id juſtitiæ conſideratione caſſetur: *quoniam univerſæ pacis tranquillitas non aliter poterit cuſtodiri*, niſi *ſua canonibus reverentia intemerata ſervetur.*

17. Dieſe Stelle des heiligen Leo erinnert mich an eine Lehre, die unſer Diego de Paiva de Andrade als eine allgemeine Lehre aller Theologen angiebt, nämlich, wenn aus den Verordnungen des Pabſtes groſſe Zerrüttung und eine merkliche Veränderung im Zuſtande der Kirche folgen ſollte, ſo ſolle man nicht darauf achten: denn die Macht, die Chriſtus ſeinem Statthalter gegeben, habe die Erbauung, nicht aber die Zerſtörung der Kirche, zum Zwecke gehabt.

18. Eben das geſtand Pabſt Eugenius IV. in der Bulle Deus novit ein, die ihm, wie man glaubt, der Cardinal Turrecremata aus Gelegenheit ſeiner Zwiſtracht mit den Vätern des Concilii von Baſel angegeben hat. Er vergleicht die Macht eines Concilii und des Pabſtes mit einander, und ſagt: ſi quæ ſtatuenda forent, niſi fierent, ſtatum univerſalis eccleſiæ principaliter perturbarent, tunc Concilii ſententia eſſet potius attendenda.

19. Nun

19. Nun ist es sicher, daß nichts den Zustand der Kirche und den Frieden derselben mehr stört, als der Eingriff in fremde Rechte. Wir wollen dies aus dem Munde des heiligen Gregorii des Grossen hören. B. XI. Ep. XXXVII. T. II. S. 120. Si su cuique episcopo jurisdictio non servatur, quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debuit ordo, confundatur. Nun macht noch jetzo das Vorbehalten der Bisthümer und die Kanzleyregeln Zerrüttung und Verdruß: Per istas pessimas reservationes totus status ecclesiasticus a capite usque ad membra turbatur & evertitur, sagt der Cardinal Peter d'Ailly.

20. Die Erfahrung lehrte, daß der Endzweck und der Beweggrund dergleichen Vorbehaltungen nicht das Wohl der Kirche, sondern Ehrgeiz und Gewinnsucht gewesen, das gesteht uns Clemange und Gerson ein. Der Cardinal d'Ailly de necessitate reformationis sagt: Joannes XXII. & Benedictus XII. & Clemens VI. successive fecerunt valde multas reservationes, nescio ad quid vel quare. Quid est enim utile, ut sub colore ipsarum reservationum paucæ admodum personæ ditentur, & tota christianorum communitas depauperetur.

21. Wir wollen es auch aus dem Munde des Pauli Anglici hören, dessen Dialog, dem er den Titel gab: Speculum aureum P. I. c. IV. eine Unterredung zwischen dem heiligen Paul und dem heiligen Peter enthält, bey Goldast T. II. P. II. S. 1532. Der heilige Peter sagt: Audivi a Curiensibus mihi dici, quod reservationes hujusmodi pro honore Curiæ facit Papa. Idem certi prædecessores sui fecerunt, non tamen in tantum praticabant, sicut nunc dictus honor conversus est in errorem.

Der heilige Paul: Mirabile regentium Christi ecclesiam judicium ad eligendum potius honorem Curiæ, quam salutem totius Germaniæ, Italiæ &c. Quis namque modus unquam aptior inveniri potuit ad providendum ecclesiæ & conventibus de pastore, quam is, qui tot centenis annis diligentissima S. Patrum providentia masticatus & jure Canonico declaratus est.

Der heilige Peter: Quid ergo valent jura, multis vigiliis magnaque maturitate & sollicitudine S. Patrum inventa præsertim de electionibus, cum tamen Papa pro suo libito contra electionem quantumcunque Canonicam de ecclesiis disponit & monasteriis? Imo inutiliter membranas occupant. Doctores vero ac sæculares ea jura legentes inani labore se consumunt.

Der heilige Paul antwortet: Si sic Papa faceret, ut asseris, erroneum sine dubio censeretur. Nec error suus hujusmodi excusationem haberet: quia nequaquam immutare posset, quæ instinctu Spiritus S. pro utilitate totius universalis ecclesiæ multis temporibus pro vigili sollicitudine sanctorum Patrum Conciliorumque generalium sunt digesta, nisi subesset causa valde rationabilis & evidens, aliquando contrarium faciendi.

Der heilige Peter: Nunquam sub nomine rationabilis causæ includitur pecunia. Der heilige Paul antwortet: Absit hoc, Petre, & valde absit a Christi Vicario, quod tanta dementia insaniret, abjecta imperfectionis apostolicæ disciplina, cujus Cathedram decet non vendere, sed regere & fideliter dispensare.

Der

Der heilige Peter: Miror, Paule, nimium, si hoc tu ignoras, quod fere totus mundus scit. Te namque certifico: quod si etiam per inspirationem Dei notoria esset de aliquo facta electio & persona quantumlibet utilis, docta atque sancta esset: *nisi dederit pecunias vel de solvendo prius pacta fuerit, quasi supervacue pro sua confirmatione laborabit.*

Der heilige Paul antwortet: Ignorare non possum, Petre, sed doleo plus quam stupeo, quod tam gravissima plaga sævit in populum christianum.

Der heilige Peter: Nonne totum hoc pro sua venalitate tota Curia propagavit? Tot ibi fiunt pactiones, tot quotidie interveniunt solutiones, quot sine omni timore & verecundia tractatores seu mediatores simoniæ quasi forum constituentes publicum. Jam pro signatura Papæ super tali beneficio vel gratia debes tantum: jam pro dispensatione super talibus incompatibilibus tantum, pro tali indulto tantum: pro absolutione a tali excommunicatione vel irregularitate tantum: pro talibus indulgentiis tantum. Tot & tantæ fiunt etiam exorbitantes gratiæ, sed revera multo verius mercantiæ, quæ nunc fiunt & appellantur de die obitus: nunc dies obitus cum declaratione: nunc perpetuum silentium: nunc clausula anteferri vel antelationis: nunc de proprio motu Papæ: nunc de clausula cæterorum, quæ tollit jus quæsitum: nunc fiunt anticipationes datarum: nunc Datæ Cardinalium conceduntur: nunc Datæ Papæ jam revocantur, jam immutantur, jam ad certum tempus duraturæ limitantur, jam renovantur. *In omnibus his tota devotio consistit, ut denarius acquiratur.*

22. Man konnte die feine Künste nicht umständlicher beschreiben, die der römische Hof erfand, um die Reiche zu berauben. Dieses waren damals gemeine Gesinnungen. So sprach jedermann vom Geize der Päbste. Der Cardinal d'Ailly zeigt in seinen Ausdrücken, daß er den Paulus Anglicus gelesen. Er sagt bey Hardt S. 286. Sicut est gaudium angelis Dei super uno peccatore pœnitentiam agente: *sic est gaudium in Romana Curia de Prælatis morientibus.* Et cum auditur mors illorum, tunc dicunt illi, qui ex hoc lucra consequi sperant: *Serenata est conscientia nostra.* Et si aliquis sanctorum de cœlo descenderet, seque alicui cathedræ vacanti præfici peteret in Curia prædicta, nequaquam ille super hoc audiretur, *nisi pacisceretur & solveret ante omnia pecunias.*

23. Daß dieses Laster am Hofe im Schwange gieng nicht nur zur Zeit der grossen Trennung, sondern auch vor und nach, davon haben wir folgende unwidersprechliche Zeugnisse: Das erste ist eine Vorstellung, die der Advocat der Kirchen von Aquitanien im Jahr 1310. dem König Eduard von Engelland in dem Tractat de recuperatione terræ sanctæ machte, und ihm die Reformationspunkte vorlegte, die der König auf dem allgemeinen Concilio von Vienne betreiben sollte. Im C. LXVII. in Gest. Dei per Francos S. 325. sagt er: Consideret etiam, qualiter ubique terrarum ecclesiæ Romanæ subjectarum clamatur, cum aliquis de simonia arguitur. Nonne videtis, qualiter Dominus Papa & Cardinales munera recipiunt ab ipsis, quibus Beneficia conferuntur, præsertim ab illis, quibus de Prælationibus providetur? Qualiter illis per suos mercatores sub gravibus usuris faciunt pecunias, quas ab eis capiunt,

piunt, mutuari, præsertim ab exemplis. Videtis, quod cum duo electi, quorum etiam unus habet jus, venire solent ad Curiam, demum post factas ab ipsis magnas expensas & munera recepta inducitur uterque & aliquando compellitur alter renuntiare juri suo & totum in manibus Papæ ponere, & qualiter Papa consuevit alii de ecclesia providere, & qualiter consuetum est, quod sic provisus serviat Curiæ de magna pecunia aliquando septem, octo vel decem millibus libris sub gravibus usuris perceptis ab illis, qui publice vocantur Papæ mercatores, qui publice dicuntur ejus pecunias recipere, conservare & fœnerare.

24. Das zweyte Zeugniß giebt uns der berühmte Carthäuser Jacob del Paradiso, Doctor auf der hohen Schule von Erfurt, in seinem Tractat de septem statibus ecclesiæ, den er im Jahr 1438. geschrieben, bey Goldast T. II. P. II. S. 1572. Er tadelt den Geiz der Geistlichen, den sie bey dem Gesuch geistlicher Würden verrathen, und kommt auf den Pabst, qui sibi per hæc attrahere consuevit pene totam ecclesiasticorum virorum cohortem. Die Concilien haben zwar gesucht, den Reservationen und andern Gebrechen abzuhelfen, aber his auditis cupiditatum servi totis viribus se opposuerunt & decreta ac Concilia detestati sunt confugeruntque ad sedem apostolicam, quæ libenter favit eisdem, eodem morbo laborans.

25. Nun beurtheile man, ob die neuen Päbste einige verehrungswürdige Gesetze, als die Canones von Nicea, Chalcedon und andere waren, eine von so vielen Päbsten canonisirte, durch eine Zeit von 1200 Jahren eingeweihete, und endlich in das gemeine Recht des apostolischen Stuhles selbst eingeschaltene

Disciplin nicht nur ändern, sondern auch ganz vernichten konnten, ohne irgend eine andere Autorität, als ihr Motu proprio, ohne andere rechtliche Feyerlichkeit als durch gewisse Regeln, die nur so lange verpflichten, als der Pabst lebt, der sie gab, ohne andere Ursache, als um ihre Kammer zu bereichern, und Könige, Bischöffe und die ganze Welt derselben zinsbar zu machen. Hatte doch Zosimus, Leo, Gelasius, Gregorius und andere alten Päbste so viele Achtung für die Schlüsse der allgemeinen Concilien, daß ihrer Meynung nach, wider die Canones handlen, eben so viel hieß als nichtig handlen.

Vierzehender Satz.

Die Duldung der Bischöffe und die Nachgiebigkeit der Könige haben den Reservationen aufgeholfen. Beede können also wieder davon abgehen.

I.

Der erste Theil dieses Satzes folgt nothwendig aus dem, was ich in dem vorigen Satze dargethan habe. Der zweyte Theil des Satzes folgt sicher aus dem ersten. Der erste Theil folgt aus dem, was ich erwiesen habe. Denn wenn die Päbste nicht aus eigener Bewegung die alte Kirchenzucht aufheben konnten, wie sie doch dieselbe aufgehoben haben, nach welcher die Metropolitane als ordentliche Diener der Einweihung der Bischöffe, die Provincial-Synoden aber als ordentliche Diener der Einweihungen der Metropolitane verordnet waren: So folgt daraus, daß, wenn sich die Bischöffe und die Könige der neuen Zucht wi-

der-

versetzten, diese nicht bestehen konnte, und wenn sie auch bestand, so kam es daher, weil die Bischöffe sie duldeten, und die Könige nicht widersprachen.

2. Bey den Reservationen der apostolischen Kanzley kamen die Bischöffe zu kurz, und auf die Könige achtete man gar nicht. Die Bischöffe kamen zu kurz, weil die Einweihung ihrer Suffraganten, so wie den Suffraganten zusammen die Einweihung ihrer Metropolitane, und beeden die Ersetzung aller Beneficien ihrer Kirchensprengel zukam. Dieser Rechte wurden die Bischöffe durch die Päbste beraubt, welche die Wahlen, die Bestätigungen und Einweihungen sich selbst zuschrieben, und alle Beneficien von einigem Ertrag der Verordnung des apostolischen Stuhls vorbehielten.

3. Die Könige wurden hintangesetzt, weil sich die Päbste die Patronatrechte anmaßten, und die Bisthümer eigenmächtig ersetzten, ohne auf die Präsentation der Könige zu warten; und dies gieng so weit, daß, als Eduard III. König von Engelland, im Jahr 1333. dem Pabste Johannes XXII. wegen des Bisthums Wincheſter in Engelland anlag, der Pabst nicht den vom König Eduard vorgeschlagenen, sondern einen andern dazu nahm, den König Philipp aus dem Hause Valois von Frankreich vorgeschlagen hatte. Die Päbste maßten sich die Souverainetäts-Rechte so weit an, daß sie die Könige zwangen, oft unbekannte, oft ganz fremde, oft ungetreue oder wenigstens verdächtige Männer als Hirten ihrer Unterthanen anzunehmen. So besetzte Clemens VI. das Erzbisthum Braga nach einander mit zween Franzosen, (Cunha Part. II. S. 190. 191.) und Innocentius VIII. besetzte das Bisthum Angers mit einem Italiener, ohne auf die Vorstellung Karls VIII. zu achten, der einen Franzo-

sen seinen Beichtvater zum Bisthum Angers erhoben wissen wollte. Die Päbste warfen sich als Protectoren auf, und achteten auf keine Vorstellungen, die ihnen die Könige als wahre Beschützer der Bischöffe und der Kirchengesetze wegen ihrer Uebertretung der Kirchengesetze machten.

Wir haben schon anderswo angeführt und uns auf das Zeugniß des Walsingham eines gleichzeitigen Schriftstellers berufen, daß König Eduard III. auf Begehren des ganzen Adels wegen der Ausschweifungen des römischen Hofs ein Dekret kund machte, wodurch er unter Strafe des Gefängnisses und des Todes verbot, es sollte keiner seiner Unterthanen sich der Ernennungen bedienen, die der Pabst in den Bisthümern und in den Beneficien des Reichs vornähme, provisiones per Papam factas cassavit, & ne quis deinceps tales provisiones afferret, sub pœna carceris & capitis interdixit. Und als der Pabst dessen ungeachtet gewisse Beneficien an zween Cardinäle verlieh, so gab eben derselbe König sogleich den Befehl, daß man ihre Sachwalter nicht als Engelländer ansehen sollte. Er schrieb auch an den Pabst Clemens VI. den merkwürdigen Brief, worinn er die unabänderliche Rechte seiner Krone anführte, daß die englische Beneficien und Bisthümer keinen Fremden sollten verliehen werden; es sollten ferner auch die Kirchen mit keinen Prälaten versehen werden, die nicht von den Königen selbst kraft ihres Patronatrechts präsentirt worden wären. Er schloß damit, daß weil der Pabst der oberste Hirte über die Schaafe Christi wäre, nicht um sie zu scheeren, sondern nur zu weiden, ad pascendum, non ad tondendum oves Dominicas, er einmal solche Provisionen unterlassen möchte, die stets die Wirkung hätten, daß sie die weltliche Patronen und

die

die Cathedralkirchen ihrer Rechte und Freyheiten beraubten: Permittentes ulterius, ut Patroni patronatus sui solatium non amittant, ecclesiæque cathedrales & aliæ dicti regni liberas electiones & earum effectum habeant: quas quidem ecclesias progenitores nostri dudum singulis vacationibus earundem personis idoneis jure suo regio conferebant, & postmodum ad rogatum & instantiam dictæ sedis sub certis modis & conditionibus concesserunt, quod dictæ electiones fierent in dictis ecclesiis per Capitula earundem.

Walsingham macht über dieses Schreiben folgende Anmerkung: Epistola missa Papæ pro libertate ecclesiæ anglicanæ plena fructu, cui pro tunc Papa aut Cardinales respondere rationabiliter nesciebant. Walsingham giebt durch sein pro tunc zu erkennen, daß sich die Päbste im Gebrauche der Vorbehaltungen in etwas mäßigten. Aber diese Mäßigung währte nicht lange. Denn unter dem Jahr 1373. schreibt er schon wieder: Eodem anno Rex Eduardus misit Ambassiatores ad Dominum Papam (dies war Gregor XI.) rogans eum, ut super reservatione beneficiorum in Curia sua facta in Anglia supersederet, ut etiam clerici ad episcopales dignitates suis electionibus pleno jure gauderent, & ut a suis Metropolitanis, prout antiquitus fieri consuevit, iidem clerici confirmari valerent.

4. Aus dem, was Walsingham hernach meldet, ersieht man, daß die Anforderung der Engelländer, daß nämlich die Metropolitane innerhalb des Reichs die Wahlen der Bischöffe bestätigen sollten, nicht Statt hatte. Aber sie hatte 20 Jahre hernach Statt, als die Königreiche Engelland, Ungarn und andere Pro-

vin-

vinzien über die ausschweifende Summen Geldes schwierig wurden, die Pabst Bonifacius IX. für die Bestätigungsbriefe der Bisthümer und Erzbisthümer erpreßte. Sie sonderten sich gänzlich von Rom ab, und liessen die Bischöffe nach der Form des gemeinen Rechts, das vor den Reformationen galt, einweihen und vergaben die Beneficien nach rechtlicher Form. Hievon zeugt der Cardinal-Bischoff von Cambray, Peter von Ailly, der in seiner Abhandlung de necessitate reformationis C. VII. schreibt: Per infaustas reservationes quondam Bonifacii IX. quia ipse & ejus Satrapæ nimis erant cupidi ad extorquendum pecunias pro Archiepiscopatibus, Episcopatibus & Abbatiis primo Angliæ, & postea Ungariæ regna, nec non successive quasdam alias Provincias abalienarunt. Et ex tunc usque in hodiernum diem de illis regnis non accesserunt, nec accedunt clerici ad impetrandum ecclesiasticos titulos in Romana Curia, sed fuerunt & sunt quodammodo facti acephali. Das Parlement machte damals folgendes Gesetz: 1) Die Wahlen der Erzbischöffe und anderer Beneficiaten sollten in Engelland frey seyn. 2) Die Patronen sollten die Collationen und Präsentationen frey vornehmen. 3) Alle von der römischen Curia gemachte Provisionen von Beneficien sollten nichtig seyn. 4) Die Procuratoren, Executoren, Notarien, welche Collationen bewirkten, die von andern als den Patronen der Kirchen geschehen wären, essent attachiati per corum corpora, & positi ad responsionem suam, & si forent convicti, manerent in persona usque ad manucaptionem in valuna, nec essent deliberati, antequam facerent redemtionem regi & satisfactionem parti gravatæ. 5) Zu den Wahlen sollte die vom König gesuchte und erhaltene Erlaubniß genug seyn. 6) Der

Kö-

König sollte die Einkünfte der von Rom aus ersetzten Beneficien ziehen, bis er sie an gebohrne Engelländer vergebe. 7) Die von Rom kommende Censuren sollten nicht kund gemacht werden, ehe sie von den königlichen Ministern geprüft und dazu die Erlaubniß ertheilt worden.

König Richard unterschrieb und bestätigte das Gesetz des Parlements, und drohete dem Uebertreter desselben mit der Landesverweisung, in welche Strafe auch derjenige fallen sollte, der nach Rom recurrirte, um Gnaden, Dispensationen, Provisionen zu erhaschen. Vergebens schrieb Bonifacius an das Parlement im Jahr 1391. vergebens Martin V. im Jahr 1427. vergebens Eugenius IV. an den König Heinrich im Jahr 1435.

5. Noch mehr verlohr der römische Hof, nachdem sich die Väter der Concilien von Costnitz und Basel wider die Reservationen und Provisionen der apostolischen Kanzley gesetzt hatten. Die Könige und Bischöffe waren wegen ihrer Rechte so sicher, und durch die Eingriffe der Päbste so aufgebracht, daß im Jahr 1418. nach der Endigung des Costnitzer Concilii K. Carl VI. von Frankreich einen Schluß bekannt machte, wodurch er bezeugte, daß auf die wiederholte Beschwerden seiner Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes und kraft des Eides, den er bey seiner Krönung geschworen hätte, als höchster Beschützer der Kirche alle ihre Rechte und Freyheiten zu vertheidigen, er auf Anrathen vieler Prälaten, Doctoren und Minister, die er deswegen zusammen berufen hätte, verordne und befehle, daß hinführo die gallicanische Kirche aller ihrer alten Freyheiten geniessen und bey anzustellenden Wahlen der Prälaten und Ersetzung der Beneficien

sich

sich nach ältern Rechten und nach den Schlüssen der General-Concilien zu richten hätte, ohne daß auf die Reservationen des apostolischen Stuhls zu achten wäre. Volumus & ordinamus, quod ecclesiæ personæque ecclesiasticæ regni ac Delphinatus ad suas antiquas franchisias & libertates in perpetuum reducantur, *secundum antiqua jura communia Conciliaque generalia*, non obstantibus quibuscunque reservationibus. *Pithou* T. II. p. 855.

6. Dieses Dekret, das Carl im Jahr 1418. nach dem Concilio von Costnitz kund machte, war gleichsam ein Model desjenigen, das sein Sohn Carl VII. im Jahr 1438. nach dem Basler Concilio kund gemacht hat. Es begreift dasselbe die sogenannte pragmatische Sanction, welches dem römischen Hofe so vieles zu thun machte. Diese wurde in der bekannten Versammlung von Bourges bekannt gemacht, bey welcher der König, der Dauphin, die Prinzen vom Geblüt, alle Ministers und Prälaten des Reichs, Erzbischöffe, Bischöffe, Aebte, Capitel und eine Menge von Doctoren in der Theologie und in den Rechten zugegen waren. Die Hauptsache ist diese, es sollen die Dekrete des Basler Concilii von der Autorität der Generalconcilien, von der Vernichtung der päbstlichen Reservationen, von Aufhebung der Annaten, von Wiederherstellung der alten gemeinen Rechte in Rücksicht auf die Wahlen und Bestätigung der Bischöffe, Provisionen und Collationen der Beneficien und dergleichen Punkten beobachtet werden. Die pragmatische Sanction selbst enthält das Nähere. Man kann sie entweder in abgesonderten Ausgaben, oder in der Geschichte der Concilien vom Richer B. III. Cap. VII. oder im X. Bande der Memoires du Clergé de France, wo sie ausführlich steht, nachlesen.

7. Nach-

7. Nachdem die Päbste wahrnahmen, daß bald von diesem, bald von einem andern Reiche das gröste und einige Interesse des römischen Hofs angetastet wurde: so griefen sie zu Religions-Schreckbildern, die bey fühlbaren Gemüthern Eindruck zu machen pflegen. Sie behandelten nemlich die catholische Könige, die ihre Eingriffe antasteten, als Uebertreter und Rebellen gegen der Kirche. In diesem Betracht sind insonderheit die Briefe merkwürdig, die Pabst **Martin V.** im Jahr 1429. an den K. **Uladislaus von Polen**, und Pabst **Eugenius IV.** im Jahr 1440. an den K. **Alfonsus V. von Portugal** schrieb.

Es hatte schon vor K. Alphons der K. Johannes ein Gesetz kund gemacht: 1) daß auch die Geistlichkeit des Reichs, so wie die Weltlichen wegen ihrer Güter den Beschwerden und Abgaben unterworfen seyn sollten. 2) Sie sollten wegen ihrer Verbrechen vom weltlichen Foro gerichtet werden. 3) Kirchen und geistliche Congregationen sollten keine unbewegliche Güter behalten können, die ihnen testamentlich vermacht worden wären. 4) Die Kirchen und geistliche Gemeinheiten sollten den Titel des Besitzes ihrer Güter angeben, die unrechtmäßig erworbene aber dem Fisco anheimfallen. 5) Ohne Erlaubniß des Königs sollte sich Niemand unterstehen, Provisionen von Rom zu erhalten oder apostolische Briefe bekannt zu machen, unter Androhung der Todesstrafe und Confiscation der Güter. **Martin V.** war darüber sehr aufgebracht: er schrieb an den Erzbischoff von Braga, um den König dazu zu bewegen. Er schlug einen Vergleich vor, der in Rom geschlossen werden sollte; er bath den König und den Erzbischoff, daß sie ihre Abgeordnete nach Rom abschicken möchten.

8. Der

8. Der König von Polen hatte auf dem Reichstage befohlen: man sollte in Polen keine vom Pabste geschehene Provisionen der polnischen Beneficien mit Ausländern annehmen. Martin V. nannte diesen Schluß der Reichsstände ungerecht und ausschweifend, indem er den römischen Päbsten dadurch die Hände bände, und die alten Rechte, Schlüsse und Autorität des apostolischen Stuhls antastete. Iniquam & exorbitantem conclusionem factam esse audivimus. Nam quid est hoc aliud, nisi ligare manus Romanis Pontificibus & sedem apostolicam ejusque autoritatem & antiqua jura & decreta contemnere. Rainaldi T. XXIX. Uladislaus hatte im Jahr 1427. dieses Gesetz gegeben: 1) es sollten die Provisionen der Kirchen und Klöster, quorum tamen omnimoda dispositio ad Pontificem spectat, vom König geschehen; 2) die vom Pabste geschehene Provisionen sollten ungültig seyn; 3) die deswegen vom Pabste abgeschickte Censuren sollten nicht gelten. Martin schrieb an den König, er sollte das Gesetz wiederrufen. Uladislaus gebot im Jahr 1429. den Bischöffen und Capiteln des Reichs, keinen vom römischen Hofe ernannten zu keinem Beneficio zuzulassen.

9. Martin V. wußte doch wohl, daß nach den alten Rechten die Bischöffe diejenigen waren, die alle Beneficien ihrer Kirchsprengel vergeben sollten. Er wußte auch, daß die Anmassung der Päbste wegen der Provision und Disposition aller Beneficien in der Christenheit keinen andern Grund in den Rechten hatte, als die Reservationen des sechsten Buchs und der Regeln der apostolischen Kanzley. Da er sich aber in den Kopf setzte, daß die Päbste unumschränkte Herren über alle Canones wären: so nannte er dasjenige, was Usurpation war, ein Recht des apostolischen Stuhls.

10. Der Bischoff von Viseù, Ludwig von Amiral, hieng den Schlüssen des Concilii von Basel wider alle Anmassungen Eugenii IV. standhaft an. Der Pabst, der keine Unterwürfigkeit unter die Generalconcilien erkennen wollte, setzte den Ludwig von Amiral vom Bisthume ab, und beförderte, ohne die Einwilligung des Königs Alfonsi V. zu erwarten, den Ludwig Coutinho zum Bisthume Viseù. Der König ließ den Neugewählten nicht zum Besitze seines Bisthums gelangen, und beschwerte sich bey dem Pabste, daß er ohne sein Wohlgefallen einen befördert hätte. Der Pabst antwortete in einem höchst unanständigen Schreiben, woraus man wohl sieht, daß Eugenius den König nicht als Hirt unterrichten, sondern als Despot schrecken wollte. Er sagt dem König Alfonsus V. die Minister des portugiesischen Hofes begriefen nicht, was in dieser Materie die Gesetze verordneten; er wolle also den König als ein Kind, das die Rechte nicht ve stehe, lehren, daß den römischen Päbsten die vollkommene und freye Disposition über alle Kirchen zustehe, ohne daß man nöthig hätte, deswegen erst auf die Einwilligung des Königs zu warten. Und endlich schließt er seinen Brief damit, er sollte sich gut catholischer, andächtiger und gottesfürchtiger Minister bedienen, sonst würde er, wenn er dem Statthalter Christi widerspräche, in den Zorn Gottes fallen. Illud plurimum admiramur, quod est in literis tuis venerabilem Fratrem nostrum Ludovicum Coutinum Episcopum Visensem de episcopatu Visensi se intromisisse absque tuo consensu, qui ex lege canonica & civili super ejus provisione fuerat requirendus, cum a Tuis progenitoribus fundata ecclesia Visensis fuerit. *Non culpamus tuam adolescentiam, quæ jura nescit*, sed insscitiam illius, qui literas edidit, qui dum utrumque jus allegat, utri-

usque ignarum se esse ostendit. *Jura quidem tribuunt sedi apostolicæ & Petri successouibus liberam ecclesiarum omnium dispositionem*, ad quarum regimen eligit & præficit secundum ecclesiarum utilitatem, neque requirit consensum regium, sed disponit, prout dignitas sedis apostolicæ & ecclesiæ commoditas postulat. Illud vero te paterna charitate admonemus, ut habeas in prima hac adolescentia bonos præceptores & institutores, *viros Deum timentes catholicos & devotos*, qui te instruant in timore Domini & reverentia sedis apostolicæ, cujus mandata qui hactenus contemserunt, videmus aspera Dei judicia incurrisse. Rainaldi.

11. Eugenius bestimmt nicht, auf was für Gesetze und Canones die Minister unsers Hofes die gerechte Klagen ihres Herrn gegründet haben. Ich glaube aber, daß eines derselben die CXXIII. Novelle war, in welcher der Kaiser Cap. XVIII. verordnet, wer eine Kirche baue und dotire, der habe auch das Recht die Diener derselben zu präsentiren und zu ernennen, wenn anders diese Diener vom Bischoffe als tüchtig erfunden werden. Das andere Gesetz vom K. Justinian steht in der LVII. Novelle, Cap. II. wo es heißt: obwohl die Stifter der Kirchen durch sich selbst ihre Geistlichen nicht verordnen können, so können sie sie doch dem Bischoffe präsentiren, damit, wenn er sie als tüchtig erfinde, er ihnen die Beneficien ertheile.

12. Die Canones, worauf sich unsere Minister beriefen, waren ohne Zweifel der zweyte des IX. Concilii von Toledo, wo es so heißt: Decernimus, ut quamdiu fundatores ecclesiarum in hac vita superstites extiterint, pro eisdem locis curam permittantur habere sollicitam, & sollicitudinem ferre præ-

præcipuam, atque rectores idoneos in eisdem basilicis iidem ipsi offerant episcopis ordinandos. Quod si spretis eisdem fundatoribus, rectores ibidem præsumserit ordinare, & ordinationem suam irritam noverit esse, & ad verecundiam sui alios in eorum loco, quos iidem ipsi fundatores condignos elegerint, ordinari.

13. Dahin gehörten das Cap. Monasterium von Eugenio II. und von Leo IV. bey Gratian Causa II. Q. 16. Cap. XVII. des dritten General-Concilii vom Lateran; das Cap. nobis de jure patronatus von Clemens III. und viele andere im canonischen Rechte, welche alle den Stiftern der Kirchen das Präsentationsrecht einräumen. Auf dergleichen Gründe baueten die portugiesische Minister das Recht ihres Herrn, kraft dessen der Pabst ohne die Präsentation des Königs kein Bisthum ersetzen konnte. So klar, so überzeugend diese Canones sind, so sagt doch Eugenius IV. unsere Minister hätten sie nicht verstanden.

14. Aber Eugenius erkannte keine andere Gesetze oder Canones, als solche, die seine unmittelbare Vorgänger in Betracht der Reservationen gemacht hatten, daß nemlich für die Regierung der Kirche kein anderes Gesetz gelten solle, als der Wille des Pabstes. Da er sahe, daß die Basler Väter in der II. Sitzung die Schlüsse des Costnitzer Concilii bestätigten, kraft deren nicht nur in Glaubens- sondern auch in Disciplinsachen die Päbste sich nach den Schlüssen der allgemeinen Concilien richten sollten; da er sahe, daß sie in der XX. Sitzung alle Reservationen der apostolischen Kanzley aufgehoben und verordnet hatten, daß die Verordnungen der Bischöffe nach gemeinen Rechten geschehen sollten: So gab er sich alle Mühe, unter mancherley

nichts bedeutenden Vorwendungen das Concilium von Basel aufzuheben, catholische Fürsten wieder dasselbe aufzubringen, und die Annahme und Vollstreckung der Dekrete desselben zu verhindern.

15. Die geheime Instruction, die Eugenius zu diesem Ende allen seinen Nuncien in der Christenheit geben ließ, um den Kaiser Sigismund, den König von Frankreich und alle andere catholische Regenten dahin zu bewegen, daß sie sich für den Pabst wider das Concilium erklärten, ist merkwürdig. Rainaldi in seinen Annalen zum Jahr 1436. N. 15. Non esset etiam malum, quod Nuncii, qui habebunt ire, habeant aliquas particularitates etiam in foro conscientiæ, *ut possint gratificare regibus & principibus.* Eugenius hält die Dispensationen und Indulgentien für ein Mittel, die Reformation zu verhindern, die das Concilium von Basel vorhatte. Utile præterea foret, fährt er fort, si ii Nuncii apostolici secum portarent *sub Bulla aliquam Curiæ reformationem*, quam regibus & principibus præsentarent: hoc enim baculo adversarii nostri semper nos invadunt & percutiunt; quia dicunt multa in Romana Curia fieri, quæ egent magna reparatione, nec illa tamen corriguntur. Per hanc reformationem, etiamsi usquequaque plena non foret, modo esset *aliqua*, eorum ora obstruerentur, redderenturque tunc reges & Principes melius ædificati & proni ad condescendendum petitionibus Domini nostri Papæ. Eugenius stellte sich also an, als ob er die Reformation suchte und sie zu vollstrecken bereit wäre, damit sie die Aufhebung des Concilii betrieben, da er doch so weit entfernt war, die Reformation des Hofes zu wollen, das er das Concilium nach Ferrara und von

da

da nach Florenz verlegte, allda aber kein Wort von der versprochenen Reformation sagte.

16. Die Fürsten bemerkten die Absicht des Römer Hofs sehr wohl. Je mehr sich nun die Päbste mit der Festsetzung der Reservationen beschäfftigten, desto mehr bemüheten sich jene sie aufzuheben. Ich habe zwar keinen hinreichenden Grund, zu bejahen, daß die Dekreten von Basel in Portugall angenommen oder befolgt worden wären. So vieles aber weiß ich, daß der Bischoff Ludwig do Amaral von Viseù, der dem Concilio beywohnte, zweymal als Gesandter von Basel in verschiedene Gegenden abgeschickt worden. Eugenius IV. setzte ihn deswegen ab. Dies nahm ihm Alfonsus V. übel, und hielt und nannte ihn immer für einen Bischoff. Ich weiß auch, daß die Basler Dekrete vom Concilio von Basel durch den Erzbischoff von Braga, Ferdinand da Guerra, nach Portugall geschickt worden. Die Basler Väter schrieben ihm den Brief zu, den Rodrigo da Cunha im II. Theile seiner Geschichte von Braga Cap. LXVI. anführt. Alles dies sind starke Vermuthungsgründe, daß Portugall eines derjenigen Reiche war, das das Concilium von Basel begünstigte.

17. Deutschland und Frankreich aber richteten sich viele Jahre über nach den Basler Schlüssen in Ansehung der Wahlen und Bestätigungen der Bisthümer. Von Deutschland zeugt unter andern die Bulle inter cætera von Eugenio IV. vom Jahr 1446. bey Leibnitz Cod. diplom. T. II. Von Frankreich bezeugt es Pius II. im CCCLXXV. Briefe, worinn er sich gegen Carl VII. beklagt, daß seine Vorgänger Eugenius IV. Nicolaus V. und Calixtus III. wegen Aufhebung der pragmatischen Sanction stets Tauben gepredigt hätten.

18. Wir ersehen auch aus den Documenten, die Pithou Cap. XV. n. 64. und 73. anführt, daß der Erzbischoff von Tours den Johann Michel, den das Capitel mit Erlaubniß des Königs als Bischoff von Angers gewählt hat, bestätigt, und daß im Jahr 1493. eben der Erzbischoff von Tours den Johannes de Re= ly, den K. Carl VII. erkannt hatte, als Bischoff von Angers bestätigt hat. Der König nennt diese Bestä= tigung den Gebrauch des gemeinen Rechts und der Gesetze des Reichs.

19. Als Frankreich im Jahr 1461. sahe, wie ge= neigt sein König Ludwig XI. war, auf Anstiften des P. Pius II. die pragmatische Sanction aufzuheben, so widersetzte man sich, und es wurde dem König eine lange und wohl ausgearbeitete Apologie der pragmati= schen Sanction nebst einer neuen Beschwerde übrr die Eingriffe des römischen Hofs überreicht. Der König Ludwig XI. stand auch von diesem Vorhaben ab. Französisch kan man diese schöne Schrift bey Pithou Cap. XXII. n. 21. lateinisch aber am Ende der Werke des Duarenus lesen.

20. Als im Jahr 1467. Pabst Paul II. durch seinen Legaten den Bischoff Balue von Evreux neue Vorstellungen machte, es auch dahin brachte, daß Ludwig XI. die pragmatische Sanction aufhob: so widersetzte sich Herr von S. Romain, als Prokurator der Krone, der Einregistrirung im Parlemente, und die hohe Schule von Paris appellirte an das künftige Concilium. Nachdem Balue, der indessen Cardinal geworden, in Frankreich einige Provisionen von Be= neficien wider die Pragmatica zu machen anfieng, so appellirte der Kron-Prokurator Mr. de Salierges im Namen Carls VIII. von neuem an das Concilium.

Und

Und in eben demselben Jahre versammleten sich die Stände des Reichs in Tours, und forderten alle vom K. Carl, er möchte durch die pragmatische Sanction die Eingriffe von Rom zu verhindern suchen. *Pithœ* Cap. XXII. *Boulay* de l'univ. de Paris T. V.

21. Diese Eingriffe des Römer Hofs beunruhigten die catholische Fürsten sehr. Es war nicht möglich, daß alle Könige stets gleich standhaft waren. Auch hatten die königliche Minister nicht immer eben dieselbe Geschicklichkeit, und Uneigennützigkeit, um sich zu widersetzen. Die Päbste hingegen foderten, versprachen, befahlen, gebrauchten Einstreuungen, Drohungen, Ränke. Sie versäumten keine Gelegenheit, um in diesem Kriege ihr Interesse zu befördern. Bald machte der Name eines Statthalters Christi und die Autorität des apostolischen Stuhls zu vielen Eindruck auf andächtige Gemüther. Bald arbeiteten die Nuncien und die Theologen vom römischen Hofe unaufhörlich, um den Fürsten und den andern Christen die Idee beyzubringen, daß man ohne Gefahr eines Sacrilegii oder Schismatis den Päbsten nicht ungehorsam seyn dürfe. Einige Päbste, wie Pius II. und Julius I. bedienten sich geheimer Ränke, störten die Ruhe und den Frieden der Staaten, erregten Kriege, um Könige und Fürsten, die ihren Absichten zuwider waren, zu schrecken. Alle diese und andere dergleichen Umstände brachten endlich die Könige zu Verträgen.

22. Leo X. und Franz I. schlossen das bekannte Concordat von Bologna, kraft dessen die Ernennung der Bischöffe und Erzbischöffe dem Könige, die Bestätigung aber dem Pabste zustehen sollte. Das Concordat zwischen K. Friderich III. und Nicolaus V.

ist ebenfalls bekannt. Jenes steht in den Memoires du Clergé de France, dieses im Cod. diplomat. des Leibniz.

23. Bey dergleichen Verträgen kamen freylich die Könige besser zu, als die Bischöffe. Sie behielten mit dem Patronatrecht auch das Recht, die Bischöffe ihrer Staaten zu präsentiren. Die Ernennung der Könige kam an die Stelle der Wahl der Bischöffe, welche ehemals dem ganzen Volke, hernach den Capiteln zustand. Die Bischöffe aber, die nach den alten Canonibus und nach dem gemeinen Rechte der Dekretalen die Beneficien in jeder Dioces conferiren sollten, wurden jetzo durch die Reservationen mit den Alternativen der apostolischen Kanzley sehr beeinträchtigt. Sie verloren auch das Recht, auf ihren Synodis ihre eigene Metropolitane zu bestätigen, so wie auch diese das Recht verloren, ihre Suffraganten zu bestätigen. Und da die Bischöffe ohne die Könige nichts thun können, so verloren sie durch die Concordaten auch alle Hoffnung, sie jemals wieder zu erlangen. Die Duldung der Bischöffe also und die Nachgiebigkeit der Könige geben jetzo und seit vielen Jahren her der jetzigen Disciplin ihre ganze Stärke und Gültigkeit, welches der erste Theil unseres Satzes ist.

24. Da nun auf diese Weise die Bestätigung der Bischöffe Ausschliessungswese in die Hände und in den Willen des Pabstes zurückfiel: so können die Bischöffe aus Eifer für die Gesetze und für ihre Rechte, und eben so auch die Könige, als Beschützer der Gesetze und der Bischöffe, diesen Reservationen widersprechen, welches der zweyte Theil unsers Satzes ist.

Was nun die Könige betrifft, so ist es unläugbar, daß die Päbste durch die Concordate sie zwangen, das Recht, Bischöffe zu präsentiren, nicht als ein königliches vom Willen der Päbste unabhängiges Recht, sondern als ein Privilegium zu erkennen, das sie ihnen aus Gnaden verliehen, und das die Päbste nach Belieben widerrufen konnten; da doch die catholische Fürsten von den ersten Jahrhunderten im Besitze des Rechts waren, daß Niemand ohne ihre Einwilligung Bischoff seyn konnte, in welchem Besitze sie auch die Canones selbst viele Jahrhunderte über erhielten. Man weiß ja aus den Jahrbüchern der Kirche, daß der grosse Theodosius den Gregorius von Nazianz und den Nectarius nach einander zu Erzbischöffen von Constantinopel ernannte, so wie sein Sohn Arcadius den Chrysostomus, sein Neffe Theodosius aber den Proclus und Nestorius ernannte.

25. Es sagt zwar Tomassin, (P. II. B. II. c. VI.) die Kaiser hätten sich in die Wahlen gemengt, um Unruhen zu vermeiden. Grotius (de imperio summarum potestatum circa sacra C. X. §. 18.) hatte schon zuvor erinnert, daß eben dies das Recht beweißt, das die Fürsten schon damals bey den Wahlen der Bischöffe zu haben glaubten, weil sie als Regenten des Staats sich für verpflichtet achteten, zum Besten desselben einen vor dem andern auf den Thron zu erheben. Was die Kaiser in den ersten Jahrhunderten thaten, das thaten hernach alle Könige, wie wir hernach hören werden. Ich habe schon anderswo bemerkt, daß der heilige Leo der Grosse in seinem Briefe an den Rusticus von Narbonne die Regel festgesetzt hat, die Gratianus hernach seinem Dekret Dist. LXII. c. 1. einverleibte. Nulla ratio finit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a

clericis sint electi nec a plebibus expetiti. Und im Briefe an den Anastasius von Thessalonich heißt es: Nullus *invitis & non petentibus ordinetur*, ne plebs invita episcopum non optatum aut contemnat aut oderit. Welche Stelle auch Ivo von Chartres in seinem Dekret L. III. Dist. LXIII. anführt.

26. Vor dem heiligen Leo hatten viele andere Päbste eben dieselbe Regel gegeben, weil sie zum Grunde setzten, daß sie von den Canonibus verordnet wäre. Innocentius I. in seinem Briefe an die Väter des ersten Concilii von Toledo vom Jahre 400. giebt dem Bischoffe Ruffinus einen Verweiß (Concil. Hisp. T. III. p. 45.) weil sie Bischöffe contra populi voluntatem & disciplinæ rationem eingeweiht hätten. P. Cölestinus I. in seinem Briefe an die französische Bischöffe vom Jahr 428. sagt: Nullus *invitis* detur episcopus. Cleri, plebis & ordinis consensus atque desiderium requiratur.

27. Wenn es nun nach dem Sinne so vieler grossen Päbste unrecht ist, daß man dem Volke einen Bischoff gebe, den es nicht will: Wie sollte es nicht eben so unrecht seyn, einen Bischoff wider den Willen eines Königes und Fürsten zu setzen, der nicht nur einer vom Volke Gottes, sondern das Haupt des Volks selbst ist. Daher sagt der Kaiser Valentinian III. in der Novelle, die er zum Vortheile des heiligen Leo wider den Hilarius von Arles gab, unter andern auch (Concil. Gall. T. I. p. 86.) alios incompetenter removit, indecenter alios *invitis & repugnantibus* ordinavit.

28. Hiezu kommt noch, daß die Bischöffe in der ganzen Christenheit zu den Grossen des Reichs gehören,

hören, und wie die Häupter jeder Stadt sind. Daher auch die Könige sich ihrer in manchen Staatsgeschäfften bedienen. Viele sind auch aus besonderer Gnade weltliche Herren von Grundstücken. Man hat hievon einen besondern artigen Aufsatz vom Nicolaus Petitpied vom Recht und von den Vorzügen der Geistlichen in der Verwaltung der weltlichen Gerechtigkeit Paris 1705. Es erfordert es also die Sicherheit und die Autorität der Könige und die öffentliche Ruhe des Staats, daß der Pabst keine Bischöffe weihe, die der König nicht als gutgesinnt und getreu ansehen kann.

29. Diesen Grund berührte auch die Geistlichkeit von Paris im Jahr 853. als Karl der Kahle einen gewissen Aeneas zum Bischoffe allda wählte. Die Geistlichkeit schrieb wegen seiner Bestätigung an den Metropolitan von Sens. (Concil. Gall. T. III. p. 94.) Ipse, in cujus manu cor regis est glorioſi Domini noſtri Caroli, quemadmodum plene confidimus, menti infudit, ut ejus nos regimini committeret, *quem in divinis & humanis rebus ſibi fidiſſimum* multis experimentis probaſſet.

30. Johannes XII. war ein Pabst, der sich um das Ansehen und die Sicherheit der catholischen Fürsten wenig bekümmerte. Und eben hierüber beschwerte sich auch Eduard III. König von Engelland, weil, als er einen Engelländer von bekannter Treue zum Bischoffe von Wincheſter vorschlug, der Pabst ihm schlechterdings einen Anhänger von Frankreich aufbürden wollte. Aus gleichem Grunde erzürnte sich K. Karl VIII. von Frankreich über Innocentius VIII. weil dem Könige damals in den Kriegen wider Engelland viel daran lag, einen sichern

Bischoff in Angers zu haben, der Pabst aber statt des königlichen Beichtvaters, den Karl VIII. dazu vorschlug, einen Italiener setzen wollte. Aus eben diesem Grunde bestrafte unser K. Alfonsius V. den Alvaret de *Chaves*, weil er das Bisthum Guarda, wozu ihn der Pabst Pius III. befördert, angenommen, und die Ernennung und Einwilligung des Königs hiezu nicht gehabt hatte, der vielmehr den Garzia de Menezes zu jenem Bisthum befördert wissen wollte. Als P. Alexander VI. das Erzbisthum Braga, das damals nach dem Tode unsers Cardinals Alpedrinha erledigt war, mit einem römischen Cardinale, wiewohl unter der Bedingung ersetzte, wenn der König einwilligte: so wollte dieser keineswegs einwilligen, weil ihm der Pabst zuvor keine Nachricht hievon gegeben hatte. Die Sache unterblieb also, und Alexander erreichte seine Absicht nicht. Als ohne Erlaubniß des K. Johannis III. D. Michael da Silva, Bischoff von Viseu, nach Rom entwiech, und allda den Cardinalshut annahm, so verbannte ihn der König, und wollte auch nicht einmal leiden, daß der Pabst Paul III. den Cardinal Farnese seinen Neffen als Bischoff ernannte, wenn er ihm nicht zuvor versprächte, daß nach dem Tode des Cardinal Neffen, wenn dieser auch in Curia geschehen sollte, Seine Heiligkeit das Bisthum mit einem dem Könige beliebigen Subjecte besetzen wollte. Man vergleiche die Chronik dieses Königs und den Catalogus der Bischöffe von Viseu in den Denkwürdigkeiten der königlichen Akademie vom Jahr 1722.

31. Die Väter des fünften Concilii von Orleans vom Jahr 549. Can. X. verordnen: es sollten die französischen Bischöffe nicht ohne Erlaubniß des Königs geweiht werden: cum voluntate regis a Metropoli-

politano Pontifex consecretur. Das zweyte Concilium von Aachen vom Jahr 836. c III. n. 9. erkennt eben dieses Recht der Könige, und empfiehlt ihnen sehr, die Kirchen ihrer Reiche mit guten Bischöffen zu versehen: In bonis pastoribus constituendis magnum studium adhibeatis. Das dritte Concilium von Valence vom Jahr 855. can. 8. sagt so: Placuit, ut si quando alicujus civitatis episcopus decesserit, *a glorioriſſimo Principe postuletur*, ut canonicam electionem clero & populo ipsius civitatis *permittere dignetur*. Sed etsi a servitio pii Principis nostri aliquis clericorum venerit, ut alicui civitati præponatur episcopus, timore casto sollicite examinetur, primum cujus vitæ sit, deinde cujus scientiæ: & vigore ecclesiastico sub oculis Dei omnipotentis agat Metropolitanus in hac parte. Si necessarium idem Metropolitanus viderit, ut indebito honorem bonis tantum debitum tradat, instruat populum, informet Clerum, potius *adire clementiam Imperialem* & ipse cum Episcopis adeat, *ut ecclesiam Dei glorioſus Imperator digno honoret ministro*. Dieser Canon ist ein merkwürdiges Denkmal von der Majestät der Könige und der Methode der Bischöffe in der Materie von Wahlen. Die Väter des XII. Concilii von Toledo vom Jahr 681. Can. VI. verordnen: (Concil. Hisp. T. IV.) es soll der Erzbischoff von Toledo nur diejenigen als Bischöffe weihen, *quos regalis poteſtas elegerit* & ipsius Toletani Episcopi judicio dignos esse probaverit. Eben dies bestätigte hernach das XVI. Concilium von Toledo. Dahero sagte Mariana T. I. L. VI. c. XVII. ad regem jus creandi tota illa ditione Episcopos pervetusto Hispaniæ more spectasse.

32. Dieses Recht, daß keine Bischöffe ohne Einwilligung der weltlichen Fürsten gemacht und geweiht werden sollten, erkannte das allgemeine Concilium von Constantinopel an Theodosius I. Es meldet dem Pabste Damasus in der Synodica an ihn: es sey, um in keinem Stücke bey Einweihung der Bischöffe von den Kirchengesetzen abzugehen, Nectarius zum Bischoffe von Constantinopel verordnet worden, welches der Kaiser mit seiner Gegenwart bestätigt habe: Nectarium communi omnium consensu, *præsente Theodosio religiosissimo Imperatore* Episcopum constituimus. Was das Concilium von Ephesus betrifft, so erkannte es eben dieses Recht an Theodosius II. in der 1. Action, so wie das allgemeine Concilium von Chalcedon in der III. Action am Kaiser Marcian, indem sie verordneten, es sollte der Nachfolger des Nestorius für Constantinopel, und des Dioscorus für Alexandrien secundum voluntatem Dei & religiosissimum Imperatorum nutum gewählt werden. Pabst Agapet erkannte dieses Recht am Kaiser Justinian, wenn er unter den Beweisen, daß die Ordination des Erzbischoffes Menas canonisch gewesen sey, anführt, sie hätte die Bestimmung des Kaisers gehabt, wie man in der I. Action des Concilii von Constantinopel ersieht.

33. Dieses Recht erkannte P. Leo IV. am Kaiser Lotharius, indem er im Jahr 883. ihn um Erlaubniß bat, die Bischöffe von Rietri und Frascati einzuweihen, wie wir bey Gratian Cap. Reatina Dist. LXIII. lesen. Es erkannte Pabst Stephan V. an Karl dem Dicken. Denn als der Graf Guido von ihm verlangte, er möchte einen andern Bischoff der Stadt Rietri einweihen, so antwortete ihm der Pabst, dies könnte er nicht thun, wenn er ihm

nicht

nicht zuvor Briefe vom Kaiser zeigte, daß er in die Wahl des Bischoffs willigte. Dies steht Dist. LVIII. cap. Lectis. Endlich erkannte dieses Recht am K. Karl dem Einfältigen von Frankreich P. Johannes X. wenn er in einem Schreiben an diesen König vom Jahr 921. eingesteht, daß Gislebert wider die Gewohnheit und wider die königliche Würde gehandelt, daß er den Ilduin als Bischoff von Lüttich hätte einweihen lassen. De hoc, quod Gislebertus contra vestra sceptra inutiliter gessit, valde doluimus, eo quod *prisca consuetudo & regni nobilitas censuit*, ut nullus Episcopum ordinare debuisset absque regis jussione. Also erkannte das ganze Alterthum an den weltlichen Fürsten das Recht, dessen sie die Päbste durch die Reservationen berauben wollten.

Als eine Trennung zwischen der Geistlichkeit und dem Volke von Vercelli über der Wahl eines Bischoffs geschah, und zween Bischöffe erwählt wurden, so hätten nach den Canonibus beede verworfen werden müssen. Man wandte sich an den Pabst Johannes VIII. der gern einen gewissen Consperr mit diesem Bisthum versehen hätte, den er auch mit folgendem Briefe an den K. Carlomann schickte: Regiam Excellentiam vestram rogamus, ut pro amore Dei & S. Petri ac nostræ paternitatis dilectione ipsum Vercellensem Episcopatum huic nobilissimo viro Consperto videlicet venerabili Diacono vobis cognito communique fideli nostro ac vestro, quem pro ecclesiasticis utilitatibus in servitium vestrum direximus, placido de præsentia modo tribuatis: quoniam vere cognoscimus, hunc in omnibus tam civilibus quam ecclesiasticis strenuum atque utilissimum fore. Quapropter

propter ad veſtræ præſentis & futuræ gloriæ augmentum *hoc pro nobis concedere petimus*, hanc primam noſtri Pontificii juſtam petitionem veſtra regalis alacriter perficiat magnitudo, ut & nos veſtram libenti poſſimus animo perficere voluntatem. Carlomann erfüllte ſein Geſuch, und Johannes dankte ihm in einem andern Schreiben. Welch ein Unterſchied! Damals baten die Päbſte die Fürſten: machen Sie dieſen oder jenen zum Biſchoff: Wir werden auch dafür verbunden ſeyn. Jezo müſſen die Fürſten die Päbſte bitten, welche zuweilen ihre Bitte erhören. Und wenn ſie ſie erhören, was iſt es für eine Gnade!

34. Dieſe Forderung der Päbſte iſt deſto ſonderbarer, wenn man bedenkt, daß die orientaliſche Kaiſer lang im Beſitze waren, die Päbſte ſelbſt zu wählen, ſo daß ohne ihre Einwilligung kein Biſchoff von Rom eingeweiht wurde. Ich berufe mich unter andern auf einen Brief des heiligen Gregorius des Groſſen an den Kaiſer Moriz, den er bat, er möchte keineswegs in das Geſuch des römiſchen Volks und der Geiſtlichkeit willigen, welches ihn zum Pabſte haben wollte. Weil aber der Kaiſer ſeine guten Eigenſchaften kannte, ſo gab er Befehl, er ſollte Pabſt ſeyn. So meldet es Gregorius von Tours im X. B. ſeiner Geſchichte c. 1. und aus ihm nahm es unfehlbar der ungenannte Mönch B. III. c. 73. wo es heißt: Non licebat tunc temporis quemlibet in Romana Civitate ad Pontificatum promoveri absque juſſione Principis Conſtantinopolitani. Das erkannte auch Platina im Leben Pelagii II. wo er meldet: Nihil tum in eligendo Pontifice actum erat, niſi ejus electionem Imperator approbaret.

35. Im

35. Im Dekrete, daß der Kaiser Constantin im Bart am Ende des VII. Jahrhunderts erneuerte, nennt er diese Gewohnheit eine alte Gewohnheit, wie wir im Leben des Agatho bey Anastasius lesen. Man weiß auch aus der Geschichte jener Zeiten, daß der P. Virgilius in der Hälfte des VI. Jahrhunderts die Bestätigung seiner Wahl vom Kaiser Justinian gesucht hat.

36. Nachdem das Kaiserthum auf die Franken übertragen wurde, so behaupteten die Kaiser noch eben dieses Recht von Karl dem Grossen bis auf Otto III. welches Baluzius in seinen Anmerkungen zum heiligen Agobard, und Panvini im Leben des Pabstes Gregors VII. weitläuftig beweißt. Obgleich es im Cap. Hadrianus bey Gratian Dist. LXIII. c. XXII. heißt: es sey dies ein Privilegium gewesen, das Pabst Adrian I. dem Kaiser Karl dem Grossen auf einem Römer Concilio verliehen habe; so ist es doch aus vorgemeldten Beweisen klar genug, daß dies keine aus einem päbstlichen Privilegio herrührende Gewohnheit gewesen, sondern daß es die Kaiser 200 Jahre vor Karl dem Grossen also verordnet haben. So wie sie die Wahl eines Bischoffs in Rom bestätigten, so zwangen sie sie auch, ihnen den Eid der Treue zu schwören, welches Unterthanen gegen ihren Herrn zu thun pflegen. Diesen Eid leistete Pabst Paul I. dem König Pipin, Leo III. Karl dem Grossen, Paschal I. Ludwig dem Frommen, Eugenius II. dem Lotharius, Johannes XII. Otto dem Grossen. Die Critiker erklären daher das Cap. Hadrianus für unterschoben, wovon man den Baronius, den Petrus de Marca, den Ludwig Tomassin, Karl le Cointe,

Jacob Gretser, und die Memoires du Clergé de France T. X. nachschlagen kann.

Der Pabst wurde zwar für den ersten Bischoff der Christenheit angesehen, er war aber doch Bischoff, und daher stand er unter dem Herrn der Stadt, wo er residirte. Und gleichwie kein Bischoff ohne Genehmigung des Herrn von der Stadt gewählt werden konnte, wie dann auch der gewählte Bischoff dem Herrn der Stadt den Eid der Treue schwören mußte: also wurde zur Wahl eines Pabstes die Bestätigung des Kaisers erfordert, dem er auch den Eid der Treue schwören mußte. Man lese die Capitularia der Könige von Frankreich, wo man viele Briefe der Päbste antrifft, welche versprechen, ihre Gesetze zu vollstrecken. Daher fieng man in Rom an, die Constantinische Schenkung in Bewegung zu bringen, um nach und nach den Pabst unabhängig zu machen.

37. Wenn es nun alte, heilige und canonisirte Päbste nicht übel nahmen, daß man keinen Pabste ohne Einwilligung des Kaisers wählen konnte, der der zeitliche Herr von Rom war: warum machten denn die neuere Päbste so viel Gelärm, es sollten die Könige und weltliche Fürsten keinen Antheil an den Wahlen der Bischöffe haben, welche doch unfehlbar Unterthanen derselben waren? Man wendet ein, dies sey ihnen im III. Canon des siebenden allgemeinen Concilii vom Jahr 787. und im 22. Canon des achten allgemeinen Concilii vom Jahr 869. verboten worden. Hierauf aber antworten Peter de Marca (de Concordia L. VIII. c. 9) und Joseph Morra de jure Metropolitico n. 77. der Geist und die Absicht dieser und anderer Canonum sey nicht gewesen, die Einwil-

ligung

ligung der weltlichen Fürsten bey den bischöfflichen Wahlen zu entfernen. Die Verfasser dieser Canonum wußten es wohl, wie viele Achtung die andern allgemeinen und besondern Concilien und die römischen Päbste selbst in diesem Stücke für die Rechte der weltlichen Mächte hatten, und daß der Titel des Patronats, dessen die Fürsten mit Einstimmung der Kirche selbst genossen, schon hinreichend war zu verhindern, daß sie den Gebrauch eines Rechts nicht verboten, das so alt, als das Christenthum der Fürsten selbst war. Weil aber viele ehrgeizige und eigennützige Geistlichen sich an die Fürsten wandten, um Bisthümer zu erschleichen, woraus überall nichts als Unordnungen entstanden; so wurde von den Concilien verordnet, man sollte hinfüro dergleichen Einweihungen nicht mehr zulassen, welche ihren Grund im Ehrgeize der Prätendenten hätten, und wobey die Fürsten ihre Gewaltthätigkeit zeigten, welche zuweilen ohne auf die Erfordernisse zu einem würdigen Bischoffe zu achten, entweder Unwürdige einschoben, oder den geistlichen Vorgesetzten die Freyheit entzogen, sie als unwürdige Geistliche zu verwerfen. Es war also die Absicht vorgemeldter Canonum keineswegs, die Fürsten ihres alten Rechts zu berauben, sondern sie wollten nur den Misbrauch dieses Rechts unterdrücken, und den Ehrgeiz der Prätendenten strafen.

38. Die Worte der Canonum selbst geben es zu erkennen, daß man die Sache also verstehen müsse. Der 3. Canon des VII. Synodi gründet sich zum Theil auf den 30. der Canonum apostolicorum, welcher so lautet: Si quis Episcopus sæcularibus potestatibus usus ecclesiam per ipsas obtinuerit, deponatur. Das Verbot geht also nicht so wohl dahin, daß die Fürsten als Häupter des Staats gar

nichts bey den Wahlen zu thun haben sollten, indem ihnen die alte Canones immer das Recht gelassen haben, an den Wahlen der Hirten Antheil zu haben; sondern die Absicht des Verbots ist vielmehr diese, daß sich die Geistlichen nicht der Gewalt der Fürsten und der Obrigkeiten bedienen sollten, um Bisthümer zu erhalten. Man vergleiche damit den 4ten Canon des Nicänischen Concilii, wo es heißt: Episcopum convenit *maxime* quidem ab omnibus, qui sunt in provincia, Episcopis ordinari. Das Wort maxime zeigt deutlich an, daß, obwohl die Ordinationssachen hauptsächlich den Bischöffen selbst zustehen, dessen ohngeachtet auch andere, die keine Bischöffe sind, den Wahlen anwohnen können, das ist, es können auch Magistrate und Fürsten dabey erscheinen, weil der Staat bey den guten oder schlimmen Eigenschaften der Bischöffe ein Interesse hat.

39. Was den Canonem XXII. des achten allgemeinen Concilii betrifft, so verordnet er folgendes: Neminem Laicorum Principum vel potentum semet inserere electioni vel promotioni cujuslibet Episcopi. Der XII. Canon aber, der schon eben dasselbe verordnet hatte, erklärt das Verbott mit gewissen Ausdrücken, welche deutlich zeigen, daß der Sinn des Concilii dahin gieng, nur die Gewaltthätigkeiten und die Misbräuche, die einige Bischöffe hiebey begiengen, aus der Kirche zu verbannen. Apostolicis, heißt es, & synodicis Constitutionibus promotiones & consecrationes Episcoporum potentia & præceptione factas penitus interdicentibus concordantes, definimus & sententiam nos quoque proferimus, ut si quis Episcopus per versutiam vel tyrannidem principum hujusmodi dignitatis consecrationem susceperit, deponatur omnimodo. Diese Gewalt-

thätig-

thätigkeiten und Misbräuche bestanden hauptsächlich darinn, daß die Fürsten oft Unwürdige zu Bisthümern beförderten. Daher hatten eben dieselbe Väter im V. Canon gesagt: Maxime vero Neophytum repellimus, si per regiam intrusus fuerit potestatem.

40. In eben diesem Verstand hatte lange vorher das dritte Concilium von Paris vom Jahr 557. Can. VIII. (Concil. Gall. T. I.) verboten: Non Principis imperio, neque per quamlibet conditionem contra Metropolitani voluntatem, vel Comprovincialium Episcoporum ingeratur. Nicht als ob die Väter des Concilii die Einwilligung der Fürsten in die Wahlen ganz aufheben wollten: denn im V. Concilio von Orleans vom Jahr 349. hatten die Gallicanische Väter im Can. X. selbst verordnet, daß die Einweihung der Bischöffe cum voluntate regis geschehen sollte: sondern damit sich die Geistlichkeit nicht der Gewalt der Könige bediente, wider den Willen der Völker bischöffliche Würden zu suchen. Man sehe die Memoires du Clergé de France T. XI. und den Conring de constitutione Episcoporum Germaniæ n. 22. 37.

Was wir nun bisher angeführt haben, das bestätigt sich durch die Gewohnheit aller christlichen Fürsten, welche auch nach der Kundmachung vorgemelder Canonum immer im Besitze ihres Herkommens blieben, die Bischöffe ernannten und den Kapiteln Erlaubniß zur Wahl gaben. Von den orientalischen Kaisern bezeugt es Balsamo in seinen Anmerkungen zum IV. Canon des Concilii von Chalcedon S. 329. Leunclav B. V. S. 317, Cedrenus im Leben des Kaisers Nicephori Phocæ S. 648.

41. Was den Occident betrifft, so zeugen hievon die Investituren, welche im XI. und XII. Jahrhundert so viel Lärmen erregten. Panvini im Leben Gregors VIII. und nach ihm Grotius de imperio summarum potestatum circa Sacra Cap. X. §. 24. bemerken, daß in Deutschland, in Ungarn, in Frankreich, in Spanien und in Italien selbst die Kaiser und Könige diejenige waren, welche die Bischöffe ihrer Staaten ernannten. Panvini sagt zwar, diese Gewohnheit der Kaiser gründe sich auf das Privilegium, das Adrian I. Karl dem Grossen verliehen habe, welches unfehlbar dasjenige ist, dessen Gratianus Cap. Hadrianus Erwähnung thut, allwo gemeldet wird, es habe der Pabst Adrian dem Kaiser nicht nur das Recht verliehen, die römische Päbste zu wählen, sondern auch das Recht alle Bischöffe und Erzbischöffe zu investiren. Wir haben aber schon oben gehört, daß das Cap. Hadrianus unterschoben sey; wovon noch Peter de Marca Karl le Cointe in seinen Jahrbüchern von Frankreich zum Jahr 774. die Beweise geführt; wenn wir anders nicht mit Goldast, Grotius und Conring sagen wollten, daß das von Adrian I. dem K. Karl dem Grossen verliehene Privilegium nur von den italienischen Bisthümern zu verstehen sey.

42. Zweytens wie kann man ein Recht, das die Könige von Frankreich gleich mit Errichtung der Monarchie hatten, einem päbstlichen Privilegio zuschreiben? Man weiß ja aus der Geschichte Gregors von Tours und aus den Formeln Marculfs, daß die Merovingische Könige in Frankreich alle Bischöffe ernannten oder der Geistlichkeit und dem Volke Erlaubniß gaben, sie zu wählen, und im ganzen Alterthum findet man keine Spur von einem apostolischen

Privilegio. Der heilige Gregorius und Marculf schreiben sie fast allemal einem Befehle der Könige zu. Jener sagt im II. B. II. Cap. Theodericus jussit ibi Quiritianum constitui. Et statim directi Nuncii, convocatis Pontificibus & populo eum in cathedram Arvernæ ecclesiæ locaverunt. Im III. B. Cap. XI. spricht Tchildebert mit den Einwohnern von Tours also: Præceperam, ut Cato Presbyter illic ordinaretur. Et cur est spreta jussio nostra? Responderunt ei: Petivimus eum, sed noluit venire. Im IV. B. Cap. XVIII. Cum Pientius Episcopus ab hac luce migrasset apud Parisios, Pascentius ei succedit ex jussu regis. Im VI. B. Cap. VII. Jovinus regium de episcopatu præceptum accipit. Cap. IX. eben daselbst: Præstolabatur Rex locum, in quo pontificatus honorem acciperet. Ipsum ecclesiæ illi Antistitem destinavit. Er redet vom Donnolus, welchem K. Clotar das Bisthum Mans verlieh. Im VIII. B. Cap. XXII. wo er vom Erzbischoff von Bourdeaux spricht: Tunc Rex data præceptione jussit Gondegisilum ordinari; gestumque est ita. Grotius im vorgemeldten Tractat führt noch mehrere Stellen an. Man vergleiche den Bignon in seinen Anmerkungen zu den Capitularien nach der Ausgabe des Baluzius T. II. S. 884. und Tomassin P. II. B. II. Cap. XIV. welcher bemerkt, daß, obwohl der Geschichtschreiber Gregor häufig entweder den Ehrgeiz einiger Bischoffs-Müzewerber oder den Misbrauch der königlichen Gewalt tadelt, er doch die königliche Ernennungen so vieler Bischöffe nie als unrechtmäßig oder unerlaubt angiebt. Er glaubte also nicht, daß sie den Kirchengesetzen oder dem Geist der Kirche zuwider wären. Die Kirche tadelte es wenigstens nie. Man muß noch ferner bemerken, daß bey Gregor von Tours der

Ausdruck Nominatio eben so viel ist als Electio, wie man im VIII. B. Cap. XXXIX. ersieht: Vitus presbyter de Senatoribus *rege eligente* substituitur. Im X. B. Cap. XIII. Dionysius Episcopus per electionem regis ad episcopatum successit. So drückte sich auch das XII. Concilium von Toledo aus: Quoscunque regalis potestas elegerit. Man kann hieraus mit Grunde den Schluß machen, daß die alte Väter an der durch die Fürsten geschehenen Wahl der Bischöffe nichts unanständiges fanden. Wie die Könige diese Ernennungen oder Präsentationen zu den Bisthümern thaten, das beschreibt Marculf ein Benedictiner eben desselben Jahrhunderts in seinen Formeln Cap. V. unter dem Titel: Præceptum de episcopatu. Es steht im II. Bande der Capitularien. Eine andere ähnliche gab Sirmond am Ende des II. Bandes der französischen Concilien heraus.

43. Drittens, die Nachfolger Adrians I. selbst hielten es so gar für kein Privilegium des apostolischen Stuhls, daß sie, wenn sie einen Bischoff in Italien einweihen sollten, eingestanden, sie müßten hiezu die Erlaubniß und die Einwilligung der Nachfolger Karl des Grossen haben, wie das Cap. Reatina und das Cap. Lectis, das wir oben angeführt haben, deutlich besagt. P. Johannes VIII. sagt in seinem Briefe an die Geistlichkeit und das Volk von Vercelli, Carlemann habe den Bischoff Consperr ernannt, und zwar nicht kraft eines päbstlichen Privilegii, sondern kraft des Herkommens: Vercellensem episcopatum *more prædecessorum suorum Regum & Imperatorum* concessit Consperto. Man ersieht auch aus andern Denkmalen dieser Zeit, die wir dem Baluzius in seinen Anmerkungen zu den Capitularien zu danken haben, daß Johannes X. bey Karl dem Einfältigen sich verwandte,

wandte, damit dieser den Ratherius als Bischoff von Verona ernennen möchte.

Viertens, hielten die Nachfolger Karl des Grossen es so gar für kein päbstliches Privilegium, daß vielmehr Karl der Kahle, als er im Jahr 859. dem Concilio von Toul anwohnte und allda den Vätern erzählte, wie er seinen Kapellan Venilo zum Erzbischoff von Sens ernannt hätte, von seinem Präsentationsrecht als einem königlichen Rechte sprach: Mihi a Domino & genitore meo piæ memoriæ Ludovico Augusto pars regni inter fratres meos reges divina dispositione est tradita. In qua parte regni vacabat tum pastore Metropolis Senonum, quam *juxta consuetudinem prædecessorum meorum Regum* Weniloni tunc clerico meo, consensu sacrorum Episcoporum ipsius Metropolis ad gubernandum commisi. Andere Könige Carolingischen Stamms haben dieses Ernennungsrecht einigen Cathedralkirchen als ein ganz besonderes Privilegium verliehen, daß sie durch sich selbst ihre Bischöffe wählen konnten. Dieses Recht verlieh im Jahr 822. Ludwig der Fromme der Kirche von Modena; Karl der Dicke im Jahr 885. der Paderborner Kirch; Karl der Einfältige im Jahr 917. der Kirche von Trier. Schon vorher hatte es Karl der Dicke den Kirchen von Genf und Chalons verliehen, wie Baluzius am obgemeldten Orte, ferner in seinen Anmerkungen zu den Concilien von Narbone, auch in seinen Noten zum Lupus von Ferrara darthut. Alle diese Könige waren also überzeugt, daß die Ernennung der Bischöffe ihnen als ein eigenes Recht, und nicht kraft eines päbstlichen Privilegii zustünde.

44. Es steht auch das nicht im Wege, was der Abt Lupus von Ferrara im LXXXI. Briefe zur Zeit Karl des Kahlen schrieb: Non esse novitium aut temerarium, quod Dominus noster ex Palatio honorabilioribus maxime ecclesiis procurat Antistites. Nam Pipinus, a quo per maximum Carolum & religiosissimum Ludovicum Imperatores ducit Rex noster originem, exposita necessitate hujus regni Zachariæ Romano Papæ in Synodo, cui Martyr Bonifacius interfuit, ejus accepit consensum, ut acerbitati temporis industria sibi probatissimorum decedentibus Episcopis mederetur. Der Cardinal Baronius beym J. 752. n. 8. schloß daraus, daß diese Autorität, Bischöffe zu ernennen, die Könige in Frankreich non jure proprio, sed concessione apostolicæ Sedis ausübten. Seine Ursache war folgende: Nullum enim in rebus ecclesiasticis jus habent reges. Laßt uns hierüber das Urtheil des Baluzius anhören: Sane diffitendum non est, quin ita cum Baronio sentiant Transalpinæ gentes. Nos vero Galli reges nostros non submovemus prorsus a rebis sacris, ab iis nimirum, quæ disciplinam ecclesiasticam respiciunt & executionem regularum ecclesiasticarum.

45. Ich sehe nicht ein, warum die italienische Gottesgelehrten den katholischen Königen dasjenige absprechen sollten, was das ganze Alterthum den römischen Kaisern zuschrieb, von denen Socrates in der Vorrede des V. Buchs seiner Geschichte sagt: Ex quo illi Christiani esse cœperunt, ex illis pependerunt res ecclesiasticæ. K. Theodosius I. kann dem Gregor von Nazianz sagen: O Pater, Deus tibi tuisque sudoribus per me ecclesiam committit,

tit. En sacram ædem & thronum tibi trado. Und ein König von Frankreich, ein König von Spanien, ein König von Portugall sollen einem verdienten Geistlichen nicht sagen dürfen: Ich mache euch zum Bischoffe dieser Kirche? Justinian kann in der Nov CXXIII. und CXXXVII. die Form der Bischoffs. Wahlen bestimmen: und heut zu Tage sollen sich die. Könige nicht in diese Wahlen mengen dürfen?

46. Ich sehe auch nicht ein, warum die christlichen Könige übler daran seyn sollen, als die Könige der Juden. Die frömmsten unter diesen, David und Josaphat, ernannten Priester und Leviten zur Ausübung gewisser gottesdienstlicher Verrichtungen. Salomo setzte den Abjatar ab, und an dessen Stelle den Zadok. Warum sollte es nun unsern Königen allein unerlaubt seyn, Bischöffe zu ernennen oder Geistliche zu geistlichen Würden zu bestimmen? Es hat doch in dieser Materie das Evangelium nichts vorgeschrieben, und die erste Kirche hatte doch immer besondere Achtung für die Könige. Was die geistliche Gerichtsbarkeit betrifft, so zweifelt niemand daran, daß sie allein von der Kirche durch den Pabst und die Bischöffe verliehen werden kann. Die Person aber zu bestimmen, die dazu eingeweiht werden solle, ist mit dem Character eines Fürsten wohl vereinbar, und widerspricht keinem göttlichen Gesetze, sondern hat vielmehr in demselben Beyspiele.

47. Wollte man mir einwenden, daß auf diese Weise die königliche Ernennung eine Sendung und Ersetzung der Hirten wäre, welche doch, wenn sie rechtmäßig seyn sollen, allein von den geistlichen Obern geschehen können: so antworte ich, daß gleichwie vormals die Wahl des Volks und der Geistlichkeit eine

noth-

nothwendige Bedingung für eine canonische Sendung und Einsetzung der Bischöffe war, eben so jetzo die königliche Ernennung eine nothwendige Bedingung für die canonische Sendung der Bischöffe ist. Nun war ehemals die Bestätigung der Metropolitane oder der Synoden diejenige, welche die vom Volke und der Geistlichkeit geschehene Wahl der Bischöffe vollendete und rechtmäßig machte. Also ist jetzo eben dasselbe von der königlichen Ernennung zu sagen, welche nach der Bestätigung des Pabstes oder des Metropolitans auf allen Seiten eine canonische Sendung der Hirten und Kirchendiener bleibt, ohne daß hiebey ein Contrast zwischen der geistlichen und weltlichen Macht entsteht.

Der heilige Remigius Erzbischoff von Rheims, der Apostel Frankreichs im VI. Jahrhundert, war so überzeugt, daß bey den Wahlen der Kirchendiener die Kirche auf die Könige und andere Fürsten zu achten hätte, auch wenn die ernannte Subjecte tüchtiger zu den Diensten des Staats, als zu evangelischen Verrichtungen waren, daß als es einigen seiner Mitprovincialen oder Suffraganten fremd vorkam, daß der heilige Remigius auf Befehl des Clodovăus einen dergleichen Mann zum Priester verordnet hätte, er ihnen folgende merkwürdige Antwort gab, die wir in der Sammlung des Duchesne lesen T. I. Ego Claudium presbyterum feci non corruptus præmio, sed præcelsissimi regis testimonio, qui erat non solum prædicator fidei catholicæ, sed defensor. Scribitis canonicum non fuisse, quod jussit: Summo fungamini sacerdotio: regionum præsul, custos patriæ, gentium triumphator injunxit.

48. Um aber wieder auf die Stelle des Lupus von Ferrara zu kommen, so ist Marca B. VIII. Cap. XI. n. 5. der Meynung, daß der Consens, den Pabst Zacharias zu denen von Pipin geschehenen Wahlen gab, nichts anders als eine Ratification war, wodurch der Pabst zu erkennen gab, daß ihm das Betragen Pipins bey den Wahlen der Bischöffe gefiel. Und in diesem Verstande hatte schon Duarenus de sacris ecclesiæ Ministris B. III. Cap. XI. das Privilegium Adrians I. zum Vortheile von Karl dem Grossen genommen, das er für ächt hielt. Pipin und Carlomann wußten wohl, daß alle ihre Vorgänger in den Wahlen der Bischöffe eine vollkommene Macht ausgeübt. Nun hatte schon, ehe Zacharias dieses Recht bestätigte, Carlomann eigenmächtig verschiedene deutsche Bischöffe ernannt, und den Bonifacius von Mainz, den Legaten des Zacharias, als Metropolitan über alle gesetzt. Er gesteht es selbst in den Akten eines Concilii, welches noch vor dem Liptiner Concilio im J 742. in Deutschland gehalten wurde, wo es Can. I. also heißt: (Concil. Gall. T. I. S. 358.) Itaque per concilium Sacerdotum religiosorum & optimatum meorum, ordinavimus per civitates Episcopos & constituimus super eos Archiepiscopum Bonifacium, qui est missus S. Petri.

Das Jahr darauf 743. wurde das Liptiner Concilium gehalten, und ohnfehlbar versteht Lupus von Ferrara dieses. Auf demselben bestätigten die 3 Legaten des P. Zacharias, nemlich Bonifacius von Mainz, Bischoff Georg von Porto und Johannes Caplan des Pabstes, die Akten und die Ernennungen der Bischöffe, wovon man das vorige Jahr auf dem Concilio gehandelt hatte, welchem Carlo-

mann

mann selbst angewohnt hatte. Man sehe die Anmerkungen des Sirmond zum Liptiner Concilio T. I. S. 621. 622. und des Baluzii zum Lupus von Ferrara S. 417. Es ist also augenscheinlich, daß die Ernennung der Bischöffe geschehen war, ehe Zacharias seine Einwilligung gab. Und eben dieses gab Zacharias zu erkennen im VIII. Briefe an seinen Legaten Bonifacius nach dem Liptiner Concilio. De eo, sagt der Pabst, quod suggessisti, quod elegerunt unam civitatem omnes Francorum proceres, pertingentem usque ad paganorum fines, & in partes Germanicarum gentium, ubi antea prædicasti, quatenus ibi Sedem Metropolitanam perpetuo habere debeas, & inde cœteros Episcopos instrueres ad vitam rectitudinis, & post tui successores perpetuo jure possideant: hoc quod decreverunt, nos læto suscipimus animo, eo quod & Dei nutu factum est. Es waren also die Fürsten diejenigen, welche auf Anrathen der Prälaten und Magnaten auf dem Concilio vom Jahr 742. (wo es gehalten worden, weiß man nicht,) den Bonifacius als Erzbischoff von Mainz ernannten. Sie waren diejenigen, welche die andern Bischöffe ernannten, die seine Suffraganten seyn sollten. Auf dem Liptiner Concilio aber vom Jahr 743. genehmigten der neue Erzbischoff Bonifacius und die Beysitzer desselben die Schlüsse des vorigen deutschen Concilii. Nachdem Zacharias von allem, was in Deutschland vorgegangen war, Nachricht erhalten hatte, so genehmigte er es im Jahr 744. oder 745. Und schrieb seinem Legaten Bonifacius den Brief, den wir zuvor erwähnt haben. Und von dieser Einwilligung des Zacharias, die eigentlich eine Ratification des vorhergegangenen war, muß man die Stelle bey dem Lupus von Ferrara verstehen. Man bemerke, daß

der

der Pabst, wenn er von der Ernennung des neuen Erzbischoffs und der neuen Bischöffe spricht, sie den Proceribus Francorum zuschreibt, und das, was sie gethan haben, als einen Wink Gottes ansieht.

49. Nachdem ich das Zeugniß des **Lupus von Ferrara** genugsam beleuchtet habe, so könnte ich mich wohl enthalten, dem **Baronius** die zwote Antwort zu geben, die ihm **Conring** de Constitutione Episcoporum Germaniæ T. II. S. 712. n. 27. giebt, daß nemlich das Privilegium, das **Lupus** als ein vom P. **Zacharias** dem **Pipin** und **Carlomann** verliehenes Privilegium angiebt, nicht dahin abzweckte, daß sie Bischöffe überhaupt zu wählen befugt waren: denn dieses Rechts hatten sich alle Könige von Frankreich ohne Anstand bedient; sondern daß, wenn sie Leute aus ihrem Palaste wählten, keine Belehrung des Volks und der Geistlichkeit nöthig wäre, um die Ordination der Gewählten vorzunehmen. K. **Clotar II.** verordnete im Jahr 615. daß diejenigen, die aus dem Palaste des Königs zu Bischöffen gewählt würden, dieses Recht geniessen sollten. Si de Palatio eligitur, per meritum personæ & doctrinæ ordinetur, heißt es im Dekrete, das er den Vätern des fünften Concilii von Paris kund machen ließ, das ist, wie es **Marca** erklärt B. VIII. Cap. IX. diejenigen, die wegen ihrer vorzüglichen Gelehrsamkeit und Frömmigkeit aus dem Palaste von den Königen zu Bisthümern befördert würden, sollten durch keine weitere Untersuchungen und Prüfungen zu gehen haben, sondern von den Metropolitanen sogleich eingeweiht werden. Diese Erklärung der Stelle des **Lupus** wird sehr wahrscheinlich, wenn man die Worte: de Palatio procurat Antistites — ut acerbitati tempo-

rum

rum industria sibi probatissimorum mederetur, bedenkt.

50. Man räume aber meinetwegen dem Cardinal **Baronius** ein, daß die Könige von Frankreich kraft eines Privilegii vom P. Zacharias oder Adrian I. Bischöffe ernannten: was hatten denn die Gothische Könige von Spanien für ein Privilegium von Rom, von denen wir doch aus den Akten des XII. und XVII. Concili von Toledo wissen, daß sie die Bischöffe in Spanien ernannten, wie **Mariana** in seiner Geschichte anführt? Unser **Emanuel Rodrigues Leirana** in seinem Tractatu analytico S. 300. giebt sich viele Mühe, dieses Privilegium auszuspähen. Alle seine Gründe aber vereinigen sich in demjenigen, den wir oben aus dem **Baronius** hörten, daß nemlich weltliche Fürsten ohne päbstliche Erlaubniß sich nicht in heilige Dinge, wie die Bischoffs-Wahlen sind, mengen können. Die grosse Gelehrsamkeit und Einsicht dieser zween Schriftsteller, **Baronius** und **Leirano**, waren fürwahr eines bessern Jahrhunderts würdig, als dasjenige war, worinn sie schrieben. **Baronius** aber hatte das Unglück, in Rom unter den Pontificaten Gregorii XIII. Sixti V. und Clemens VIII. zu schreiben, zu einer Zeit, da die Dictatus **Gregors** VII. am römischen Hofe für eben so viele Glaubensartikel der katholischen Religion angesehen wurden, welche nach dem Geständnisse des Jesuiten **Gretsers** in seinen Anmerkungen zum Leben **Gregors** XIII. das **Panvini** geschrieben hatte, alle entweder mittelbar oder unmittelbar aus göttlichem Rechte hergeleitet wurden. Zu einer Zeit, da Frankreich durch die Schriften des **Marca**, **Pithou**, **Bossuets**, **Tomassins**, **Launoy**, **Baluzii** vollkommen aufgeklärt war, fand **Leirano** in Portugall so wenige Einsichten, daß die

gan-

ganze Einsicht in die Canones und in die Kirchengeschichte sich auf Gratians Dekret einschränkte. Wie glücklich wäre er gewesen, wenn er anstatt unter Peter II zu schreiben, unter Joseph I. geschrieben hätte, dem die Portugiesische Literatur auf immer ihren Flor zu danken haben wird!

51. Was die Investituren der Bischöffe betrifft, so ist es sicher, daß die Päbste Gregor VII. Urban II. Paschal II. Calixtus II. sie auf verschiedenen Conciliis aufgehoben haben. Es fehlte damals nicht an gelehrten und heiligen Männern, die es sehr beklagten, daß die Päbste wegen einer blosen nicht gar wichtigen Disciplinfrage die ganze Welt beunruhigten und verfolgten, so daß ein 50jähriger Krieg daraus entstand. Und noch jetzo fehlt es nicht an Männern, die alle diese Unruhen dem Ehrgeize und der Staatskunst der Römer zuschreiben, welche durch Entziehung des Investiturrechts Könige und Bischöffe vom römischen Stuhle abhängig machen, und eine Herrschaft über alle Kirchengüter gründen wollte. So gedachte in der Hälfte des XVI. Jahrhunderts der bekannte Augustiner Onofrio Panvini, der in dem Leben Gregors VII. mit Grund anmerkte, daß die Kaiser durch Aufhebung der Investituren dimidium imperii verlohren hätten. Paul Amnilius schätzte diesen Verlust noch höher: Ea res multum virium imperatoriæ Majestati detraxit in animis popularium: plus enim quam dimidium suæ jurisdictionis perdidit.

52. Dem sey wie ihm wolle, so ist es eben so sicher, daß die Aufhebung der Investituren nur das, was ein Misbrauch war, oder zu seyn schien, betraf, nemlich die Investitur per annulum & baculum: denn

der Fürst gab dem neuen Bischoffe den Ring und den Hirtenstab, wann er ihn investirte. Die königliche Ernennung aber bey den Bisthümern, oder Einwilligung der Könige, daß die Geistlichkeit zur Wahl schreiten durfte, blieb den weltlichen Fürsten als ein untrennbares Thron- und Erbrecht, das ihnen die Päbste nicht nehmen durften.

53. Von Deutschland haben wir eine klare Urkunde vom K. Conrad vom Jahr 1145. der in einem Diplom für die Kirche von Utrecht also sagt: Jus eligendi & instituendi Episcopum in ipsa ecclesia ad Reges Romanos & Imperatores pertinere dignoscitur & ab antecessoribus nostris Regibus & Imperatoribus usque ad nostra tempora est devolutum & deductum.

54. In Frankreich sagt K. Philipp August im Jahr 1190. als er nach dem heiligen Lande abreisen wollte, in seinem Testamente: Si forte contigerit, sedem episcopalem vacare, volumus, ut Canonici veniant ad Reginam & Archiepiscopum (von Rheims, der mit der Königin Reichsverweser war,) & liberam ab eis electionem petant.

55. Vom K. Ludwig IX. schreibt Renatus Choupin in seinem Monasticum Tit. I. art. IX. und aus dem Choupin führt es Richer in seiner Geschichte der Concilien B. III. Cap. VII. an: Cum huic sancto regi facta fuisset a summo Pontifice potestas, creandi instituendique pastores in quavis Diœcesi, oratorque regius diploma Pontificis sanctissimo Principi obtulisset; hic oratori suo respondit: *Quod mea Romæ negotia ex fide obieris, laudo. Quod mihi a Pontifice munus hoc retuleris, non pro-*

bo.

bo. Intelligo enim, quanto meæ privatim regnique publicæ ſalutis diſcrimine illud ſuſcipiam. Ac protinus in ignem conjecit Romanos codicillos.

56. Dieſer heilige König ſahe wohl ein, wenn das göttliche Recht es nicht verbiete, daß die weltliche Fürſten bey den Wahlen der Biſchöffe erſcheinen, oder ſich dabey verwenden, ſo könne es auch der Pabſt nicht verbieten: denn es liege dem Staat eben ſo viel als der Religion daran, wie die Biſchöffe beſchaffen ſeyn, und die Fürſten vertheidigen und ſchützen eben ſo wohl den Staat als die Religion. Er war überzeugt, daß die geiſtliche Vollmacht, die den Biſchöffen zuſteht, vom Foro eccleſiaſtico allein herrührt, daß aber, wenn von Bezeichnung derjenigen Perſonen die Rede iſt, auf welche dieſe geiſtliche Vollmacht fallen ſoll, die Perſon des Königs eben ſo heilig iſt, als die Perſon des groſſen Theodoſius, der den Gregor von Nazianz als Erzbiſchoff von Conſtantinopel ernannte, wenigſtens eben ſo heilig, als die Perſonen vom Volke, denen die Canones ſelbſt zehen Jahrhunderte über das Stimmrecht bey den Wahlen der Biſchöffe gegeben hatten.

57. So verſtand es auch Eduard III. König von Engelland, als er im Jahr 1333. an den Pabſt Johannes XXII. dasjenige ſchrieb, was Walſingham in ſeiner Geſchichte anführt: Eccleſias cathedrales progenitores noſtri dudum in ſingulis vacationibus earundem perſonis idoneis conferebant. Et poſtmodum *ad rogatum & inſtantiam Sedis apoſtolicæ* ſub certis modis & conſtitutionibus conceſſerunt, quod electiones fierent in dictis eccleſiis per Capitula earundem. Die Wahrheit deſſen, was hier Eduard III. ſagt, ergiebt ſich deutlich aus einer

Bulla Innocentii III. deren Matthäus Paris in seiner Geschichte Erwähnung thut, wo der Pabst also sich ausdrückt: Carissimus Joannes Rex Anglorum illustris, *liberaliter ex mera & spontanea voluntate* de consensu communi Baronum suorum *nobis concessit & confirmavit*, ut de cætero in universis & singulis ecclesiis ac monasteriis, Cathedralibus & Conventualibus totius regni Angliæ in perpetuum liberæ fiant electiones quorumcunque Prælatorum majorum & etiam minorum. Die Bedingungen und Einschränkungen, unter welchen die Könige von Engelland den Cathedralkirchen dieses Privilegium ertheilt haben, waren unfehlbar diejenigen, welche damals überall üblich waren, nemlich daß nach dem Tode eines Bischoffs, die Capitel bey dem König um Erlaubniß baten, seinen Nachfolger zu wählen. Hielten die Könige den Gewählten für tüchtig, so liessen sie ihn gleich einweihen. Fanden sie ihn untüchtig, so hatten sie die Macht, einen andern zu ernennen. Man sehe die Documente, die Conring in seinem Tractat de Constitutione Episcoporum Germaniæ T. II. anführt, und was unser Leitano in seinem Tractatu analytico von der Nothwendigkeit dieser königlichen Einwilligung anführt.

58. Von den spanischen Königreichen ist das Zeugniß des Bischoffs Covarruvias von Segovia in seiner Relation über das Cap. Possessor T. I. P. II. §. 1e. n. 5. S. 560. der neuen Ausgabe klar genug: Olim apud Hispanos consuetudo obtinuit, ut Canonicorum Collegium, cui munus eligendi Episcopum jure incumbit, statim mortuo pastore regi ejus obitum nuntiaret, ab eoque peteret licentiam & facultatem eligendi Episcopum. Qua per regem concessa ipsi Canonici eligendi Prælatum,

tum, quem ante missionem in possessionem regi exhibebant, ut ab ipso bonorum administrationem obtineret. Diese Gewohnheit wurde in ganz Spanien ein Gesetz, und steht in der Compilation der sieben Partidas des K. Alfonsius des Weisen im XVIII. Gesetz Part. I. Tit. V. fol. 23. der Ausgabe von Lyon 1556.

59. Von Portugall haben wir ein schönes Beyspiel in dem Briefe, den der König Alfonsius III. von Portugall an den Erzbischoff D. Martin Gizaldes vom Jahr 1261. schrieb, so wie man ihn bey Cunha in seiner Geschichte von Braga P. II. Cap. XXXI. findet: „ Alfonsius. Von Gottes Gnaden „ König von Portugall dem hochwürdigsten Vater „ in Christo und liebsten Freunde Martin von Gottes „ Gnaden Erzbischoff von Braga unsern Gruß und „ wahre Liebe. Wisset, daß Mag. Vincentius „ Erwählter von Porto und der Archidiaconus eures „ Stuhls D. Peter Garcia auf Befehl des Capi„ tels von Porto an uns geschickt worden, und uns „ eröffnet haben, daß das Capitel von Porto einstim„ mig den Vincentius als Bischoff erwählt hat. „ Und weil uns das Patronat dieser Kirche „ zustehet, so haben Sie uns unterthänigst gebe„ then, daß wir zu dieser Wahl unsere Ein„ willigung geben möchten: daher wir euch „ schreiben und euch bitten, daß auch ihr sie als gut „ und canonisch ansehen wollet. Gegeben in Coim„ bra auf Befehl des Königs den 22. December „ 1299. Ein anders Document von diesem König liefert Brandano T. IV. der Lusitanischen Monarchie, B. XV. Cap. XXIV.

60. Was Arragonien betrifft, so ist die Vorstellung fast gleichen Innhalts, die K. Ferdinand II. im Jahr 1479. dem Pabste Sixtus IV. machte, so wie sie Zurita in seinen Jahrbüchern B. XX. Cap. XXXI. beschreibt. Als die Kirche von Tarragona durch den Tod des Cardinal Erzbischoffs D. Peter Ferriz erledigt wurde, so besetzte sie der Pabst aus eigener Bewegung in der Person eines römischen Curials Andreas Marrins. Der König nahm es sehr übel, daß man eine sehr ansehnliche Kirche seines Reichs ohne seine Einwilligung besetzen sollte. Er bath daher den Pabst, sie in der Person des Cardinals D. Peter Gonzalez de Mendoza zu ersetzen. Er ließ auch dem Marrins befehlen, seine Provision gleich in die Hände des Pabstes zurück zu geben, widrigenfalls würde er sich an ihn und die Seinigen halten, und ihn aus allen seinen Reichen verbannen, weil dergleichen Hauptkirchen immer durch Präsentation der Könige seiner Vorgänger ersetzt worden wären, und zwar nicht nur die Kirchen, die in Spanien, sondern auch diejenigen, die in Rom erledigt wurden.

Auch die Könige von Neapel, zur Zeit, da sie sich noch mehr als Lehensträger vom Pabste ansahen, erhielten oder suchten wenigstens immer das Recht zu behaupten, daß in ihren Reichen keine andere Bischöffe als diejenige seyn sollten, die sie genehmigen würden. Welches Chioccarelli im IV. B. de regio exequatur und nach ihm Giannone B. XIX. Cap. V. §. 1. mit vielen Beyspielen der Könige Karl II. III. Ladislaus und anderer bis auf die Zeit der K. Johanna II. erweißt.

Die Kaiserinn und Königinn von Sicilien Constantia, fragte in ihrem und ihres jungen Prinzen Fri-

Friderichs Namen den Pabst Innocentius III. wie sie sich bey den Wahlen der Bischöffe zu betragen hätte. Der Pabst antwortet ihr: Sede vacante Capitulum significabit vobis & vestris hæredibus obitum decessoris: deinde convenientes in unum, invocata Spiritus S. gratia secundum Deum eligent canonice personam idoneam, cui requisitum a vobis præbere debeatis assensum, & electionem factam non different publicare: electionem vero factam & publicatam denunciabunt vobis & vestrum requirent assensum. Sed antequam assensus regius requiratur, non inthronizetur electus, nec decantetur laudis solemnitas, quæ inthronizationi videtur annexa. Bullar. Rom. Als Friderich volljährig wurde, so verordnete er durch ein feyerliches Gesetz, daß die Wahlen in Sicilien also geschehen sollten.

61. Wie alt dieses Recht der Könige von Spanien sey, das ersieht man nicht nur aus dem VI. Can. des XII. Concilii von Toledo, den wir anderswo schon angeführt haben, sondern auch aus den Briefen des Braulius Erzbischoffs von Saragoza an den heiligen Isidor Erzbischoff von Sevilia, und aus den Briefen des heiligen Isidors an den Braulius, die vor der Mitte des siebenden Jahrhunderts geschrieben worden. Man pflegt sie vor den Originibus des heiligen Isidors zu drucken. Das Schreiben des Braulius lautete also: Quia Eusebius noster Metropolitanus decessit, habeas misericordiæ curam & hoc filiolo tuo nostro Domino suggeras, ut illum loco illi præficiat, cujus doctrinæ sanctitas cæteris sit vitæ forma. Der heilige Isidor antwortete: De constituendo autem Episcopo Tarraconensi non eam, quam petisti, sensi sententiam

regis; sed tamen & ipse adhuc, ubi certius convertat animum, illi manet incertum.

62. Auf die Documente folgen die Gutachten solcher Männer, welche in blosen Disciplinsachen, wie dies eine ist, mehr nach den Grundsätzen der Billigkeit und nach dem Herkommen der reinen Jahrhunderte mehr als nach den Grundsätzen der neuen apostolischen Kanzleyregeln oder des römischen Hofes urtheilen und handlen. Unter denselben verdient die erste Stelle der heilige Ivo, Bischoff von Chartres, am Ende des XI. und am Anfange des XII. Jahrhunderts. Hugo, Erzbischoff von Lyon, Legat des apostolischen Stuhls in Frankreich, nahm Anstand den Erzbischoff von Sens Daimbert einzuweihen, weil Daimbert von den Händen des Fürsten die Investitur erhalten hatte. Ivo antwortete ihm im 60. Briefe: Quod autem scripsisti prædictum electum investituram Episcopatus de manu regis accepisse, nec relatum nobis ab aliquo, qui viderit nec cognitum. Quod tamen si factum esset, cum hoc nullam vim Sacramenti gerat in constituendo Episcopo, vel admissum vel omissum quid fidei, quid sacræ religioni officiat, ignoramus. Cum post electionem canonicam *reges ipsos apostolica auctoritate a concessione episcopatuum prohibitos minime videamus.* Legimus enim sanctæ recordationis summos Pontifices aliquando apud reges pro electis ecclesiarum, *ut eis ab ipsis regibus concederentur episcopatus*, ad quos electi erant, intercessisse: aliquorum, quia concessiones regum nondum consecuti fuerant, consecrationes distulisse. Dominus quoque Urbanus Papa reges tantum a corporali investitura excludit, *non ab electione in quantum sunt caput populi*, vel a concessione, quamvis octava

Syno-

Synodus solum prohibeat eos interesse electioni, non concessioni. Quæ concessio sive fiat manu sive nutu, sive lingua sive virga, quid refert? Cum reges nihil spirituale se dare intendant, sed tantum aut votis petentium annuere, aut villas ecclesiasticas & alia bona exteriora, quæ de munificentia regum obtinent ecclesiæ, ipsis electis concedere.

63. Ivo giebt hier drey Titel an, warum die Könige sich in die Wahlen der Bischöffe mengen können: 1) weil sie Häupter des Volks sind, das ohne Zweifel das Recht, das es viele Jahrhunderte über hatte, auf sie übertrug; 2) weil die achte Synode die Nothwendigkeit der königlichen Einwilligung nicht ausschloß; 3) weil die Güter der Kirchen von den Königen gestiftet sind, die also als Stifter und Patronen der Kirchen wissen müssen, wem sie zugetheilt werden.

64. Nachdem Covarruvias, Bischoff von Segovia, die alte Gewohnheit der spanischen Capitel angeführt, ohne vorgängige Erlaubniß der Könige nicht zu den Wahlen ihrer Bischöffe zu schreiten, wie sie dann auch denselben die Neugewählten darstellten, damit sie aus ihren Händen den Besitz des Bisthums empfiengen; so fährt er B. I. S. 560. also fort: Et jure æquum est & honestati consentaneum, quod in ecclesia cathedrali vel collegiali Prælatus electus ante institutionem Patrono ipsi cuicumque etiam privato exhibendus sit, ut ipse Patronus videat, sitne is conveniens & idoneus ecclesiæ administrationi Cap. *Nobis*, & ibi Doctores de jure Patron. Text optimus in Cap. *Lectis* 63. dist. quo definitum est, Episcopos electos non esse a

Romano Pontifice instituendos, nisi epistolam approbationis ab Imperatore obtinuerint. *Nam & regis interest nosse, qui sint, qui ecclesias intra ejus provinciam sunt administraturi:*

Ferdinand Vasquez, ein angesehener spanischer Jurist de Controv. illustr. Band II. c. 51. behauptet aus eben denselben Grundsätzen: dieser Besitz der Könige von Spanien gründe sich nicht allein auf die Gestattung des canonischen Rechts, sondern auch vornehmlich auf das königliche und folglich auf das natürliche Recht. Non esse solum aut simplex jus Patronatus id, quod habent Hispaniarum reges in talium beneficiorum collatione seu nominatione, neque ex sola juris canonici concessione, sed potissimum ex ipso jure regali & sic ex jure naturali.

65. Franciscus *Duarenus* de sacris ecclesiæ ministris B. III. Cap. XI. sagt: Constat secundum veteres canones, in eligendis ecclesiæ ministris non solum Cleri, sed etiam populi consensum maxime requiri, idque ab Apostolis etiam ipsis observatum fuisse postea docebimus. Cum igitur Princeps non modo unus e populo, sed totius populi Coryphæus sit, in quem omne jus, quod populus habebat aut potest habere, transfusum est: satis liquet, veteribus canonibus hoc jus ei ablatum non esse.

66. Stephanus Baluzius sagt in seinen Noten zum heiligen Agobard: Quam diu Papa tantum urbicus fuit, hoc est antequam dominium Romanæ urbis in eum transfunderetur: Ordinationes Episcoporum non aliter ac aliorum fieri antiqui-

tiquitus non poterant absque consensu eorum, qui variis temporibus apud Romam imperitarunt. Multum enim interest Principum, ut in civitatibus imperio eorum subjectis tales instituantur Episcopi, qui populos verbo & exemplo doceant, jura Majestatis non esse violanda.

67. Vor allen andern berief sich auf dieses königliche Recht der K. Ferdinand II. von Arragonien, als er im Jahr 1479. in seiner dem Pabste Sixto IV. gemachten Vorstellung wegen der Provision der Cathedralkirchen dieses Reichs also sagte: „ Die meisten Kirchen hätten Städte, Dörfer, Festungen, und die Erfahrung hätte in vorigen Zeiten gezeigt, daß man sie nur solchen Personen anvertrauen könnte, in die der König und sein Reich ein Vertrauen setzen könnten, die den Dienst Gottes und des Königs und die Nutze des Reichs besorgten, welche Personen niemand besser als der König kennen müßte. „ Zurita T. IV.

68. Auf die Franzosen und Spanier folgt endlich ein sehr gelehrter Italiener, Joseph Morra, Auditor vom Patriarchen von Aquileja, der in seinem Buche de jure Metropolitico sagt: Princeps unus e populo est, & totius populi Coryphæus, in quem omne jus, quod populus habet aut habere potest, transfusum est. Hinc magna ratio suadet, ut ademta populo ob tumultus & seditiones eligendi facultas in Principem translata intelligatur. His consideratis, non est dicendum, Constantinopolitanos patres seu plebem seu principes juribus suis in electionibus spoliasse, sed ab iisdem arcuisse injurias & abusus & excessus, aliorum juribus insultantes & electionum præjudicia inferentes.

Man sehe auch den Grotius am c. a. O. C. X. §. 24. und den Tractat: de Constitutione Episcoporum Germaniæ von N. 20. bis 50. obwohl dieser ein Lutheraner, jener ein Calviniſt ist. Ich erinnere mich, im Augustinus über die Epistel an die Galater gelesen zu haben: Veritas per se ipsam diligenda est, non propter hominem aut propter Angelum. Von eben diesem Rechte der weltlichen Regenten bey den Bischoffswahlen spricht die katholisch-römische Geistlichkeit von Holland in ihrer Protestation wider den Nuncius Bussi von Cöln im Jahr 1709. Sie steht gedruckt in Temoignages en faveur de l'eglise de Hollande 1763. allwo man noch mehrere Zeugnisse zum Besten der Kirche von Utrecht antrifft.

69. Darinn bestand also das Unrecht, das die Päbste den Königen und weltlichen Fürsten anthaten, indem sie dieselben durch die Concordate zum Nachgeben zwangen. Erstlich machten sie, daß sie das Schutzrecht verließen, das sie der Kirche und den Bischöffen gewährten, wie denn die weltliche Fürsten sie nicht leicht ihrer Rechte berauben liessen, in deren Besitze sie schon seit 12 Jahrhunderten waren. Zweytens, da den Königen als Häuptern des Staats das Recht zukam, nur solche Bischöffe zu haben, die ihnen anständig waren, in welchem Besitze sie auch durch die Canones und die Päbste geschützt wurden: so zwangen dagegen die neuern Päbste, als ob in der Kirche kein anderes Gesetz wäre als ihr Wille, nachdem sie deswegen allerley Ränke gebraucht, trügliche Einstreuungen gemacht, Drohungen und Censuren ausgestreut und Kriege verursacht hatten, die geplagten Könige durch erpreßte Concordaten, das Präsentationsrecht zu den Bisthümern und Beneficien nicht als ein von ihrer Krone unzertrennliches Recht, sondern als eine Gna-

de

de und als ein Privilegium zu erkennen, das die Päbste nach Gefallen widerrufen könnten.

70. Daß aber die Päbste das Ernennungsrecht der Bischöffe also ansehen, das ist die beständige Lehre des römischen Hofs und der Canonisten, wie man bey Riganti T. I. sehen kann S. 223. am Ende der Commentarien über die zwote Kanzleyregel. Aber welches Reich nimmt heut zu Tag diese Lehre an? Castilien und Portugall gewiß nicht, deren Könige nach dem Covarruvias das Präsentationsrecht als ohne päbstliches Privilegium zusteht.

71. Daß die Könige von den Päbsten zu dergleichen Concordaten mit Gewalt veranlaßt worden, dies ist ein Factum, das nicht nur aus den unzählichen Mishelligkeiten mit ihnen erhellet, sondern das auch der allerchristlichste König Franz I. in der allgemeinen Versammlung der Stände, die er im Jahr 1516. in Paris wegen Annahme der Concordaten von Bologna zusammen berief, selbst eingestand. Sein Großkanzler erzählte daselbst die Ränke und Kriege, in die ihn Julius II. und Leo X. verwickelt hätten, und schloß damit, daß der König, um den Ruin seines Reichs zu vermeiden und seine Person sicher zu stellen, in die Aufhebung der pragmatischen Sanction Karls VII. und in die Substitution der Concordaten von Bologna gewilligt hätte. Quo omnibus istis incommodis mederetur, sibique, regni Principibus & cuncto exercitui suo facilem & securum reditum ex Italia in Galliam muniret, omnesque confœderationes contra se, regnum Francicum & Principatus suos in Italia initas dissiparet, *coactum fuisse paciſci cum Leone X. Pontifice.*

72. Was

72. Was König Franz I. im Anfange des XVI. Jahrhunderts erfahren hatte, das erfuhr schon K. Karl VII. von Pius II. und Ludwig XII. von Julius II. wie Richer in seiner Geschichte der Concilien anmerkt. Innocentius III. hatte durch Bedrohung von Absetzung den K. Johannes ohne Land von Engelland gezwungen, die vom Pabst ernannte Bischöffe anzunehmen und auf alle Präsentationsrechte Verzicht zu thun, welche Abtretung Matthäus Paris beym Jahr 1215. anführt. Jedermann weiß, wie eben dieser Innocentius im Jahr 1206. vom K. Peter II. von Arragonien die Renunciation des Patronats auf alle Kirchen dieses Reichs erpreßt hat, welches Zurita B. I. B. II. c. 51. meldet. Welches die Arragonische Stände äusserst übel nahmen, wie es Marineus Siculus im X. Buche seiner Geschichte im I. Bande der Schriftsteller von Spanien nach der Ausgabe des Scoto S. 381. bezeugt. Es widersprachen alle einmüthig, und versicherten, sie würden keineswegs zugeben, daß man die Krone eines so ansehnlichen Rechts beraubte. Auch unsere Könige von Portugall waren wider dergleichen Unterdrückungen und Ränke des römischen Hofs nicht gesichert, wovon die Concordate zeugen, zu welchen P. Nicolaus IV. den K. Dionysius zwang, und die Zwistigkeiten, die K. Alfonsius V. mit Eugenius IV. Pius II. hatte.

73. Wenn es nun sicher ist, daß, da die Gewaltthätigkeiten des römischen Hofes ungerecht waren, die Könige durch die Nachsicht und Duldung ihrer Vorgänger ihr Recht nicht verlieren konnten: so konnten sich auch einige Könige eben denselben Reservationen ernsthaft widersetzen, in die einige ihrer Vorgänger viele Jahre über gewilligt hatten. Es waren schon

50 Jahre, da die Päbste im Besitze waren, mit den Bisthümern zu versetzen, wen sie wollten, ohne deswegen die Einwilligung der Könige zu erwarten. Dieses Besitzes ohnerachtet gab K. Peter I. von Castilien im Jahr 1367. den Befehl: es sollte in seinen Staaten Niemand Bischoff seyn, den nicht er oder seine Nachfolger dazu ernenneten. Episcopus instituendi aliave majora Sacerdotia donandi, nisi Regum accedente consensu, Pontificibus Romanis potestas sublata; sagt Mariana im XVI. B. im II. Band c. XI. S. 260. K. Richard II. von Engelland wurde durch die beständige päbstliche Provisionen der englischen Bisrthümer sehr aufgebracht, und schwor im Jahr 1390, daß er die Geistlichkeit in ihrer Widersetzung unterstützen würde: Ostensus licentia Papæ juravit, quod si Clerus restitisset constanter Papæ in isto negotio, *ipse manus apposuisset in auxilium* eorundem, wie Walsingham bezeugt. Da nun die Könige in Engelland und in Ungarn ihre Bischöffe schützten, so warfen diese das Joch der Reservationen ab, und weiheten nach der Form der alten Rechte ein, wie wir oben aus Ailly gehört haben. Als sich K. Karl VI. von Frankreich im Jahr 1418. den Reservationen widersetzte, so zählten diese schon hundert Jahre der Verjährung. Und als sich im Jahr 1438. Karl VII. eben denselben widersetzte, als K. Alfonsus V. von Portugall im Jahr 1440. und K. Ferdinand II. von Arragonien im Jahr 1479. eben dasselbe thaten, so waren es schon mehr denn hundert Jahre, seit dem die Päbste sie vollstreckten.

74. Konnten nun nach fünfzig, nach hundert und mehr Jahren katholische Könige den Reservationen widersprechen, und den Päbsten sich widersetzen: warum sollten sie es jetzo nicht thun können? Vielleicht haben

die

die Päbſte jetzo mehr Anſehen, oder haben etwa die Könige jetzo weniger Anſehen, als dieſe und jene ehemals hatten? oder iſt etwa jetzo das Recht ſtärker, das die Concordate der Könige den Päbſten geben, als das Recht, das ihnen ehemals die ſtillſchweigende Einwilligung der Könige ſelbſt gab?

75. Ich finde aber in der Geſchichte, daß auch nach den deutſchen Concordaten vom Jahr 1448. die Reichsſtände in Deutſchland im Jahr 1510. dem Kaiſer Maximilian I. den Rath gaben: er möchte nach dem Beyſpiele von Frankreich im Reiche eine der Sanction Karls VII. ähnliche pragmatiſche Sanction einführen. Ich finde, daß, ohnerachtet in den Concordaten von Bologna zwiſchen Leo X. und K. Franz I. im Cap. de regia ad Prælaturas nominatione beſtimmt worden, daß wenn ein franzöſiſcher Prälat in Curia ſterben ſollte, die Erſetzung des Bisthums oder Erzbisthums in dieſem Falle dem Pabſte zuſtehen ſollte, dennoch alle franzöſiſche Lehrer darinn übereinſtimmen, daß dieſer Artikel durch die Nachfolger Franz des I. gänzlich vernichtet wurde, und daß der König von allen Bisthümern und Abteyen, die in Curia erledigt werden, das Präſentationsrecht hat. Ferner ſteht zwar in eben denſelben Concordaten Cap. de mandatis apoſtolicis, daß den Päbſten das Präventionsrecht in den Beneficien unangetaſtet verbleiben ſollte. Aber auch wider dieſen Artikel haben die Könige von Frankreich mancherley Verordnungen gemacht, und ſo vernichteten die allerchriſtlichſten Könige nach und nach manche andere Artikel des Concordats, wie man in den Memoires du Clergé de France T. X. S. 166. bis 811. erſehen kann.

Vulg

Unter den Instructionen, die Karl IX. im Jahr 1561. dem Präsident Ferrer über dasjenige gab, was er auf dem Concilio von Trient berühren sollte, steht auch folgendes bey Pithou Cap. XXII. n. 34. „ Welches Concordat zwischen P. Leo X. und Franz I. „ so wie jedermann weiß, geschlossen und von den Unterthanen des Reichs mehr aus Furcht, dem König „ zu mißfallen, als aus andern Ursachen und Beweggründen befolgt wurde. Dies kann nun jetzo gemeldten Unterthanen dieses Reichs, und noch viel weniger den Privilegien und Freyheiten der Gallicanischen Kirche nachtheilig seyn, zumal da dieselbe so „ wenig als das Parlement das Concordat annehmen „ und kund machen wollten, und man hiezu Gewalt „ gebrauchte.

76. Der Präsident behauptete auch vor dem P. Pius IV. daß die Aufhebung der pragmatischen Sanction in dem Concordate zwischen Leo X. und Franz I. ungerecht sey, und daß die Prälaten, die Städte und das Parlement davon, als von einer ungerechten Sache, appellirten: Non satis videmus. qua ratione fuerit hæc nostra pragmatica, quæ nihil constituit aliud, quam quod sanctissimis Decretis erat prius constitutum tot annos exagitata a Pio II. a Sixto IV. Innocentio VIII. Alexandro VI. Julio II. & demum abrogata a Leone X. *non vocatis legitime ecclesiæ Gallicanæ antistitibus.* Quo factum est, ut ab ea abrogatione tum juste appellaverit ecclesia Gallicana, cognitor regius, schola Parisiensis.

Der berühmte Bischoff Varlet von Babylon schrieb ohne Anstand in der Vorrede zu den Memoires, die er für den Erzbischoff von Utrecht im Jahr 1724. herausgab: es hätten die Concordate von Bologna

keinen Bestand, weil sie wider die Canones seyn, und man könnte, so oft der König wollte, die Bischoffweihe auf den alten Fuß setzen, der weit besser als der Concordaten Fuß sey. So lesen wir es in der neuen Auflage besagter Memoires, welche auf Befehl der Geistlichkeit von Utrecht geschehen ist.

77. Wenn wir nun die Sache von Seiten der Bischöffe erwägen wollen, so ist es eben so gewiß, daß die Könige nichts zum Nachtheil der Bischöffe und ihrer Rechte mit den Päbsten schließen konnten, ohne daß man sie darüber hörte. Es ist eine rechtliche Regel: Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari. Nun wurden bey obgemeldtem Vertrage die Bischöffe nicht gehört, sondern sie mußten sich unter die Gewalt fügen, die ihnen von Obern angethan wurde. So bezeugte es gleich bey der ersten Kundmachung der Concordate im Jahr 1516. von Seiten der Geistlichkeit der Cardinal von Boissy in Memoires du Clergé de France T. X. S. 137. Cardinalis Boissiacus pro ordine ecclesiastico retulit negotium Concordatorum ad statum universalem Gallicanæ ecclesiæ attinere, *quare hæc inaudita & inconsulta, concordata nullo modo probari posse.* Die Universität von Paris appellirte aus ähnlichen Gründen von den Concordaten an ein künftiges allgemeines Concilium, und bezeugte, daß der Geiz der Römer den größten Antheil an der Vernichtung der Sanction gehabt: Romani propriis cupiditatibus & commoditatibus inhiantes, attendentes *his mediis aurum & argentum ex regno ad se pro suo voto non deferri*, hujusmodi statutis invidentes, ea per Romanos Pontifices abrogari facere studuerunt.

78. Auf der Versammlung von Orleans im Jahr 1560. machte die Geistlichkeit dem K. Karl IX. folgende

gende Vorstellung wegen Wiederherstellung der pragmatischen Sanction: „ Die Geistlichkeit bittet den König, die Reformation zur Beobachtung zu bringen, die von Costnizer und Basler Concilio beliebt worden, wie auch über den Artikeln zu halten, die von der Gallicanischen Geistlichkeit in Bourges unter Karl VII. geschlossen worden. Und im Jahr 1561. protestirte der Präsident Ferrer vor P. Pio IV. Galliæ ordines existimant, in his quæ sunt Canonibus & ecclesiæ Gallicanæ libertatibus contraria, ea non valere concordata.

79. Auf einer andern Versammlung der Stände vom Jahr 1635. stellten die Beförderer derselben vor, daß da man die Concordate in die allgemeine Sammlung der Angelegenheiten der Gallicanischen Geistlichkeit gesetzt, man es für eine stillschweigende Genehmigung der Concordaten von Seiten der Geistlichkeit halten könnte. Die Versammlung antwortete, man hätte es zu mehrerer Bequemlichkeit der Geistlichkeit, die dessen nöthig haben könnte, nicht aber deswegen gethan, als ob man es genehmigte.

80. In eben dem X. Bande ihrer Memoires, der im Jahr 1722. gedruckt worden, machte die französische Geistlichkeit folgende Erinnerung an die Leser: „ Die französische Geistlichkeit hat sich zu verschiedenen Zeiten der Vollstreckung des Concordats widersetzt, und viele sind der Meynung, daß ihre stillschweigende Einwilligung mehr Duldung, als ein Beweis ihrer Genehmigung sey. Unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans im Jahr 1717. bemerkten die französischen Minister, daß der Tractat zwischen Franz I. und Leo X. ein irregulairer Tractat gewesen, worinn die interessirte Parthey, nemlich die Bischöffe, ihrer Rechte beraubt worden. So lesen wir im II. Bande der Geschichte der Bulle Unigenitus S. 383. nach der

Amsterdamer Ausgabe vom Jahr 1730. So mußten also die französische Bischöffe auch wider ihren Willen den Concorbaten nachgeben. Diese Nachgiebigkeit aber beweißt weiter nichts, als eine Duldung oder Nachsicht derselben, weil sie ausser Stand waren, der grössern Gewalt der Könige und Päbste Widerstand zu thun.

81. Ich will aber auch setzen, es haben gleich Anfangs die Bischöffe freywillig alle Reservationen der Päbste angenommen: sind denn deswegen die jetzo lebende Bischöffe gehalten, sie anzunehmen? Wer weiß, wie viel die Bischöffe ehemals zu bedeuten gehabt, und wie wenig sie jetzo zu bedeuten haben, nachdem die Reservationen aufgekommen, wird er schwerlich behaupten. Vielleicht wird er sich an die Verträge seines Vorgängers halten müssen? da doch diese Conventionen eine notorische Verletzung der Rechte beeder sind. Gewiß nicht. Nun vermochten ehemals die Bischöffe in ihren Kirchensprengeln alles. Jetzo aber sind sie blos gemalte Bildnisse, wie sie Johannes Gerson de modis reformandi ecclesiam nennt. Qui in primitiva ecclesia æqualis potestatis cum Papa erant, crescente Clericorum avaritia & Papæ simonia, cupiditate & ambitione, jam in ecclesia non videntur esse, nisi *simulacra depicta*. Sie sind ein Schatten, und haben weiter nichts als ihren Hirtenstab, und ihre Mütze. So sagt Aeneas Sylvius in der Geschichte des Concilii von Basel von ihnen: Quid hodie sunt Episcopi, *nisi umbra quædam*? Quid plus eis restat, quam baculus & mitra? Sie sind ein Nichts gegen dem, was sie ehemals waren. So sagt Zabarella in seinem Tractate vom Schisma: Quia Papa occupavit omnia jura inferiorum ecclesiarum, inferiores Prælati sunt *pro nihilo*. Es sind elende Prälaten, die zu nichts taugen,

wie

wie K. Karl VI. schon im Jahr 1406. bey Pithou Cap. XXII. sagte: Infelices autem Episcopi, si sic eis indistincte sua interdicuntur officia, in ecclesia quid faciunt?

82. Ehemals konnten die Bischöffe in allen canonischen Gesetzen dispensiren, und von allen Fällen dispensiren. Jetzo kann ein Bettelmönch kraft seiner Privilegien von Dingen dispensiren, wo der Bischoff es nicht kann. Ehemals erkannten die Bischöffe niemand als den römischen Pabst, als ihren Primaten. Jetzo haben sie neben dem Pabst in Curia so viel Obern, als Tribunalien sind, denen der Pabst die Bischöffe untergeordnet hat. Wenn die Congregation der Cardinäle, die das Concilium von Trient erklären sollen, entscheidet: es solle in diesem oder jenem Falle das Privilegium nicht Statt haben, so das Concilium den Bischöffen verliehen hat; so dürfen sich die Bischöffe desselben nicht bedienen, ob es wohl so klar, als das Privilegium Cap. liceat Episcopis, wo ihnen erlaubt wird, von der verborgenen Ketzerey lossprechen zu können. Wenn die Congregation vom Index einen Peter de Marca de concordia Sacerdotii & iuperii, einen Johannes Gerbais de causis majoribus, einen Bernhard von Espen de jure ecclesiastico, unter die verbotene Bücher setzt: so dürfen die Bischöffe diese Bücher nicht lesen, weil sie sonst ihre Rechte und die Eingriffe der Römer besser würden einsehen lernen. Einem jeden dieser Cardinäle könnten die Bischöffe das sagen, was ehemals Gottfried von Vendome von einem gewissen päbstlichen Legaten sagte: Si ita est, ut a vobis publice prædicatum agnoscitur, *quasi alterum Papam vos feciſtis.* Nos autem credebamus, mediocritatem vestram legationem habere sedis apostolicæ, non apostolicam Sedem esse.

Ehemals wurden alle neue Dekretalen, die vom römischen Stuhle herkamen, sie mochten hernach die Glaubenslehre oder die Disciplin zum Gegenstande haben, nicht nur auf General-Concilien, sondern auch von einem jeden Bischoffe ins besondere geprüft und übersehen. Jetzo aber begnügen sich die Päbste noch nicht damit, daß ihre dogmatische Urtheile sogleich als eine Glaubensregel angenommen und verehrt werden, sondern sie befehlen auch, eben als ob das Privilegium der Untrüglichkeit nach ihrer Willkühr mittheilbar wäre, daß so bald die Cardinäle Inquisitoren einen Satz geradelt haben, er unmittelbar auch von den Bischöffen gebrandmarkt werde. Und da ein Herkommen von zwölf hundert Jahren so wohl von Seiten der allgemeinen Concilien als der römischen Päbste es mit sich brachte, daß kein Gesetz die Glaubigen verpflichte, ehe es in allen Provinzen des Christenthums feyerlich kund gethan wurde; so wollen jetzo die Päbste, es sey schon genug, wenn ihre Dekretalen und Bullen an den Thüren von St. Peter oder in Campo Floræ angeschlagen worden, und die Bischöffe müssen sie sodann ohne Anstand vollstrecken.

Endlich leisteten die Bischöffe vor der Reservations-Epoch ihrem Metropolitan den Eid des Gehorsams, aber eines solchen, der durch die Canones bestimmt wurde. Jetzo aber schwören alle Bischöffe dem Pabste Gehorsam, und zwar einen solchen, der keine andere Gränzen hat, als den Willen des Pabstes sebst. Vor den Reservationen hatte der Metropolitan kein Recht, es war ihm so gar durch die Canones verbotten, ein Geschenk von seinem Ordinando zu nehmen. Jetzo schickt der Pabst die Bestätigungs-Bullen nicht eher ab, als bis ihm der Bischoff zehen, zwölf tausend Scudi und bisweilen noch mehr bezahlt hat. Und

wenn

wenn ein Bischoff drey- oder viermale versetzt würde, so muß er auch seine Bullen drey- bis viermal bezahlen.

Wer wird nun glauben, daß, wenn die Bischöffe auch Anfangs in diese Gesetze eingewilligt haben, sie deswegen noch jetzo zu dergleichen Auflagen verpflichtet seyn und nicht widersprechen dürfen? Der grosse Gerson von der Art die Kirche zu vereinigen und zu reformiren ruft, wenn er an diesen Verfall der Bischöffe gedenkt, aus: Exurgunt Prælati ecclesiæ offerentes Deo sacrificium justitiæ, & *has rapinas*, *furta*, & *latrocinia Romanæ Curiæ dignentur penitus amovere*: quia non possunt in detrimentum & damnum universalis ecclesiæ stare aut præscribi: *cum sint contra naturam propriam corporis mystici & contra omnem ordinem justitiæ.* Der grosse Cardinal de Cusa de concordia catholica Cap XXXII. S. 768. sagt: Per tacitum consensum totius ecclesiæ Romani Pontifices reservationibus factis usi sunt, nec dati Episcopi sunt repudiati & reprobati, *sicut tamen meo judicio reprobari poterant*: tunc in consensum transivit taciturnitas. Nunc autem *exorbitantia ob varias læsiones displicere incipit, & oritur contradictio.* Quare puto, *Papam amplius non posse generaliter reservare elective beneficia*, nisi ei expresse concederetur per Concilium.

84. Es wird sich noch klärer zeigen, daß die vorgebliche Einwilligung der Bischöffe ihren Nachfolgern nicht schaden konnte, wenn wir beobachten werden, daß die falsche Dekretalen Isidors und die neue Folgen, die Gratian daraus zog, bey den meisten ganz irrige Eindrücke machten, indem man sie dadurch überredete, daß in der Kirche Gottes keine andere Autorität wäre, als die Päbstliche, daß alle Gewalt, so die

Bischöffe hatten, vom Pabste auf sie floß; daß es bey dem Pabste stehe, ihre Gewalt nach einem Belieben einzuschränken; daß kein canonisches Gesetz keine Kraft hätte, als diejenige, die ihm der Pabst verlieh, der Herr über alle Canones und über alle Rechte sey. Dergleichen Begriffe vom Pontificat wurden von Gregorius VII. oder wer auch die unter seinem Namen bekannte Dictatus, die bey Panvini und bey Baronius stehen, kund gemacht haben mag, autorisirt, durch die neue Decretalen Gregors IX. und Bonifacii VIII. unterstützt, und von so vielen Canonisten erweitert, welche jedes Wort des Pabstes als einen Glaubens-Artikel ausgaben. Wenn nun dergleichen Begriffe noch jetzo, da die Theologen mehr historisches Licht bekommen haben, dennoch dergleichen Grundsätzen so sehr anhangen, wodurch ihre Rechte zu Grunde gerichtet worden: was werden denn die Bischöffe vor 200 und 300 Jahren gethan haben?

85. Auf dem Concilio von Trient fehlte es gewiß nicht an Bischöffen und Theologen von Gelehrsamkeit, die von dergleichen neuen Grundsätzen sehr fern waren. Es gaben sich aber auch die Cardinal-Legaten und Präsidenten in Trient alle Mühe, damit die Bischöffe das nicht zu Stande bringen könnten, was sie in Basel zu Stande zu bringen gesucht haben, nemlich die päbstliche Gewalt in ihre Gränzen zurück zu setzen, und den Bischöffen ihre alte Freyheiten wieder zu erringen, die ihnen die Canones gewährten. Dies tastete den Augapfel der Römer, das Interesse der ganzen italienischen Nation, an. Die Legaten wollten daher, daß die Curia von aller Reformation frey ausgehen sollte. Omne enim, sagt ein guter Kopf in Trient, in Pontificis summi potestate liberrime positum semper voluere, cautionibus tam crebris Decreto additis,

ut

ut quod agerent, illos nolle arbitrareris. Man sehe die Vorrede des le Courayer S. 15.

86. Das Concilium handelt zwar in der XXII. Sitzung Cap. II. und in der XXIV. Sitzung Cap. I. von der Art, wie man dem Pabste Bericht de genere, vita & moribus derjenigen, die Bischöffe werden sollen, erstatten solle. Dies hieß aber keine Bestätigung der Gewohnheit, in Rom Confirmation zu suchen. Dies war nicht die Art, wie ein Generalconcilium die Gesetze anderer Generalconcilien aufhob. Man setzte blos die Gewohnheit voraus, und diese vorausgesetzt, bestimmte man die Form, wie man die Untersuchungen anzustellen hätte. Man ersieht wohl aus den Briefen des Herrn de l'Isle, der damals französischer Bottschafter in Rom war, die unter dem Titel: Memoires pour le Concile de Trente, bekannt sind, wie mißvergnügt die französische Gesandten waren, wenn man von Aufhebung dergleichen Gewohnheiten auf dem Concilio sprach.

87. Es haben mir einige unserer Gottesgelehrten, die mehr in den Ultramontanischen Grundsätzen, als in einer gründlichen Theologie und in den Denkmalen des Alterthums bewandert waren, die Beybehaltung der Reservationen zu erweisen gesucht. Es mag, sagen sie, die Einführung der Reservationen von Seiten der Päbste gerecht oder ungerecht gewesen seyn, so kann man nicht läugnen, daß sie gültig war. Denn dies ist ein Recht des obersten Hirten, daß alle seine Bestimmungen kräftig und gültig sind, wenn sie auch als ungerecht nnd unerlaubt sollten getadelt werden.

Dies ist die Theologie und die Jurisprudenz der Glosse der Dekretalen, welche Cap. quando personam,

de translat. Episc. so sagt: In his, quæ vult, ei est pro ratione voluntas. Nec est, qui ei dicat: cur ita facis? Dies ist das trojanische Pferd, wie die neue Consultoren Pauls III. sagen, aus dem alles Ungereimte hervor kam, worüber wir uns beschweren. Dies ist der Grund zu den Reservationen und der Ursprung von der Vernichtung der Bischöffe.

88. Um diesen Achilles der Hoftheologen und Canonisten vorläufig zu bestreiten, habe ich schon im IX. Satze gezeigt, daß nach der Theologie und Jurisprudenz der ersten Jahrhunderte wider die Canones seyn, eben so viel hieß, als nichtig und ohne Kraft seyn. Der heilige Leo sagt in seinem Briefe an den Anatolius: Si quid usquam aliter, quam Nicæni Patres statuerunt, præsumitur, *sine* cunctatione cassatur. Im Briefe an die Pulcheria: In nulla reverentia est habendum, quidquid fuerit a prædictorum constitutione diversum. Der heilige Pabst Hilarius sagt im Briefe an die französische Bischöffe: *Nihil adversum venerandos Canones valeat*, quicquid obreptum esse nobis constiterit. Pabst Silvester II. an den Bischoff von Paris: Cum singulis sacerdotibus modus quidam præscriptus sit, quo se extendere, ubi terminos debeant collocare; *non est juris nostri, falcem in messem alienam ponere.*

89. Nach dieser Lehre der alten Päbste hielten sich die Bischöffe ehemals nicht verpflichtet, andere Dekrete des apostolischen Stuhls zu erkennen, als diejenigen, die ex Petri æquitate kund gemacht würden. Aber nur diejenigen sahen sie als promulgatos ex Petri æquitate an, die mit den Canonibus übereinstimmten. Der Erzbischoff Zacharias von

Thal=

Chalcedon ſagt in 8. Action des achten General-Concilii: Cum extra Canones faciunt, ſive Papa ſive alius quispiam, non acquieſcimus. Hincmar Erzbiſchoff von Rheims im Briefe an den P. Adrian II. den Gerbais am Ende ſeines Tractats de cauſis majoribus heraus gab, ſagt: Quæ a Vicariis B. Petri conſtituuntur, maneant inconvulſa, ubi nihil conſtituitur, niſi quod ex B. Petri æquitate profertur. Hæc enim ſcimus eſſe canonica, ſcimus eſſe Apoſtolicæ Sedis decreta, quæ ut Gelaſius dicit, unamquamque Synodum & ſua auctoritate confirmat & continua moderatione cuſtodit.

90. In den Acten des zweyten Concilii von Troyes vom Jahr 878. bezeugen die franzöſiſchen Biſchöffe in Gegenwart des Pabſtes Johannes VIII. Judicium veſtræ auctoritatis, *quod privilegio B. Petri juxta ſacros Canones* ſpiritu Dei conditos & totius mundi reverentia conſecratos protuliſtis, voto, voce, & unanimitate noſtra perſequimur. In eben demſelben Concilio bezeugt Hincmar, Metropolitan von Rheims: *Secundum ſacros Canones* ſpiritu Dei conditos & totius mundi reverentia conſecratos, quos apoſtolica ſedes privilegio B. Petri damnat, damno.

91. Im pontigoniſchen Concilio, das zwey Jahre vorher gehalten wurde, allwo Karl der Kahle von den Biſchöffen eine Entſcheidung über das Primat verlangte, das Pabſt Johannes VIII. dem Erzbiſchoff Anſegiſus von Sens verliehen hatte, ſagt Aimonius: Horum reſponſio talis fuit, ut ſervato ſingulis Metropolitanis jure privilegii, *ſecundum ſacros Canones* & juxta decreta Sedis Roma-

næ *ex eisdem Canonibus promulgata* Domini Joannis Papæ juſſionibus obedirent. Et cum imperator & legati apoſtolici ſatagerent, ut abſolute Archiepiſcopi reſponderent, ſe obedituros de primatu Anſegiſi, ſicut Apoſtolus ſcripſit, aliud niſi quod prædictum eſt, reſponſum ab eis extorquere non potuerunt. Dieſe Einſchränkung ihres Gehorſams auf die Canones hatten die franzöſiſche Biſchöffe im IX. Jahrhundert vom Erzbiſchoff Bonifacius von Maynz gelernt, der hundert Jahre zuvor dem P. Zacharias ſub jure canonico Gehorſam verſprach.

92. Wir können hieraus ſchließen, daß nach dem Sprachgebrauche jener güldenen Zeiten der ganze Nachdruck des Privilegii S. Petri darinn beſtand, daß der Pabſt nach den Canonibus handelte. Daher erkannten die Päbſte an ihrem Einweihungstag in dem Eide, den ſie leiſteten, daß ſie Schüler und Nachfolger ihrer Vorgänger wären. Ferventer, ut vere eorum *diſcipulus ſequipeda* totis viribus meis tradita conſervabo, heißt es im Diurn. Rom. Pontif. S. 30. Daher kam es auch, daß die Päbſte, um ſich von den Biſchöffen Gehorſam zu verſchaffen, ſie zu belehren pflegten, daß das, was ſie verordneten, nichts neues, ſondern in den ältern Canonibus ſchon verordnet ſey. Der heilige Leo in dem Briefe an die Biſchöffe der Provinz Vienne ſagt: Non nova inſtituentes, *ſed vetera renovantes.* Innocentius im Briefe an den Vitricus ſagt: *Non quod noſtra præcepta aliqua imperent*, ſed ea, quæ neglecta ſunt, ab omnibus obſervari cupiamus, quæ tamen apoſtolica & patrum inſtitutione ſunt conſtituta. Man ſehe den Marca B. III. Cap. VIII. B. IV. Cap. VI. B. VI. Cap. VII. Boſſuet im IX. Buch der

neuen

neuen Ausgabe, Launoy Brief VII. B. I. Gerbais de causis majoribus a. V. n. 5.

Wir wollen indessen hören, was der bekannte Arnauld in einem seiner Briefe an den Herrn von Vaucel im V. Bande derselben nach der Ausgabe von Nanzy sagt. Dieser gelehrte Theolog der Sorbone handelt allda eben das Argument ab, wovon ich handle, nemlich er spricht vom Besitze, indem die Päbste schon seit 4 Jahrhunderten stehen, kraft dessen keiner Bischoff seyn kann, ohne von ihm bestätigt zu seyn. Er giebt hierauf eben die Antwort, die ich noch ohne ihn zu lesen gegeben habe. Mit welchem Rechte fragt er, könnte man den Pabst eines Rechts berauben, in dessen Besitze er schon seit 4 oder 5 Jahrhunderten ist? Man könnte so darauf antworten, daß dies nicht sowohl ein Recht, als vielmehr eine Usurpation ist, die sich auf nichts anders gründet, als auf den falschen Begriff von der gränzenlosen Gewalt, die die Dekretalisten dem Pabste zugeschrieben haben.

93. Es könnte aber Jemand noch weiter einwenden: Gesetzt, daß die Reservationen, weil sie denen überall in der Kirche angenommenen Canonibus zuwider sind, an sich nichtig wären, und deswegen die Bischöffe nicht verpflichten könnten: So können doch die Bischöffe, durch deren stillschweigende Einwilligung sie einmal angenommen worden sind, sie nicht verwerfen, ohne deswegen durch ein allgemeines Concilium legitimirt zu seyn.

Ich antworte: Dieser stillschweigende Consens der Bischöffe ist vielmehr eine Duldung dessen, der einer höhern Macht nicht widerstehen kann, als eine

Einwilligung dessen, der leidet. Anfangs widersprachen alle Bischöffe den Reservationen. Und da die Päbste nicht nachgaben, so fuhren die Bischöffe viele Jahrhundere über fort zu widersprechen. Und wann sie endlich nachgaben, so kam es daher, weil die von den Päbsten bemeisterte Könige die Bischöffe stecken liessen, welche ohne Hülfe der Könige nichts wider die Päbste auszurichten vermögen. Auf diese Weise hat also der päbstliche Reservationsbesitz keinen andern Grund als das Unvermögen der Bischöffe. Hier schlägt die Lehre des Johannes Gerbais an: Legis æquitatem non ea probat executio, quæ fit legislatoris vi magis, quam ipsius legis. Neque statim valere dicenda lex est, ad cujus executionem aliqui vel infirmi vel repugnantes coacti sunt.

94. Es haben deswegen die Bischöffe nicht eben nöthig, sich an ein General-Concilium zu wenden, theils weil man keines General-Concilii bedarf, die Reservationen zu vernichten, die durch kein General-Concilium autorisirt worden sind; theils auch, weil, wenn je ein General-Concilium nöthig wäre, die Bischöffe das Concilium von Basel vor sich haben, das die Reservationen verwarf und beschloß; es sollten die Ordinationen der Bischöffe nach der Form gemeiner Rechte geschehen.

Vielen Disciplinpunkten, welche nie durch ein General-Concilium autorisirt worden, hat die Einwilligung und die Gutheissung der ganzen Kirche solche Autorität verliehen, daß man sie ohne Einwilligung der allgemeinen Kirche nicht vernichten, und daß auch die Bischöffe eines Reichs oder einer Provinz durch sich selbst sie nicht verändern können. Von der Art sind der Ritus, wie Messe gehalten wird,

der Gebrauch der canonischen Stunden, das Fasten der Quatember und der Fastenzeit u. d. diese Punkte haben keinen Canonem wider sich. Die Kirche war darinn einstimmig, die Bischöffe widersprachen nie. Es ist also kein Wunder, wenn zu ihrer Aufhebung die Einwilligung der Kirche auf einem Generalconcilio nothwendig ist.

Hingegen haben die Reservationen die Verordnungen vieler Generalconcilien und das gemeine Recht der Kirche wider sich. Man hielt sie immer für ungerecht und ärgerlich, die Bischöffe und die katholische Könige widersetzten sich. Man grief sie so gar auf einem allgemeinen Concilio in Costnitz an, und hob sie auf einem andern in Basel auf, dem viele Bischöffe und Fürsten anwohnten. Wenn aber dessen ohngeachtet die Reservationen die Oberhand behauptet haben und noch behaupten, so schwächt dies sogar das Recht der Bischöffe nicht, daß es dasselbe vielmehr rechtfertigt: denn so oft auch diese in und ausser den Concilien auf die Wiederherstellung ihrer Rechte und Freyheiten gedrungen haben, die ihnen die Canones verliehen, so waren die Päbste immer taub, und fuhren in ihren Eingriffen fort.

95. Ein einiges scheinbares Argument könnte man mir entgegen halten, daß nemlich nach dem Inhalte der Canonum die Einweihung nicht nur der Metropolitane, sondern auch der Suffraganbischöffe jeder Provinz des Kirchsprengels den Patriarchen zustand. Da nun der römische Pabst Patriarch vom ganzen Occident war, auf den Occident aber heut zu Tag fast die ganze Christenheit eingeschränkt ist: So stehet auch dem Pabste als Patriarchen die Bestätigung und Einweihung aller Bischöffe zu. Daß dem

Pa-

Patriarchen nach den Canonibus die Einweihung der Erzbischöffe und Bischöffe zustand, das beweißt man 1) aus dem 76. Briefe des Synesius Metropolitans von Ptolemais vom Anfange des V. Jahrhunderts an den Theophilus Patriarchen von Alexandrien, welcher sagt: Er habe mit andern Bischöffen der Provinz den Antonin als Bischoff von Olbia gewählt, in dessen Wahl auch das Volk gewilliget habe, daß also zur Vollendung dieser Ordination nur noch die Einweihung des Antonins durch den Theophilus fehlte. 2) Man beruft sich auf den 18. Brief des Pabstes Innocentii I. an den Patriarchen Alexander von Antiochien: Itaque arbitramur, Frater carissime, ut sicut Metropolitanos auctoritate ordinas singulari, sic & cæteros non sine permissu conscientiaque tua sinas Episcopos procreari. Daß der Pabst Patriarch im ganzen Occident sey, das gab der heilige Basilius in seinen Briefen zu erkennen, wenn er den Pabst den Coryphæus der Occidentalier nannte. Das gab der heilige Hieronymus zu erkennen, wenn er in seinem Buche wider den Vigilantius statt des Ausdrucks occidentalische Kirchen den Ausdruck gebrauchte: Kirchen des apostolischen Stuhls.

96. Ich gebe zu, daß allen Patriarchen auch die Einweihung der Suffraganbischöffe jeder Metropolis zustand, ob ich es wohl hier läugnen könnte, wie ich es schon anderswo geläugnet habe. Denn aus dem XXVIII. Canone von Chalceden ergiebt sich klar, daß der Patriarch von Constantinopel allein die Metropolitane vom Pontus und von Asien einweihen konnte, da hingegen die Einweihung der Suffraganten den Metropolitanen derselben Provinzen vorbehalten war;

war; und dies geschah kraft der allgemeinen Regel, die in den Nicänischen Canonibus gegeben war, wodurch die Metropolitane als Vorsteher und Präsidenten der Einweihungen ihrer Bischöffe gesetzt wurden. Et Ponticæ & Asianæ & Thracicæ Diœceseos Metropolitani soli ordinentur a prædicto Sanctissimo Throno Constantinopolitanæ ecclesiæ, nimirum unoquoque Metropolita earum ipsarum Diœceseon una cum provinciæ Episcopis ordinante provinciæ Episcopos, ut divinis Canonibus promulgatum est. Und Theodoret an den Metropolitan Meletius von Neocäsarea misbilligt es als eine Uebertretung der Canonum, daß sich der Patriarch Johannes von Antiochien die Einweihung der Bischöffe zuschrieb, die nicht zu seiner besondern Provinz von Syrien gehörten. Vide transgressionem Canonum & divinarum legum despectum! Quæ ei concedit regula, ut in aliena provincia consecret? Imo quæ non hanc injustitiam vetat? Und aus eben dem Briefe Innocentii I. an Alexandern von Antiochien ersieht man, daß damals die Metropolitane jenes Patriarchats ihre Bischöffe ohne einige Abhängigkeit vom Patriarchen einzuweihen pflegten.

97. Ich will aber den Hauptsatz des Arguments zugeben, nur läugne ich, daß der Pabst Patriarch vom ganzen Occident war. Denn daß der heilige Basilius den Pabst den Coryphæus der Occidentalier nannte, das bedeutet weiter nichts, als daß der Pabst auch ausser seinem Primat ein Prälat sey, der unter allen Bischöffen des Occidents besondere Achtung verdiene. Und eben dies, und weiter nichts, wollte der heilige Hieronymus zu verstehen geben, wenn er an den Vigilantius sagt: Quid facient Orientis ecclesiæ? Quid||Aegypti & Sedis Apostolicæ? Was

aber die Einweihung der Erzbischöffe und Bischöffe betrifft, so ist es eben so gewiß, daß der Pabst die Patriarchal-Jurisdiction in vielrn Provinzien des Occidents ausübte. Er hatte sie in den Provinzien von Italien und von Illyricum, er hatte sie aber nicht in Africa, in Frankreich, in Spanien noch in andern Provinzien, allwo die Einweihungen der Bischöffe und Erzbischöffe ohne einige Abhängigkeit vom römischen Patriarchen mehrere Jahrhunderte über geschah. Die Canones von Nicäa, Antiochien und Chalcedon gaben den Metropolitanen das Recht, allen Einweihungen ihrer Provinz vorzustehen, ohne von einem andern Obern abzuhangen.

98. In diesem Puukte stimmen mit mir überein nicht nur die neuere Schriftsteller, die der römische Hof als übel gesinnte Leute ansieht, als *Du Pin* Diss. I. §. 11. Launoy in Diss. de recta Nicæni Canonis VI. intelligentia Cap. IV. im II. Bande im II. Theile seiner Werke, sondern auch andere von besserem Ansehen, als Peter de Marca in seinem nie genug belobten Werke de concordia Sacerdotii & imperii L. VI. P. II. Cap. V. wo er sagt: Episcopi specialis Diœceseos ecclesiæ Romanæ distinguendi sunt a reliquis Episcopis Occidentis, qui ad eam Diœcesin non spectabant. Illi a summo Pontifice ordinabantur, cujus consensus accedebat vel ante vel post consecrationem. At cæteri neque ab eo confirmabantur neque consecrabantur, fruebanturque privilegiis, quæ Nicæna Synodus decrevit Metropolitanis esse servanda & ea libertate quam eis Ephesinum Concilium præcipit conservari. Der gelehrte Ludwig Tomassino, der doch sonst überall die Meynungen des Marca angreift, um nach dem Gefallen des römischen Hofes zu schreiben, greift

ihn

ihr in diesem Stücke nicht nur nicht an, sondern lehrt auch mit bedeutendern Ausdrücken das, was wir hier sagen: Man lese Band I. P. II. C. XIX. S. 50. 51. wo er unter N. 9. sagt: In his porro ne vestigium quidem ullum est, ex quo suspicari possis, Galliæ Metropolitanos a Papa confirmandos fuisse. Unter N. 13. heißt es: Quæ de Galliis diximus, ea non minus valent in Hispania, ut quæ longius etiam Roma distet. Inde est, quod *nec momentum adeoque nec vestigium ullum existat hujus a Papa Metropolitanorum confirmationis* vel in Conciliis vel usquam alibi. Unter N. 14. heißt es: Quoad primates Africæ, qui & Metropolitani erant earum ecclesiarum, perspicuum est, nulla in eam rem opus fuisse confirmatione apostolicæ Sedis.

99. Es ist noch ein Zweifel aufzulösen übrig. Es haben die Päbste Siricius, Innocentius und Zosimus den Acolius, Anisius und Rufus, die Erzbischöffe von Thessalonich waren, als ihre Vicarien in Illyrien, die Päbste Virgilius und Pelagius die Erzbischöffe Auxanius und Sapaudus von Arles, als ihre Vicarien in Gallien, die Päbste Simplicius und Gregorius die Erzbischöffe Zeno und Leander von Sevilla, als ihre Vicarien in Spanien ernannt. Wenn man nun das Vicariat von Thessalonich als einen Beweis der Patriarchal-Gerichtsbarkeit des Pabstes in den Illyrischen Kirchen anzuführen pflegt: Warum hat man nicht das Vicariat von Arles und Sevilla ebenfalls als einen Beweis derselben Patriarchal-Jurisdiction in den französischen und spanischen Kirchen anzusehen.

100. Den Unterschied führte schon Tomassino am angeführten Ort im II. Buche Cap. XIX. n. 12.

an. Das Vicariat von Theſſalonich war ein Effect der Patriarchal-Jurisdiction über Illyrien. Denn wenn die Päbſte dergleichen Vicarien ernannten, ſo übertrugen ſie ihnen ausdrücklich die Beſtätigung aller Ordinationen ſowohl der Erzbiſchöffe, als Biſchöffe in Illyrien, wie wir dies aus dem LXXXIV. Briefe des heiligen Leo des Groſſen an den Anaſtaſius von Theſſalonich erweiſen können. (Cap. VI. S. 154. nach der Ausgabe von Venedig.) De perſona autem conſecrandi Epiſcopi & de cleri populique conſenſu Metropolitanus Epiſcopus ad fraternitatem tuam referat, quod in provincia bene placuit, ſcire te faciat, ut ordinationem rite celebrandam tua quoque firmet auctoritas. Metropolitano vero defuncto, cum in locum ejus alius fuerit ordinandus, provinciales Epiſcopi ad civitatem Metropolitanam convenire debent: ut omnium clericorum atque omnium civium voluntate diſcuſſa, ex presbyteris vel diaconis optimus eligatur, *de cujus nomine ad tuam notitiam provinciales referant Epiſcopi*, impleturi vota poſcentium, ſi quod ipſis placuit, tibi quoque placuiſſe cognoverint. Was aber die Vicariate von Arles und Sevilla betrifft, ſo ſetzten die Päbſte dieſelben nicht als Patriarchen von Frankreich und Spanien, ſondern als oberſte Hirten der ganzen katholiſchen Kirche ein; indem die ganze Gewalt, welche die Päbſte dieſen Vicarien übertrugen, darinn beſtand, daß ſie auf die Beobachtung der Canonum wachſam ſeyn ſollten, damit, wenn ſich bey den Biſchöffen und Metropolitanen dieſer Reiche eine Unordnung ergäbe, dieſe apoſtoliſche Vicarien ſie zu vermeiden ſuchten oder es dem Pabſte meldeten. Man erſieht dies aus dem Briefe des P. Simplicius an den Erzbiſchoff Zeno von Sevilla: Talibus idcirco gloriantes indiciis, congruum

gruum duximus, *vicaria Sedis noſtræ te auctoritate fulciri*, cujus vigore munitus, *apoſtolicæ inſtitutionis decreta vel ſanctorum terminos patrum* nullo modo tranſcendi permittas. Und eben ſo erklärt ſich Pelagius I. in ſeinem Briefe an den Sapaudus von Arles, den der Pabſt als apoſtoliſchen Vicarius in Gallien ſetzt: Hinc eſt, quod & nos fraternitatis tuæ hujusmodi curas injungimus, *ut Sedis noſtræ vicarius inſtitutus* ad inſtar noſtrum in Galliarum partibus primi ſacerdotis locum obtineas, & quicquid ad gubernationem vel diſpenſationem eccleſiaſtici ſtatus gerendum eſt, *ſervatis patrum regulis & Sedis apoſtolicæ conſtitutis* divini judicii conſideratione diſpenſes, talemque te in cuſtodiendis Canonibus emonſtre s, qualem tanti loci decet eſſe vicarium.

101. Es iſt alſo augenſcheinlich, daß die apoſtoliſche Vicarien in Illyrien Vicarien des Pabſtes, nicht als Pabſtes, ſondern als Patriarchen, waren, und daß die apoſtoliſche Vicarien von Gallien und Spanien Vicarien des Pabſtes, nicht als Patriarchen, ſondern als Pabſtes, waren. Daher beſtätigten die Vicarien von Theſſalonich die Wahlen der Biſchöffe und Erzbiſchöffe von Illyrien, die Vicarien von Arles und Sevilla hingegen überlieſſen das Recht der Ordinationen gänzlich den Metropolitanen und Synoden jeder Provinz, und beſchäfftigten ſich blos mit der Vollſtreckung der Canonum in Frankreich und Spanien.

102. Wir wollen hierüber vor allen Dingen den Tomaſſino hören: Sed quam indubium eſt, ea poteſtatis amplitudine uſos eſſe Primates Theſſalonicenſes: tamen certum eſt, Vicarios apoſtolicos in eccleſiis Gallicanis eo jure abſtinuiſſe. Quinque devenerunt in manus noſtras epiſtolæ Vigilii de Vicariatu apoſtolico, quo decorati ſunt Auxa-

nius & Aurlianus Arelatenſes Epiſcopi. *Atqui ne vocula quidem ulla exſculpi ex iis poteſt*, quæ huic ſuffragetur Metropolitanorum confirmationi per Epiſcopos Arelatenſes. Nec aliter res ſe habet in epiſtolis Pelagii ad Sapandum & Gregorii ad Vigilium Arelatenſem, nec non & Zachariæ Papæ ad Bonifacium.

103. Die franzöſiſchen Biſchöffe waren noch am Ende des neunten Jahrhunderts ſo überzeugt, daß die Würde der apoſtoliſchen Vicarien die Metropolitanrechte weder vermindern noch verändern konnte, daß, als im Jahr 876. Kaiſer Karl der Kahle die Biſchöffe auf dem pontigoniſchen Concilio um ihre Meynung wegen der Legaten- oder Vicariats-Würde fragte, die Pabſt Johannes VIII. dem Erzbiſchoffe Anſegiſus von Sens durch ganz Germanien und Frankreich verliehen hatte, ſie nach dem Zeugniß des Aimonii B. V. Cap. 33. antworteten: ut ſervato ſingulis Metropolitanis jure privilegii, ſecundum ſacros canones & juxta decreta Sedis Romanæ ex eisdem ſacris canonibus promulgata, Domini Joannis Papæ apoſtolicis juſſionibus obedirent.

104. Damit aber niemand ſage, daß, weil ſich die Päbſte nicht in die Ordinationen der Biſchöffe von Frankreich, Spanien und anderer, die nicht zum beſondern Kirchſprengel von Rom gehören, mengen, dies eine freywillige Enthaltung oder eine gnädige Ceſſion der Päbſte zum Vortheile der Metropolitane dieſer Provinzien, nicht aber eine nöthige Befolgung und ſtrenge Vollſtreckung der Canonum ſey, ſo will ich mich nur auf das Zeugniß des groſſen Leo berufen, der in dem LXXXIX. Briefe an die Biſchöffe der Provinz von Vienne erſtlich das Betragen des Erzbiſchoffs Hilarii von Arles tadelt, der, weil er ſich zuviel

auf das Recht einbildete, das P. Zosimus im Jahr 417. seinem Vorgänger Patroclus bestätigt hatte, daß nemlich der Erzbischoff von Arles die Ordinationen der Provinzien von Vienne und Narbonne vornehmen sollte, sich endlich erfrecht hatte, eben dasselbe auch ausser seiner Provinz zu thun: Hilarius ecclesiarum statum & concordiam Sacerdotum novis præsumtionibus turbaturus excessit, ordinationes sibi omnium per Gallias ecclesiarum vindicans & debitam Metropolitanis sacerdotibus in suum jus transferens dignitatem.

Zweytens versichert er, daß das dem Patroclus verliehene Recht als ein nur ad tempus nicht aber auf immer verliehenes Privilegium aufgehoben sey: Quid sibi Hilarius quærit in aliena provincia? & id quod nullus decessorum ipsius ante Patroclum habuit, cur usurpat? Cum & ipsum, quod Patroclo a Sede apostolica temporaliter videbatur esse concessum, postmodum sit sententia meliore sublatum. Leo meldet hier die Beweggründe nicht, warum den Erzbischöffen von Arles dieses Privilegium entzogen worden. Gleichwie aber Zosimus in eben demselben Briefe, worinn er es dem Patroclus bestätigte, es ein altes Privilegium nennt, das jener Kirche zur Ehre und zum Angedenken des heiligen Trophimus, als des ersten Bischoffs allda und des Apostels von Gallien, verliehen worden: also können wir sagen, daß, weil es ein ausschweifendes Privilegium scheint, das Patroclus vielleicht erschlichen hatte, eben derselbe apostolische Stuhl es aufhob.

Drittens schreibt der heilige Leo an eben dieselben Bischöffe ferner: Non nobis ordinationes vestrarum provinciarum defendimus, quod potest tor-

forsitan ad depravandos vestræ sanctitatis animos Hilarius pro suo more mentiri: sed vobis per vestram sollicitudinem vindicamus, ne quid ulterius liceat novitati. Leo will damit so viel sagen: Gedenket nicht, laßt es euch auch nicht durch den Hilarius in den Kopf setzen, daß, wenn ich seine Ordinationen mißbillige, dies daher komme, weil ich das Ordinationsrecht in Frankreich für mich suche: Ich tadle die vom Hilarius geschehene Ordinationen nur deswegen, weil ich sie als Eingriffe in das Recht ansehe, das nach den Canonibus jedem Metropolitan zusteht, wovon ich Vollstrecker und Wächter bin. Hätte nun Leo gedacht, daß er die Patriarchal-Jurisdiction in Gallien hätte, so hätte er ja sich natürlicher Weise ganz anders gegen die Bischöffe verhalten, und ihnen sagen müssen, daß er als Patriarch die Ordinationen in Gallien nach seinem Belieben hätte aufheben können. Leo aber entsinnt sich nicht, besondere Rechte in Gallien zu haben. Seine ganze Gewalt besteht in der Pflicht des höchsten Hirten der Kirche, die Canones beobachten zu lassen und über denen den Metropolitanen verliehenen Privilegien zu halten. Er sagte daher Anfangs: Non nova instruentes, sed vetera renovantes, ut in statu consuetudine, quæ nobis a nostris patribus est tradita, perduremus.

105. Wir schließen also hieraus, daß dem römischen Pabste weder kraft der Canonum noch kraft des Herkommens weder in Gallien noch in Spanien, noch in Africa noch in vielen andern Provinzien des Occidents das Recht der Ordinationen zustand. Wir schließen hieraus, daß kein rechtmäßiger Titel jetzo die Bischöffe hindern kann, den Rath zu befolgen, den ihnen der gelehrte und fromme Kanzler von Paris Johannes Gerson schon vor 300 Jahren gab: sie sollten die Eingriffe und Räubereyen des römischen Hofs

Gott zur Ehre abwerfen, und jure postliminii sich in den Besitz derjenigen Rechte von neuem schwingen, die ihnen so viele General-Concilien, so viele Päbste, so viele Canones 1200 Jahre über gewährt haben. Und hiezu ermahnt sie Innocentius III. selbst, der in einem Briefe an den Erzbischoff von Canterbury so sagt: Quæ in derogationem sanctorum Canonum attentantur, *tanto potius infringi volumus, & carere robore firmitatis*, quanto auctoritas universalis ecclesiæ, cui præsidemus, ad id nos provocat & inducit.

Fünfzehender Satz.

Beyspiele katholischer Könige, welche auch ausser dem Falle eines verhinderten Recurses vor jetzo die Ordinationen der Bischöffe in jeder Provinz selbst, ohne von apostolischen Briefen abzuhangen, erlaubt machen.

I.

Gleichwie die Menschen überhaupt sich mehr nach Beyspielen richten; so will ich hier die Beyspiele von verschiedenen christlichen Reichen zu verschiedenen Zeiten anführen, welche durch die ausschweifende päbstliche Reservationen aufgebracht worden sind. Wir wollen sie um mehrerer Deutlichkeit willen in zwo Classen eintheilen: erstlich nach den Zeiten, da der Recurs nach Rom nicht verhindert war, hernach von solchen Zeiten, da er verhindert war.

2. Da aber die Gesinnungen der beeden Concilien von Costniz und Basel wider die Reservationen und wegen ihrer Aufhebung zu unserm Zwecke äusserst wichtig sind: so wollen wir sie hier vor allen Dingen

vorlegen, damit unsere Leser einsehen, wie verhaßt die Reservationen den Bischöffen waren, die sich aus der Christenheit allda eingefunden haben. Die Schlüsse so ansehnlicher Concilien werden nicht nur meinen Vorschlägen zur Grundlage dienen, sondern auch denenjenigen die Augen öffnen, welche in und ausser unserm Reiche, etwa gedenken möchten, die Eingriffe des römischen Hofes kommen nur übel gesinnten Gemüthern so schlimm vor. Denn obschon die Ränke des Hofes selbst endlich wider alles, was in Costniz und in Basel beschlossen worden, die Oberhand gewonnen haben: so beweißt eben dies die ausschweifende Tyranney, nach welcher die Päbste in diesen letzten Jahrhunderten ihren unleidlichen Despotismus auf den Umsturz der Bischöffe gegründet haben.

3. Im Reformatorio des Concilii von Costniz B. I. Tit. III. de electione Cap. I. a. 1417. heißt es: Ut pestis simoniaca, ambitionisque & cupiditatis vitia, quæ nostris nimium succrevere temporibus, ab area domus Dei valeant exterminari, & ut *sacratissimæ in divino naturalique & positivo juribus fundatæ Constitutiones*, de præficiendis ecclesiarum & monasteriorum Prælatis per viam electionis aut postulationis habere possint locum: Hæc sacrosancta Synodus Constantiensis suo decreto revocat, cassat & annullat omnes & singulas reservationes ecclesiarum Cathedralium, Abbatiarum & aliarum dignitatum electivarum, quæ in corpore juris non clauduntur. Et quod talibus interea etiam Summo Pontifici vel eas iterare non liceat sine deliberatione & consensu Concilii generalis. Et quod de hoc *in posterum serventur jura antiqua*, de electione aut postulatione edita.

Sic

Sic tamen, quod de Prælaturis & dignitatibus exemtis & Sedi Apoſtolicæ immediate ſubjectis, *quoad confirmationes electionum aut poſtulationum hujusmodi, Summus Pontifex ſe intromittere poſſit.*

Cæteræ vero electiones Prælatorum & dignitatum per immediatos Superiores, *ut ſi Abbas ſit, per Epiſcopum, ſi Epiſcopus, per Archiepiſcopum, & ſi Archiepiſcopus, per Primatem, ſi illum habeat*, dummodo examinatis ſingulis, rite ſecundum Sanctiones canonicas de viris idoneis factæ ſint, *confirmentur.* Nec ſe alii Superiores, *niſi in defectu inferiorum, aut per devolùtionem hoc eis de jure communi competat*, de talibus intromittant quovis modo, hæc ſacra Synodus ſimiliter ordinat & diſponit.

4. Jedermann weiß, daß, nachdem die Kirchentrennung durch Abſetzung des Gegenpabſtes, Peter de Luna, nach einer Dauer von 40 Jahren aufgehoben worden, die Väter des Concilii gleich nach der XXXVIII. Sitzung vom September 1417. ſich Mühe gaben, viele Punkten der Diſciplin, die einer Reformation nöthig hatten, zu berichtigen Gobelinus Perſona, ein gleichzeitiger Schriftſteller, in ſeinem Coſmodromio ſagt: Poſt hoc electi ſunt viri vel literatiſſimi ex omnibus nationibus, qui nomine totius eccleſiæ reformationem ſtatus eccleſiæ ordinarent ac conſcriberent. Dieſe groſſen Männer, die man aus allerley Nationen auswählte, brachten die Reformationspunkte unter gewiſſe Gemein-Oerter, womit ſie 4 Monate zubrachten. Sie folgten eben derſeben Ordnung, die Gregorius IX. in den V. Büchern der Dekretalen befolgt hatte, und ſetzten das, was wir zuvor anführten, unter dem III. Titel im I. Buche von den Wahlen und Beſtätigungen feſt.

5. Die-

5. Dieses Dekret aber kam nie so weit, daß es feyerlich kund gemacht worden wäre. Denn da indessen die Parthey derjenigen die Oberhand gewann, welche wollten, man sollte erst nach geschehener Wahl eines neuen Pabstes zur Reformation schreiten: so erfolgte daraus, daß in der XL. Sitzung die Punkte, die der neue Pabst reformiren sollte, auf 18 Artikel gesetzt wurden. Unter denselben handelte einer de reservationibus Sedis apostolicæ, ein anderer de confirmatione electionum. Was nun diese beede Artikel betrifft, so ist es gewiß, daß der Wille der Nationen dahin gieng, es sollte die Reformation nach vorgemeldtem Dekrete geschehen, das ist, die Reservationen und Provisionen der Bisthümer sollten auf die Gränzen der gemeinen Rechte eingeschränkt werden. Wie dann in der Vorstellung, die die deutsche Nation insonderheit dem in der XLI. Sitzung im Monat November 1417. gewählten Pabste, Martin V. gleich mit dem Anfange des folgenden Jahrs 1418. machte, so wie sie bey Hardt steht, sie unter andern sagt: Supplicat humiliter natio Germanica, quatenus Sedes apostolica deinceps reservationibus beneficiorum clausis in corpore juris contenta, quæcunque seu qualiacunque ecclesiastica beneficia generaliter aut specialiter ulterius non reservet. Sed electiones, confirmationes, collationes, provisiones, præsentationes & quasvis alias dispositiones ecclesiasticas, de Archiepiscopalibus, Episcopalibus & Abbatialibus aliisque dignitatibus & prælaturis ac beneficiis ecclesiasticis quibuscunque in corpore juris non reservatis expresse Sedi apostolicæ nec ad eandem devolutis, per Metropolitanos, Episcopos, Prælatos, capitula vel collegia & alios patronos seu collatores ecclesiasticos ordina-

dinario jure libere fieri permittat, juxta dispositionem generalium Conciliorum.

6. Diese Bitte erhörte der Pabst nicht gänzlich. Das Verlangen der deutschen Nation war ohnfehlbar mit dem Verlangen anderer Nationen einstimmig. Denn als man am Ende des Concilii von der Reformation vorgemeldter Artikel zu handeln anfieng, und an die Reservationen der Beneficien und Bestätigung der Wahlen kam, so behielt sich der Pabst noch immer mehr vor, als die Nationen wollten. Denn er reservirte sich ausser den Cathedralkirchen, die durch einen Todesfall in Curia erledigt würden, auch noch die Bestätigung der Wahlen aller Bisthümer und Erzbisthümer, die nicht in Curia erledigt würden. Nachdem nun alle Nationen in Costniz sich alle ersinnliche Mühe gegeben hatten, damit die Reservationen und Wahlen wieder auf den Fuß der gemeinen Rechte gesetzt werden möchten, so wurde diese Sache doch erst 14 Jahre hernach auf dem Concilio von Basel beendigt, wie ich jetzo gleich darthun werde.

7. Denn auf der Basler Versammlung wurde im Jahr 1433. auf der XII. Sitzung folgender Schluß gefaßt: Sacrosancta generalis Synodus Basileensis in Spiritu sancto congregata statuit & definit, generalem reservationem omnium ecclesiarum Metropolitanarum, Cathedralium, Collegiatarum & monasteriorum ac dignitatum electivarum per Romanum Pontificem de cætero fieri aut factis uti non debere: reservationibus in corpore juris clausis & in his, quas in terris Romanæ ecclesiæ ratione directi vel utilis dominii mediate vel immediate subjectis fieri contigerit, semper exceptis: Sed quod *per electiones & confirmationes canonicas secundum*

juris

juris communis diſpoſitionem prædictis Metropolitanis, Cathedralibus, monaſteriis, eccleſiis, & dignitatibus electivis vacantibus, debite provideatur.

Dieſes Dekret wurde in der XXIII. Sitzung 1436. beſtätigt: Licet dudum hæc ſancta Synodus, abolita per eam generali omnium eccleſiarum & dignitatum electivarum reſervatione, provide decreverit, ut prædictis eccleſiis & dignitatibus per canonicas electiones & confirmationes provideri debeat, volens etiam ſpeciales ſeu particulares ipſarum eccleſiarum & dignitatum electivarum prohibere reſervationes, per quas libera in eisdem eligendi & confirmandi facultas impediri poſſet: quodque adverſus hoc decretum Romanus Pontifex nihil attentaret, niſi ex magna, rationabili & evidenti cauſa: quia tamen contra ipſius decreti mentem non pauca ſine hujusmodi cauſa geſta ſunt, &c. Cupiens hæc ſancta Synodus his obviare, volens, ut ipſius decreti mens, quæ fuit omne obſtaculum a canonicis electionibus & confirmationibus tollere, ſuo non fruſtraretur effectu: ſtatuit, ut electiones in dictis eccleſiis ſine impedimento aut obſtaculo omnino fiant, quæ cauſa cognita juxta juris communis & dicti noſtri decreti diſpoſitionem confirmentur vel infirmentur.

8. Ich erwarte die Einwendung, daß dieſes Concilium vom Pabſte nicht gut geheißen worden, und daß folglich die Schlüſſe deſſelben keine Kraft haben. Ich antworte erſtlich: ſo bald es ein allgemeines Concilium iſt, das rechtmäßig zuſammen berufen worden, ſo bekommt es ſeine Geſtalt nicht vom Pabſte; es ſteht alſo auch nicht bey ihm, eigenmächtig ein ſolches Concilium aufzuheben oder ſeine Schlüſſe zu vernichten.

Nun

Nun bestimmte das Costnizer Concilium zweymal, daß ein rechtmäßig berufenes und gehaltenes Concilium seine Jurisdiction von Gott und nicht vom Pabste habe, einmal in der IV. hernach in der V. Sitzung. Und in der Bulle inter cunctas bestätigte Pabst Martin V. diese Lehre, wenn er verordnete, daß man die der Ketzerey Verdächtigen also befragen sollte: Utrum credant, quod quodcunque Concilium generale & etiam Constantiense universalem ecclesiam repræsentet. Das Concilium stellt die Kirche vor. Es hat also seine Autorität von der Kirche, und mittelbar durch dieselbe von Gott.

9. Wir wollen nun sehen, ob das Concilium von Basel bis auf die XXIII. Sitzung immer rechtmäßig gewesen. Daß es nun so wohl in Rücksicht der Berufung, als der Haltung aller dieser Sitzungen rechtmässig gewesen, das kann niemand läugnen, wenn er nicht die Akten dieses Concilii selbst läugnen wollte. Man ersieht aus demselben, daß Martin V. und nach dessen Tode Eugenius IV. es berief. Man weiß, daß in der XVI. Sitzung die Bulla Dudum sacrum verlesen worden, wo Eugenius IV. erklärte, daß er dem Concilio beyfalle und alles genehmige, was man bisher auf demselben gethan hätte. Man weiß, daß Eugenius bis zur XXV. Sitzung keine feyerliche Bulle wider das Concilium herausgab, bis er endlich nach dieser Sitzung durch die Bulle Pridem ex justis vom Jenner 1438. das Concilium von Basel nach Ferrara verlegte. Aus diesen Gründen gesteht Bellarmin selbst de ecclesia militante Cap. XVI. ein, daß das Concilium von Basel bis auf die XXVI. Sitzung rechtmäßig und ökumenisch gewesen. Wenn also gleich den Dekreten die päbstliche Bestätigung abgieng, so verlohren sie dadurch dennoch ihre Kraft nicht. Auch

Eu-

Eugenius IV. erkennt in seinen Bullen Salvatoris, Doctoris gentium, exposcit debitum, welche alle nach der XXV. Sitzung erschienen sind, alle Akten des Basler Concilii als rechtmäßig bis auf die Zeit, da dasselbe mit Einstimmung des besten Theils der Väter nach Ferrara verlegt wurde.

10. Die Absicht, warum ich die Basler Dekrete angeführt habe, ist zweytens nicht so wohl diese, daß man diese als Schlüsse eines ökumenischen Concilii annehmen solle: denn wenn es auf Autoritäten ankommt, so hatten wir schon die allgemeine Concilien von Nicäa, von Chalcedon, das IV. Lateran-Concilium und andere, welche in Ordinationssachen eben das beschlossen haben, was das Basler Concilium von neuem festsetzen wollte; sondern vielmehr diese, damit wir unsere Bischöffe überzeugten, daß mein Vorschlag gar nicht neu ist, wenn ich die Bestätigung der Bischöffe auf das alte gemeine Recht zurückgeführt wünsche. Ich hielt es daher für gut, ihnen sichere Dekrete vorzulegen, welche über hundert Jahre nach Einführung der päbstlichen Reservationen gemacht worden, und ein unwidersprechlicher Beweiß sind, daß denen Basler Vätern, deren doch über 300 waren, ein solcher Vorschlag gar nicht ungereimt vorkam, auch zu einer Zeit, da die Päbste schon im Besitze der Reservationen waren. Ueberdies weiß man gewiß, daß unter diesen Bischöffen auch einige Portugiesische waren, unter andern Ludwig do Amaral, Bischoff von Viseu, und daß vom Jahr 1436. zu welcher Zeit das Concilium gewiß noch rechtmäßig war, das Concilium seine Schlüsse dem Erzbischoffe von Braga, Ferdinand da Guerra, zuschickte, der als erster Prälat des Reichs sie zur Vollstreckung bringen sollte, dem man insonderheit die Beobachtung derjenigen Dekrete empfahl, welche von Wahlen

len handelten. So lautet der an ihn geschriebene Brief bey Cunha P. II. Cap. LVI. S. 231. proinde te, qui magnum & honorabile ecclesiæ membrum es, & in regno Portugalliæ primus Prælatus, requirimus & monemus, ut decreta nostra pro reformatione ecclesiæ Spiritu sancto assistente edita, & præcipue decretum de electionibus cum omni diligentia manu teneas, tuearis ac custodias. Wir wollen aber jetzo die Beyspiele anführen. Die erste Classe solle diejenigen Beyspiele begreifen, da der Recurs nicht verhindert war.

11. Erstes Beyspiel. Die Königreiche Engelland und Ungarn, nachdem sie zur Zeit Bonifacii IX. durch ausschweifende Reservationen gedruckt waren, massen sich viele Jahre über die Ordinationen der Bischöffe und die Collationen aller Beneficien an, ohne vom römischen Hofe abzuhangen, alles nach Form des alten gemeinen Rechts, nemlich vom Jahre 1390. an bis 1414.

Dies bezeugt uns der Cardinal Peter de Ailly, Bischoff von Cambray, der damals lebte, in seinem Tractate de necessitate reformationis ecclesiæ Cap. VII. Nec est omittendum, quod per ipsas infaustas reservationes quondam Bonifacii IX. in ejus obedientia nuncupati, quia ipse & ejus Satrapæ nimis erant cupidi ad extorquendum pecunias qualitercunque pro Archiepiscopatibus, Episcopatibus, Abbatiis & aliis inferioribus dignitatibus ac aliis ecclesiasticis titulis conferendis, primo Angliæ & postea Hungariæ regna, nec non successive quasdam alias provincias abalienarint. Et ex tunc usque ad hodiernum diem de illis regnis non accesserunt nec accedunt clerici ad impetrandum ecclesiasticos titulos in Romana Curia. Thomas

Walsingham, ein Benedictiner Mönch dieser Zeiten, meldet in seiner Geschichte: Hypodigma Neustriæ, es habe K. Eduard III. von Engelland bey dem Pabste Gregorius XI. zu melden, ut tuleri reservationes beneficiorum Anglicorum in Curia sua factas de cætero supersederet, & ut cleritici ad episcopales dignitates electi a suis Metropolitanis confirmarentur, prout antiquitus fieri consuevit. Im Jahr 1390. wurde unter K. Richard II. als Bonifacius IX. schon Pabst war, im Parlemente beschlossen, ut nullus transfretaret ad impetrandum provisiones Papæ sub pœna carceris.

12. Zweytes Beyspiel. Eben dies wurde in Frankreich auf der allgemeinen Versammlung von Paris v. Jahr 1406. beschlossen, deren Schlüsse auch vom K. Karl VI. im Jahr 1408. bestätigt und zur Vollstreckung empfohlen wurden. Man sehe das Decret bey Pithou in preuves des libertés de l'Eglise Gallicane Cap. XXII. n. 10.

Drittes Beyspiel. König Karl VI. erneuerte eben dasselbe im Jahr 1418. nachdem das Schisma in Costniz aufgehoben und P. Martin V. als einiger und wahrer Pabst erwählt worden war. Man sehe den Pithou ebendas. Cap. XXII. n. 16. Marca P. II. Cap. IX. merkt an, daß dieses Document äusserst wichtig sey, weil es ein Decret ist, das der König nach Aufhebung der Trennung und nach geschehener Wahl Martins V. gegeben, und das er auf wiederholtes Ansuchen und Vorstellen der Stände wider die päbstliche Reservationen zum Besten der Freyheiten zur Vollstreckung brachte, die den Bischöffen nach gemeinen Rechten zustanden, und die ihnen Martin V. verweigerte.

13. Vier-

13. Viertes Beyspiel. K. Karl VII. bestätigte die Edicte seines Vaters, Karls VI. durch ein Decret von Bourges vom Jahr 1422. Pithou Cap. XXII. n. 17. Auch dessen gedenkt Marca: Edicta illa confirmavit Carolus VII. statim ac in solio regali sublimatus est, diplomate dato 1422. quo jubet, ut electiones & aliæ beneficiorum provisiones fiant secundum jus commune & antiquum.

Fünftes Beyspiel. Im Jahr 1438. wurde auf der allgemeinen Versammlung von Bourges die bekannte pragmatische Sanction K. Karls VII. festgesetzt, welche die Decrete des Basler Concilii von der XXI. und XXIII. Sitzung zur Grundlage hatte, die Wahlen und Beneficial-Sachen auf die Form gemeiner Rechte setzte, alle päbstliche Reservationen abschaffte, nur diejenigen ausgenommen, quæ sunt in corpore juris clausæ. Man hat sie nicht nur abgesondert, mit vielen Anmerkungen von Franz Pinson königlichen Advocaten, Paris 1666. sondern sie steht ganz im X. Bande der Memoires du Clergé de France. Edmund Richer in seiner Geschichte der Concilien B. III. Cap. VII. hat einen kurzen aber genauen Auszug aus der Sanction. Noch genauer ist dasjenige, was Robert Gaguin im X. B. seiner Geschichte der Könige von Frankreich nach der alten und seltenen Ausgabe von Jahr 1521. f. 226. anführt.

14. Sechtes Beyspiel. Als P. Eugenius IV. dem Bischoffe von Chalon erwähltem Erzbischoffe von Rouen die Ehre des Pallii nicht verleihen wollte, weil er die Annaten noch nicht entrichtet und auch die Briefe wegen des Pallii nicht bezahlen wollte: so verordnen die Väter des Concilii von Basel im Jahr 1435. es sollte der Erzbischoff von Lyon, Amadeus von Ta-

laron, als Primas von Frankreich dem Erzbischöffe von Rouen seinem Suffraganten das Pallium verleihen. Das Dekret der Basler Väter, so wie es uns die Väter der Gallia Christiana im Verzeichnisse der Erzbischöffe von Lyon T. IX. n. 99. beschreiben, lautete so: Tibi, qui palliatus existis ac Galliæ Primas, cum Patriarchis formam tenens, nomine differens, ut sicut illis palliatis ex Lateranensis Concilii permissione suos licet Metropolitanos palliare, hac vice ex causis præmissis extendentes, committimus & mandamus, ut præfato Archiepiscopo pallium tradas.

15. Siebendes Beyspiel. K. Karl VII. giebt dem Capitel von Angers Erlaubniß, den Bischoff zu wählen. Es wird Johannes Michel erwählt, und der Erzbischoff von Tours, sein Metropolitan, bestätigt die Wahl im Jahr 1438. Dies meldet Pithou Cap. XV. n. 64.

Achtes Beyspiel. Zu eben der Zeit bestätigt der Erzbischoff von Rheims den vom König Karl VII. ernannten Ludwig Por als Bischoff von Tournay. Man sehe Gallia Christiana B. III. n. 35. im Verzeichnisse der Bischöffe von Tournay.

Neuntes Beyspiel. Als der Metropolitan von Bourges Schwierigkeiten machte, die Wahl des Bischoffs von Toul zu bestätigen, so zwang ihn das Parlement von Paris zween Vicarien zu ernennen, welche die Wahl reiflich prüften und untersuchten, ob man sie bestätigen oder vernichten sollte. S. Pithou C. XV.

16. Zehendes Beyspiel. Als Ludwig de Villers Decan von Orleans als Bischoff von Beauvais ge-

gewählt wurde, so bestätigte der Metropolitan von Reims die Wahl im J. 1488. S. Gallia Christana.

17. Als im Jahr 1493. K. Karl VIII. seinen Beichtvater Johannes de Rely zum Bischoffe von Angers machte, so ließ sich dieser von seinem Metropolitan, dem Erzbischoffe von Tours, bestätigen. Pithou Cap. XV. allwo diese Bestätigung der Gebrauch des gemeinen Rechts und der Gesetze des Reichs heißt.

Zwölftes Beyspiel. Ohne andere Bullen, allein mit der Bestätigung ihrer Metropolitane, stehen noch viele andere Prälaten in Frankreich ihren Sprengeln im Segen vor unter der Regierung Karls VII. und Ludwigs XI. Hievon belehrt uns die Apologie der pragmatischen Sanction, die dem K. Ludwig XI. im Jahr 1461. von den Parlementen von Paris überreicht wurde. Es heißt alloa n. 17. nach der Ausgabe des Duarenus S. 1614. also: Ejus sanctionis observatio ad tres & viginti annos stetit. Ac interim præfecti sunt ecclesiis, easque sine molestia & interpellatione rexerunt eximiæ probitatis gravitatisque viri: quorum aliqui ob singularem vitæ sanctimoniam jam fato functi miraculis claruerunt: ut Michael Andegavensis Episcopus, Archiepiscopus Arelatensis & alii quamplurimi. Diese Vorstellung verdient ganz gelesen zu werden.

18. Dreyzehendes Beyspiel. In den Akten der Gallicanischen Geistlichkeit vom Jahre 1651. S. 836. 841 steht die Vorstellung, die Herr Gilbert von Choiseul du Plessis Praslin Bischoff von Comminges am 22. März machte, indem er allen allda versammleten Prälaten auf Ersuchen des Gesandten K. Johannes IV. von Portugall den elenden Zustand beschrieb,

schrieb, worinn sich unser ganzes Reich im Geistlichen befand, weil der Pabst die Bischöffe nicht bestätigen wollte, die Seine Majestät zu verschiedenen Kirchen ernannt hätte, so daß im ganzen Reiche und denen dazu gehörigen Ländern nicht mehr als ein einiger alter Titularbischoff vorhanden war; er wüßte von dem nemlichen Gesandten, und meldete ihnen, daß, da der König die hohen Schulen seines Reichs um Rath gefragt, durch was für Mittel man diesen Bedürfnissen begegnen könnte, seine Gottesgelehrten der Meynung waren, Seine Majestät könnte alle diejenigen, die von ihm ernannt worden wären, ausser dem Reiche einweihen lassen, ohne weiter auf ihre Bestätigung oder auf die Bullen von Rom zu warten. Es stimmten diesem Gutachten die französischen Bischöffe bey. Es schrieb daher ein französischer Theolog Ismael Bouillaud im Jahr 1649. einen Tractat zum Vortheile Königs Johannis IV. und des Rechts, das er hatte, die alte Disciplin des gemeinen Rechts wieder empor zu bringen. Dieser Tractat vom Jahr 1649. mit einem andern von eben demselben Schriftsteller vom Jahr 1651. kam im Jahr 1649 in Straßburg unter folgendem Titel heraus: Ismaelis *Bullialdi* pro ecclesiis Lusitanicis ad clerum Gallicanum libelli duo.

19. Vierzehendes Beyspiel. Vom Anfange dieses Jahrhunderts an bis jetzo sind unter den holländischen Katholiken 5 oder 6 Erzbischöffe von Utrecht und einige Bischöffe von Harlem und Deventer als seine Suffraganten gewesen. Alle wurden ohne Bullen nach dem alten Fusse der canonischen Rechte eingeweiht. Es hat zwar der römische Hof von Clemens IX. bis auf Clemens VIII. widersprochen und alle diese Wahlen als nichtig erklärt, unter Vorwendungen und Absichten, die von der holländischen Geistlichkeit zu verschiedenen

denen malen in den Vertheidigungen ihrer Rechte angeführt worden sind. Sie machen einen weisen Unterscheid zwischen der katholischen Kirche und dem römischen Hofe, und zeigten neulich in einem grossen Bande in 4 Sammlung verschiedener Zeugnisse vieler Cardinäle, Erzbischöffe, Bischöffe, hoher Schulen, theologischer und juridischer Facultäten. Utrecht 1763. daß, obschon ihnen der Hof seit mehrern Jahren seine Gemeinschaft versagt, sie ihnen dennoch nicht von der katholischen Kirche versagt wird, wie denn in Frankreich, Deutschland und Italien selbst viele Bischöffe sind, die mit ihnen als wahren Katholiken Gemeinschaft haben. Sie erkennen daher die Erzbischöffe und Bischöffe der Provinz Utrecht als wahre Hirten der Heerde Christi, obschon sie ohne Bullen von Rom eingeweiht sind. Unter den Bischöffen unterscheiden sich die BB. von Auxerre, von Sens, von Boulogne, von Montpelier, von Blois, von Luçon. Unter den Gottesgelehrten nennen sie den Du Pin, den Petitpied und den Quesnel und Pouget von der Congregation des Oratorii. Unter den Canonisten den Vanespen, Duquet und Gibert samt der ganzen hohen Schule von Paris und verschiedenen Orden, als den Benedictinern und Prämonstratensern, deren Stimmen und Gutachten in dieser Sammlung angeführt werden.

20. Fünfzehendes Beyspiel. Auch jetzo noch sind einige katholische Bischöffe in der Kirche, welche ordinirt und consecrirt werden, ohne die Bullen von Rom zu erwarten oder zu begehren. Dahin gehören der Bischoff von Wirzburg und die Suffraganten des Erzbischoffs von Salzburg.

Diese Nachricht gab uns der Verfasser der Geschichte der Bulle Unigenitus T. II. S. 388. nach der Amsterdamer Ausgabe 1730. Noch lange vorher hatte ich sie in des Sarpi Geschichte des Concilii von Trient B. VII. gelesen. Und mit diesem Beyspiele zeigte schon in Trient ein spanischer Bischoff, daß man der päbstlichen Bullen nicht nöthig hätte.

21. Unter den Beyspielen von verhindertem Recurse ist das erste Beyspiel folgendes: Als im Jahr 1398. auf der allgemeinen Versammlung von Alcalà des Henares die Prälaten von Castilien samt ihrem Könige Heinrich III. beschlossen, keinen von den beeden Mitwerbern um das Pontificat als Pabst zu erkennen, sondern neutral zu bleiben; so giengen die Bestätigungen der Bischöffe und die Collationen der Beneficien den gemeinen Weg der Rechte.

Dies erzählen uns die Verfasser des Buchs: Balatus ovium. Paris 1651. S. 222. wo es so heißt: Regnante Henrico III. anno 1398. electi & consecrati sunt Episcopi sine auctoritate Pontificis, & negata obedientia Benedicto Papæ XIII. schismatis tempore, tradidit regnum rerum ecclesiasticarum curam Archiepiscopis & Episcopis, a quibus creari voluerunt eos, quos antea Pontifices creabant & consecrare solebant. Diese Erzählung wurde aus den Akten der Versammlung selbst durch den Egidius Gonzalves Davila seiner Geschichte der Bischöffe von Salamanca einverleibt.

22. Zweytes Beyspiel. Als man im Jahr 1408. auf der allgemeinen Versammlung von Paris eben dasselbe Neutralitäts-System ergrief, so fiengen die französischen Bischöffe an, die ganze Kirchendisciplin nach gemei-

gemeinen Rechten zu besorgen. Die Akten dieser Versammlung im Bezug auf die Wahlen lauten so: Quoad illa, quæ concernunt Episcopos & majores sicut electiones Episcoporum per suos Metropolitanos aut Sede Metropolitana vacante per Capitulum ecclesiæ Metropolitanæ possunt de jure confirmari: sic electiones Archiepiscoporum per suum Primatem, si habeant, alias, si non habent, aut dubitetur, quis sit ille, per Suffraganeos provinciæ congregatos poterunt confirmari, ad quos etiam dicti Archiepiscopi consecratio indubitanter noscitur pertinere. Auf eben dieser Versammlung gaben die Prälaten derselben den zween Bischöffen von Tarbes und Treguier die Erlaubniß, ihre Kirchsprengel zu verwechseln. Dieß bezeugt de Thou in der Geschichte des Schisma am Ende seiner Werke B. VII. S. 162. der Ausgabe von London 1733.

23. Drittes Beyspiel. Zufolge dieser Versammlung bestätigte Philipp von Turey, als Erzbischoff von Lyon und Primas von Frankreich, die Wahl des Erzbischoffs von Rouen Ludwig von Harcourt im Jahr 1408. Die Bestätigungsbriefe werden vom Verfasser der Gallia Christiana im Verzeichnisse der Erzbischöffe von Lyon n. 98. T. IX. S. 173. angeführt. Und es ist hiebey zu bemerken: daß bey Bestätigung dieses Erzbischoffes gemeldter Primat den Ludwig von Harcourt, der erst 36 Jahre alt war, von dem defectu ætatis dispensirte. Die französischen Bischöffe glaubten also, daß es bey einem Bischoffe stünde, auch von den Gesetzen der General-Concilien und dem gemeinen Rechte zu dispensiren. Nach dem 3. Can. des III. allgemeinen Lateran-Concilii, woraus das Cap. cum in cunctis de electione, gezogen ist, soll ein gewählter Bischoff 30 volle Jahre haben.

Viertes Beyspiel. Als der Stuhl Petri durch die Absetzung Johannis XXIII. und seiner Mitwerber Benedicts XIII. und Gregorius XII. erledigt war, so trat der Erzbischoff D Ferdinand da Guerra von Braga, den König Johannes I. gesetzt hatte, im Jahr 1417. sein erzbischöfliches Amt an, noch ehe er die apostolische Bullen hatte. Dies erhellt aus dem Briefe des Königs Johannes I. bey Cunha in seiner Geschichte von Braga P. II. Cap. LIV. S. 224.

24. Fünftes Beyspiel. Als die deutsche Reichsfürsten zur Zeit der Trennung zwischen den Vätern von Basel und dem P Eugenius IV. die Neutralität ergriefen: so bestätigten die Metropolitane die Wahlen der gewählten Bischöffe, und die Bischöffe bestätigten die Aebte vom Jahr 1438 bis 1446. Dies erhellt aus der Bulle Eugens IV. Inter cætera v. Jahr 1446. worinn dieser Pabst auctoritate apostolica alle Handlungen der ordentlichen Jurisdiction bestätigte, so die Metropolitane und ihre Suffraganten von Deutschland in dieser Zwischenzeit ausgeübt hatten. Nach dem Leibniz im Cod. Diplom. T. I. S. 392. beschreibt dies Hermann von der Hardt in der Geschichte des Concilii von Costniz B. I. Theil IV. S. 174.

25. Sechstes Beyspiel. Zur Zeit des Bruchs zwischen dem P Julius II. und dem König Ludwig XII. von Frankreich beschloß die Versammlung von Tours, daß indessen die Gallicanische Kirche sich an die gemeine Rechte und an die pragmatische Sanction halten sollte. In den Akten dieser Versammlung vom Jahr 1510. heißt es im IV. Art. also: Tali subtractione licite facta, quid agendum sit tum Principi & subditis ejus, tum etiam Prælatis & ecclesiasticis personis in rebus, de quibus ad Sedem apostolicam

licam antea recurri solebat? Concluſum est per Concilium, ſervandum esſe jus commune antiquum & pragmaticam ſanctionem ex decretis ſacroſancti Concilii Baſileenſis deſumtam.

26. Siebendes Beyſpiel. Als Pabſt Clemens VIII. vom Heere des Kaiſers Karls V. gefangen genommen wurde, ſo kamen die Könige Heinrich VIII. von Engelland und Franz I. von Frankreich überein, in ihren Staaten zu verordnen: daß inzwiſchen ihre Geiſtlichkeit ſich durch ſich ſelbſt in allem dem, was zum geiſtlichen und zeitlichen Wohl ihrer Unterthanen nöthig wäre, regieren ſollte. Dieſen Vergleich kann man bey Pithou Cap. XX. der Preuves des libertés de l'Egliſe Gallicane n. 33. S. 778. und im X. Bande der Memoires du Clergé ſehen S. 557.

Achtes Beyſpiel. Während des Bruchs zwiſchen Heinrich II. und Pabſt Julius III. richtete ſich Frankreich nach eben dieſen Regeln, kraft eines Dekrets vom 3. September 1551. Man ſehe die Memoires du Clergé T. X. S. 558.

27. Neuntes Beyſpiel. Als es wiederum im J. 1587. zwiſchen Heinrich III. und dem Pabſte Sixtus V. zum Bruche kam, ſo machte man es eben ſo. Denn ſo bald die Biſchöffe vom König ernannt waren; ſo beſtätigten die Metropolitane dieſelben gleich und lieſſen ſie einweihen, wie es mit dem Biſchoffe von Coutances und andern ergieng. Man ſehe den Servin, der unter Heinrich IV. und Ludwig XIII. Kron-Procurator war, in ſeinen merkwürdigen Reichsfällen B. I. S. 246. der Ausgabe von 1640.

28. Zehendes Beyspiel. Zur Zeit des Bruchs zwischen K. Heinrich IV. und P. Clemens VIII. im Jahr 1592. wurde es auf eben diese Weise gehalten. Dies bezeugt de Thou in seiner schönen Geschichte T. V. S. 134. Condita regio nomine pragmatica, qua rex multa præfatus de decessorum suorum præcipuo erga ecclesiam studio & de remediis tempore sciſſuræ ab iis ad sarciendam ecclesiæ concordiam adhibitis, edicebat, ut nominationibus ad episcopatus, cœnobia, electiva sacerdotia, aliaque quæ deinceps per cessum, decessum aut perduellionis crimen vacare contingeret, post trimestre a publicati edicti die per ipsum factis *accederet Archiepiscopi*, cui episcopatus subesset, *auctoritas*, quæ vim eandem, *quam diploma Pontificium*, haberet, isque a rege nominatum, si idoneus reperiretur, *intra tempus præscriptum cum aliis episcopis ordinaret*. Quod si contingat Archiepiscopum, cui episcopatus subest, a regiis partibus defeciſſe, aut id recuset, proteletque negotium, ad proximum Primatem res devolvatur. Es soll en so gar die Erzbischöffe und Bischöffe die Renunciationen annehmen, Pensionen auf die Beneficien anweisen und in allem das verfügen können, was ihnen schicklich schiene; wie sie sich dann auch eben derselben Form von Briefen und Vorsichtigkeits-Maaßregeln bedienen sollten, so der Pabst in ähnlichen Fällen zu gebrauchen pflegt. Wenn Jemand in dieser Zwischenzeit nach Rom zu recurriren sich unterstände, so sollte er von der Obrigkeit als ein Aufrührer gestraft werden.

29. Eilftes Beyspiel. Diese Ausübung der gemeinen Rechte wurde vom Jahr 1594. bis 1596. fortgesetzt, so lange der Zwist zwischen Heinrich IV. und dem apostolischen Stuhle währte. Davon sagt Thuanus

nus T. V. B. XCVI. n. 18. S. 623. Cum Romam ad diplomata pro sacerdotiis obtinenda mittere vetitum esset, multi in eorum adeptione — legitime facienda frustra laborabant. Quibus ut subveniretur a Curia ad disciplinam sacram conservandam, cognitore regio postulante, decretum fuerat, *ut diplomata sacerdotiorum aut sacrorum beneficiorum*, quæ a Pontifice antea obtineri consueverant, *ab Archiepiscopis & Episcopis impetrari possent.* Quod si facere Archiepiscopi & Episcopi recusarent, Senatus partes suas interponeret. Diese Verfügung wird vom Thuan genannt legitimum remedium in scissura a majoribus nostris usurpati solitum.

30. Zwölftes Beyspiel. Die Päbste selbst billigten und genehmigten diese Gewohnheit. Pabst Alexander V genehmigte im Jahr 1409. alles, worüber man in Frankreich auf der Versammlung von Paris v. Jahr 1408. überein gekommen war, wie aus den Akten des Concilii von Pisa in der XXII. Sitzung erhellt. P. Eugenius IV. ratificirte im Jahr 1446. alles, was die deutschen Erzbischöffe und Bischöffe zur Zeit der Neutralität gethan hatten, wie man aus seiner eigenen Bulle Inter cætera ersieht. P. Paul V. wußte wohl, daß Nicolaus von Briroy Bischoff von Coutances, in Frankreich nach der Form gemeiner Rechte, ohne Briefe von Rom zu erwarten, bestätigt und eingeweiht worden war, und daß er seinem Kirchsprengel viele Jahre vorgestanden war, wie dann dieser Bischoff in diesem Zustande im Jahr 1620. starb. Und dennoch machte der Pabst in öffentlichem Consistorio ein rühmliches Elogium von ihm, und las am 22. März mit Zuziehung des Cardinals-Collegii für ihn die Messe. Diese Nachricht lesen wir in Gallia Christiana.

31. Auch

31. Auch jetzo noch erkennt die französische Kirche diese Gewohnheit für rechtmäßig, insonderheit wenn man nicht nach Rom recurriren kann. Im X. Bande der Memoires du Clergé Tit. II. C. I. §. 2. von S. 555. bis S. 571. ließ die Geistlichkeit eine lange und gelehrte Dissertation einrücken, welche den le Merre, einen berühmten Canonisten, Procurator der französischen Geistlichkeit, der Antheil an dieser wichtigen Sammlung hat, zum Verfasser hat. Es wird allda die Art und Weise weitläufrig untersucht, wie sich die vom Könige ernannte Bischöffe zu betragen haben, wenn sie wegen einer gewissen Hinderniß die Bullen von Rom nicht erhalten können. Die Hindernisse bestehen in folgenden Fällen: Wenn viele Mitwerber um das Pontificat sind, und man nicht gewiß weiß, welches der wahre Pabst ist, und daher keiner entweder in der ganzen Kirche oder in einigen Reichen dafür erkannt wird. Zweytens: Wenn aus göttlicher Zulassung der Pabst als Sklav in die Länder der Ungläubigen versetzt würde, oder auch unter Katholiken selbst gefangen wäre, wie zur Zeit Clemens VII. geschah. Drittens: Wenn Zwistigkeiten mit den Päbsten die Könige und Fürsten nöthigten, ihren Unterthanen den Briefwechsel mit Rom zu verbieten. Viertens: Wenn Kriege benachbarter Fürsten die Reise nach Rom schwer oder gar gefährlich machten. Fünftens: Wenn der Pabst ohne rechtmäßige Ursache darauf bestände, daß er denen vom König ernannten Bischöffen die Bestätigungsbullen nicht schicken wollte. In allen diesen Fällen ist es nach dem Verfasser dieser Dissertation nicht nur erlaubt, sondern auch mit dem Geiste der Kirchengesetze und des alten Herkommens von Frankreich übereinstimmend, daß die vom Könige ernannte Bischöffe, wenn sie tüchtig erfunden werden, durch ihre Metropolita-

ne sich bestätigen und einweihen lassen, ohne erst auf die Bullen von Rom zu warten. Der Verfasser bestätigt dieses mit vielen Beyspielen und der beständigen Tradition aller Schriftsteller, und sagt S 559. es sey dies ein Beweiß von der Mäßigung der französischen Kirche und von der Hochachtung, welche die allerchristlichsten Könige zu allen Zeiten für den Pabst gehabt haben: denn wenn auch das Betragen von Rom ihnen einen rechtmäßigen Bewegarund gab, die alte Disciplin wieder herzustellen, nach welcher die Bestätigung der Bischöffe den Metropolitanen zustand, so haben sie es doch nicht ohne Einschränkung und zu allen Zeiten, sondern nur in solchen Fällen thun wollen, wenn die Bedürfnisse der Kirche sie hiezu nöthigten.

32. Als P. Clemens XI. im J. 1718 dreyen vom K. Ludwig XV. ernannten Bischöffen die Bestätigungsbullen auszufertigen sich weigerte, so setzte die Regierung eine Deputation von den angesehensten französischen Gottesgelehrten und Canonisten nieder, welche nach angestellter Prüfung der Hauptfrage ein rechtmäßiges Mittel ausfindig machen sollten, um den Bedürfnissen der erledigten Kirchen ohne Bullen von Rom abzuhelfen. Unter den Gottesgelehrten waren Dupin, Petitpied, Boursier, Hennequin, welche alle Doctoren der Sorbonne waren, le Gros ein Canonicus und Doctor von Rheims, Chevalier Generalvicarius von Meaux, der P. de la Tour, General der Congregation des Oratorii, der P. Pouget von eben derselben Congregation, Verfasser des Catechismi von Montpellier, und drey Aebte Duguet, Longuerne und Beraud. Unter den Canonisten waren obgenannter le Merre, Nover, Arraud, Capon und Gibert. So viel man aus ihren Gutachten schließen kann, die sie der Regierung überge-

ben

ben haben: so stimmen sie alle darinn überein, daß, wenn der Pabst einem vom Könige ernannten Bischoffe die Bullen verweigere, oder man sonst wegen einer Hinderniß die Bestätigungsbullen von Rom nicht erhalten kann, die Bischöffe sicher sich von ihren Metropolitanen nach dem gemeinen Rechte bestätigen und einweihen lassen können.

33. Als im Jahr 1724. neunzehen angesehene Doctoren der Sorbonne über eben dieselbe Materie von der Geistlichkeit von Utrecht um Rath gefragt wurden, so antworteten alle, daß die päbstliche Bullen zur Einweihung eines Bischoffs nicht schlechterdings nöthig sind. Sie bestätigten es mit dem Beyfalle der portugiesischen Theologen zur Zeit K. Johannis IV. Man hat letzthin diese Gutachten unter folgendem Titel zusammen gedruckt: Memoires composés par les plus celebres Jurisconsultes & Theologiens de France sur la demande de Nosseigneurs les Commissaires du Conseil de regence 1767. 4. und unter folgendem Titel: Avis aux Princes catholiques, ou Memoires des Canonistes celebres sur les moyens de se pourvoir contre les refus injustes de la Cour de Rome. 1768. in 8.

34. Achtzig Jahre zuvor hatte der grosse Erzbischoff von Paris, Peter de Marca, eben so gedacht de concordia Sacerdotii & Imperii B. III. Cap. VI. n. 6. Und dreyßig Jahre zuvor war dies der Sinn des berühmten Antonius Arnauld, wie man aus seinen Briefen an den Herrn du Vaucel T. V. S. 205. 269. 307. ersieht.

35. Der Grund dieser Lehren beruht zum Theile darauf, daß in katholischen Reichen Bischöffe seyn müs-

müssen. Wir haben schon anderswo uns auf die Erklärung der Kirche berufen, die der heilige Cyprian im 66. Briefe giebt: Illi sunt ecclesia, plebs sacerdoti adunata & pastori suo grex adhærens. So wie er auch im 33. Briefe sagt: Ut ecclesia super Episcopos constituatur & omnis actus ecclesiæ per eosdem præpositos gubernetur. Als daher in der Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Jesuit Johannes Fluod lehrte, daß eine jede Kirche ohne Bischoff bestehen könnte; so erklärten die Theologen von Paris in ihrer Censur vom 15 Februar 1631. diesen Satz als falsch, verwegen, ärgerlich: Hæc propositio intellecta de particulari ecclesia perfecta est falsissima, in consequentia periculosa, temeraria, scandalosa, ordinis hierarchici destructiva, populo Christiano nociva, traditionis apostolicæ & successionis ecclesiasticæ fundamentum convellens.

36. Die Canones sehen es als äusserst unschicklich an, daß die Kirchen ohne ihre eigene rechtmässige Hirten seyn sollen. Es verordnet daher das Concilium von Sardica, daß im Falle, wenn eine Provinz nur einen Bischoff hat, und dieser einen andern nicht verordnen will, die Bischöffe der nächsten Provinz zusammen treten und dem Volke ihren eigenen Bischoff geben sollen: Si conventus literis tacuerit, & dissimulaverit, nihilque rescripserit, satisfaciendum esse populis, ut veniant ex vicina provincia Episcopi & ordinent Episcopum. Das IV. Concilium von Lateran verordnet C. 41. de electione, es soll keine Kirche über 3 Monate ohne Bischoff bleiben: Ne pro defectu pastoris gregem Dominicum lupus rapax invadat — statuimus, ut ultra tres menses Cathedralis ecclesia Prælato non vacet. Alle Canonisten wissen aus C. 44. de electione aus

eben demselben Concilio, daß P. Innocentius III. verordnet hat, es sollen die dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfene Bischöffe, welche wegen allzugrosser Entfernung ihre Bestätigungsbullen nicht so bald erlangen können, gleich ohne auf dieselbe zu warten, ihr Amt antreten und sich einweihen lassen. Wenn nun das Concilium diese Gnad dergleichen Bischöffen verleiht, so kam es daher, weil die andere Bischöffe, die dem Pabste nicht unmittelbar unterworfen waren, die Bestätigung von ihren Metropolitanen leicht erhalten konnten.

Sechszehender Satz.

Ursachen und Beweggründe, die alte Ordnung wieder einzuführen.

1.

Es ist bekannt genug, daß seit vielen Jahrhunderten in der Kirche kraft eines Gesetzes und Herkommens der apostolischen Kanzley kein Bischoff oder Erzbischoff geweiht wird, ohne vorhero der päbstlichen Kammer eine gewisse Summe Geldes bezahlt zu haben, welche, weil sie Anfangs nur die Einkünfte des ersten Jahrs betrug, Annata hieß. Weil sie zwischen dem Pabste und den Cardinälen vertheilt zu werden pflegte, so heißt man sie auch Servitia communia; obwohl einige wollen, daß man die Annaten nur für die Beneficien bezahle, und daß man allein dem Pabste und den Cardinälen die Servitia communia für die Bisthümer, für die Familiares der Cardinäle aber die Servitia minuta bezahle.

2. Diese Auflage der Bischöffe, die in Curia ordinirt werden, rührt vom XI. Jahrhundert her, wie man aus dem CXXXIII. Briefe des Ivo von Chartres ersehen kann. Vom XII. Jahrhundert erzählt Rogerius von Hoveden in seiner Geschichte von Engelland, es habe der Bischoff von Mans im J. 1190. für seine Ordination in Rom 70 Mark Silber bezahlt. Aus dem XIII. Jahrhundert werden wir hernach eine merkwürdige Stelle des Cardinals von Ostia anführen. Vom XIV. Jahrhundert haben wir als Zeugen von dieser Gewohnheit den berühmten Durandus, Bischoff von Mende, in seinem Tractate von der Art, wie man das Generalconcilium halten solle, v. J. 1307. Einen Ungenannten von Aquitanien in seinem Tractate de recuperatione terræ sanctæ von eben derselben Zeit, und den grossen Canonisten jenes Jahrhunderts, Johannes Andreas, in seinen Commentarien über das Cap. Inter cætera de officio judicis ordinarii. Gleichwie aber bis auf jene Zeiten nicht alle Bischöffe mit römischen Bullen ordinirt wurden, weil ihre Bestätigung den Metropolitanen zustand: also bezahlten auch nicht alle die Annaten; und wenn sie dieselben auch bezahlten, so geschah es kraft eines besondern, nicht aber eines allgemeinen Gesetzes einiger Päbste, das auch nicht für immer, sondern nur auf eine gewisse Zeit verpflichtete.

3. Bonifacius IX. der zur Zeit der grossen Trennung Pabst von einigen katholischen Nationen von J. 1389. bis 1404. war, wird gemeiniglich für den Urheber der allgemeinen und beständigen Annaten bey allen Bisthümern und Erzbisthümern seines Gehorsams gehalten. Die schändliche Gewinnsucht und die harte Auflagen, die von gleichzeitigen Schriftstellern diesem Pabste zur Last gelegt werden, machen Entsetzen.

Nach Erlöschung der Trennung fuhr Martin V. fort, und nach seinem Beyspiele fahren auch jetzo noch alle Päbste fort, von allen Bisthümern und Erzbisthümern der Welt die Annaten zu erheben, und zwar mit solcher Strenge, daß der gewählte Bischoff die Annaten bezahlen muß, widrigenfalls aber die Bestätigungsbriefe nicht erhält. Und wenn es sich zuträgt, daß ein Bisthum in einer Zeit von 12 Jahren viermal erledigt wird, wie es zu unsern Zeiten mit dem Bisthum Elvas ergieng, so hat man viermal acht tausend Crulados zu bezahlen, weil die Annaten dieses Bisthums so angesetzt sind. Und wenn dieser Bischoff viermal zu andern Bisthümern versetzt würde, so müßte er der apostolischen Kammer viermal die in ihren Büchern angesetzte Taxe bezahlen. Ich habe in den Memoires des Fr. Johannes Martins, der Beichtvater bey K. Philipp IV. von Spanien war, gelesen, daß für Versetzungen der Bischöffe in Spanien vom Jahr 1645. bis 1655. über 200 tausend Crulados nach Rom gegangen.

4. Es ist nicht leicht, einen gerechten Titel ausfindig zu machen, warum Rom seit so vielen hundert Jahren von jedem Bisthum so grosse Summen erhebt. Wenn man sagt, Rom fordere sie unter dem Titel der Ausfertigung der Bestätigungsbriefe, so kann und darf man dies nicht zugeben. Christus hat befohlen: Gratis accepistis, gratis date. Die alte Canones und Väter verbieten es den Päbsten und Bischöffen einstimmig: sie sollen von ihren Ordinandis keine Summe Geldes, kein Donativ annehmen, das nicht gänzlich *gratuitum* wäre. Ich berufe mich auf den 2. Can. des Generalconcilii von Chalcedon, den 5. Can. des II. Nicänischen Concilii, das Concilium von Rom vom heiligen Gregor dem Grossen im II. Bande seiner

Wer-

Werke S. 1290. das Concilium von Constantinopel des heiligen Gennadius, das Leunclav beschreibt Juris Græco Romani B. III. S. 187. das vom heiligen Tarasius, der ebenfalls Pariarch von Constantinopel war, in eben derselben Sammlung Leunclavs S. 190. den V. Brief des Pabstes Zacharias an den Bonifacius von Maynz, den Sirmond anführt im I. Bande der Concilien von Frankreich S. 548. ein anderes Concilium von Rom vom Pabste Benedict VII. das Baluzius in seinen Noten zum VI. Buche des Marca de Concordia Cap. X. anführt. Wer mehrere Canones von Concilien und Päbsten verlangt, lese den Gratian im II. Theile seines Decrets Causa I. Q. 1. 2. 3. oder den Tractat des Launoy ecclesiæ Romanæ circa Simoniam traditio; im II. Bande, II. Theile seiner Werke der letzten Ausgabe von 1731.

5. Da nun die Gewohnheit, Annaten von den einzuweihenden Prälaten zu erheben, gerad wider diese Lehren und Verbote anstieß: so haben auch fast alle Theologen und Canonisten keinen Anstand genommen, diese Contribution als eine Simonie oder wenigstens als ärgerlich zu erklären. So sahe sie der Bischoff Ivo von Charrres an, wenn er im CXXXIII. Briefe schrieb, daß man am römischen Hofe den Bischöffen und Aebten weder Dinte noch Feder unentgeltlich gebe: Romanæ ecclesiæ consuetudine se defendunt, in qua dicunt cubicularios & ministros sacri Palatii multa exigere a consecratis Episcopis vel Abbatibus, cum nec calamus nec charta gratis ibi, ut ajunt, habeatur. So sah auch der Bischoff Durand von Mende die Sache an, wenn er in seinem Tractate von der Art, wie man das Generalconcilium zu halten habe, sagt, daß dies eine von den Beschwerden war, der man auf dem Concilio von

Vienne abzuhelfen suchte: Cum illa, in quibus agitur de Simonia in novo & veteri Testamento, in Conciliis a S. Patribus & Romanis Pontificibus damnata non serventur, & maxime in Curia Romana, in qua etiam cœtus Dominorum Cardinalium vult habere una cum Domino Papa certam portionem a Prælatis, qui promoventur ibidem, videretur super hoc maxime providendum. So sah es der Ungenannte von Aquitanien an, aus dessen gleichzeitigem Tractat de recuperatione terræ sanctæ man sieht, daß alle, die man der Simonie beschuldigte, sich damals mit dem Beyspiele des Hofs entschuldigten.

6. Daher begehrte auch der Verfasser desselben vom K. Eduard III. von Engelland, er möchte der Sache auf dem Concilio von Vienne abhelfen lassen: Consideret etiam, qualiter ubique terrarum ecclesiæ Romanæ subjectarum clametur, cum aliquis de Simonia arguitur: Nonne videtis, qualiter Dominus Papa & Cardinales munera recipiunt ab ipsis, quibus de prælationibus providetur. Dieser Tractat steht am Ende der grossen und seltenen Sammlung: Gesta Dei per Francos. So sah auch die Sache an der berühmte Cardinal Heinrich von Segusium, den man gemeiniglich Hostiensis, sonst auch den Monarchen der Canonisten nennt, der Lehrer Durands, der also am Ende des XIII. und am Anfange des XIV. Jahrhunderts lebte, indem er über Cap. Inter cætera de officio judicis ordinarii also schreibt: Pluries clamavi in tantum, quod de hoc fuit sermo in Concilio Viennensi, quod optarem, quod Curia reciperet vicesimam redituum clericorum totius orbis ad sustentationem Papæ & Cardinalium, & nihil exigi posset pro servitiis prælatorum,

torum, quos promovit, exceptis laxatis salariis laborantium, puta scriptorum & similium, & tunc provideret legatis & nuntiis, quos mittit de prædicta quota. Abstineret autem ab exactione fructuum primi anni, exactionibus decimarum & similibus, quæ nunc pullulant. Sed deliberaverunt Prælati in Concilio, & forte bene, quod tanta viget insatiabilis cupiditas, quod si hoc fieret, & istud, & illa perciperent.

7. Diese Stelle des Hostiensis ist in vielem Betrachte merkwürdig. Wir sehen daraus, daß er die Gewohnheit, Annaten von den Ordinandis zu erheben, für unbillig hielt, und daß man die Sache den Vätern auf dem Concilio von Vienne vortrug. Er war der Meynung, man sollte ein für allemal eine gewisse Summe, die man von den geistlichen Einkünften in der ganzen Christenheit einzöge, zur Unterhaltung des Pabstes und der Cardinäle erheben, und davon auch die Legaten und Nuncien unterhalten, die man in die katholische Reiche schickte; wenn aber die Bischöffe Bestätigungsbriefe foderten, so sollte man von ihnen weiter keine Annaten einziehen. Er war der Meynung, hiezu sollte man den zwanzigsten Theil aller Kirchengüter aussetzen, welches in der That zu viel war. Die Väter des Concilii zogen hiebey in Erwägung, daß der Geiz des Hofes so groß war, daß, wenn man zur Unterhaltung desselben den zwanzigsten Theil der Kirchen-Einkünfte aussetzte, Rom nicht nur den zwanzigsten Theil sich zueignen, sondern auch die andere Summe der Annaten einfordern würde. Sie hielten es also für ein geringeres Uebel die Sachen so zu lassen, wie sie waren, und nichts zu bestimmen. In der That schreibt auch ein alter Biograph von Pabst Clemens V. der bey dem Concilio den Vorsitz hatte: Dicitur a pluri-

bus, quod pro extorquenda pecunia Concilium fuit factum. Man sehe den I. Band der Lebensbeschreibungen der Päbste von Avignon S. 18. nach der Ausgabe des Baluzius. „ Nachdem aber der römische Hof sahe, daß einer seiner größten Cardinäle die von neuen Bischöffen erhobene Annaten tadelte, und die unersättliche Geldbegierde der Päbste antastete, so ließ man diese Stelle aus den Werken des Cardinals ausstreichen; und in der That findet man sie auch nicht in der Ausgabe von Venedig bey den Giunti vom Jahr 1581. in 2 Folianten. Bisher habe ich noch keinen gefunden, der diese Verstümmelung des Hostiensis bemerkt hätte. Da aber ein anderer grosser Canonist, Johannes Andrea, der bald hernach lebte, unter dem Namen des Ostiensis in seinen Commentarien über das Cap. Inter cætera die ganze obgemeldte Stelle anführt, wie ich aus der Ausgabe seiner Werke von Venedig 1612. in zween Folianten ersehe, diese Stelle aber nicht im Ostiensis nach der Ausgabe des Giunti steht, da doch allda alles befindlich, was mit der Stelle zusammen hängt: so läßt sich leicht vermuthen, daß entweder die Curialen oder andere, die ihnen schmeicheln wollten, die Werke dieses berühmten Cardinals verstümmelt haben.

3. Eben dies thaten sie auch mit der Practica Papiensis des Johannes Peter de Ferraris, aus der sie über zehen Stellen ausstriechen, wo der Verfasser das weltliche Ansehen der weltlichen Fürsten wider die Eingriffe des Hofes vertheidigte, welches auch letzthin vom königlichen Procurator in den Noten zum zweyten Theile seines Werks Deduçao angemerkt worden. Eben so machten sie es mit der Geschichte des Guicciardini, aus welcher sie eine schöne und lange Stelle von der weltlichen Jurisdiction der römischen Kirche hin-

weg nahmen, die uns Goldast und Conring aufbehalten haben.

9. Um aber wieder auf das Urtheil zu kommen, das ältere Theologen von den Annaten fälleten, so muß ich hier anmerken, daß auf dem Costnizer Concilio die Abgeordneten der Gallicanischen Nation eine lange und gut ausgearbeitete Schrift übergaben, wo sie erstlich zeigten, der Ursprung der Annaten rühre daher, daß diejenigen, welche bey streitigen Wahlen als Bischöffe oder Aebte gewählt worden, und hernach durch den Weg der Appellation in Rom ein günstiges Urtheil erhielten, sich dem Pabste und den Cardinälen mit Geschenken dankbar zu zeigen suchten. Sie zeigten ferner, daß einige Päbste unter dem Titel von Subsidien wegen Wiedereroberung des heiligen Landes oder unter dem Vorwande der apostolischen Kammer in gewissen Gelegenheiten aufzuhelfen, anfiengen, die Annaten nicht auf immer, sondern nur auf gewisse Zeit zu suchen, und zwar nicht von den Bisthümern und Abteyen, sondern allein von den Präbenden, Pfarrkirchen und Kapellen. Dieses erhellt aus vielen Stellen der Geschichte des Matthäus Paris, Thomas Walsingham und anderer alten Schriftsteller, welche Ludwig de Jure Annatarum T. II. S. 945. anführt. Sie zeigten drittens, daß nach Verfluß von Jahren, das, was bisher ein freywilliges Geschenk oder ein Subsidium gewesen, nun eine beständige, allgemeine und schuldige Contribution wurde; indem die Päbste in ihrer Kanzley Taxen von allen Bisthümern, Abteyen und Beneficien festsetzten, und verordneten, man sollte keinen wegen eines Bisthums oder Beneficii die Bestätigungsbullen ausfertigen, wenn er nicht die für das Bisthum festgesetzte Taxen bezahlte. Sie zwangen daher die Prätendenten an ihrer Bittschrift unter Strafe der Nullität der Provision

die Einkünfte der Beneficien aufrichtig anzugeben. Sie zeigten endlich, Bonifacius VIII. habe, um die Berichtigung dieser Taxen auf alle mögliche Art zu versichern, die bekannte Extravagante Injunctæ bekannt gemacht, wo er verordnet, es sollte niemand als Prälat erkannt oder angenommen werden, wenn er nicht zuerst die Briefe seiner Beförderung vorlegte.

10 Wie nun eines Theils diese Erhebung der Annaten vermittelst der Zurückbehaltung der Bullen dem Evangelio und den Canonibus zuwider war, andern Theils aber die Bezahlung der Annaten in ihrem Ursprunge eine freywillige Beysteuer war, die nur auf gewisse Zeiten und Bedürfnisse eingeschränkt war, diese Bedürfnisse aber jetzo aufhörten, und alle Nationen widersprachen: so schloßen die französische Abgeordneten daraus, daß man die Bezahlung der Annaten als Simonie, schändlich, ärgerlich und infam achten, und deswegen auf immer aufheben und verwerfen müßte. Dieses schöne Document der französischen Freyheit und Aufrichtigkeit beschreibt Richer in seiner Geschichte der Concilien B. II. Cap. III. S. 108. Pithou T. I. S. 837. Hardt in der Geschichte des Concilii von Costnitz T. I. Theil IV. S. 761.

11. Daß die Deutschen damals in dieser Gesinnung mit den Franzosen übereinstimmten, das ersieht man aus der Vorstellung, welche die deutsche Nation auf dem Concilio kurz vor der Wahl des Pabstes Martins V. machte, wo sie die Erhebung der Annaten eine Extorsionem inhumanam nannte, so wie sie auch die Taxen der Pönitentierie abusus nefandos nennt.

12. Und daß auch die Spanier dieser Meynung gewesen, das ersieht man aus der Messe pro Simonia,

die

die sie damals machten, um den neuen Pabst zu verpflichten, an die Reformation des Hofes zu gedenken, und hierdurch die allgemeine Wünsche zu erfüllen. Es beschreibt dieselbe eben derselbe Hardt T. IV. S. 1504. Sie besteht aus dem Introitu, Oratione, Epistola, Evangelio und allen anderen Theilen, welche zur Messe gehören. Ich will hier nur die Orationem vorlegen, weil man daraus ersieht, wie vieles Aergerniß die Erpressung der Annaten und die Reservation der Bisthümer und Beneficien gestiftet hat. Deus, qui propter peccata populi simoniam in tantum exaltari permisisti, ut ubi major sanctitas esse debet, ibi major simonia regnet, quod etiam ecclesiæ taxarentur, beneficia reservarentur, electiones cassarentur, sacramenta venderentur & emerentur: quæsumus, purifica ecclesiam ab his sordibus, dans simoniacis gratiam convertendi, qui si resipiscere noluerint, eodem maledictionis gladio feriantur, quo beatus Petrus Simonem Magum, & Elisæus Giezi sanctarum gratiarum emtores & venditores percusserunt. Per Dominum.

13. Die Liebe zur Wahrheit und Aufrichtigkeit erfordert es, es nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß sich von Seiten des Hofes die drey Cardinäle von Pisa, von Cambray und Florenz diesem Ansuchen der Nationen widersetzt und alles Ernstes behauptet haben, daß die Annaten nicht nur erlaubt wären, sondern auch von Rechtswegen bezahlt werden müßten. Die Sache kam auch so weit, daß der Fiscalprocurator der apostolischen Kammer, Johannes de Scribanis, von der Vorstellung der französischen Geistlichkeit auf den künftigen Pabst appellirte, und dieser Appellation trat auch von Seiten des Cardinalscollegii ihr Procurator, Johannes Ponceti, bey. Diese Trennung der Stim-

men

men verursachte, daß das Concilium von Costniz die Frage nicht feyerlich entscheiden wollte.

Aber fünfzehen Jahre hernach entschied sie das Concilium von Basel, welches in der XXI. Sitzung den Gebrauch der Annaten oder Servitien aufhob, und als eine corruptelam simoniacam brandmarkte. Die ganze französische Nation nahm dieses Dekret an, und bestätigte es in der pragmatischen Sanction von Bourges.

14. Als aber nach den Concordaten von Bologna zwischen Leo X. und Franz I. die Päbste von neuem anfiengen, die französischen Bischöffe wegen der Annaten zu plagen; so gab K. Karl IX. seinem Gesandten Ferrer Befehl, er sollte noch einmal vom Pabste Pius IV. die Aufhebung der Annaten sich ausbitten. Er that es auch in einer kurzen Rede, welche Pithou Cap. XXII. n. 35. S. 906. anführt. Der Gesandte drückt sich unter andern also aus: Et quidem, Beatissime Pater, si Annatæ ad priscæ magis quam ad receptæ consuetudinis & Conciliorum magis, quam Cancellariæ normam exigantur, non videmus, quo argumento aut colore defendantur.

15. Um eben diese Zeit schrieb der berühmte Lehrer von Paris, Claudius Espensis, seinen schönen Commentar über den Brief Pauli an den Titum. Er war einer von den grossen Theologen von Frankreich, der dem Concilio von Trient anwohnte. In diesem Commentar, wovon ich die Ausgabe von Paris von 1619 vor mir habe, tadelt er die Erhebung der Annaten mehr als einmal, und giebt ihr den Namen Simonie. Er bemerkte auch, daß die aufrichtigste Canonisten eben so davon urtheilten. Er sagt einmal S.

479. folgendes: Jam ut omittam Annatas, quocunque colore vel prætextu exigantur, in Basileensi Concilio Sessione XXI. de Simonia damnatas. S. 483. bezeugt er: Nec est, quod speret Pontifex Galliam reformare, nisi juxta nomen suum primum piet ac repurget: juxta cognomen & generosissimum genus suum suis primum, quod est in proverbio medeatur, & *taxas illas multis merito maledictis multorum taxatas, reliquamque* Cameræ Cancellariæque apostolicæ, *nihil minus quam apostolicam, quam Paulinam aut Petrejam negotiationem nundinationemque* quasi quoddam Augiæ stabulum tandem repurget.

Es verdient auch die Antwort gelesen zu werden, die auf Befehl Pii IV. Michael Ghislieri, zugenannt der Cardinal von Alessandria, und Ober Inquisitor, hernach P. Pius V. den Deutschen gab, welche die Aufhebung der Annaten verlangten: Cæterum constat, ante nongentos annos, immo mille annos ita observatum ab ecclesia, *ut confirmati ab hac Sede* eidem cum obedientiæ præstatione *pecuniarum etiam nonnullam præstationem solverent.* De quo si quis dubitet, certior fieri poterit, & ea, quæ de hac causa inter Constantinum hujus, & Felicem Ravennatem Archiepiscopum exorta est tragœdia. Nam cum hic in superbiam rebellionemque elatus antiquam prædecessorum suorum formulam tam in subjectionis obligatione, quam in pecuniaria præstatione sequi contemneret, nec Constantini monitis, ut prædecessorum suorum exemplum sequeretur, induci posset, Justinanus Imperator intellecta illius in hanc S. Sedem inobedientia & contumacia, Theodorum Patricium ex Sicilia cum classe in Ravennates misit, quibus Archiepiscopi

ſui rebellioni faventibus bello victis, Felix Conſtantinopolin relegatus pœnas ſuæ contumaciæ dedit. Hæc autem ante annos fere nongentos acta adſcribenda cenſuit Sua Sanctitas, ut ex iis Germaniæ Principes intelligerent, non eſſe recentem Annatarum introductionem, quamvis recens eſt earum nomen, proinde iniqua eos petere, qui has nollent perſolvi amplius. Wenn man auch einräumt, daß es ein beſtändiger Gebrauch war, daß ein ordinirter Biſchoff dem ordinirenden Metropolitan ſemper pecuniarum nonnullam præſtationem ſolvit: glaubt man dann in Rom, daß die Annaten nonnulla præſtatio ſey? Ja ſie iſt es wohl in dieſem Verſtande, daß die Biſchöffe es oft viele Jahre über ſpüren. Einmal ſollte dieſe Contribution von den Biſchöffen an die Metropolitane bezahlt werden, von denen ſie ordinirt werden. Wollte man aber auch die Ernennung und Beſtätigung den Römern überlaſſen, ſo würden doch die Fürſten zum Beſten ihrer Unterthanen wohl thun, wenn ſie die Annaten ad pecuniarum nonnullam præſtationem reducirten.

16. Weil nun jene Wahrheiten dem römiſchen Hofe wehe thaten, ſo ſtehen die Bücher des Claudii Eſpenſis ſeit mehrern Jahren im Index der verbotenen Bücher, welches Schickſal auch die Schriften des berühmten Rechtsgelehrten, Franz Duarenus, hatten, welcher in ſeinem Buche de ſacris eccleſiæ miniſteriis B. VI. c. III. S. 1596. die Kanzleytaxen ebenfalls als eine Simonie tadelt. Und dies hatten doch zuvor die 9 Conſultoren Paul III. gethan, deren Votum Launoy in obgemeldtem Tractat Obſ. XX. wohl erwägt.

17. Der neue Verfaſſer der Geſchichte der Bulle Unigenitus im II. Bande S. 385. meldet, es habe im

Jahr

Jahr 1717. der Abt Barand, Doctor der Sorbonne, mit Beyfall des Hofes und der hohen Schule folgende Sätze vertheidigt: die Annaten kamen auf, um dem heiligen Lande zu helfen, oder andere Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten Gleichwie diese Beweggründe jetzo aufhören, also müssen auch die Annaten aufhören. Es ist eine apostolische und sehr löbliche Verordnung, daß, wenn eine Kirche in Noth geräth, andere Kirchen durch Mittheilung ihrer zeitlichen Güter freywillig und mitleidig zu Hülfe kommen. Nachdem aber diese Kirche diese Hülfe Contractsweise erpreßt hat, und sie mit nicht guten Manieren erhebt: so gereicht diese Contribution den Glaubigen zu grosser Beschwerde und den Unglaubigen zum Aergerniß, welche sich einbilden, die christliche Religion sey eine Art, Reichthümer zu erwerben. Dieses ist auch die wahre Ursache, warum viele Mißionen wenig nützen und nicht lange dauren. „

Im folgenden Jahr gab Herr le Pros, Canonicus und Doctor von Rheims, einen von den Aufsätzen heraus, die man letzthin im Jahr 1767. und 1768. unter dem Titel: Avis aux Princes Catholiques, gedruckt hat. Wenn er auf die Annaten kommt, so sagt er nicht nur, daß sie vieles von der Simonie haben und nicht anders entschuldigt werden können, als wenn man sagt, daß sie eine freywillige Contribution sind, sondern er ist auch der Meynung, es wäre gut, wenn man sie gar nicht bezahlte, und es wäre besser, wenn man sie von Zeit zu Zeit verweigerte.

18. Es ist merkwürdig, daß alle diese alte und neue Lehrer zwar eingestehen, daß es sehr schicklich sey, wenn besondere Kirchen mit einem Theile ihres Vermögens zur Unterhaltung des obersten Hirten der Kirchen etwas beytragen, und daß sie doch zugleich die Annaten

naten als ärgerlich schildern, und die Aufhebung derselben fodern. Wir haben die Meynung des Ostiensis gehört. Die Basler verbieten zwar in der XXI. Sitzung die Annaten, bezeugen aber doch, daß sie darauf bedacht seyn wollten, wegen Unterhaltung des Pabstes die nöthige Verfügungen zu treffen. Der grosse Gerson in seinem Tractate de potestate ecclesiastica, Conf. VIII. in einem andern, den er de Simonia überschrieb, und noch in einem andern de statu Papæ & Cardinalium, erklärt die Erhebung der Annaten ebenfalls als Simonie, gesteht aber zugleich ein, daß, wenn man den Mißbrauch aus dem Wege räumte und keine Erpressung dabey Statt fände, die Prälaten zur Unterhaltung des Pabstes das Ihrige mit beytragen müssen. Sie loben den Grund, tadeln aber die Art.

19. Der Grund dieses Unterschieds kann kein anderer seyn, als daß diese Theologen dafür hielten, der Pabst möge auch Rechte haben, welche er wollte, sich mit den Gütern der Untergebenen zu erhalten, so komme es doch immer sonderbar heraus, daß der Pabst die Annaten bey der Gelegenheit fodere, da die Prälaten ordinirt werden oder ihre Bestätigung suchen, und daß er es unter Androhung der Strafe thue, wenn sie die Annaten nicht bezahlen, so bekommen sie auch die Bullen nicht. Sie glaubten, daß dies gerade dem Befehle Christi zuwider sey: Gratis accepistis, gratis date; daß es den Canonibus und den heiligen Vätern widerspreche, welche es einstimmig verbieten, man solle von Ordinanden kein Geld oder sonst ein Donativ nehmen, wenn es nicht gänzlich gratuitum wäre. Diese Lehre setzten die Väter des Concilii von Elvira schon am Anfange des IV. Jahrhunderts fest, wenn sie im 48. Canon, den auch Gratian Causa I. Qu. I. Cap. CIV. anführt, festsetzten: Ne qui baptizatur nummos

mos in concham mittat: Ne sacerdos quod gratis accepit, pretio distrahere videatur. Sie folgten der Lehre des Pabstes Gelasii, der im Briefe an die Lucanischen Bischöffe so schrieb: Baptizandis consignandisque fidelibus Sacerdotes pretia nulla præfigant, nec illationibus quibuslibet impositis exagitare cupiant renascentes. Quoniam, quod gratis accepimus, gratis dare mandamur.

20. Diese und andere Autoritäten bewegten den Marca, daß er sagte, man könne, wenn man das alte canonische Recht und das Verbot der Kirchenväter überlege, die Annaten von der Simonie nicht freysprechen: aber so versteht es eben das neue Recht und das Herkommen des Hofes nicht. Mit dem Marca stimmen auch Fagnano, Tomassino und Natalis Alexander überein. Alle sagen zwar, daß die Bezahlung der Annaten jetzo von allem Verdachte der Simonie frey ist, aber sie stimmen auch alle darinn überein, es könne der Pabst die Annaten nicht unter dem Titel der Ordination den Bischöffen abfodern.

21. Man sagt zwar, der Pabst fodere die Annaten als einen Tribut oder als eine Auflage, die er als Herr über alle Kirchengüter der Geistlichkeit aufzulegen befugt ist. Es ist auch diese Lehre den neuen Grundsätzen des Hofes sehr gemäß, denen Fagnano folgt in seinen Commentarien über Cap. Præterea, ne Prælati vices suas. Es wäre aber in Frankreich eine Lästerung, ein Sacrilegium, dergleichen etwas zu sagen, wie Marca B. VI. Cap. XXII. anmerkt. Ich füge noch hinzu, daß man diese Lehre in allen Reichen als ein Verbrechen der beleidigten Majestät anzusehen hat. Denn das Recht, sowohl geistlichen als weltlichen Unterthanen Tribute aufzulegen, schreibt das Evangelium Chri-

sti und der Apostel Paulus nur den weltlichen Fürsten zu. Die Kirchengüter hören deswegen nicht auf, zeitliche Güter zu seyn. Nun stehen alle zeitliche Güter unter der Leitung und dem Schutze der Könige. Die Unterthanen besitzen hierüber das Recht des Eigenthums, aber das Schutzrecht haftet den Königen an. Der Pabst kann zwar über die Güter der Geistlichkeit disponiren, aber nur, so viel ihm die Könige, und mit Erlaubniß der Könige ein General-Concilium oder die Bischöffe von jedem Reiche erlauben.

22. Dies ist die evangelische Lehre, bey der das ganze Alterthum über zehen Jahrhunderte blieb. Dies ist die Lehre, die uns der heilige Augustin in der bekannten Stelle des VII. Tractats über den heiligen Johannes hinterließ: Quo jure defendis villas? Divino an humano? jure humano, jure Imperatorum. Diese Stelle befindet sich im Decrete Gratians, im Decrete des Ivo, im Decrete des Anselmus von Lucca. Diese Lehre schärfte im XII. Jahrhundert Bernhard von Clairvaux ein, wenn er im I. Buche de Consideratione Cap. VI. dem Pabst Eugenius III. diesen Unterricht ertheilte: Esto, ut quacunque ratione hæc tibi vindices, sed non apostolico jure. Dies ist die Lehre, der ehemals nach der Anweisung des Ambrosius, Gregorius von Nazianz, Hieronymus, die Kaiser Valentinian, Theodosius, und Justinian folgten. Man ersieht es aus den Gesetzen beeder Codicum, wodurch diese Kaiser die Geldbegierde der Geistlichkeit einzuschränken suchten. Dies ist die Lehre, die viele Fürsten der spätern Zeiten für gewiß und unfehlbar hielten, wenn sie den Regular- und Secular-Gemeinheiten verboten: unter welchem Titel es auch seyn mochte, Grundstücke zu erwerben, z. B. im Jahr 1279. K. Eduard I. von Engelland, den

Laus-

Lauriere in seinem Tractat vom Ursprunge des Amortizationsrechts S. 68. anführt, im J. 1291. K. Dionysius von Portugall, dessen Gesetz nach dem Brandano Antonius Cajetanus von Sousa im 1. Bande anführt, und im J. 1520. Kaiser Karl V. auf den sich Vanespen P. I. Tit. XXIX. Cap. III. beruft. Dies ist die Lehre, die im J. 1268. K. Ludwig IX. von Frankreich befolgte, wenn er in seinem pragmatischen Gesetze verordnete, es sollte ohne seine Erlaubniß nichts nach Rom gehen: Exactiones & onera gravissima pecuniarum per Curiam Romanam ecclesiæ regni nostri impositas vel imposita sive etiam imponendas vel imponenda, levari aut colligi nullatenus volumus, nisi de spontaneo & expresso consensu nostro & ipsius ecclesiæ regni nostri. Dies ist die Lehre, der K. Friderich I. beypflichtete, wenn er zur Zeit seiner Zwistigkeiten mit P. Adrian IV. sich also erklärte: Episcoporum Italiæ ego quidem non affecto dominium, si tamen & eos de nostris regalibus nihil delectat habere. Qui si gratanter audierint a Romano Præsule: *Quid tibi & regi;* Consequenter quoque eos ab imperatore non pigeat audire: Quid tibi & possessioni?

23. Dies ist endlich die Lehre, die ich in meinem Tractate de suprema regum etiam in clericos potestate mit vielen Zeugnissen beleuchtet habe, wozu ich jetzo noch die Zeugnisse des Concilii von Costniz, der Universität von Paris, und der englischen Geistlichkeit zur Zeit Innocentii IV. setze. Die Entscheidung des Concilii von Costniz lautet so: Non licere Romano Pontifici indictiones sive exactiones quascunque per ecclesiam imponere per modum decimæ vel alias quovis modo. Si vero causa necessitatis accideret, propter quam esset eidem debite subve-

niendum vocato generali Concilio, secundum decretum Concilii provideatur eidem.

24. Die hohe Schule von Paris, die im Jahre 1501. allzu sehr durch die Collecten Pabst Alexanders VI. beschwert wurde, appellirte vom Pabste an ein künftiges Concilium, und zeigte in ihrer Appellation bey Pithou Cap. XXII. n. 29. S. 889. daß dergleichen Auflagen dem Geiste des Evangelii und der Canonum, insonderheit aber den Costnizer Schlüssen gänzlich und schnurstracks zuwider wären.

Unter dem Vorwande der Wiedereroberung des heiligen Landes fiengen die Päbste an, Collecten und Zehenden auf geistliche Güter zu legen. Und gleichwie sie die Kreuzzüge bald wider Kezer, bald wider Gewaltige ausschrieben, so lesen wir, daß sie dieselben wegen des Kriegs wider die Waldenser und wider die Mohren und Spanien ankündigten, um Krieg wider den Ezzelino von Romano zu führen. Nachdem die Lateiner das griechische Kaiserthum verlohren hatten, so setzte man diese Auflagen noch lange fort wegen Wiedereroberung desselben. Die spanischen Bischöffe wollten sich nie zur Bezahlung derselben verstehen, und unter Clemens IV. weigerte sich auch die französische Geistlichkeit. Als die Türken ihre Oberherrschaft erweiterten, und endlich Herren von Constantinopel wurden: so nahmen die Päbste den Vorwand ihrer Unterdrückung, und fuhren fort, die angesetzte Auflagen zu erheben. Die Deutschen beschwerten sich deswegen sehr über Calixtus III. daß man ausser den Annaten wegen Wiedereroberung der heiligen Oerter die Zehenden foderte. Calixtus suchte sich zu rechtfertigen, und ihn rechtfertigte auch Aeneas Piccolomini, wie man aus seinen Briefen ersieht. Paul V. belegte die Kir-

chen-

chengüter in Italien mit den Zehenden, um dem Kaiser beyzustehen, der die Ketzer bekrieate. Aus eben demselben Grunde erneuerte sie Urban VIII. und hernach Alexander VII. Paul II. war der erste, der den Mönchscongregationen die Quindennien auferleate, welche eine Annate von ihren Kirchengütern sind. Da die Congregationen nie sterben, und deswegen nichts bezahlten, so wußte Paul wohl, daß, wenn es Beneficien wären, die man weltlichen Priestern verliehe; dieselben alle zehen, 15 oder 20 Jahre nach dem Tode ihrer Besitzer an andere kommen müßten, so die Annaten davon bezahlen müßten. Daher wollte er, daß dergleichen Congregationen alle 15 Jahre es eben so bezahlen sollten, als ob man ihnen die Beneficien verliehe. In den Königreichen Neapel, Spanien nnd Portugall sind auch die Spolien zum Vortheile der apostolischen Kammer. Man kann in den Bullarien finden, was die Päbste deswegen für Verfügungen gemacht, und was hierüber zwischen den portugiesischen und den apostolischen Collectoren für Streitigkeiten entstanden sind.

25. Als die englische Geistlichkeit im Jahr 1240. durch die beständige starke Contributionen gedruckt war, die P. Innocentius IV. unter dem Vorwande, den K. Friderich II. zu unterdrücken, eintreiben ließ: so wandte sie sich zuerst an den König, um davon frey zu werden. Und als sie sah, daß der König auf die Seite des Pabstes hieng, so appellirten sie an das künftige Concilium von Lyon.

Die Schrift ist merkwürdig, welche damals von den englischen Prälaten wider diese Auflagen und Collecten des Hofs gemacht wurde. Wir finden sie bey Matthäus Paris. Sie lautet also: Sicut Eccle-

ſia romana ſuum habet proprium patrimonium, cujus adminiſtratio pertinet ad Dominum Papam: Similiter & aliæ eccleſiæ *ſuum ex largitione & conceſſione Regum*, Principum & aliorum Magnatum fidelium, *quod in nullo eſt cenſuale vel tributarium eccleſiæ Romanæ*: Unde non debent Prælati compelli, de patrimonio ſuarum eccleſiarum contribuere. Item licet argumento legis omnia dicantur eſſe Principis, non tamen dominio & proprietate, ſed cura & ſollicitudine. Similiter eccleſiæ ſpectant ad Dominum Papam cura & ſollicitudine, *non dominio & proprietate*, unde dicunt, quod non debent ad contribuendum compelli. Item cum dicat veritas: Tu es Petrus & ſuper hanc Petram ædificabo eccleſiam meam, reſervavit ſibi proprietatem committendo curam, ſicut patet ex verbis Evangelii ſequentibus: Quodcunque ligaveris ſuper terram, erit ligatum & in cœlis, & quodcunque ſolveris &c. Non quodcunque exegeris ſuper terram, erit exactum & in cœlis: Unde dicunt, quod ad contributionem non poſſunt, nec debent ſecundum Dominum & juſtitiam compelli. Der ganze Aufſatz verdient geleſen zu werden.

26. Nichts empfiehlt das Evangelium den Apoſteln und ihren Nachfolgern häufiger, als die Enthaltung von zeitlichen Gütern, die Mäßigung und die Demuth. Nichts verabſcheueten die Apoſtel mehr, als den Stolz, Gewaltthätigkeit und Herrſchaft. Die neueren Päbſte begnügen ſich nicht mit dem, was da iſt, ſondern wollen noch, was überflüßig iſt. Sie begnügen ſich nicht mit einer gemäßigten Größe, ſondern wollen es im Gepränge den Königen gleich thun. Sie wollen, als ob ſie Herren über alle Güter der Geiſtlichkeit wären, nach ihrer freyen Willkühr darüber verordnen, als ob ſie

Kb.

Könige wären. Sie lassen aufs genaueste und schärfeste auch das einfodern, was ihnen nicht gebührt. Ich beruffe mich auf die furchtbare Bullen Pii II. vom Jahr 1458. Pauli II. v. Jahr 1469. Sixti IV. v. Jahr 1471. Innocentii VIII. v. J. 1484. und Clemens X. v. J. 1671 denn sie sind eben so viele päbstliche Gesetze, damit die Taxen der päbstlichen Kanzley sorgfältig und unter schweren Strafen bezahlt werden. Diese und noch viele andere Gesetze führt Ludewig in seinem Tractat de jure Annatarum T. II. an. Der heilige Bernhard sagt davon: Usus horum bonus, abusio mala, sollicitudo pejor, quæstus turpior.

27. Man sagt: es haben nach 4. Mos. 18. 25. die Leviten den Zehenden zur Unterhaltung des Hohenpriesters hergeben müssen, und eben so müsse auch jetzo die Geistlichkeit mit den Annaten zur Unterhaltung des römischen Pabstes das Seinige beytragen. Dies war der Grund, den der Cardinal d'Ailly auf dem Concilio von Costniz für die Bezahlung der Annaten anführte, wie man aus seinem Tractat de auctoritate ecclesiæ P. II. sieht. Man schließt ferner auf das Recht der Annaten aus allen den Stellen neuen Testaments, wo es heißt, daß wer dem Altare diene, auch vom Altare leben müsse. Diesen Grund führte Thomas Campaggi, Bischoff von Feltre, de Simonia an; und daraus schloß hernach Fagnano, man sey die Annaten de jure divino schuldig. Aber hierauf haben andere aufrichtigere und weniger mit Vorurtheilen eingenommene Theologen geantwortet und bemerkt, daß man gar nicht vom Mosaischen Gesetz auf das Gesetz der Gnaden schliessen könne, und daß ein grosser Unterschied zwischen dem Hohenpriester alten Testaments, und dem Pabste sey. Der Hohepriester alten Testaments hatte keine andere Einkünfte, wovon er sich erhalten konte.

Den Pabst kann man entweder als weltlichen oder geistlichen Fürsten ansehen. Sieht man ihn als einen weltlichen Herrn an, so sind die Gläubigen nicht schuldig, seinen Staat zu unterhalten: der Pabst hat in diesem Verhältniß keine andere Unterthanen als die von St. Peter. Als geistlicher Fürst hat der Pabst die Einkünfte seines römischen Kirchsprengels, welche auch in den ersten Jahrhunderten, da sie nur aus den freywilligen Gaben der Gläubigen bestanden, doch so beträchtlich waren, daß davon noch so viel übrig blieb, als nöthig war, über 1500 Armen zu erhalten, und vielen entfernten Kirchen in ihren Bedürfnissen beyzuspringen, wie Eusebius L. VI. C. XLIII. L. IV. C. XXII. anführt. Es wuchs hierauf durch die Schenkungen Pipins, Karls des Grossen, Otto des I. und der Gräfinn Mathildis das Patrimonium des heiligen Peters so sehr, daß mit diesen Einkünften nicht nur ein geistlicher, sondern auch ein weltlicher Fürst einen anständigen Unterhalt hat.

28. Tomassini schreibt im II. Theil im II. B. Cap. XXXV. n. 6. es seyen durch die Verlegung des päbstlichen Stuhls nach Avignon die Einkünfte der Kirche sehr verschlimmert worden, die Päbste haben also die Annaten einführen müssen. Der Venetianer, Joseph Morra, de Jure Metropolitico n. 79. sagt, Tomassino hätte sich schämen sollen, so etwas zu sagen.

29. Wenn man mir einwendet, daß diese Einkünfte des römischen Kirchsprengels und Patrimonii noch nicht hinreichend sind, um die Unkösten zu bestreiten, die ein Pabst auf die Unterhaltung so vieler Tribunalien und Minister wenden muß, als zur Regierung der ganzen katholischen Kirche nöthig sind: so antworte ich erstlich, daß uns der Pabst noch nicht überzeugt hat, daß

die

die Kirche Gottes nicht recht könne verwaltet werden, ohne daß am römischen Hofe alle diese Tribunalien und Minister vorhanden wären. Ja wir wissen vielmehr aus der Geschichte, daß zu der Zeit, da am Hofe wenigere Tribunalien und wenigere Minister waren, wie es in den ersten 12 hundert Jahren war, die Kirche Gottes viel besser regiert wurde. Diese Wahrheit erkannten und bekannten alle weise und fromme Leute, so bald sie die Verwirrung und Zerrüttung erwogen, die in der Kirchenhierarchie nach Gegorio VII. und noch mehr nach Innocentio III. und Bonifacio VIII. überhand nahm, indem die Päbste nach und nach die Könige und Bischöffe ihrer Rechte beraubten, alle Arten von Rechtssachen an ihren Hof abriefen, und sich als die unumschränkte Herren beeder Mächte ansahen. Daher kamen die Invectiven, die im XII. Jahrhundert der heilige Erzbischoff Hildebert von Tours in seinem LXXXII. und der heilige Bernhard de Consideratione B. III. C. II. wie auch im CLXXVIII. Brief, wozu man die Anmerkungen des Mabillon lesen muß, wider die Appellationen nach Rom gemacht haben. Daher erhoben Gerson, Clemangis, d'Ailly, Zabarella und die ganze auf den Concilien in Costniz und Basel versammelte Vaterschaft so ernstliche Vorstellungen wider die mannigfaltige Reservationen.

29. Wie soll ich mir dann vorstellen, daß man die Kirche nicht wohl regieren könne, ohne die 72 Cardinäle, die Sixtus V. verordnete, wenn die ganze Kirche, die in Costniz und Basel versammelt war, und P. Martin V. selbst, der auf dem erstern dieser Concilien den Vorsitz führte, urtheilte und beschloß, daß 24 genug wären? Wie soll ich mir vorstellen, daß zur Verwaltung und zum Regimente der Christenheit so viele Minister und so viele Tribunalien unentbehrlich nöthig

seyn, als nach dem Concilio von Trient am römischen Hofe aufgekommen sind, da doch die Christenheit selbst durch den Mund ihrer Bischöffe und Könige sich beschwert, daß in Rom wegen der neuen Diener des Hofes, die man unaufhörlich anstellt, die Taxen so sehr vermehrt worden sind? Wie sich zur Zeit Alexanders VI. die Franzosen nach dem Zeugnisse des Pithou S. 913. und die Deutschen zur Zeit Julii II. nach Goldasts Zeugniß Const. T. III. S. 119. und zur Zeit des P. Pius IV. die Portugiesen beklagt haben, wie wir in den Schriften des Erzbischoffes von Braga D. Fr. Bartholomäus dei Martiri lesen: so beklagten sich auch die Nationen durch den Mund der Könige und Bischöffe, daß der päbstliche Hof alle Arten von Sachen, auch die geringste Causa, abrief, da doch ehemals die Bischöffe in andern auch weit wichtigern Sachen selbst entschieden haben. Quaslibet appellationes in Romana vigere & suscipi ecclesia, cis Alpes auditum non est, nec ex sacris traditum institutis, sagte am Anfange des XII. Jahrhunderts der Erzbischoff Hildebert von Tours in dem obangeführten Briefe. Daher befiehlt das Concilium von Basel in der XXXI. Sitzung, daß, die grössern Causas ausgenommen, alle andere durch die Bischöffe in jeder Provinz selbst entschieden werden, und daß man nicht einmal im Falle einer Beschwerde, omisso medio, ohne zuvor an seinen unmittelbaren Obern sich zu wenden, an den Pabst appelliren solle.

30. Ich will aber einräumen, daß eine solche Anzahl von Cardinälen und Ministern schlechterdings zur Regierung der Kirche nothwendig sey. Aber aus welchem Texte der heiligen Schrift kann man beweisen, daß die Glaubigen schuldig sind, zum Gepränge so vieler Cardinäle und Auditoren das ihrige mit beyzutragen? Soll

es

es aus folgenden Texten geschehen: Dignus est operarius mercede sua. Si vos vobis spiritualia seminavimus, magnum est, si carnalia vestra metamus. Nescitis, quoniam qui altari deserviunt, cum altari participant. Ich schäme mich, daß es solche Hoftheologen gegeben, welche das Recht der Annaten aus diesen Texten beweisen wollten. Und noch mehr schäme ich mich, daß ein Theolog, wie Bellarmin, in seinem Buche wider den Barclai aus eben diesen Texten das Recht des Pabstes über die zeitliche Rechte der Könige erweisen wollte. Der heilige Paulus lehrt uns vielmehr mit seinem Beyspiele und seinen Worten, wie sehr sich die Nachfolger der Apostel Mühe geben sollen, damit sie den Glaubigen nicht zur Last werden, und damit ihr Ehrgeiz nicht andern zum Aergerniß diene.

31. Bellarmin B. I. de Clericis Cap. XXV. bekennt selbst nach dem Beyspiele des heiligen Thomas, daß, obwohl die Unterhaltung der Geistlichkeit in Rücksicht auf die Congrua göttlichen Rechts sey, die Quota doch von menschlichen Rechten abhange. Dieses menschliche Recht besteht nach den Canonibus verschiedener Concilien in dem, was die Kirche zur Unterhaltung der Geistlichkeit aussetzte, nemlich in dem zehenden Theile der Früchte der Glaubigen. Solle aber diese von den Canonibus festgesetzte Quota Statt haben, so muß unfehlbar die Einwilligung der Könige dazu kommen.

32. Der Cardinal Cajetanus in seinen Commentarien über den heiligen Thomas sagt, daß da die Geistlichkeit in Vergleichung der Layen eine so kleine Anzahl ausmacht, daß sie kaum der hunderte Theil des Christenthums ist, er die Quotam der Zehenden zur Unterhaltung dieser Geistlichkeit nicht anders für billig findet, als wenn die Geistlichkeit auch die Verpflichtung

auf

auf sich hat, die viele Armen zu unterhalten, die man überall hat.

33. Diese Einwendung, die ein besonderer Theolog wider die Quotam der Zehenden machte, kann noch mit weit mehrerem Grunde von den christlichen Fürsten als Häuptern des Staats gemacht werden Denn wenn die Kirche im Staate, der Staat aber nicht in der Kirche ist: so müssen die Güter der Kirche auch für Güter des Staats gehalten werden. Wenn aber von Austheilung der Güter des Staats die Rede ist, so ist der weltliche Fürst der höchste Schiedsrichter darüber.

34. Und es ist nicht hinreichend, wenn man sagt, daß, da die Unterhaltung der Geistlichkeit eine Pflicht des göttlichen Rechts ist, der Pabst allein und nicht der König sich mit dieser Unterhaltung abzugeben habe. Auch der Taglohn, den man den Taglöhnern giebt, ist in dem göttlichen Rechte gegründet. Wenn aber von der Quota des Taglohns und von der Vollstreckung derselben die Frage ist, so wenden sich die weltliche und mechanische Taglöhner nicht an die Canones des Pabstes, sondern an die Gesetze des Königs. Wir haben auch bereits dargethan, daß der Zehenden nicht göttlichen, sondern menschlichen Rechts ist. Ich berufe mich auf die Schriften des heil. Justins in seiner I. Apologie n. 67. S. 83. nach der Ausgabe der Benedictiner, und Tertullians im Apologetico Cap. XXXIX. S. 31. nach Havercamps Ausgabe, wo wir lesen, daß die Geistlichkeit Anfangs keine andere Einkünfte hatte, als die freywillige Gaben der Glaubigen.

35. Wenn also das göttliche Recht die Unterhaltung der Geistlichkeit nicht bestimmt noch taxirt, diese Sache auch an sich und ihrer Natur nach ganz zeitlich ist:

ist: wer wird dem Könige das Recht, es zu bestimmen, absprechen können? Wir wollen setzen, es fiele der Geistlichkeit ein, statt des Zehenden, den vierten oder fünften Theil oder die Hälfte der Einkünfte zu verlangen: würde der König nicht als Haupt des Staats Gesetze, die dieses verordneten, aufheben und vernichten können? Entweder könnte und müßte der König es thun, oder er wäre nicht König: denn die Kirchengüter hören deswegen nicht auf: weltliche Güter zu seyn. Die Natur der weltlichen Güter aber bringt es mit sich, daß sie von der weltlichen Macht der Könige abhangen, welche von Gott als höchste Richter über alles dasjenige gesetzt sind, was nicht geistlich ist. Auch die rechtliche Fähigkeit solche zeitliche Güter zu erwerben, zu erben, zu besitzen, hängt von den Königen ab, von denen sie auch die Geistlichkeit allein erkennen muß.

36. Die Kirche hatte bis ins IV. Jahrhundert keine andere Güter als die freywillige Gaben der Glaubigen. Denn da die Heyden die Christen als unerlaubte Gesellschaften ansehen, denen die römische Gesetze feind waren, wie man aus L. 2. D. de Collegiis und aus dem Tertullian de Jejunio ersieht: so konnten die Christen der Geistlichkeit mit nichts anders zu Hülfe kommen, als mit täglichen Allmosen. Als aber die Kirche nach der Bekehrung des grossen Constantins den Frieden erhielt, so gab dieser Prinz im Jahr 312. gleich das bekannte Gesetz Habeat unusquisque C. de episc. eccl. & cler. wodurch er den Glaubigen erlaubte, zum Vortheile der Kirche über alles, was sie wollten, zu testiren. Und diese Gnade bestätigten hernach andere Kaiser.

37. Damit man aber einsehe, daß in dieser Materie alles in der Hand der weltlichen Fürsten stand, so

schla-

schlage man den Codex des Theodosius nach. Man findet allda das Gesetz habeat unusquisque, wo Constantin alle Arten von Schenkungen zum Besten der Kirche erlaubt. Man findet das Gesetz in Ariminensi Synodo, wo Constantius die Güter der Geistlichkeit den öffentlichen Abgaben unterwirft, mit dem Zusatze, daß viele Bischöffe in Italien, Spanien und Africa, dieses Gesetz als billig lobten. Man sehe das Gesetz Valentinians I. ecclesiastici 20. das an den P. Damasius gerichtet ist, und das Gesetz Nulla des grossen Theodosius, welche beede die Schenkungen und Vermächtnisse verbieten, die einige fromme Damen der Geistlichkeit und den Mönchen zu machen pflegten. Hieronymus lobt diese Gesetze sehr in seinem Briefe an den Nepotianus, und der heilige Ambrosius wider den Symmachus sagt, es habe sich niemand über dieselbe beklagt, weil jedermann überzeugt war, daß, wenn von Erwerbung oder Besitzung zeitlicher Güter die Rede war, ein Fürst zuweilen im Exceß, aber nie in der Incompetenz sündigen könnte. Es ist also unläugbar, daß alles, was die Geistlichkeit besitzt und besitzen kann, ihre nothwendige Unterhaltung ausgenommen, vom Ansehen und der Verordnung der Könige abhängt, so wie ihnen auch alles zusteht, was Kriege, Bündnisse, Handlung und das öffentliche Wohl betrifft.

38. Nachdem zu dieser Quota des Zehenden, worinn die bürgerliche Gesetze mit den canonischen übereinstimmen, im Verlaufe der Zeit noch viele ansehnliche Schenkungen hinzukamen, womit die christliche Fürsten selbst die Kirche bereicherten, und sie bereichern liessen: so wuchsen die Reichthümer der Geistlichkeit also an, daß sie den Reichthümern des Staates die Waage halten können. Wir wollen aber sehen, wie die heiligen Väter diese grosse Masse vertheilten und verwalten liessen.

sen. Die Canones von Antiochia, Chalcedon und viele andere verordneten: daß die Bischöffe die oberste Verwalter der Güter jeder Diöces seyn sollten. Sie theilten diese Masse in 4 Theile, und wollten: ein Theil sollte dem Bischoffe, ein anderer der andern Geistlichkeit zufallen, der dritte zum Aufbau der Kirchen, und der vierte für die Armen jeder Diöces bestimmt seyn. In dieser Sache sind die Decrete bekannt, des ersten Concilii von Braga Can. 25. des Concilii von Worms 808. Can. 7. des Concilii von Tribur vom Jahr 895. Can. XXIII. der Capitularien Ludwig des Frommen vom Jahr 816. C. 4. die Decrete der Päbste des heiligen Gelasii, heil. Simplicii, des heil Gregorii des Grossen, bey Gratian Causa XII. q. II. Cap. 23. 28. 30.

39. Wollen wir uns aber überzeugen, daß die Portionen, welche durch die Canones den Bischöffen und ihrer Geistlichkeit ausgesetzt wurden, nicht die Absicht hatten, daß sie ihr Gepränge damit machen sollten; so wollen wir den grossen Chrysostomus hören, Hom. XV. über die erste Epistel an Timotheum, T. XI. S. 636. der Montfauconischen Ausgabe: „ Christus „ sagt: Ein Arbeiter ist seines Lohnes würdig Wir „ müssen also nicht allein auf den Lohn sehen, sondern „ auch darauf, daß er gesagt hat: Ein Arbeiter ist der „ Speise würdig. Wenn sich also jemand den Wohllüsten und dem Müßiggange überläßt, so ist er es „ nicht würdig. Wo man nicht ein dreschender Ochs „ ist, und bey Frost und Hitze das Joch trägt, so ist „ man nicht würdig. „ Weiter unten, wenn er das Priesterthum neuen Testaments mit den Priestern alten Testaments vergleicht, sagt er: „ Den Leviten wurden „ durch die Gesetze gewisse Einkünfte ausgesetzt, z. B. „ die Zehenden, eine Summe Goldes, die Erstlinge

„ u. d.

„ Ihnen wurde dies billig durch das Gesetz selbst aus-
„ gemacht, weil sie nur das Gegenwärtige suchten.
„ Ego autem dico, præsules non plus habere opor-
„ tere, quam victum & tegumenta, ut ne in hæc
„ attrahantur. „

40. Wir wollen auch den grossen Bernhard hören im II. Brief: Conceditur tibi, ut si bene deservis, de altario vivas: non autem, ut de altario luxurieris, ut de altario superbias, ut inde tibi compares fræna aurea, sellas depictas, calcaria deargentata. Denique *quicquid præter necessarium victum ac simplicem vestitum de altario retines, tuum non est, sacrilegium est.* Damit wir uns aber überzeugen, daß der heil. Bernhard diese Lehre auch auf den Statthalter Christi ausdehnte, so wollen wir aus seinem Buche de consideratione L. IV. Cap. III. vorlegen, was er an den P. Eugenius III. schrieb: Petrus hic est, qui nescitur processisse aliquando vel gemmis ornatus vel sericis, non tectus auro, non vectus equo albo, nec stipatus milite, nec circumstrepentibus septus ministris. Absque his tamen credidit satis posse impleri salutare mandatum: Si amas me, pasce oves meas. *In his successisti non Petro, sed Constantino. Consulo toleranda pro tempore, non affectanda pro debito.*

41. Meinetwegen habe der Pabst Staaten, erhalte Armeen, Flotten, prächtige Palläste, reiche Wagen, einen glänzenden Hofstaat. Aber die Theologen geben sich nur keine Mühe, uns zu überreden, daß die Könige, Bischöffe und alle Glaubigen nach göttlichen Rechten zu diesem Gepränge, zu dieser Höhe, zu dieser Verschwendung, zu diesen Kriegen, zu diesem Prachte, zu dieser grossen Menge von Hofdienern zu

con-

contribuiren schuldig seyn. Meinetwegen berufen sie sich auf die Schenkungen Constantins und Karls des Grossen: aber nur geben sie sich keine Mühe, die Annaten aus dem Evangelio zu erweisen. Nur behaupten sie nicht, daß die Güter, womit katholische Fürsten die Kirche bereichert haben, als Waffen dienen sollen, um diese Fürsten zu bekriegen. Nur setzen sie sich nicht in Kopf, daß die Christenheit verpflichtet sey zum Stolze gewisser Minister etwas mit beyzutragen, da doch die Christenheit selbst gesteht, daß die Mannigfaltigkeit derselben nicht nur unnützlich, sondern auch lästig sey.

42. Wir behaupten vielmehr mit de Marca und mit der ganzen ansehnlichen Gallicanischen Kirche, daß die Bezahlung der Annaten nichts anders ist, und nie etwas anders war, als ein freywilliges Subsidium, womit die Bischöffe der Christenheit mit Bewilligung ihrer Fürsten nicht den unermeßlichen Staat unterstützen, sondern vielmehr den unvermeidlichen Bedürfnissen der römischen Kirche zu Hülfe kommen wollten, welche zwar die Mutter, aber nicht die Herrinn anderer Kirchen ist. Als eine freywillige Gabe müssen die Annaten nicht von dem, der sie empfängt, sondern von dem, der sie giebt, taxirt werden. Man muß sie auch nicht mit Gewalt erpressen als eine Schuldigkeit, sondern mit Mäßigung als ein Allmosen fodern. Sind die Annaten ein freywilliges Subsidium, so kann man sie nie als eine Contribution wider den Willen der Bischöffe und Fürsten ausschreiben, sondern die Bischöffe und Fürsten können sie vielmehr selbst zu allen Zeiten entziehen, suspendiren oder einschränken, so oft sie glauben, daß eine solche Contribution entweder ihrer Freyheit zuwider oder dem Staate nachtheilig ist. Man sehe die Documente, die Pithou Cap. XXII. und Marca B. VI. Cap. XII. anführt.

So war ehemals Fr. Hieronymus Quirini Prediger-Ordens vom Senate zum Patriarchen gewählt worden. Er schrieb an den P. Clemens, daß er als ein armer Mönch die Bullen nicht bezahlen könnte, zumal da er noch viele andere höchstnöthige Ausgaben zu bestreiten hätte. Er empfahl sich dem Clemens. Der Pabst schickte ihm eine Bulle, wodurch er ihm erlaubte Geld auf Zinnse aufzunehmen, und damit er jemand finde, der ihm Geld leihe, so erlaubte er ihm, denjenigen, die ihm das Geld vorstrecken werden, die Einkünfte seines Patriarchaltisches zu verpfänden, so daß, wenn er vorhero sterben sollte, ehe die ganze Summe bezahlt ist, seine Glaubiger noch 2 Jahre nach seinem Tode die Patriarchal-Einkünften erheben könnten; daher auch der Patriarch sein Nachfolger verpflichtet seyn sollte, seine Gläubiger mit den Patriarchal-Einkünften zu befriedigen, eben als ob diese Schulden vom nachfolgenden Patriarchen selbst wären gemacht worden.

43. Um aber einigen Begriff zu haben, wie viel der Staat durch die Bezahlung der bischöfflichen Annaten verliert, so muß man wissen, daß es unter Bonifacius IX. das ist, um 1400. etwas gewöhnliches war, daß jeder Bischoff 40, 50, 60 zuweilen 80 tausend Scudi bezahlte: In expeditione pro episcopatibus tam infinita cœpit exigi pecunia, ad quadraginta, quinquaginta, sexaginta, octoginta millia aureorum. So schreibt Albert Cranz, ein diesen Zeiten naher Schriftsteller im X. B. seiner Metropolis Cap. XLV. Zur Zeit des Concilii von Costniz im Jahr 1417. behaupteten die Abgeordneten der französischen Nation auf demselben, daß die Summe der Annaten die Einkünfte nicht nur eines sondern vieler Jahre überstieg, annatas non unius anni, sed plurium reditus exhaurire, wie wir in ihrer Vorstellung wi-

der

der die Annaten lesen. Im J. 1461. berechnete eben dieselbe Nation den Betrag der Annaten von der ganzen französischen Geistlichkeit auf eine Million: Decies centena millia aureorum, wie aus der Vorstellung erhellt, die damals das Parlement dem K. Ludwig XI. machte, bey Duareno S. 1617. In Deutschland stellten die Reichsstände im J. 1510. dem Kaiser Maximilian I. die ausschweifende Contribution der Annaten als eine Beschwerde vor, die sie von Rom litten. Denn da dieser Bisthümer in Deutschland über 52 sind, so mußte das Bisthum Maynz allein für die Bullen 27000 Cruçados bezahlen. Man s. den Goldast in seinen Const. Imp. S. 120. und den Freher in Script. rer. Germ. T. II. S. 373.

44. Ich glaube, daß diese Taxe für die Bestätigungsbullen überall etwas gelinder ist, und daß sie in Frankreich gemäßigter ist, als irgendwo, weil die allerchristlichsten Könige immer dafür gesorgt haben, den Geiz der Curialen von Rom einzuschränken. Es sind über hundert Bisthümer in Frankreich. Die Taxe aller steigt nicht 89452 Gulden, welche nach portugiesischem Münzfusse ausmachen 231562 Cruçados. Man sehe die Memoires du Clergé de France S. 654.

45. Was Castilien betrifft, so finde ich in den Memoires des M. Fr. Joh. Marrins, Dominicaner-Ordens, und Beichtvaters von Philipp IV. wovon ich die Ausgabe von Alcalà 1664. habe, daß die Versetzungen von einem Bisthum zum andern von 1645 bis 1655. für die Bullen betrugen über 232000 Dukaten, und andere Beförderungen im folgenden Jahr 1656. betrugen für die Bullen 37500 Dukaten. Nun muß man wissen, daß die Bisthümer und Erzbisthümer auf dem festen Lande von Castilien über 50 ausmachen.

46. In Portugall, wo die Bisthümer, so wie in Castilien, eben so fett als selten sind, betragen die Bullen der drey Metropolitane und ihrer zehen Suffraganten auf dem festen Lande über 10 tausend Cruçados. Das Erzbisthum Evora bezahlt für die Bullen 15000 Cruçados und für das Pallium 1500. Das Bisthum Leira bezahlt für die Bullen 8000 Cruçados. Das Bisthum Elvas, das eines der ärmsten ist, zahlt dennoch 8000 Cruçados. Die Taxen der andern weiß ich nicht gewiß. Da sie aber alle sehr reich sind, und die Taxen nach dem Verhältnisse der Einkünfte sich richten, so kommt, wenn man alle zusammen nimmt, eine Summe von 100 tausend Cruçados heraus.

47. So ist es, ohne von den jenseits der Meere gelegenen Bisthümern zu sprechen, welche ebenfalls die Bullen bezahlen. Es sind derselben zween Metropolitane und ungefehr 14 Suffraganten. Ich übergehe auch das, was einer oder der andere Bischoff im Reiche mit den Nuncien und ihren Dienern aufwendet, wenn sie die Informationen de genere, vita & moribus zu schicken haben. Ich will auch dessen nicht gedenken, was uns die Daterie für die Beneficien hinweg nimmt, die in Curia ersetzt werden, und was die Pönitentierie für die Ehe-Dispensationen kostet.

48. Um sich aber einen Begriff von demjenigen zu machen, was bey der Provision der Beneficien aufgeht, so muß man wissen, daß, wenn der Pabst ein Beneficium von denjenigen, die in Portugall erledigt sind, verleiht, der Beneficiat nicht nur die Provisionsbullen, sondern auch die Pensionen bezahlt, die ihm der Pabst nach den Taxen, die in den Dateriebüchern registrirt stehen, auflegt. Es hängt aber vom Datario ab, die neue Taxe zu suchen. Für ein Beneficium, das 300

Scudi abwirft, kosten die Bullen oft 200 Scudi, und die Pension beträgt 600 Scudi. Man pflegt sie pensionem bancariam zu heissen. Denn wenn man sie gleich ganz einem Banquier bezahlt, so bezahlt hernach dieser der Daterie jährlich etwas gewisses. Die Nachrichten, die ich bey der Hand habe, und die in Rom geschrieben sind, bemerken, daß ausser dem Aufwande für die Bullen, die pensiones bancariæ von Portugall ein Jahr ins andere 6000 Scudi oder 15000 Crucados betragen.

49. Wenn nun eben derselbe Geistliche sich an die Daterie wendet, um mit einem andern Beneficio versehen zu werden, so gering es auch seyn mag, z. B. von 15 oder 20 Scudi: so bezahlt er nicht nur die pensionem bancariam für das neue Beneficium, sondern er erneuert die pensionem bancariam vom erstern, und bezahlt von neuem 600 Scudi an denjenigen, dem der Pabst eine solche Pension angewiesen hat. Diese zwote Bezahlung heißt nach der römischen Hofsprache Renovatoria. Im Falle einer Renunciation bezahlt man statt der pensionis bancariæ eine, die man Componenda heißt, welche immer für den, dem er die Renunciation macht, lästig und kostbar ist. Nach der neuen Taxe, die Urban VIII. gemacht, bezahlt man fürs Pallium 5. vom Hundert von allen Einkünften der Kirchen.

50. Eben diese Nachrichten belehren uns, daß, wenn ehemals unsere Könige in die den portugiesischen Beneficien aufgelegte pensiones bancarias willigten, sie es zum Vortheile derjenigen Katholiken thaten, welche den Verfolgungen der Protestanten auswichen und in katholische Länder flüchteten. Nachdem aber neue Collegien errichtet, viele fromme Stiftungen angelegt,

und viele Fürsten und Privatleute zur Erziehung und Unterhaltung dieser armen Katholiken das ihrige beygetragen haben, so hörte nun der Endzweck auf, in dessen Betrachtung die Könige in die gemeldte Contribution willigten, den Nutzen davon aber ziehen die Officialen des Pabstes oder der Daterie oder andere Italiener.

51. Der Ausdruck des Bischoffes Srephani von Tournay aus dem XII. Jahrhundert ist bekannt, den er an Waldemar im CLXV. Briefe schrieb: Anglico plumbo teguntur ecclesiæ, nudantur Romano. Zu gleicher Zeit schrieb der Abt Peter von Blois in seinem XLI. Briefe an den K. Heinrich II. Nuncii vestri a romana Curia redierunt exonerati quidem argento, onerati plumbo. Und mit dem Sigill und Bley zieht Rom aus allen Reichen eine Menge Geldes.

52. Da nun Rom so beträchtliche Summen so häufig aus einem Reiche gezogen hat, das so vieles vom Erdbeben und dem Brande vom 1. November 1755. erlitten hat, und das wegen des Krieges so vielen Aufwand zu machen hatte, den es wider seine Feinde zu führen hatte: so muß dieses Reich darauf bedacht seyn, seinen Verlust zu ersetzen. Diese Summen, die beständig nach Rom gehen, sind ein ansehnliches Kapital, welches ganz Portugall empfinden muß. Die ausschweifende Summen und die notorische Unbilligkeit, welche den vorgemeldten Pensionen und Renovatoriis anklebt, führten eine unerträgliche Unterdrückung mit sich. Denn die Summe ist gemeiniglich mit dem Ertrag des Beneficii in keinem Verhältniß. Man fodert also viel zu viel, und eine jede Provision beschwert den Beneficiaten mit einer solchen Bürde, von der er sich in vielen Jahren nicht entledigen kann.

53. Sei-

53. Seine Majestät, der König, den Gott segne! können also nicht anders, als sich den Schaden zu Herzen ziehen, den dergleichen häufige Contributionen ihrem Reiche vrrursachen. Sie wissen auch, mit welch einem schwarzen Undank ihnen der Römer Hof begegnet. Denn dieser entsinnt sich nicht mehr der verschwenderischen Freygebigkeit, womit der Herr Vater des Königs, Johannes V. die Römer bereichert hat. Er gedenkt nicht mehr an den ausschweifenden Gehorsam, den Johannes I. und Johannes IV. für den apostolischen Stuhl gezeigt haben, und den auch Joseph I. selbst zeigte. Er entsinnt sich alles dessen nicht mehr, sondern hat mehr Achtung für die Feinde dieser Krone, als für die allergetreuesten Könige.

Wenn nun der König aus diesen wichtigen Gründen, insonderheit wenn er weiß, daß sich die Portugiesen schon im Jahr 1472. bey Alfonsus V. beschwert haben, daß die Pensionen, die man nach Rom zu bezahlen pflegte, die Ursache wären, warum so vieles Gold und Silber aus dem Reiche gienge, welches kein gutes Beyspiel, und nicht ferne von der Simonie wäre, den Befehl gäbe, daß alle diese und dergleichen Nutznieſſungen dem römischen Hofe entzogen und zur Unterhaltung seiner armen Unterthanen oder zum Besten der Festungen des Reichs verwandt würden: so würde es ihm nicht an Beyspielen anderer katholischen Fürsten, auch seiner Vorgänger auf dem Throne fehlen, die er anführen könnte, nicht sowohl um sein Verfahren zu rechtfertigen, denn dessen hat er nicht nöthig, sondern um allem Murren theils der Curialen, theils seiner eigenen Unterthanen auszuweichen.

54. K. Karl VI. von Frankreich verbot auf Ansuchen der ganzen Geistlichkeit und selbst der Univer-

sität von Paris zweymal, dem apostolischen Stuhle diejenige Contributionen zu bezahlen, die man bisher bezahlt hätte. Das erstemal that er es im Jahre 1406 durch ein Decret, das Pithou anführt; das anderemal im J. 1418. durch ein Decret, das eben daselbst steht, Cap. XXII. n. 15. Dieses Verbot erneuerte hernach im J. 1422. sein Sohn, Karl VII. Und schon vor ihnen hat es Ludwig IX. im J. 1268. und im J. 1296. Philipp der Schöne, verboten. Sie folgten hierinn alle dem Beyspiele des Kaisers Otto IV. welcher folgendes Gesetz gab: Ecclesiæ decimas tantum & oblata munera possideant, villas autem & prædia nobis relinquant, *ut hinc populus vivat* & milites habeant stipendia sua, wie wir in des Lünigs Corp. diplom. Ital. finden T. I. S. 34.

55. Im Jahr 1472. stellten die Unterthanen von Portugall ihrem Könige, Alfonsus V. vor, was die Pensionen, die man in Rom verliehe, für Schaden und Aergernisse anrichteten. Der König antwortete: daß er die Auflage solcher Pensionen nicht mit dem Dienste Gottes und seinem eigenen Dienste übereinstimmend, sondern vielmehr als höchst schädlich für die Beneficien und geistliche Personen seines Reichs finde. Er verordnete daher, daß man dergleichen Pensions-Briefen die Kundmachung verweigerte.

56. Im J. 1510. begehrten die deutschen Reichsstände vom Kaiser Maximilian I. er möchte sie doch von dieser Beschwerde befreyen, und das, was man bisher nach Rom schickte, zum Besten der Armen, Wittwen, Waysen, Alten und Kranken, verwenden lassen. König Sigismund I. von Pohlen gab in der Versammlung von Cracau v. J. 1543. folgendes Decret: Satisfaciendo postulationibus Consiliariorum nostrorum

ſtorum mittemus ad Papam petitum Annatas. Neque eas de regno efferri permittemus: ſed ut remaneant pro defenſione reipublicæ in regno. Quod ſi Annatis nuncium mittere recuſet Papa, jam ex tunc renunciare illi debemus, easdem nos neque daturos eſſe, neque efferri easdem ulla ratione permiſſuros. So führt es Joh. Peter Ludwig de jure Annatarum Cap. III. an, wo er bemerkte, daß das, was man auf dem Reichstage von Cracau 1543. beſchloſſen hatte, hernach in Petricow 1567. und Lublin 1569. wiederholt wurde.

57. Die Urſache, aus welcher dieſe Fürſten ſo handelten, war ohnfehlbar diejenige, welche die 3 groſſe Gottesgelehrten, nemlich Hugo de S. Victore im II. B. de Sacramentis, P. II. Cap. VII. Johannes *de Paris* de poteſtate regia & populi Cap. XX. und der Cardinal von Cuſa de Concordantia catholica, B. III. Cap. XXXIX. anführen.

58. Die Urſache iſt, weil die der Kirche von den Königen oder ihren Unterthanen gegebene Güter niemals der Gerichtsbarkeit der Könige ſo entzogen werden können, daß die Könige das, was der Geiſtlichkeit übrig bleibt, nicht ſollten zum Beſten des Staats gebrauchen können. Wir wollen ſtatt aller nur den Cardinal de Cuſa hören: Nullus ſive eccleſiaſticus, ſive ſæcularis ſe jure poterit excuſare. Omnium enim bonorum temporalium regimen ad publicam commoditatem primo debet ordinari. Unde Hugo noſter excellentiſſimus Saxo in libro de Sacramentis ſcribit, ipſas poſſeſſiones nunquam a regia poteſtate poſſe elongari.

59. Die Könige waren diejenigen, welche die Kirchen und Klöster begabten. Sie erhalten ihnen ihre Güter. Sie vertheidigen sie. Quicquid habet ecclesia mea, sagt der heilige Avitus von Vienne im V. Jahrhundert, imo omnes ecclesiæ nostræ, vestrum est de substantia, quam vel servastis hactenus vel donastis. Die Natur dieser Güter ist, daß sie mehr zu den öffentlichen Bedürfnissen, als zur Ueppigkeit der Geistlichen dienen sollen. Derjenige, der für diese Bedürfnisse sorgt, ist mehr der weltliche Fürst, als der römische Pabst. Wer wird nun die Könige des Rechts berauben können, diejenigen Güter, die die Geistlichkeit verschleudert, zum Besten des Staats zu verwenden? Wer kann ihnen die Macht absprechen zu befehlen, daß man das nicht nach Rom schicke, was in Portugall nöthig ist?

60. Die alten Könige und die alten Bischöffe waren von diesem Rechte so überzeugt, daß auf dem Concilio Teudonensi v. J. 844. und dem Carisiacensi v. Jahr 858. man verordnete, man sollte von jedem Bisthum einen Theil der Güter zur Unterhaltung der Truppen nehmen. Im J. 817. legte Ludwig der Fromme in gleicher Absicht den Regularklöstern seiner Reiche eine gewisse jährliche Contribution auf, wie man bey Du Chesne T. II. f. 323. oder bey Baluzius T. I. S. 590. lesen kann.

61. Auf eben diesem Grundsatze beruht die Gewohnheit, die ehemals in allen katholischen Reichen war, daß die Könige den Capitänen und alten Soldaten unter dem Namen von Präbenden oder Beneficien gewisse Pensionen anwiesen, die man von den Bisthümern und Klöstern erhob, ohne daß man deswegen an den apostolischen Stuhl recurrirte, der zwar oft die Mis-

bräuche einiger Fürsten hieben tadelte, ihnen aber nie den gemäsigten Gebrauch dieses Rechts absprach.

62. Einer von diesen Fürsten, den man gemeiniglich wegen solcher Misbräuche zu tadeln pflegt, war Karl Martel, von dem man erzählt, daß der heilige Evcherius, Bischoff von Orleans, ihn in der Hölle dasjenige habe mit ewiger Qual bezahlen gesehen, was er den Kirchen genommen habe, um seine Soldaten zu erhalten. Diese Vision war schon in der Hälfte des IX. Jahrhunderts, das ist hundert Jahre nach Karl Martels Tode bekannt, wie aus den Capitularien der Könige von Frankreich v. J. 858. erhellt in der Sammlung des Baluzius T. II. S. 109. und unter den Werken Hincmars von Rheims nach Sirmons Ausgabe T. II. S. 132.

63. Der Mangel von Critik, oder es besser auszudrücken, das Interesse, das die Geistlichen hatten, in dem Angedenken dieses Gesichts ein schreckenvolles Document für die Immunität der Kirchengüter zu erhalten, damit ja die Könige zur Zeit ihrer grösten Bedürfnisse dieselbe nicht antasten können, waren die Ursache, warum man diese Erzählung in der ganzen Geschichte des folgenden Jahrhunderts fortpflanzte, so daß sie von Flodoard, Martin von Polen, Paulus Aemilius und andern wiederholt worden, wie man sie dann noch in Gratians Decret Cap. quia juxta Caus. II. Q. I. findet.

64. Die Magdeburgischen Centuriatoren Cent. VIII. Cap. VII. und Cap. X. erklärten dieses Gesicht als fabelhaft, und damit man sah, daß sie es mit wichtigen Gründen thaten, so folgte ihnen hernach in diesem Stücke Baronius in seinen Annalen im J. 741.

n. 18. Spondanus in seinem Compendio n. 7. Sirmond in den Noten zu den Capitularien beym J. 858. Heuschenius im Leben des heiligen Evcherii von Orleans unter dem 20. Febr. Pagi in seinen Noten zum Baronius am angef. O. am allerbesten aber der P. Karl le Cointe von der Congregation des Oratorii von Paris, welcher diesen Betrug in seinen Annalen von Frankreich sehr überzeugend aufdeckt. Nach diesen schrieb le Gendre, Canonicus von Paris, in seiner Geschichte T. I. S. 137.„ die Geistlichen gaben nach seinem Tode aus Rachsucht vor, er wäre verdammt.

65. Ich will die Ausschweifungen Karl Martells nicht vertheidigen, die er etwa in dieser Sache begangen haben mochte. Ich will auch nicht für seine Seligkeit Bürge seyn. Zu Steuer der Wahrheit aber muß ich sagen, daß dasjenige, was man so sehr an Karl Martel tadelte, eben dasjenige war, was hernach in Frankreich alle seine Nachfolger thaten, als Karl der Grosse, Ludwig der Fromme, Karl der Kahle, Karl der Einfältige und andere, welche, durch die Nothwendigkeit der Zeiten gezwungen, den Edelleuten einen Theil der Einkünfte von einigen Abteyen als Beneficium anwiesen, und das übrige zur Unterhaltung der Mönche aussetzten. Es ist dies eine bekannte Sache. Man sehe den Alteserra B. I. de Ducibus & Comitibus Provinciæ Cap. XIII. den Paradin in seinen Jahrbüchern von Burgund beym Jahr 1103. den Baluzius in seinen Anmerkungen zu den Capitularien T. II. S. 1201. den Paul Aemilius im Leben Karl des Einfältigen S. 90. den Robert Gaguin B. V. Cap. III den Duaren de sacris eccles. ministr. B. III Cap. IX. Man kann es auch aus vielen Stellen der Capitularien schließen, als B. V. Cap. 333. Abbatibus,

batibus, Canonicis & Regularibus sive Laicis, qui monasteria habent; aus dem 5. Canon des Teudonensischen Concilii vom Jahr 844. im III. Bande der Sammlung Sirmonds S. 15. de Canonicorum monasteriis, ut si propter imminentem reipublicæ necessitatem Laicis committuntur; und aus vielen andern Denkmalen und Urkunden, welche Ducange in seinem Glossario unter dem Wort Abbacomites beysammen hat, und nach ihm Ludewig in seiner historia juris valetudinarii Emeritorum Cap. VIII. Man darf auch die Muratorische Jahrbücher lesen, wo man tausend Beyspiele finden wird, daß die deutschen Kaiser die Einkünfte der reichsten Klöster von Italien den Layen und Geistlichen anwiesen, aber immer das Nöthige zur Unterhaltung der Mönche unangetastet liessen. Selbst der heilige Kaiser Heinrich gab die Klöster von Bobbio und Nonantola als Beneficium. Die Fürsten waren also damals, so wie jetzo überzeugt, daß sie Herren von den Religiosen-Communitäten wären.

66. Daß nun auch andere Könige eben dasselbe thaten, ist eben so gewiß. Man sehe den XXV. Canon des Maynzer Concilii v. Jahr 888. da K. Arnulf regierte. Man vergleiche das, was Luitprand von der Frömmigkeit des Otto meldet. Von Engelland zeugt der heilige Anselmus im III. B. im XXIV. Buch; und die Commenden, wie man sie jetzo nennt, hatten keinen andern Ursprung. Es bestehen dieselbe in Kirchengütern, welche von den Bisthümern und Klöstern getrennt wurden, und wodurch alle auch katholische Könige die Kriegsdienste ihrer angesehenen Vasallen belohnten. Es verdient hievon gelesen zu werden Tomassino P. II. in seinem grossen Werke de beneficiis B. III. Cap. XX.

67. Ich glaube, daß diejenigen Rationes eben den Grund hatten, die unsere Könige bis auf K. Johannes I. verdienten Edelleuten und ihren Abkömmlingen in den reichen Abteyen und Klöstern, z. B. Grijo, Tibaes, Montelongo und Alpendorada zu verleihen pflegten. Von dieser Gewohnheit führt der D. Anton Gaetan de Sousa einige alte Urkunden im XII. Bande der genealogischen Geschichte des königlichen Hauses P. I. S. 266. an.

68. Die Officiere und Soldaten, denen die Könige in Frankreich dergleichen Rationes in den Klöstern vom königlichen Patronat anwiesen, hiessen allda Oblati. S. Pasquier in seinen Recherches C. XXXIV. von ihnen handelt auch Alteserra im B. II. de Ducibus & Comitibus Provinciæ Cap. XI. S. 56. und Peter Gregorius B. XV. Cap. XXIII. S. 281.

69. Alteserra vermuthet, Engelland habe eben diese Gewohnheit von Frankreich angenommen, welches man klar aus demjenigen schließt, was Matthäus von Westmünster, ein alter Chronist der Insel im Jahr 1306. n. 25. schreibt, welcher diese Rationes, Corredia oder Corrodia nennt, ein altes Wort, das Spelman also erklärt: Corrodium est alimenti modus, qui in aliquo monasterio alicui conceditur ad terminum vitæ. Ad fundatores e communi jure spectabat Corrodium in quovis suæ fundationis monasterio largiri. Disposuit Rex Angliæ in beneficium famulorum suorum Corrodium unum & interdum alterum in CXIX. monasteriis.

70. Wollte man mir sagen, es sey das Wohlgefallen des apostolischen Stuhles zur Gründung dieser Commenden oder Pensionen hinzugekommen, so würde

ich

ich antworten: also besteht die Sünde nicht darinn, daß der Staat die Güter der Geistlichkeit zu seinem Nutzen verwendet, sondern nur darinn, daß der Staat es ohne Erlaubniß des Pabstes thut. Ich will jetzo dessen nicht gedenken, daß nicht alle Könige diese Erlaubniß von Rom, auch nicht immer suchten. Man überlege nur, daß die Oekonomie des Staats, in welchem die Geistlichkeit lebt und leben muß, Ausschliessungsweise dem Könige und nicht dem Pabste zusteht, und dies gab uns Christus selbst zu erkennen: Reges gentium dominantur eorum, & qui potestatem habent super eos, benefici vocantur; Vos autem non sic, und ein andermal: O homo quis me constituit judicem aut divisorem super vos? Man erwäge, daß nach dem Geist der Kirche und der Canonum, wovon der König, kraft seines Amts, der höchste Vertheidiger und Vollstrecker ist, keine nützlichere oder löblichere Anwendung der Kirchengüter ist, als diejenige, die die Unterstützung der Elenden zum Gegenstand hat, unter welche Classe alte Greisen, arme Wittwen, Mägdchen, Waysen, Findelkinder, zerstümmelte Soldaten, Gefangene, Sclaven gehören. Wer überlegt, daß es nach der heiligen Schrift selbst und nach den Kirchenvätern dem Könige als Vater und Vormund aller seiner Unterthanen, so weltlichen als geistlichen zusteht, dieses Elend zu erwägen und demselben abzuhelfen; wer ferner überlegt, daß, so lange christliche Fürsten gewesen sind, diese es immer für ein eigenes Recht ihres Charakters und einen von ihrer Würde untrennbaren Vorzug gehalten haben, diese Masse von zeitlichen Gütern zu bestimmen, auszutheilen, zu modificiren: der wird auch überzeugt seyn, daß das, was sie so freygebig geschenkt oder erlaubt haben, daß es ihre Unterthanen schenkten, gewiß die Absicht nicht hatte, die Geistlichkeit zum Nachtheile des Staats zu erheben; und wenn sie dergleichen Gütern

tern gewisse Freyheiten und Ausnahmen gestatteten, so war es gewiß ihre Absicht nicht, sie von derjenigen Unterwürfigkeit zu eximiren, unter der alles Zeitliche und Vergängliche nach der Lehre Christi selbst steht. Augustinus sagt im VII. Tractat über den heiligen Johannes n. 25. Judicia humana per Imperatores & Reges sæculi Deus distribuit generi humano. Tolle jura Imperatorum, & quis audet dicere: Mea est hæc villa, hic servus meus est?

71. Wer nun alle dergleichen Umstände überlegt, der muß eingestehen, daß die Könige weder ehemals noch jetzo der Erlaubniß des Pabstes nöthig haben, um die Kirchengüter auf eine gerechte Weise anzuwenden und auszutheilen. Die natürliche Beschaffenheit dieser Güter bringt es mit sich, daß sie mehr von den Königen als den Päbsten abhangen müssen, wenn von dem Wohl und der Erhaltung des Staats die Rede ist. Daß einige Könige die Einwilligung des apostolischen Stuhls gesucht haben, beweißt nichts. Ivo von Charrres sagt im CX. Briefe: man suche oft die päbstliche Bestätigung, nicht als ob derjenige, der sie sucht, nicht durch sich selbst das, was er will, vollstrecken und ausführen könnte, sondern weil es der Gebrauch der christlichen Frömmigkeit gegen ihren höchsten Hirten ist, seine eigene Gründe und sein Recht durch die Genehmigung des Pabstes zu rechtfertigen. Baluzius setzt in den Noten zu den Concilien von Narbonne noch hinzu: Quæ Ivonis observatio trahi etiam potest ad constitutiones Principum.

72. Man sagt: die Kirchengüter sind eben deswegen, weil sie der Kirche gehören, heilige Güter. Nun sagt man, räth es ja die Frömmigkeit und die Canones wollen, daß man heilige Sachen nicht zu weltlichen

chen Dingen anwende Ich antworte: dies beweißt nur so viel, daß die Könige die Güter der Geistlichkeit nie zu weltlichen und unerlaubten Dingen gebrauchen können, und daß es ein Nothfall, ein guter Endzweck seyn muß, wozu sie dieselben anwenden. Aber daraus folget nicht, daß, wenn einmal diese Güter der Kirche und ihren Dienern gewidmet sind, die Könige niemal sie zum Nutzen und Erleichterung des Staats sollten gebrauchen können. Waren doch die Schaubrode auch heilig; doch aß David davon. Und Christus lobte es, und erwies daraus, daß im Nothfalle auch die Apostel am Sabbath arbeiten könnten. Auch das Gold und Silber des Tempels war heilig, und doch schickte es K. Asa nach Syrien.

73. Ausser dem Kriege kan auch das, was in der Kirche dient oder der Geistlichkeit übrig bleibt, einem Könige andere so fromme Beschäftigungen an die Hand geben, die man nicht verwerfen kann, wenn man anders die Canones und Zeugnisse heiliger Männer nicht verwerfen will. Man weiß, was der h. Ambrosius im II. B. de officiis Cap. XXVIII. sagt: Aurum sacramenta non quærunt, neque auro placent, quæ auro non emuntur. Ornatus Sacramentorum redemtio captivorum est. Et vere illa sunt vasa pretiosa, quæ redimunt animas a morte.

74. Der grosse und fromme Kaiser, Valentinian I, sahe wohl, daß die der Geistlichkeit gemachte Schenkungen nicht nur eine Nahrung für den Ehrgeitz der Geistlichen wären, sondern auch dem Staate schadeten. Er gab daher i. J. 370. das Gesetz Ecclesiastici, 20. C. de Episcopis, ecclesiis & clericis, daß man alles das zum königlichen Fiscus ziehen solle, was unüberlegte Andacht einiger Weiber den Priestern oder Mönchen im Leben

oder im Tode schenken würde. Dieses Gesetz schickte der Kaiser dem Pabste Damasus zu, damit er es von Rom aus in den Provinzen kund machte. Der h. Hieronymus in seinem Briefe an den Nepotianus lobt dieses Gesetz. Kein Mensch beklagte sich darüber nach dem Zeugnisse des h. Ambrosius. Alles dies beweißt, wie allgemein man damals überzeugt war, daß es dem Kaiser zustünde, Verfügungen über die Güter der Geistlichen zu machen, und daß man hiezu der Einwilligung des Pabstes nicht nöthig hätte!

75. Baronius sah die Stärke dieses Arguments wohl ein. Um auszuweichen, vermuthet er, es seyen auf Angeben Damasi vom Kaiser kund gemacht worden. Er bringt aber hievon keinen Beweiß an, also ist es eine bloße Vermuthung. Die Sache selbst läugnet er nicht, und kann sie auch nicht läugnen. Der Kaiser, und nicht der Pabst war es, der über Güter verordnete, die der Geistlichkeit geschenkt worden. Diese Beobachtung machte auch Gothofredus, womit man auch das vergleichen kann, was von dieser mit den Kronen unzertrennlich verbundenen Autorität ein französischer ungenannter Parlements-Advokat in seiner gelehrten Abhandlung von den Rechten des Königs über die Beneficien 1752. T. I. S. 7. 14. schrieb. S. vor ihm den Giannone in der Geschichte von Neapel B. II. Cap. VIII. T. I. S. 183.

76. Und ist es dann so etwas grosses, daß Valentinian von den Kirchengütern ein Gesetz gegeben? Sind doch beede Codices voll von Verordnungen der Kaiser über noch wichtigere Gegenstände der äussern Kirchendisciplin! Voll davon sind die Capitularien Carls des grossen, Ludwig des frommen, Carl des kahlen. Vielleicht überschritten diese Fürsten die Gränzen ihrer Macht!

Macht! Vielleicht machte ihnen je ein Pabst diese Macht streitig? Widersprach ihnen ein Theolog? Davon findet man ganz und gar keine Spur, sondern man findet es vielmehr gelobt.

77. Der Verfasser der Lebensbeschreibung Ludwig des frommen, ein gleichzeitiger Schriftsteller, bringt die Capitularien bey, die dieser Kaiser auf der Versammlung von Aachen gab i. J. 81[illegible]. und bemerkt darauf: Tunc cœperunt deponi ab Episcopis & clericis singula balteis aureis & gemmeis cultris ornata exquisitaeque vestes, sed & calcaria talos onerantia relinqui. Monstro enim simile videbatur, si ecclesiasticae familiae deputatus conaretur adspirare ad sæcularis gloriæ ornamenta.

78. Bartholomäus Platina, ein Italiener, der auf Befehl P. Sixti IV. die Lebensbeschreibungen der Päbste bis auf seine Zeit schrieb, meldet im Leben Gregorii IV. summarisch, was dieser Kaiser mit seinen Bischöffen für eine Reformation auf der Aachner Versammlung vorgenommen habe. Er fand sie so gut und nothwendig, daß er darauf unmittelbar ausruft: Utinam nostris temporibus, Ludovice, viveres! Indiget nunc ecclesia tuis sanctissimis institutis, tua censura. Adeo in omnem luxum & libidinem sese effundit ecclesiasticus ordo! Coccinatos & trabeatos nunc inspiceres non homines, quod leve fortasse videretur, sed equos & jumenta, praecedente dum incedunt magno adolescentum & altero presbyterorum agmine subsequente: non in asinis, ut Christus nostri dogmatis auctor & bene vivendi unicum in terris exemplar; sed in equis præferocibus & phaleratis, ac si ex hoste devicto triumphum ducerent. De argenteis vasis & egregia eorum supellectile, deque cibariis non atti-

net dicere: cum Siculæ dapes & Attalica ornamenta & vaſa Corinthia, ſi hæc inſpicias, nullius pretii dici poſſint. Quid vero ex hac intemperantia naſcatur, prætermittam, ne os, ut ipſi ajunt, in cœlum ponam. Plantina ſtand in den Dienſten des römiſchen Hofes: aber als ein aufrichtiger Mann verheelte er die Fehler deſſelben nicht. Aber eben deswegen wurde auch ſein Werk nach gewiſſen Ausgaben verboten.

79. Wir wollten unſere Arbeit mit einer ſchönen Stelle des nie genug gelobten Cardinals de Cuſa ſchlieſſen, welche alles, was wir geſagt haben, beſtätigt und erläutert. Im III. Buche de concordantia catholica Cap. XL. handelt er von verſchiedenen Geſetzen, als verderblichen Mißbräuchen, welche die Päbſte ſpäterer Zeiten eingeführt haben, um auch in den geringſten Dingen die weltliche Fürſten, Biſchöffe und Gläubigen von ſich abhängig zu machen, und fährt endlich S. 820. alſo fort: „Weil die Canones der heiligen „Väter es nicht ſo verordnet haben, und die Erfahrung gelehrt hat, wie viel Uebels hieraus dem Staate zugewachſen; ſo muß dies auf alle Art verbeſſert „werden. Das darf bey Niemand Eindruck machen, „daß man gemeiniglich ſagt, die weltliche Macht habe „ſich in dieſe geiſtliche Sache, die alſo unter dem Anſehen des römiſchen Pabſtes eingeführt worden, es „ſeyen hernach Collationen von Beneficien oder Gnadenbezeugungen und Zwiſtigkeiten, nicht zu mengen. Wenn die weltliche Macht ſich in geiſtliche „Verordnungen, die zur Beförderung des Gottesdienſtes und für die Freyheit derer, die Gotte dienen, „eingeführt worden, nicht mengen noch etwas daran „verändern ſoll: ſo hat ſie doch für den Staat, jenes „unbeſchadet, zu ſorgen.»

80. „Man darf auch nicht sagen, es haben die „christliche Kaiser, welche zum Besten des Reichs in „bischöflichen Wahl- in Beneficialcollation-Sachen, „in Ordens-Angelegenheiten viele schöne Verordnungen „gemacht, geirrt, und sie hätten dies nicht verordnen „können. Wir lesen ja, daß der römische Pabst sie ge„bethen habe, daß sie Verordnungen wegen des Got„tesdienstes, für das Wohl des Staats auch wider „Sünder von der Geistlichkeit machen sollten.„

„Würde man etwa sagen, es hange die Stärke „aller dieser Verordnungen von der apostolischen oder „synodischen Genehmigung ab: So will ich darauf „nicht bestehen, ob ich wohl 86 Capitula geistlicher „Regeln von ältern Kaisern gelesen habe, welche ich „hier anzuführen für unnöthig halte, unter andern „auch viele von Carl dem Grossen und seiner Nachfol„ger, wo man Verordnungen findet auch vom Pabste „selbst, so wie allen andern Patriarchen in Ansehung „der Einweihung der Bischöffe und anderer Dinge. „Und doch habe ich nirgends gefunden, daß man den „Pabst um seine Genehmigung gebethen, oder daß das „Gesetz deswegen verbindlich gewesen, weil seine Gut„heissung dazu gekommen, sondern ich fand vielmehr, „daß einige Päbste selbst eingestanden haben, daß sie „dergleichen Verordnungen verehren.„

„Gesetzt nun, daß dergleichen kaiserliche Verordnun„gen in geistlichen Dingen nicht anders gelten, als „wenn man dergleichen Verfügungen zuvor in den Ca„nonibus fand, oder wenn sie durch Synoden gutge„heissen worden, wie man dies aus der gemeinen Re„gel zu erweisen sucht, die Gesetze ahmen gern den Ca„nonibus nach, und in concursu legis & canonis müs„se in geistlichen Dingen allemal der Canon vorgezo-

„gen werden: so würde doch eine Reformation, die „man fordert, wenn sie alte gesetzmäßige heilige Sta„tuten in Kirchensachen dazu nähme, ohnfehlbar ihre „vollkommene Autorität haben. Denn Niemand „zweifelt daran, daß jene Verordnungen mit den ca„nonischen Verordnungen sehr gut übereinstimmen, „und daß sie einander in Nichts widersprechen.„

„Et ut uno verbo omnia concludam, si piissimus „Imperator cum toto sibi subjecto Concilio necessita„tes reipublicæ considerans ac diminutionem divini „cultus & morum deformitatem in omni statu cum „causis & occasionibus ponderans, repeteret sacros „Canones, antiquas ac sanctissimas priscorum obser„vationes, & quicquid illis obviaret, sive privilegia „sive exemtiones sive introductiones: *nonne in colla„tionibus beneficiorum* aut *litibus una cum toto suo Con„cilio decerneret tollendum esse*, & *Canonibus sanctis stri„ctissime obediendum*? Rogo quis Christianorum dicere „posset, ibi aliquid præter potestatem & auctoritatem „attentatum: quando pro custodia antiquorum Cano„num & legalium sacrarum sanctionum, pro augmen„to divini cultus, pro bono reipublicæ illa fierent? „*Non retrahat te Imperatorem prudentissimum cujuscun„que suasio ab hac sancta tua intentione.* Multi quidem „fingunt sub specie bonæ obedientiæ rationes colora„tas ad defendendum vias malas, & ad excusandas „excusationes in peccatis. *Quæratur solus Christus*, „qui est via, veritas & vita, per vias Patrum nostro„rum & tollantur viæ malæ ex cupiditate, ambitione „& avaritia introductæ: Ut sic reviviscant Canones, „sine quibus pax ecclesiæ servari nequit nec religio „augmentari.„

Mehr und besser kann man es nicht sagen: Salus Populi suprema lex esto!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Figueiredo, António Pereira <<de>>,

Protestation wider die römischen Kanzleyregeln oder Beweiß vom Recht der Metropolitane über ihre Bischöffe

Frankfurt ; Leipzig 1780

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1886
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100993-1
VD18 12087041-001